

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Nudolstadt.

1856.

Siebenzehnter Jahrgang.

N u d o l s t a d t.

Bedruckt mit Groebelschen Schriften.

Inhaltsverzeichnis.

No	Seitenzahl
1. Gesetz, die Emancipation von Cassenbillet in Apolda zu zehn Thalern betreffend, vom 4. Januar 1856	1
2. Ministerial-Bekanntmachung, das Gesetz vom 4. Januar 1856 wegen Emancipation von Cassenbillet in Apolda zu zehn Thalern betreffend, vom 9. Januar 1856	4
3. Gesetz vom 7. Januar 1856, die Ablösung von Servitutn, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend	5
4. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den preussischen der Königl. Verordnungen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über Ausföhrung der im diesseitigen Lande vorkommenden Gemeintheilteilungen u. vom 11. Januar 1856	41
5. Gesetz vom 11. Januar 1856, die Ausföhrung des Gesetzes vom 27. April 1849 über die Ablösung der Föhnen, Lehnen und Hufen und des Gesetzes vom 7. Januar 1856 über die Ablösung von Servitutn, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend	45
6. Gesetz vom 11. Jan. 1856, betr. die Abänderung des Ablösungsgesetzes v. 27. April 1849	69
7. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1856, die gesammliche Behandlung der mit der Fahrpost über die Grenzen des Gesamt-Postvereinsgebietes eingehenden Waaren betreffend	70
8. Verordnung vom 18. Januar 1856, die Abänderung der Verordnung vom 10. December 1852 über das Spottelstassen-Rechnungswesen betreffend	70
9. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1856, die Ueberreinkunft preussischer Sachsen-Weimar-Eisenach, S. Weimingen, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten betreffend	89
10. Verordnung vom 25. Januar 1856, die Beschränkung der Zahlungserfüllung nicht fremden Papiergeldes betreffend	92
11. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Januar 1856, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des K. Schyf. Nebenzolamtes I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Gubenhad, betreffend	85
12. Verordnung vom 1. Februar 1856, einen Nachtrag zu §. 22 des Gesetzes vom 1. November 1855 wegen Errichtung einer Landescreditcasse betreffend	95
13. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Februar 1856, die Erweiterung der Amtsbezugnis des K. Württembergischen Nebenzolamtes I. zu Eßlingen betreffend	96
14. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1856, die Zulassung des H. Schyf. Sonderb. Staatspapiergeldes im diesseitigen Fürstenthume betreffend	87
15. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Februar 1856, die Erweiterung der Amtsbezugnis des Groß. Badenschen Nebenzolamtes I. zu Eßlingen betreffend	99
16. Verordnung vom 15. Februar 1856 im Bereich des Goldbillet und Schuldenrecht der Juden	99
17. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1856, betreffend die Fortrennung des Dorfes und der Hufe Angelreda aus dem Jurisdictionsbzirk des Kreisgerichtes zu Altenstadt und des Justizamtes zu Jhannau	103

	Zeltzahl
17. Bekanntmachung des k. Ministeriums, Abth. des Innern, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1856 betreffend	107
18. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1856, die Zulassung des kaiserlich k. k. Reichs-Preussischen Staatspapiergeldes im kaiserlichen Fürstenthum betreffend	111
19. Verordnung, einen Nachtrag zu der Verordnung vom 9. December 1853 wegen Veranlagung der Brunngrubengebühren betreffend, vom 22. März 1856	113
20. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März 1856, die Veranschlagung des k. k. Gammerecepten Nebenpostamts II. Classe zu Bader in ein solches I. Classe betreffend	114
21. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1856, die Errichtung eines Nebenpostamts I. zu Humberg, Hauptamtsbezirk Jänau, betreffend	115
22. Verordnung, die Beschaffung der kaiserlich-k. k. Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Wälden oder Säden betreffend, vom 1. April 1856	115
23. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. April 1856, die Umwandlung des Groß-Sachsen Nebenpostamts I. Classe zu Au am Rhein in ein solches II. Classe betr.	117
24. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1856, die Zulassung des kaiserl. k. k. Reichs-Preussischen Staatspapiergeldes im kaiserlichen Fürstenthum betreffend	117
25. Ministerial-Bekanntmachung vom 18. April 1856, betreffend einen Nachtrag zu dem existirenden Postvereinvertrage vom 5. December 1851	118
26. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1856, die Verlegung des Nebenpostamts I. zu Wildhaus, Hauptamtsbezirk Rothbühl, nach Springthier und die Vereinigung ders. mit dem Nebenpostamte zu Wildbühl früher verbunden gewesenen Neben- und Abfertigungsstelle für die Uebergangszabgaben mit der Generalreceptur zu Pemheim betreffend	145
27. Bekanntmachung des kaiserl. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 14. Mai 1856, die Errichtung eines Privilegiums auf eine neu erfundene Kaffee-Präparations-Methode nebst Kaffee-Streu-Apparat für Friedrich Wilhelm Spangenberg zu Trautenberge bei Dresden betr.	146
28. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1856, die im Königreiche Würtemberg erfolgte Erhebung des Zehrs für die Uebergangsteuer von dem und andern Zollvereinsstaaten dahin eingeführt werden geschehenen Uahe betreffend	147
29. Verordnung vom 23. Mai 1856, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses hinsichtlich der das Vereinswesen regelnden Grundzüge	147
30. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Mai 1856, die Erweiterung der Abfertigungs-Belegnisse des k. k. bairischen Nebenpostamts I. zu Klingenthal betreffend	150
31. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Mai 1856, den zwischen Preussen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Venedig andererseits abgeschlossenen Handels- und Schiffahrt-Vertrag betreffend	151
32. Gesetz, die gerichtliche Ueberweisung unbeweglicher Sachen betreffend, vom 6. Juni 1856	163
33. Gesetz, die Verbesserung des Oppothelenwesens betreffend, vom 6. Juni 1856	173
34. Ausführung-Verordnung zu den beiden Gesetzen, die gerichtliche Ueberweisung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Oppothelenwesens betr., vom 20. Juni 1856	209
35. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1856, die Errichtung eines Nebenpostamts I. in Puzegute betreffend	257
36. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1856, die Errichtung einer Steuer-Abfertigungsstelle am Vahnhofe zu Danabrück betreffend	257
37. Verordnung vom 25. Juli 1856, betreffend die Ausföhrung des Bundesbeschlusses wegen Verbinerung des Weibrauchs der Weisse vom 6. Juli 1854	258

	Erlöszahl
38. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juli 1856, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Befestigung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag betreffend	267
Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse	267
I. Uebereinkunft zwischen den genannten Staaten wegen Unterdrückung des Schleichhandels	275
II. Uebereinkunft zwischen den genannten Staaten wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes und eines Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen	284
III. Uebereinkunft zwischen den erwähnten Staaten wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein	289
IV. Uebereinkunft zwischen Hannover für sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollverein angegeschlossenene Bremischen Gebietstheilen	295
39. Ministerial-Verordnung vom 9. August 1856, betr. die Ausübung des Cypotheken- und Pfandbuchsgesetzes vom 6. Juni v. J. bezüglich des Fürstl. Justizamts Braunshausen	299
40. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1856, die Errichtung brüderlicher Steuerabfertigungsstellen an den Wäldhöfen zu Gmünd und Verr betr.	301
41. Gesetz, die Wälderbestellung der Todesstrafe betr., vom 15. August 1856	301
42. Ministerial-Bekanntmachung v. 18. August 1856, die Erweiterung der Abfertigungsabfertigungs des K. Sächsischen Nebenzolllamtes I. zu Allenthal, Hauptamtsbezirks Giebstedt, betr.	305
43. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. August 1856, die Wälderbestellung der unteren 5. December 1855 angeordneten zeitweisen Subvention der Steuererregung für ausgehenden Weinwein betr.	305
44. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. August 1856, den Geschäftsbereich der Andreaskamern-Agenten betr.	307
45. Ministerial-Verordnung vom 27. August 1856, die Hülfsvollstreckungen in die Wälderungen, Wälderungen und Wälderungen d. Dienst betr.	308
46. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. September 1856, die Wälderungen-Erweiterung der Wälderungen Oldenburg. Nebenzolllamtes I. zu Poelzel und Wälderungen betr.	311
47. Ministerial-Bekanntmachung v. 4. September 1856, die Wälderungen-Erweiterung des K. Wälderungen. Generalamtes Wälderungen betr.	311
48. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. September 1856, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülfsvollstreckungen, Wehl daraus und andere Wälderungen betr.	312
49. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. September 1856, die Wälderungen der im Ausland- und Schiffsahrt-Verträge zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Wälderungen hinsichtlich der Zoll- und Schiffsahrt-Abgaben auf die indirecte Fahrt betr.	312
50. Verordnung des k. Ministeriums, Neb. des Innern, vom 4. September 1856 wegen des regelmäßigen Besuchs der Unterrichtsstunden bei der Wälderungen-Schule zu Wälderungen von Seiten der hiesigen Zimmer- und Maurer-Erblinge	315

	Zeitraum
51. Verordnung des H. Minist., Abtheilung des Jansen, betr. ein Verbot des Aufhängens von Hellen, Wäpse und dergl. an den Schaulern, vom 10. October 1856	317
52. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. October 1856, die Declaration der Verordnung vom 29. April 1853 über das Viehgeschreien und Verschneiden betr.	319
53. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Statuts, vom 3. November 1856	320
54. Verordnung, die Einführung einer Kontrolle über die von Verwaltung- und Gemeindebehörden erledigten Straffälle betr., vom 14. November 1856	325
55. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1856, die Erstellung einer Revision- und Selbstfertigungs-Stelle am Bahnhof zu Minden betr.	329
56. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1856, die Großherzogl. Wädischen Nebenzollämter zu Waldshut und am Grenzacher Fern betr.	329
57. Ministerial-Bekanntmachung vom 24. November 1856, das K. Sächsl. Neben-zollamt zu Chemnitz betr.	330
58. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. November 1856, die Erweiterung der Selbstfertigungsbefugnisse des Herzogl. S. Meining. Steueramtes zu Walsungen betr.	331
59. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1856, die Errichtung eines Neben-zollamtes I. Classe bei dem K. W. Grenzorte Alten betr.	331
60. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1856, die Erweiterung der Selbstfertigungsrechte des H. Hess. und Steueramtes zu Krutenberg betr.	332
61. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. December 1856, den Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar v. J. betr.	333

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1856.

N I. G e s e t z ,

die Emanirung von Cassenbillets in Kpoints zu zehn Thalern betreffend,
vom 4. Januar 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic., haben beschlossen, unverzinsliche Cassenbillets in Stücken von Zehn Thalern und zum Nominalbetrage von Zweihundert Tausend Thalern nach der aus der Anlage ersichtlichen Beschreibung anfertigen und unter den aus dem Nachfolgenden sich ergebenden Modalitäten in Umlauf setzen zu lassen. Zur Ausführung dieser Maßregel verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Ges. - Samml. 1854, S. 35) nachfolgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 (Ges. - Samml. 1851, S. 25) emittirten Cassenbillets in Stücken von einem Thaler behalten ihre volle Gültigkeit, sowohl im gemeinen Verkehr wie bei Zahlungen an und aus landesherrlichen Cassen.

§. 2.

Die durch das gegenwärtige Gesetz creirten Cassenbillets in Kpoints von zehn Thalern sind nur dazu bestimmt, gegen gleiche Beträge der im Jahr 1851 emittirten Cassenbillets in Stücken von einem Thaler auf Verlangen ausgetauscht zu werden. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Cassenbillets von einem und von zehn Thalern darf die Summe von 200,000 Thalern nicht übersteigen.

§. 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges. - Samml. 1848, S. 67) §§. 3—7 finden auch auf die jetzt auszugebenden Cassenbillets von 10 Thalern volle Anwendung.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 12. Januar 1856

§. 4.

Die Finanz-Abtheilung Unseres Ministeriums wird mit der Ausführung dieses Befehles beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

Beschreibung

der Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Cassenscheine zu 10 Thalern.

Papier.

Das dazu verwendete Papier besteht aus einem einzeln für sich bestehenden Stück Papier mit Naturrand an allen vier Seiten und ist von gelbröthlicher (Chamois-) Färbung. Im Papier ist ein Wasserzeichen in verschiedenen guillochirten Mustern, welche sich zur rechten Seite des Papiers und in deren oberem Theile sich die Buchstaben „F. Schw. Rud.“ und unten die Worte „Cassen Schein“ in römischen Buchstaben befinden. Auf dem guillochirten Theile des Scheines findet sich oben in einem runden oder Kreisfelde der Werth in arabischen Zahlen 10, darunter das abgekürzte Wort „Thlr.“ in größeren Lapidar-Buchstaben und hierunter der Werth nochmals in X, römischer Zahl Zehn, angegeben.

Uvers oder Schriftseite.

Zur Linken der Vorderseite sitzt unter einem Eichenstamm in dessen oberen Zweigen ein Schild mit der Werthangabe in der Zahl 10 steht, eine weibliche Figur in der Thuringia als Justitia dargestellt mit Schwert in der Rechten und Waage in der linken Hand. Derselben steht zur Seite das Fürstl. Schwarzburgische Wappen im deutschen Doppel-Adler und dient der Wappenschild zur Stütze des rechten Armes. Auf dem Kopfe selbst ist eine Mauer oder Burgkrone mit dem thüringischen doppelgeschwänzten Löwen.

In der nun übrigen Fläche der Vorderseite befindet sich oben zuerst die Zeile

„Fürstl. Schwarzbg. Rudolst.“

in gothischer Schrift; alsdann die Worte:

„Kassen Schein“

in eigentlich römischer Zierschrift. Demnächst folgt die Hauptzeile:

„Zehn Thaler Courant“

in mouffirter englischer Fracturschrift; hierunter die Worte in römisch-lateinischer Schrift klein:

„Gesez v. 10. Novbr. 1848“ „im 14 Thalerfuß.“

Dann das Datum mit den Worten:

„Rudolstadt d. 1. Decbr. 1855.“

in gothischer Schrift. Hierauf folgt der Titel Fürstl. Regierung in den Worten:

„Fürstl. Schwarzbg. Ministerium“

in eigentlich römischer Zierschrift, und die Worte:

„Abtheilung der Finanzen.“

in kleiner römisch-lateinischer Schrift.

Alsdann folgt der Werth zweimal in arabischen Zahlen:

10. 10.

in deren Mitte das Facsimile der Unterschrift des Vorstandes des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, „Retelbodi“, und hierunter die Facsimiles der Unterschriften: Assister. Controleur.
Hescher, und Bergmann,

Hieran schließt sich die Strafanndrohung in doppelreihiger Schrift mit Einfassung, in deren größeren Kreisen sich eine 10 befindet.

Schließlich dann die Serie in römischen Zahlen und fortlaufend gedruckte Nummer in arabischen Zahlen.

Ein leicht rötlich wechselnder Farbenton bedeckt die ganze Vorderseite oxel. der Kupferstich-Figur.

Revers oder Rückseite.

In der Mitte derselben befindet sich in braunem (Sepia) Druck das große Fürstlich Schwarzburgische Staats-Wappen und zu beiden Seiten der Werth des Cassen-Scheins in großen verzerrten Zahlen blau gedruckt und auf guillochirt ovalem Felde.

Dann folgt unterhalb des Wappens nach rechts gewendet die geschriebene Namenszeichnung des quäst. Cassen-Controle-Beamten.

№ II. Ministerial-Bekanntmachung,

das Gesetz vom 4. Januar 1856 wegen Emanirung von Cassenbilletts in Apoints zu 10 Thalern betreffend, vom 9. Januar 1856.

Nachdem durch das Gesetz vom 4. Januar 1856 die Anfertigung unverzinslicher Cassenbilletts in Stücken von 10 Thalern und zum Nominalbetrage von 200,000 Thalern zum Zwecke des Austauschens gegen durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 emittirte Cassenbilletts in Stücken von 1 Thaler angeordnet und bestimmt worden ist, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Cassenbilletts die Summe von 200,000 Thalern nicht übersteigen darf, so ist zur Herstellung einer genügenden Kontrolle hiesür auf höchsten Befehl Serenissimi nachstehende Anordnung getroffen worden.

1.

Die in einem Nominalbetrage von 200,000 Thalern angefertigten neuen Cassenbilletts in Stücken von 10 Thalern werden in dem zu diesem Zwecke eingerichteten Depositorio des Fürstl. Ministeriums verwahrlich niedergelegt.

2.

Cassenbilletts in Stücken von zehn Thalern dürfen aus dem Depositorio nur unter gleichzeitiger Hinterlegung des gleichen Betrags in Apoints von 1 Thaler entnommen werden, so daß in dem Depositorio stets die Summe von 200,000 Thalern in dieseitigen Cassenbilletts vorhanden sein muß.

3.

Das Fürstl. Ministerium hat sich durch häufige, außerordentliche Revisionen des Depositorii von dem jederzeitigen Vorhandensein des Bestandes von 200,000 Thalern zu überzeugen.

4.

Dem nächsten Landtage wird ein Depositalbestand von 200,000 Thalern in dieseitigen Cassenanweisungen vorgelegt und ein Vorschlag darüber gemacht werden, welche Summe in Cassenbilletts zu Stücken von 1 Thaler und von 10 Thalern in Circulation zu erhalten ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M u d o l f s t a d t, den 9. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1856.

N^o III. Gesetz,

vom 7. Januar 1856, die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags über die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Ablösung der in diesem Gesetze bezeichneten Servituten, zur Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und zur Zusammenlegung von vermengt liegenden Grundstücken bedarf es fortan nur eines einseitigen, d. h., eines entweder von dem Berechtigten, oder von dem Verpflichteten ausgehenden Antrages.

§. 2.

Privatvereinigungen über solche Ablösungen, Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen bleiben auch ferner den Beteiligten unbenommen; es sind jedoch auch bei diesen alle einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich alle Bestimmungen zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die Einholung der Genehmigung von Behörden, insbesondere die Befestigung der Recesse durch die Aneinandersehungsbehörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

§. 3.

Das Recht, auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen
Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Ges. samml. XVII.

2
Ausgegeben in Rudolstadt, den 28. Januar 1856

(zu provociren) und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, steht nur dem Eigenthümer der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke zu.

Ist das Eigenthum streitig, so ist diejenige der Streitenden Parteien, die sich im Besitze des betreffenden Grundstücks befindet, zur Provocation activ wie passiv legitimirt und zur Abgabe der im Verfahren über die Ablösung, Gemeintheilung oder Zusammenlegung erforderlichen Erklärungen berechtigt. Die von ihr hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklichen Eigenthümer.

§. 4.

Befindet sich ein Grundstück im Miteigenthume mehrerer Personen, oder stehen die im §. 8 bezeichneten Rechte an einem Grundstücke Mehreren gemeinschaftlich zu, so gelten diese rücksichtlich der Ausübung des Provocations-Rechtes und rücksichtlich der bei den nachfolgenden Verhandlungen abzugebenden Erklärungen für eine Person.

Können sie sich über die abzugebenden Erklärungen nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Ist dieses Antheils-Verhältniß streitig oder zweifelhaft, so wird gleiche Theilnahme-Berechtigung der betreffenden Personen angenommen.

§. 5.

Ueberall, wo es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Beschluß der Mehrheit unter mehreren gleichbetheiligten Personen ankommt, wird bei eintretender Stimmengleichheit angenommen, daß sich die Mehrheit für denjenigen Beschluß entschieden habe, welcher dem Zustandekommen der in Frage befindlichen Ablösung, Gemeintheilung oder Zusammenlegung am Nützlichsten ist.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen die zu einer Provocation oder sonstigen Erklärung erforderliche Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile zu berechnen ist, kann weder eine Provocation, welche als zulässig befunden worden ist, noch eine zu Stande gekommene Ablösung, Gemeintheilung oder Zusammenlegung dadurch, daß später ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, wieder rückgängig gemacht werden.

Die einzelnen Miteigenthümer haben vielmehr in diesem Falle nur gegenseitige Ansprüche auf Ersatz des zuviel Geleisteten oder zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Ersatz von Schäden, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäftes angeblich erwachsen sind.

§. 7.

So oft die zu einer Provocation oder zu einer im Laufe des Verfahrens erforderlichen Erklärung nöthige Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile am Grundbesitze zu berechnen ist, bedarf es keiner weisläufigen Ermittlung, vielmehr kann sich die Auseinandersetzungsbehörde damit begnügen, die Größe des Grundbesitzes, wenn die Beteiligten darüber nicht einig sind, nach den in den Flur- und Lagerbüchern, Katastern oder jüngsten Erwerbdocumenten enthaltenen Angaben über den Flächengehalt der betreffenden Grundstücke zu ermitteln.

Beim Mangel aller urkundlichen Nachrichten entscheidet die approximativ zu ermittelnde Größe des Besitzstandes.

§. 8.

Bei Grundstücken, welche sich im getheilten Eigenthume befinden, im Erbzins- oder Erbpachts-Verbande stehen, oder mit Fideicommissqualität behaftet sind, kann nur derjenige, welchem das ruhbare Eigenthum zusteht, und bezüglich der Erbzinnsmann, der Erbpächter oder der Fideicommissinhaber provociren oder provocirt werden und ist allein zur Abgabe der in den auf eine Provocation folgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen legitimirt.

§. 9.

Diejenigen Personen, denen die Verwaltung oder Benutzung von Grundstücken zusteht, welche Eigenthum einer Kirche, einer Schulanstalt, einer Pfarrei oder einer milden Stiftung sind, können zwar das Provocationrecht ausüben, haben aber hierzu ebenso, wie alle solche Personen und Corporationen, welche bei Veräußerung von Grundstücken an die Genehmigung einer Behörde gebunden sind, diese vor Anstellung der Provocation auszuwirken.

Außerdem haben diese Personen vor Anfang der Verhandlungen von der Behörde, an deren Einwilligung sie gebunden sind, die nöthigen Instructionen einzuholen.

§. 10.

Dem Rechte auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen, können Verträge, Verjährung, lechtwillige Verordnungen, geschlichte Veräußerungsverbote und Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, welche in Sachen, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, ertheilt wurden, nicht entgegengestellt werden.

§. 11.

In allen Fällen, in welchen es sich nach Vorschrift dieses Gesetzes um Abstimmung, oder Theilung nach dem Verhältnisse des Grundbesizes in einem Flur- oder Forst-Bezirk handelt, sind nur solche Grundstücke als zu denselben gehörig anzusehen, welche nicht zu einem, in derselben Sache der Gemeinde, resp. den sonstigen Interessenten gegenüber mit selbstständigem Provocationrechte versehenen, Grundstückecomplexe gehören.

§. 12.

Ueberall, wo das Gesetz von Gütern, im Gegensatz zu Gemeinden redet, sind unter ersteren nur geschlossene, altherrechtigte Güter, z. B. Domaniale, Pfarr-, resp. ehemalige Ritter- und Frei-Güter zu verstehen.

Unter Gemeinden wird dagegen die Gesamtheit der übrigen, zu solchen Gütern nicht gehörigen, Grundstücke verstanden.

II. Abschnitt.

Von der Ablösung der Weiderechte und anderer Servituten.

A. Von der Ablösung der Weiderechte.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Die Weiderechte sind entweder

- 1) gegenseitige, d. h. solche, welche rücksichtlich einer Mehrzahl verschiedener Grundstücke von den Eigenthümern derselben auf diesen wechselseitig ausgeübt werden (Koppelhütungen) oder
- 2) einseitige, d. h. solche, die einem oder mehreren Servitutberechtigten auf dem Grundstücke eines Dritten zustehen, ohne daß dieser die Grundstücke jener beweiden lassen darf.

§. 14.

Der Antrag auf Ablösung aller auf Servituten beruhenden Weiderechte steht jedem selbstständigen Hütungs-Interessenten für sich zu.

§. 15.

Als selbstständige Hütungs-Interessenten sind diejenigen zu betrachten, welchen

das Recht zusteht, eine besondere Heerde auszutreiben, im Gegensatz zu denen, welche ihr Weidevieh in einer gemeinschaftlichen Heerde gehen lassen müssen.

Letztere bilden in ihrer Gesamtheit ein Rechtsobject, welches, gleichviel ob es als Corporation oder nur als Gesellschaft zu betrachten ist, den Antrag auf Ablösung stellen kann, wenn der vierte Theil der zum Weidtrieb in die gemeinschaftliche Heerde berechtigten Interessenten, nach der Größe der Antheile berechnet, für den Ablösungsantrag stimmen.

§. 16.

Geht der Antrag auf Weide-Ablösung von den Besitzern der servitutbelasteten Grundstücke aus, so genügt es zu dessen Begründung, wenn die Besitzer des vierten Theiles der mit der abzulösenden Weideservitut belasteten Gesamtfläche für den Ablösungsantrag stimmen.

§. 17.

Bei allen einseitigen Weiderechten ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß der Eigenthümer der dienenden Grundstücke zur Mithut auf denselben berechtigt sei, und es muß daher eventuell der, nach den weiter unten ersichtlichen Vorschriften zu berechnende, Werth dieser Mithut dem Eigenthümer bei der Ablösung in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sogenannten Forensen oder Hürgenossen, denen bis zum Beweise des Gegentheils Theilnahme-rechte an der Weide nicht zustehen.

§. 18.

Auch die Kuppen- oder Nebenweiden sind auf einseitigen Antrag ablösbar, und es steht mit Berücksichtigung obiger Vorschriften das Provocationerecht ebensowohl dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten zu.

§. 19.

Die für abzulösende Hütungsrechte zu leistende Entschädigung ist pro Jahr zu ermitteln, und nach der Größe der verpflichteten Grundstücke, nach der Menge und Güte des darauf wachsenden Futters und nach der Größe der berechtigten Viehheerden zu berechnen. Hierbei sind jedoch die Schonungszeiten, der bei der Beweidung eintretende Düngerverlust, etwaige von dem Berechtigten zu gewährende Gegenleistungen und überhaupt alle auf den Werth der Weide influirenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 20.

An der pro Jahr ermittelten Entschädigung (Jahresrente) participiren die Triftberechtigten nach Maßgabe der Stückzahl der von ihnen aufgetriebenen Viehherden.

§. 21.

Steht bei gemeinschaftlichen Weidrechten zwar die Berechtigung zur Ausübung der Trift Seitens der verschiedenen Interessenten fest, nicht aber die Stückzahl des von jedem Interessenten aufzutreibenden Viehes, so soll dieses Theilnahmemaß und Verhältniß, im Fall eine hierbei vorzugsweise wünschenswerthe gütliche Vereinigung nicht zu erreichen wäre, in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Ablösung vorhergegangenen, zehn Jahren festgestellt werden.

§. 22.

Dieser Besitzstand ist nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Interessent die Hütung ausgeübt hat, dergestalt zu berechnen, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sähe aus den vorgedachten zehn Jahren zu Grunde gelegt wird.

Es werden jedoch dabei Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand außergermöhnlich vermindert worden, übergangen und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

§. 23.

Hat ein selbstständiger Berechtigter in den dem Ablösungs-Antrage vorhergehenden zehn Jahren einen augenscheinlich unverhältnißmäßig großen Viehstand gehalten, so darf, wenn die übrigen dadurch benachtheiligten Mitinteressenten es verlangen, dessen Viehstand nicht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre berechnet, sondern es muß derselbe auf das den Durchwinterungskräften entsprechende Maß zurückgeführt werden.

§. 24.

Das auf die Weide zu bringende Vieh ist auch dann nach den Durchwinterungskräften der berechtigten Grundstücke in Anschlag zu bringen, wenn der in den letzten zehn Jahren gehaltene durchschnittliche Viehstand nicht in jeder Beziehung genügend ermittelt werden kann, oder aber, wenn von einzelnen, übrigens unzweifelhaft berechtigten, Hütungs-Interessenten erwiesen wird, daß sie in den letzten zehn Jahren von ihrem Hütungsrechte entweder gar keinen, oder doch einen geringeren Gebrauch gemacht haben, als sie erweislich machen konnten.

§. 25.

Erst wenn das Theilnahme-Maß weder durch Bereinigung, noch durch den, nach vorstehenden Anordnungen geführten, resp. ergänzten und modificirten, Beweis des zehnjährigen Vortriebs festgestellt werden kann, darf zur Aufstellung einer förmlichen Durchwintungs-Berechnung geschritten werden. Bei dieser ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Futter von außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes gelegenen Grundstücken ist mit zu berücksichtigen, wenn diese Grundstücke schon bei der Berechnung des abzulösenden Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder, wenn solche seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute benutzt sind, resp. das darauf erzcugte Futter in dasselbe verwendet worden ist.

2) Sind dergleichen ursprünglich bei dem berechtigten Gute benutzte, in auswärtigen Fluren gelegene, Grundstücke gegen andere Grundstücke von gleicher Ertragsfähigkeit veräußert worden, so treten letztere an die Stelle der ersteren.

3) Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohetrag von den nach landüblicher Wirtschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Obgend und an dem Orte des berechtigten Grundstückes seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heu- und Grummet-Gewinn von natürlichen Wiesen, ingleichen auf den Scheunenabgang an Stalf u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

4) Das Futter von Zehnten ist bei Aufstellung der Durchwintungs-Berechnung nur dann zu berücksichtigen, wenn entweder der Zehnt auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird, oder außerhalb dieser Feldmark seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Grundstücke gegeben und das Stroh in dasselbe verwendet worden ist, oder, wenn der Zehnte von einem Hütungs-Berechtigten erworben worden, der das Futter davon (Stroh) in Berechnung zu bringen befugt war.

5) Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabricationsanstalt kann bei der Ermittlung der Durchwintungskräfte nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besondern Titel (Verjähmung zc.) erworben worden ist.

6) Sind einzelne Hütungs-Interessenten zur Hütung mit solchen Viehgattungen berechtigt, welche mit Heu und Stroh nicht erhalten werden, als Schweine und Gänse, so muß dafür neben dem durch die Durchwintungs-Berechnung ermittelten Viehstande noch besondere Abfindung gewährt und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der

letzten zehn Jahre in der in den §§. 21 und 22 bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

§. 26.

Die Mitglieder der Stadt- und Dorf-Gemeinden, welche ihr Vieh in einer gemeinschaftlichen Heerde zur Weide treiben, sind nach §. 15 in ihrer Gesamtheit als besondere Hütungs-Interessenten zu betrachten.

§. 27.

Für den Fall, daß die besonderen Ortsverfassungen die Stückzahl des von einem jeden Einwohner, resp. Gemeindemitgliede unter die gemeinschaftliche Heerde zu treibenden Viehes nicht bestimmen, ist bei Feststellung dieser Stückzahl nach folgenden Grundregeln zu verfahren:

1) Es gilt sowohl in den Städten, als auch auf den Dörfern die Vermuthung dafür, daß jedes Haus, mit Einschluß der Pfarrer- und Schullehrer-Wohnungen, sowie jede Hausstelle, welcher ein Theilnehmungsrecht an den Gemeindegütungen zusteht — gleichviel, ob zur Zeit der Auseinandersetzung ein Ackerbesitz mit dem Hause verbunden ist, oder nicht — zur Theilnahme an der von den Viehherden der Gesamtheit benutzten Weide berechtigt ist, und wird diese Theilnahme-Berechtigung für jedes Haus u. s. w. auf 1½ Haupt-Kindvieh (Kuhweiden) hiermit festgesetzt.

2) Rücksichtlich der mit Aekern und Wiesen angezessenen Einwohner ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß ihnen Anrechte an der gemeinschaftlichen Weide zustehen.

Gehören zu diesen Aekern und Wiesen Häuser, so sind diese immer besonders mit in Anrechnung zu bringen.

Die Stückzahl des von ihnen zur gemeinschaftlichen Heerde zu treibenden Viehes ist nach den im §. 21 ff. gegebenen Vorschriften zu ermitteln.

3) Rücksichtlich ungezessener Einwohner, resp. Gemeindemitglieder und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besonderen Ortsverfassung, oder aus irgend einem genügend nachzuweisenden Rechtsgrunde persönliche, nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermietern nicht hergeleitet werden können, so sind sie in Ansehung des Verhältnisses und Umfangs ihrer Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide den Hausbesitzern gleich zu achten.

§. 28.

Ist die von den verschiedenen selbstständigen Hütungs-Interessenten benutzte Weide zur Ernährung der von ihnen aufzutreibenden Viehheerden (deren Stückzahl nach obigen Vorschriften festzustellen ist) nicht ausreichend, so muß die gesammte, den Heerden der Berechtigten zur Benutzung zustehende Weidemasse auf die Heerden der Hütungs-Interessenten nach Maßgabe der Stückzahl-repartirt werden. Nach diesem Grundsatz ist dann die auf die Heerde einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde treffende Quote an der Weidemasse weiter auf die einzelnen berechtigten Gemeindeglieder mit Berücksichtigung der Vorschriften des §. 27 zu berechnen, beziehentlich hiernach die Stückzahl des von jedem Einzelnen zu treibenden Viehes zu bestimmen.

Ist die Weidemasse zur Befriedigung aller Theilnehmer unzureichend, so müssen sich auch die Hausbesitzer und die unangezessenen Einwohner (§. 27 zu 1 und 3) eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen.

§. 29.

Wenn ein selbstständiger Hütungs-Interessent, für welchen das Maß seines Theilnahme-rechtes nach §. 21 ff. festzustellen ist, fremdes Vieh, ohne das Recht hierzu durch besondere Rechtstitel erworben zu haben, auf die gemeinschaftliche Weide gebracht hat, so ist dieses Vieh bei der Berechnung der zu gewährenden Entschädigung gänzlich unbeachtet zu lassen.

Unter fremdem Vieh ist auch solches zu verstehen, welches zwar dem Hütungs-Interessenten oder seinem Stellvertreter, aber nicht zu dem bei der Ablösung theilhaftigen Gute, resp. nicht zu der bei derselben theilhaftigen Gemeinde gehört.

Dagegen ist das unter den Heerden des Berechtigten oder seines Stellvertreters befindliche Vieh der für diese Heerden angenommenen Hirten nicht für fremdes Vieh zu achten.

§. 30.

Darf ein Hütungs-Interessent die gemeinschaftliche abzulösende Weide mit seinem Schafvieh nur dergestalt benutzen, daß er dasselbe unter die Heerde eines andern Interessenten geben und letzterem die Dünger- oder auch Milch-Nutzung von den Zutreibschafen überlassen muß, so muß er, um einen Theil der für die gemeinschaftliche Weidemasse zu gewährenden Entschädigung für sich in Anspruch nehmen zu können, die erwähnten Nutzungsrechte nach Maßgabe der unten §. 48 ff. ersichtlich Bestimmungen ebenfalls ablösen.

a. Von der Ablösung der Weidesevrituten auf Forstgrundstücken.

§. 31.

Von der Ablösbarkeit wird ausdrücklich die Rindviehhut, welche gewisse Gemeinden des Landes aus Mangel an Gemeinweiden auf den Grund eines unabweisbaren Bedürfnisses in gewissen fürstl. Nadelwäldungen ausüben, ausgeschlossen.

Die Ablösung aller übrigen Weidesevrituten auf Forstgrundstücken aber kann ebenso sowohl auf Antrag des Besitzers der belasteten Forste als auf Verlangen des Dienstbarkeits-Berechtigten eintreten.

Zum ersteren Falle bestimmt in Ermangelung einer Vereinigung die Auseinandersetzungsbehörde die Art der Abfindung.

Wenn dagegen der Berechtigte provocirt hat, so muß er sich jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente, oder Capital, gefallen lassen.

Auch hängt es alsdann von der Wahl des Belasteten ab, ob die Entschädigung nach dem Nupungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder aus dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung erwächst, erfolgen soll.

Muß die zu gewährende Entschädigung in Grund und Boden gegeben werden, und zieht dies etwa eine Um- und Zusammenlegung der betreffenden Grundstücke nach sich, so kommen, sowohl in Bezug auf die Ermittlung der Größe der Abfindung, als auch auf die etwaige Zusammenlegung der Grundstücke die Bestimmungen der §§. 43 ff., sowie die wegen der Gemeinheits-Theilungen und der Zusammenlegung der Grundstücke gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

§. 32.

Entscheidet sich der Verpflichtete für die Ablösung durch Uebernahme einer Jahresrente; so findet deren erste Zahlung am 31. December des Jahres statt, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Weidesevritut zum letzten Male ausgeübt worden ist.

§. 33.

Die Jahresrente, welche, wenn das von der Weidesevritut zu befreiende Grundstück mehrere Besitzer hat, von diesen pro rata ihrer Besitztheile aufzubringen und, wenn mehrere Berechtigte (selbstständige Hütungs-Interessenten) vorhanden, an diese pro rata ihrer Berechtigung abzuführen ist, ist auf dem verpflichteten Grundstücke ebenso verpfändet und bevorzugt, wie es die abgelöste Weidesevritut war.

§. 34.

Wählt der Verpflichtete die Ablösung durch Capital, so besteht dasselbe in dem

achtzehnfachen Betrage der Jahresrente und ist, wenn das verpflichtete Grundstück mehre Besitzer hat, von diesen pro rata ihrer Besitzanteile aufzubringen.

§. 35.

Die Zahlung des Ablösungs-Capitals findet am 31. December desselben Jahres statt, in welchem die abgelöste Weideseerwitte zum letzten Male ausgeübt worden ist.

§. 36.

Hat der Verpflichtete die Weideseerwitte durch Uebnahme einer Jahresrente abgelöst, so steht es ihm ferner frei, diese Rente später gänzlich oder theilweise durch Capitalzahlung abzulösen. (Vergl. §. 34.) Er muß jedoch in diesem Falle die durch Capital abzulösenden Renten ein Vierteljahr vor deren Fälligkeitstermine dem Berechtigten ankündigen, und es muß mit der letztmaligen Entrichtung der abzulösenden Rente gleichzeitig die Zahlung des dafür zu gewährenden Ablösungs-Capitals erfolgen.

Wird die Jahresrente nur theilweise durch Capital abgelöst, so mindert sich die verbleibende Rente um den abgelösten Betrag. Eine solche theilweise Rentenablösung darf sich aber nicht auf einen Rentenbetrag unter 10 Thaler = 17 Fl. 30 Kr. erstrecken, ausgenommen solche Fälle, in denen die an den betreffenden Berechtigten zu zahlende Jahresrente diesen Betrag nicht erreicht, indem Beträge unter dieser Summe auf ein Mal abgelöst werden müssen.

§. 37.

Ist an eine Stadt- oder Dorfgemeinde, resp. an deren Mitglieder, welche ihr Vieh in einer gemeinschaftlichen Heerde getrieben haben und in dieser Beziehung in ihrer Gesamtheit als ein selbstständiger Hütungs-Interessent erscheinen, eine Jahresrente oder ein Trift-Ablösungs-Capital zu zahlen, so gelten folgende Bestimmungen:

a. Bezüglich der Jahresrenten.

Die Jahresrente ist von den Verpflichteten nicht an die einzelnen Beteiligten zu zahlen, sondern an den Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Corporation, und diesem liegt die Vertheilung an die einzelnen weiderechtigt gewesenen Mitglieder ob.

Als Maßstab ist hierbei die Viehstückzahl anzunehmen, welche jeder Einzelne nach den Bestimmungen der §§. 27 und 28 zur gemeinschaftlichen Heerde zu treiben berechtigt war.

Die Vertheilung der Jahresrente an die einzelnen Beteiligten muß innerhalb der auf den Fälligkeitstermin, resp. die Einzahlung der Rente folgenden drei Monate geschehen.

Solche unangesehene Mitglieder, denen nur ein persönliches Recht, ihr Vieh zur gemeinschaftlichen Herde treiben zu können, zugestanden hat, haben nur auf so lange Ansprüche auf den Bezug des betreffenden Theils an der Jahresrente, als sie im Verhältnisse der Mitberechtigung bleiben.

Später eintretende unangesehene Gemeindeglieder haben auf diesen Bezug keine Ansprüche.

b. Bezüglich der Ablösungs-Capitalien.

Auch die Ablösungs-Capitalien sind von den Verpflichteten nicht an die einzelnen Beteiligten zu zahlen, sondern fließen in die Gemeinde- oder Corporations-Casse und bleiben immertwährendes Eigenthum der Gesamtheit der dadurch abgefundenen Interessenten.

Diese Ablösungs-Capitalien sind unverzüglich zinsbar anzulegen und die Zinsen an die einzelnen berechtigt gewesenen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Berechtigungen *pro rata* zu vertheilen.

Auch in dieser Beziehung gelten die wegen der Vertheilung der Jahresrenten getroffenen Bestimmungen.

Wegen der Sicherstellung derartiger anzuleihender Capitalien kommen die für Ausleihung von Kündelgeldern aus den gerichtlichen Depositorien bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 38.

Unter Forstgrundstücken im Sinne des §. 31 ff. sind nur solche Waldgrundstücke zu verstehen, die hauptsächlich und regelmäßig zur Holzkultur benutzt und demgemäß bewirtschaftet werden.

Die in Forstgrundstücken mitten inne belegenen und von diesen ringsumschlossenen Wiesen und Feldparzellen werden gleichfalls als Forstgrundstücke angesehen.

Sogenannte Feldhölzer, Erlensbrüche und Weidige, und die mit Weiden, Erlen und anderen Bäumen und Gesträuchen bestandenen Fluß-Ufer und Ränder an Wiesen und Aekern sind nicht als Forstgrundstücke im Sinne der §§. 31 ff. dieses Gesetzes zu betrachten.

§. 39.

Der Ertrag der Weide auf gut oder mittelmäßig bestandenen Forstgrundstücken kann nicht höher abgeschätzt werden, als nach der bei dem Holzbestande zur Zeit der Ablösung darin wirklich vorhandenen Weide.

Ist aber das Forstgrundstück schlecht bestanden, so kann nur diejenige Weidenuhng angenommen werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande stattfinden würde, es sei denn, daß der Eigenthümer in seiner Befugniß zur Wiedercultur des Holzes durch besondere Rechtstitel in dem Maße beschränkt wäre, daß die Herstellung eines mittelmäßigen Holzbestandes nicht zu erwarten ist.

§. 40.

Eine genaue Messung und Benützung der belasteten Weidendistricte ist nur dann erforderlich, wenn ausreichend genaue Vermessungen und Benützungen nicht vorhanden sind, oder solche von den Interessenten nicht anerkannt werden, oder, wenn die letzteren sich nicht dahin vereinigen, daß der Flächengehalt und die Benützungsclassen durch Zuziehung von Schiedsrichtern in Vorschlag und Vorschlag gestellt werden.

§. 41.

Wird die Weideservitut von einem Forstgrundstücke, resp. Forstdistricte abgelöst, in welchen dem Triftberechtigten die Zugangstrift nach einem anderen hutspflichtigen Grundstücke, resp. Districte gewährt wird, so muß, wenn die Hut auf dem betreffenden Grundstücke oder Districte nicht gleichzeitig mit zur Ablösung gebracht wird, von den zeitherigen Verpflichteten auch ferner eine solche Zugangstrift in der Breite von drei Ruthen preussisch gewährt werden.

Die schicklichste und für den Verpflichteten am wenigsten nachtheilige Richtung der Zugangstriften wird von den Aueführungsbehörden bestimmt.

Die Fläche einer derartigen Zugangstrift wird von der Gesamtfläche des ganzen Grundstücks oder Districtes in Abzug gebracht, dergestalt, daß die Verpflichteten von der Fläche der Zugangstrift eine Entschädigung nicht zu gewähren haben.

Wird eine Zugangstrift in Folge der Hutfreilegung des Grundstücks oder Districtes, nach welchem sie führt, überflüssig, so fällt sie dagegen ohne Entschädigung der Berechtigten sofort hinweg.

h. Von der Ablösung der Weideservituten auf Aeckern, Wiesen, Kengern u. s. w.

§. 42.

Die Ablösung der Weideservituten auf Aeckern, Wiesen, Kengern u. s. w. kann mit Ausnahme des im §. 47 erwähnten Falles nur durch Entschädigung in Grund und Boden stattfinden, und hat, wenn sich die Interessenten nicht in anderer Weise auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft einigen wollen, die Zusammenlegung der in dem betreffenden Districte belegenen Grundstücke zur Folge.

§. 43.

Die dem Weidberechtigten zukommende Entschädigung an Grund und Boden muß demselben aus der vorhandenen Masse dergestalt gewährt werden, daß der Jahres-Ertrag der Landabfindung der für die anzugebende Weidberechtigung zu gewährenden Jahresrente entspricht.

§. 44.

Auf die Ermittlung des Ertragswerthes der zu überweisenden Landabfindung, sowie auf die Erfordernisse der letzteren sind die Bestimmungen der §§. 106 ff. anzuwenden.

§. 45.

So oft es sich bei der Zusammenlegung der Grundstücke eines Gemeindebezirkes um Vertheilung der Weidemasse unter die einzelnen Gemeindeglieder handelt, muß die Vertheilung, wenn die betreffenden Gemeindeglieder das Recht haben, eine gemeinschaftliche Viehherde treiben zu können, nach den Vorschriften der §§. 27 und 28 stattfinden.

§. 46.

Es ist anzunehmen, daß den sogenannten Forensen oder Plurgenossen in dem zusammenzulegenden Bezirke Weidrechte nicht zustehen, so lange von ihnen nicht das Gegentheil nachgewiesen wird.

§. 47.

Kommen solche Außenweiden zur Ablösung, welche nicht unmittelbar an die Flurmarkung des Berechtigten grenzen, so steht es in der Wahl des letzteren, ob er sich in Grund und Boden, oder in Kapital oder Rente entschädigen lassen will. Wählt er die Entschädigung in Kapital oder Rente, so finden die in dieser Beziehung bei Ablösung der Weideservitut auf Forstgrundstücken durch Kapital oder Rente erteilten Vorschriften analoge Anwendung.

B. Von der Ablösung der außer der Weideservitut noch ablösbaren Servituten.

§. 48.

Außer den Weidrechten sollen nachfolgende Servituten:

- 1) das Recht, auf fremden Grundstücken Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Thon graben zu dürfen, insofern dergleichen Berechtigungen der Regalität nicht unterliegen;
- 2) alle Baumnährungs- und Baumpflanzungs-Rechte auf fremden, nicht mit Forst-

- qualität behafteten, Grundstücken mit Ausschluß der, einzelnen Gemeinden eingeräumten, Befugniß zur Bepflanzung der Ehaassen;
- 3) das Recht, das Verhalten von Saamevieh von dritten Personen verlangen zu können;
 - 4) das Recht, die Pferd- und Milch-Rupung von dritten Personen gehörigen, Schafen beanspruchen zu können;
 - 5) das Grasen, Aehrenlesen und Stoppelstechen unter der §. 50 gedachten Voraussetzung;
 - 6) von den Waldservituten die Maßgerechtigkeit, das Harzreißen, das Beholzungsrecht, das Recht der Grasrupung und das Recht, Waldstreu und Waldfrüchte sammeln zu dürfen,
- abgelöst werden können.

§. 49.

Sind bei den obigen Servituten mehrere Berechtigte oder Verpflichtete dergestalt theilhaft, daß durch theilweise Ablösung der Dienstbarkeit deren Ausübung für die übrigen Berechtigten oder Belasteten beschwerlicher oder nachtheiliger werden würde, so ist nur eine gemeinschaftliche Provocation sämmtlicher Berechtigten oder Belasteten zulässig.

Rücksichtlich der hierzu erforderlichen Stimmenzahl genügt es, wenn die Besitzer des vierten Theiles der berechtigten oder bezüglich der dienstbaren Grundstücke, resp. da, wo keine berechtigten Grundstücke vorhanden sind, der vierte Theil der Servitutberechtigten für die Provocation stimmen.

§. 50.

Für die Aufhebung der im §. 48 bezeichneten Servituten ist der Berechtigte in der Regel in Geld zu entschädigen, insofern nicht durch Uebereinkunft beider Theile ein anderes Abfindungsmittel gewählt wird.

§. 51.

Werden die im §. 48 sub Nr. 3 und 4 benannten Servituten bei Gelegenheit einer Weideablösung, die eine Zusammenlegung der Grundstücke im Gefolge hat, mit zur Ablösung gebracht, so steht es jedoch in der Wahl des Belasteten, ob er den Berechtigten in Geld oder in Grund und Boden entschädigen will.

§. 52.

Die Geldentschädigung für sämmtliche genannte Servituten besteht mit Ausnahme

des im vorigen §. gedachten Falles entweder in einer Jahresrente, deren Betrag den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß nach dem jährlichen Reinertrage der abzulösenden Berechtigung zu ermitteln ist, oder in einem dem a c h t z e h n f a c h e n Betrage dieser Jahresrente entsprechenden Ablösungs-Kapitale.

Sowohl an dem Ablösungs-Kapitale als auch an der Jahresrente participiren die Berechtigten, wenn deren mehrere vorhanden sind, nach Maßgabe ihrer resp. Anttheile. Wegen der Zahlung der Ablösungs-Kapitalien und Jahresrenten, sowie wegen Ablösung der Jahresrenten durch Kapital finden die oben in den §. 32 ff. ertheilten Vorschriften analoge Anwendung.

§. 53.

Bei den im §. 48 unter 1 und 4 genannten Berechtigungen ist die Entschädigung des Berechtigten lediglich nach dem Nutzen, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirtschaftlicher Ausübung der fraglichen Befugniß davon zu ziehen im Stande war, unter Abrechnung der zu diesem Behufe zu machenden oder damit in Verbindung stehenden Aufwendungen, zu bestimmen.

Bis zum Beweise des Gegentheils ist anzunehmen, daß sich die sub 1 erwähnten Berechtigungen nur auf die Befriedigung des Bedürfnisses des Berechtigten erstrecken.

Die bei Ablösung der unter Nr. 3 erwähnten Berechtigung zu gewährende Entschädigung ist lediglich nach dem Aufwande, den der Verpflichtete deshalb machen mußte, unter Abrechnung der von dem Berechtigten zu verabsolgendem Gegenrechnisse zu berechnen.

§. 54.

Die Ablösung der im §. 48 sub 1 aufgeführten Berechtigungen und des sub 6 erwähnten Besolzungsvrechtes auf Antrag des Verpflichteten findet nicht statt, wenn der Berechtigte nachweist, daß er die fragliche Nutzung nicht entbehren und sich auch anderweitig nicht verschaffen könne.

Zu diesem Falle ist auf den Antrag des Verpflichteten nach §. 52 zu verfahren.

§. 55.

Die im §. 48 unter 2 bezeichneten Servituten anlangend, so ist das Recht, Obstbäume, Weiden, Pappeln und andere Baumarten auf Heugern oder Gräben, an Wechern und Wiesen anzupflanzen und zu benutzen, nach dem zur Zeit der Provoocation vorhandenen Bestande der Anpflanzungen zu veranschlagen, es sei denn, daß der Berechtigte einen, während der letzten 3 Jahre ohne seine Schuld entstandenen, durch neue Anpflanzungen noch nicht wieder ersetzt, Verlust nachweise.

§. 56.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Grundstücken verbunden sind, das darauf aufstehende Holz bis zur Gaubarkeit aufzuwachsen und von einem Dritten benützen zu lassen, ist hinsichtlich seines Nutzungswertes zu einer jährlichen Geldrente abzuschätzen.

§. 57.

Außer der nach §§. 55 und 56 dem Berechtigten gebührenden Entschädigung verbleibt ihm das vorhandene Holz, welches er bei der Ablösung wegzunehmen befugt ist. Diese Hinwegnahme muß jedoch dann unterbleiben, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks den Werth und bezüglich bei jungen zur Versetzung geeigneten Obstbäumen die Anpflanzungskosten zu vergüten bereit ist.

§. 58.

Die Ausübung des Grafens, Nehrenrensens und Stoppelrensens auf fremden Grundstücken ist bis zum Beweise des Gegentheils nur als eine den Armen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumte Vergünstigung anzusehen.

Als solche bleiben diese Nutzungen durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§. 59.

Wird jedoch nachgewiesen, daß solche Nutzungen auf einem wirklichen Servitutrechte beruhen, so unterliegen sie der Ablösung nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Zum Nachweise der Erwerbung des Rechtes genügt indeß nicht der Beweis, daß die Nutzung rechtsverjährte Zeit hindurch geschehen sei, es muß vielmehr ausdrücklich und besonders nachgewiesen werden, daß die in Anspruch genommene Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung, in Besitz genommen in und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt worden sei.

§. 60.

In diesem Falle ist der Nutzen, welchen die Berechtigten nach der zeitlich ortsüblichen Bewirthschaftung der dienstbaren Ländereien unter Beobachtung der für die Ausübung ihres Rechtes etwa bestehenden polizeilichen Bestimmungen durchschnittlich davon haben ziehen können, zu ermitteln, von diesem Nutzen aber der Werth der von den Berechtigten aufzuwendenden Arbeitszeit, nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet, in Abzug zu bringen und hiernach die dem jährlichen Reinertrage entsprechende Geldrente (Zahrentrente) festzustellen, bezüglich deren Zahlbarkeit und Ablösung durch Kapital die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 61.

Bei Ablösung einer Mastgerechtigkeit ist die Frage, wie oft volle, halbe oder Sprengmast eintrete, nach den in den letzten 50 Jahren stattgefundenen Fällen — die Frage aber, wieviel Vieh bei voller, halber oder Sprengmast gefeistet werden könne, nach dem Holzbestande, wie er zur Zeit der Provocation sich in den belasteten Forsten vorfindet, zu beurtheilen, und hiernach der durchschnittliche jährliche Werth der Mastung zu ermitteln.

§. 62.

Ist die jedes Mal einzutreibende Stückzahl des Viehes durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß oder Observanz bestimmt, so kann der Berechtigte die Abfindung nur nach dieser Zahl verlangen, insofern sie nicht größer ist, als die nach dem Bestande der Mast abwerfenden Bäume zu leistende Viehzahl.

§. 63.

Sind mehrere Mastberechtigte vorhanden, deren Theilnahmeverhältniß nicht feststeht, so ist das letztere nach dem Durchschnitte der von jedem in den letzten drei Mastjahren ausgetriebenen Viehzahl zu bestimmen.

Hat ein Theilhaber außer dem gemeinschaftlichen noch besondere Mastungsviere für das nämliche Vieh zu benutzen, so ist die auf letzteren zu leistende Viehzahl von der auf dem gemeinschaftlichen Mastungsviere zu leistenden Stückzahl in Abzug zu bringen.

§. 64.

Die Befugniß zum Harzreihen ist in jedem Falle nach den deshalb bestehenden Observanzen zu beurtheilen. Bei Ermittlung der Entschädigung des Berechtigten kommen lediglich die zur Zeit der Provocation in der dienstbaren Waldung vorhandenen Fichtenbestände in Betracht, nach welchen zu berechnen ist, wie hoch sich bei observanzmäßiger Ausübung der Servitut die Heinerträge derselben belaufen werden, und zu welchen Zeiten die Erträge nach Maßgabe des Alters der verschiedenen Bestände bezogen werden können.

Bei Bezahlung der sich hiernach ergebenden Kapitalwerthe kommt dann das Interusurium nach den einfachen Zinsen mit 4 pro Cent in Abzug.

§. 65.

Unter dem Beholzungsrechte wird die Befugniß verstanden, jährlich, oder auch in längeren Zeiträumen, aus einer fremden Waldung entweder eine bestimmte Quote des darin zu schlagenden Holzes, oder bestimmte Gattungen von Waldbäumen, oder

ein bestimmtes Quantum Brennholz, oder gewisse Holzsorten, oder Windbrüche, oder Bauhölzer je nach dem Bedürfnisse, zu entnehmen.

§. 66.

Bei Ablösung solcher Beholdungsrechte ist der, im Durchschnitte aller Jahre der Umtreibperiode nach der zeitlichen Wirthschaftsart zu erwartende, Ertrag des belasteten Waldes und der Umfang und Werth der Berechtigung unter Anrechnung des Aufwandes des Berechtigten zu bestimmen.

Besteht die Berechtigung darin, die Verabfolgung eines bestimmten Holzquantums von dem Verpflichteten verlangen zu können, so muß der Werth, welchen die Berechtigung für den Empfänger des Holzes hat, unter Abrechnung etwaiger Gegenleistungen ermittelt werden.

Kann der Berechtigte die Abgabe von Hölzern je nach dem Bedürfnisse verlangen, so ist das zu entschädigende Quantum nach einem Durchschnitte pro Jahr festzustellen.

§. 67.

Die Befugniß, Gras, Raff- und Lejeholz zu holen, Stöcke zu roden, Waldstreu und Waldfrüchte aller Art zu sammeln, sind bis zum Verweife des Gegentheils nur als Vergünstigungen anzusehen, die von den Waldeigenthümern den Bedürftigen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumt und daher durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt werden.

Sollte sich ergeben, daß solche Nutzungen hier und da auf einem Servitutrechte beruhen, so unterliegen dieselben der Ablösung nach den in den §§. 54 und 68 enthaltenen Bestimmungen.

§. 68.

Bei der Ablösung der im vorigen §. erwähnten Servituten ist zunächst der Nutzen, den die Ausübung derselben dem Berechtigten gewährt, unter gehöriger Berücksichtigung des Umfangs des abzulösenden Rechtes und der Bewirthschaftsart des dienstbaren Grundstücks zur Zeit der Provoncation zu ermitteln. Der Werth der von dem Berechtigten aufzunehmenden Arbeitszeit, nach Maßgabe der ortsüblichen Tagelohnpreise berechnet, ist in Abzug zu bringen und hiernach die dem jährlichen Reinertrage entsprechende Geldrente (Jahresrente) festzustellen.

Bezüglich der Entrichtung und Ablösbarkeit der Rente durch Kapital finden die oben ertheilten Vorschriften analoge Anwendung.

§. 60.

Vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an soll keine nach demselben ablösbare Servitut durch Verjährung erworben werden können.

Es sind daher bei einer künftig in Frage kommenden Verjährung nur diejenigen Besitzhandlungen zu berücksichtigen, welche vor jenem Zeitpunkte stattgefunden haben.

III. Abschnitt.

Von den Gemeinheitstheilungen.

§. 70.

Der Theilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle ländlichen und Forstgrundstücke, welche entweder:

- a) einer oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich mit dem Domainen-Fiscus oder einem oder mehreren Gütern gehören, oder
- b) sich im Miteigenthume mehrerer Gemeinden oder mehrerer Güter oder des Domainen-Fiscus und eines oder mehrerer Güter befinden, oder
- c) dergestalt Eigenthum einer Gemeinde sind, daß ihr Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindefiskus bestimmt ist, sondern ihre Benutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht.

§. 71.

Hauptsächlich der Knecht und Lehden ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß sie Eigenthum derjenigen Gemeinden, resp. Güter sind, welche dieselben in Benutzung haben.

Bezüglich der einer Gemeinde allein, oder in Gemeinschaft mit Gütern gehörigen Grundstücke dieser Gattung ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselben Eigenthum, resp. Miteigenthum der Gemeinde in dem §. 70 unter a bezeichneten Sinne sind.

§. 72.

Zur Provocation auf Theilung ist in den §. 70 unter a und b bezeichneten Fällen jedes theilhaftige Gut, der Domainen-Fiscus und jede theilhaftige Gemeinde berechtigt. Ueber die Provocation im Falle unter c §. 70 entscheidet der nach der Größe der Antheile und nicht nach der Kopfszahl zu berechnende 4. Theil der zur Gemeinde gehörigen und in derselben anfassigen Nutzungsberechtigten.

Dieselbe Stimmenzahl genügt auch, sowohl um den in den obigen Fällen auf die

Gemeinde im Ganzen, d. h. auf die Gesamtheit der Gemeindeglieder, kommenden Antheil, als auch die einer Gemeinde allein zustehenden Almenden — (§. 70 unter c.) zur Theilung unter die einzelnen Nutzungsberechtigten zu bringen.

§. 73.

Eine Provocation auf Gemeintheilung ist dann nicht zulässig, wenn die letztere nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke nicht mit Vortheil für die betreffenden Interessenten ausführbar ist, und die Voraussetzungen für eine solche nicht vorliegen.

§. 74.

Der Antrag auf Gemeintheilung kann sowohl auf sämtliche gemeinschaftliche Grundstücke, als auch auf einzelne derselben, so daß die übrigen in Gemeinschaft bleiben, gerichtet werden.

§. 75.

Forstgrundstücke dürfen überall nur dann getheilt werden, wenn die einzelnen zu bildenden Antheile entweder zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage mit größerem, nachhaltigem, Vortheile als Ackerland oder Wiese genutzt werden können und aus einer Theilung keine Nachtheile für das gemeine Wohl zu beforgen sind.

§. 76.

Als zur forstmäßigen Benutzung geeignet sind die zu bildenden Theilstücke nur dann anzusehen, wenn sie in dem zur Theilung gebrachten gemeinschaftlichen Forste Wirtschaftsganze von

- a) 200 Morgen bei Hochwaldbetriebe,
- b) 150 Morgen bei Mittelwaldbetriebe und
- c) 50 Morgen bei Niedervaldbetriebe

bilden.

§. 77.

Die Zulässigkeit der Theilung der unter den Begriff des §. 70 sub c fallenden Forstgrundstücke ist außer den Voraussetzungen der §§. 75 und 76 noch von der Zustimmung des kaiserlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, abhängig.

§. 78.

Bei jeder Theilung bleibt es mehreren Theilnehmern unbenommen, ihre Antheile zusammenzuwerfen und in einem Stücke, hinsichtlich dessen sie sodann bloß als Miteigen-

thümer anzusehen sind, ausweisen zu lassen, um auf diese Weise der Gefahr zugroßer Zerspitterung vorzubeugen.

In diesem Falle, so wie dann, wenn die einzelnen Theilstücke zu größeren Forsten des Berechtigten geschlagen werden, können dieselben auch geringer sein als die im §. 76 genannten Flächen; es müssen jedoch die zusammengelegten Theilstücke in jedem Falle mindestens den dort angegebenen Umfang erreichen.

§. 79.

Statt der Theilung kann auch eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken, deren Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes bestimmt ist (Allmenden), stattfinden, insofern nur der dabei zu erlangende Kaufpreis oder sonstige Vortheil zum bleibenden Nutzen der ganzen Gemeinde, bezüglich ihrer sämmtlichen dabei beteiligten Mitglieder verwendet wird.

Im Falle des Zusammentreffens eines Antrages auf Veräußerung mit einem gleichberechtigten Antrage auf Theilung ist dem letzteren der Vorzug zu geben.

§. 80.

Bei jeder Gemeintheilung sind etwa vorhandene gemeinschaftliche Lehm-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben und andere derartige Anlagen, insofern es nöthig erscheint, zur ferneren gemeinschaftlichen Benutzung vorzubehalten.

§. 81.

So oft eine Theilung oder Veräußerung von Allmenden vorgenommen werden soll, ist zuvor nicht nur von dem nach der Verfassung der betreffenden Gemeinde zur Disposition über ihr Vermögen berechtigten Organe in sorgfältige Berathung zu ziehen, ob es nicht für das Gemeinwesen vortheilhafter sei, die fraglichen Allmenden, bezüglich den auf die einzelne Gemeinde als solche fallenden Theil derselben, dem eigentlichen zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes bestimmten Gemeindevermögen einzuverleiben, sondern es bleibt auch in allen Fällen, in welchen eine solche Einverleibung nicht beschloffen wird, die Entscheidung der obigen Frage der zur Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten berufenen Verwaltungsbehörde überlassen.

Uebrigens ist die Zulässigkeit einer solchen Einverleibung von der Voraussetzung abhängig, welche die Gemeinde-Ordnung Artikel 139 vorschreibt, und den dort gegebenen Beschränkungen unterworfen.

§. 82.

Ist das zu theilende Grundstück mit Dienstbarkeiten belastet, welche nach der Thei-

lung nicht in unverändertem Maße würden ausgeübt werden können, oder welche der freien Benutzung der einzelnen Theile hinderlich sein würden, so müssen diese Servituten, wenn der Servitutberechtigte nicht ohne vorgängige Ablösung in die Theilung willigt, vor letzterer abgelöst werden.

Sind dagegen solche Servituten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung nicht unterworfen und von der Beschaffenheit, daß ihre Ausübung nur einen Theil des belasteten Grundstückes factisch erfordert, oder können sie nach dem Ermessen der ausführenden Behörde ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten oder auf einem anderen, als dem davon bisher betroffenen Theile dieses Grundstückes ausgeübt werden, so kann das in ihnen liegende Hinderniß der Theilung sowohl durch Beschränkung der Servitutberechtigten auf den zur Ausübung ihres Rechtes erforderlichen Raum, als auch durch Anweisung eines anderen geeigneten Platzes gehoben werden.

Eine solche Beschränkung oder Anweisung eines anderen Platzes müssen sich, ebenso wie der Dienstbarkeitsberechtigte, auch sämtliche Gemeindeglieder gefallen lassen.

§. 83.

Jede Theilung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt nach dem Verhältnisse des Umfanges der jedem Theilungs-Interessenten zustehenden Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung der fraglichen Grundstücke.

§. 84.

Wo dieser Umfang der Theilnahme-Berechtigung der vorhandenen Interessenten durch Vertrag, Statut, Observanz, oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß bestimmt ist, findet die Theilung nach diesem Maßstabe statt.

§. 85.

Gemeinschaftliche Weideplätze sind da, wo es an solchen Normen fehlt, unter die als Miteigenthümer theilhaftigen Güter und Gemeinden nach dem oben §. 20 ff. gegebenen Maßstabe zu theilen.

§. 86.

Anderer Grundstücke werden, wenn es an den im §. 84 erwähnten Normen mangelt, unter die im §. 70 unter a und b bezeichneten Miteigenthümer nach dem durchschnittlichen Nutzungsertrage getheilt, welchen jeder derselben im Verlaufe der letzten der Proavocation vorhergegangenen zehn Jahre von dem zu theilenden Grundstücke gezogen hat.

§. 87.

Bei Theilung eines auf eine Gemeinde gefallenen Antheiles von gemeinschaftlichen Weiden oder anderen Grundstücken, oder auch der einer Gemeinde allein gehörigen Allmenden unter ihre Mitglieder werden in Ermangelung der §. 84 bezeichneten Normen dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht, die nach §. 85 und bezüglich §. 86 bei der General-Theilung der betreffenden gemeinschaftlichen Weiden oder anderen Grundstücke zur Maßgabe dienen.

Sind jedoch die Nutzungen des zur Theilung gelangenden Grundstückes von der Art, daß ihrer Natur nach der größere oder geringere Ländereibesth auf die Theilnahmeberechtigung der einzelnen daran von Einfluß nicht ist, so ist überall von der Gleichheit der Theilnahmeberechtigung nach den Baustellen auszugehen.

§. 88.

Die Stellen der Pfarter, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande sind, insofern sie nicht von der Mitbenutzung der zu theilenden Grundstücke unzweifelhaft ausgeschlossen waren, als theilnahmeberechtigte Gemeindeglieder anzusehen, jedoch, soviel die etwa zu theilenden Gemeinde-Holzungen anlangt, die Pfarr- und Schulstellen nur insoweit, als kein eigenes zum Bedarfe ausreichendes Pfarr- oder Schulholz vorhanden ist.

Auf die Stellen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener in den Städten und Stadtstellen findet diese Bestimmung nur da Anwendung, wo entweder mit denselben Landwirtschaft verbunden, oder wo deren Theilnahmeberechtigung besonders begründet ist.

§. 89.

Die Vermuthung streitet dafür, daß unangeseffene Gemeindeglieder kein Recht zur Theilnahme an Allmendingenüssen haben.

Wird aber ein solches Recht nachgewiesen, so können dieselben zwar weder auf Theilung antragen, noch für sich ein in ihr Eigenthum übergehendes Theilstück verlangen, sie haben aber Anspruch auf eine Entschädigung.

Diese wird — sie möge in Land, Rente oder Kapital bestehen — immer der Gemeinde als solcher gewährt, welche ihrerseits jedem theilnehmenden unangeseffenen Gemeindegliede eine dem Werthe seines Mitbenutzungsrechtes entsprechende Nutzung zukommen läßt, so lange seine Mitberechtigung dauert.

Später eintretende unangeseffene Gemeindeglieder haben auf diese Abfindung keinen Anspruch, so daß dieselbe mit der Zeit auch ganz in die Benutzung der Gemeinde als solcher tritt.

§. 90.

Besondere Benutzungsrechte, welche entweder einzelnen Gemeindegliedern, oder einer Classe derselben, oder einer Innung, oder anderen Corporationen an dem gemeinschaftlichen Grundstücke vor den übrigen Interessenten zustehen, sind bei der Theilung wie Servituten zu behandeln (vergl. §. 82).

§. 91.

Der Werth der zu theilenden Grundstücke ist, wenn sich kein kürzerer Weg ausfindig machen läßt, durch Vermessung und Bonitirung zu ermitteln.

§. 92.

Von dem ermittelten Werthe ist dann jedem Interessenten nach Verhältniß der für ihn festgestellten Theilnehmungsrechte seine Abfindung in möglichst zusammenhängender und für ihn vortheilhafter Lage auszuweisen.

§. 93.

Kein Theilnehmer kann seine Abfindung von einer jeden Gattung der zu theilenden Grundstücke besonders verlangen, sondern er muß dieselbe auch selbst in einer Gattung annehmen, wenn dadurch eine angemessene Planlage erzielt wird.

§. 94.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Bonitirung und Ausweisung der Abfindungspläne nach den Bestimmungen der §§. 106 ff. zu verfahren. Kommen bei den zu vertheilenden Grundstücken Obstbaumplantagen in Frage, welche von den Gemeinden auf gemeinschaftlichen Tristrafen und Alengern mit Einwilligung der Tristberechtigten angelegt worden sind und deren Erträge in die Gemeindecasse fließen, so ist bei der Planlage thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß dergleichen Plantagen den betreffenden Gemeinden wieder überwiesen werden. Kann dies jedoch nach dem Ermessen der Ausführungsbehörde in Rücksicht auf die zweckmäßige Ausweisung der übrigen Abfindungspläne nicht geschehen, so müssen sich die im Besitze der Pflanzungen befindlichen Gemeinden deren Abtretung gegen Entschädigung gefallen lassen.

§. 95.

Saben bei Anlagen der in Frage befindlichen Obstplantagen mit den Tristberechtigten wegen deren Zustimmung zur Anlage besondere Verhandlungen nicht stattgefunden, so ist deren erfolgte Einwilligung anzunehmen, wenn von ihnen innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Pflanzung Einwendungen nicht gemacht worden sind.

§. 96.

Forstgrundstücke sind, insofern durch Uebereinkunft der Interessenten nicht ein Anderes bestimmt wird, lediglich nach dem Werthe des Bodens zu theilen und die Holzbestände besonders nach der Lage von Sachverständigen auszugleichen.

Soweit es ohne Beeinträchtigung einer dauernd zweckmäßigen Pflanzung irgend gesehen kann, muß dabei jedem Betheiligten sein Antheil an den Holzbeständen in natura wiedergewährt werden.

Ist dies aber gar nicht möglich, so kann die Ausgleichung nach Wahl der Verpflichteten durch Geld, oder durch Abgabe eines bestimmten, entweder auf ein Mal, oder in bestimmten Zeiträumen zu verabreichenden, Holzquantums erfolgen.

Auch ist es zulässig, daß die auf der einem Interessenten überwiesenen Abfindung stehenden, aber nicht zu dieser gehörigen, Bestände bis zu ihrer im Voraus genau zu bestimmenden Saubarkeit stehen bleiben können, dergestalt, daß derjenige, dem der betreffende Grund und Boden überwiesen worden, erst nach der Hinwegnahme der fraglichen Bestände in dessen freien und ungehinderten Besitz tritt.

§. 97.

Ist ein Gemeindegrundstück von Seiten der Gemeindeglieder oder einiger derselben dazu benutzt worden, daß die von ihnen gehaltenen Schweine oder Gänse darauf geweidet worden sind, so ist bei der Theilung nur insoweit darauf Rücksicht zu nehmen, als eine eigentliche Behütung mit diesen Viehgartungen (mittels eines Hirten) regelmäßig stattgefunden hat.

Der Vortrieb während der letzten zehn Jahre vor Einleitung des Auseinanderseßungs-Verfahrens bestimmt das Theilnahme-Verhältniß.

§. 98.

Keine Abweichungen von dem bei der Theilung zu beobachtenden Verhältnisse, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Lage des zu theilenden Grundstücks nicht vermieden werden können, dürfen auch mit Geld ausgeglichen werden.

§. 99.

Kein Theilnehmer darf durch die Theilung an der Benutzung seiner ihm sonst zustehenden Grundstücke dauernd behindert, noch darf ihm solche wesentlich erschwert oder beeinträchtigt werden.

§. 100.

Insoweit es zur Beseitigung einer solchen Behinderung oder Erschwerung noth-

wendig ist, kann eine Auflegung neuer Servituten auf den zu theilenden Grund und Boden erfolgen.

Auch können bei Koppelhütungen die Theilstücke derselben mit dergleichen Servituten belastet werden.

IV. Abschnitt.

Von Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 101.

Eine Zusammenlegung der Grundstücke, d. h. ein solcher Umtausch durch einander liegender, verschiedenen Besitzern gehöriger, Grundstücke, durch welchen für jeden dieser Besitzer eine möglichst zusammenhängende und nahe, sowie überhaupt für die Bewirthschaftung seines Grundbesitzes günstige, Lage desselben bezweckt wird, findet auch gegen den Willen eines Theiles der Besitzer statt, wenn mindestens der vierte Theil der Stimmen der gesammten Besitzer der im §. 102 bezeichneten Grundstücke in einem bestimmten Bezirke sich für die Zusammenlegung entscheidet.

§. 102.

Eine Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur bezüglich folgender Gattungen von Grundstücken zulässig:

- a) wegen der Aecker,
- b) wegen der Wiesen,
- c) wegen der Aenger und Lehden,
- d) wegen der im Gemeinge liegenden, verschiedenen Besitzern gehörigen Forstgrundstücke, ingleichen wegen der vereinzelt im Felde liegenden Holzblößen, Wald- und Busch-Parcellen, wenn letztere (Holzblößen) nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde mit größerem Vortheile als Aderland oder Wiese benützt werden können.

Als Parcellen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Forstgrundstück nur dann anzusehen, wenn sein Umfang hinter den §. 76 angegebenen resp. Flächengrößen zurückbleibt.

§. 103.

Eine Zusammenlegung von Grundstücken ohne gleichzeitige Ablösung der darauf haftenden Reviderechte kann nicht stattfinden.

§. 104.

Das Stimmrecht eines jeden beteiligten Besitzers wird nach dem Verhältnisse

jeines Grundbesitzes, insoweit derselbe zu den im §. 102 bezeichneten Gattungen gehört, bemessen, dergestalt, daß auf jeden Acker ortsüblichen Maßes Grundbesitz im Flur- oder Forstbezirke eine Stimme gerechnet wird.

Bezüglich der Ermittlung der Ackerzahl kommen die Bestimmungen des §. 7 zur Anwendung.

§. 105.

Hat ein Grundbesitzer in den Fluren mehrerer Gemeinden Grundstücke, jedoch nur in einer Flur einen Wirtschaftshof, so ist, wenn die Zusammenlegung in den Fluren eintritt, in welchen er als Flurgenosse (Foreuse) theilhaftig ist, nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß seine Theiltheile in jeder Flur in eine günstige Lage zum Wirtschaftshofe gelegt werden.

§. 106.

Jeder Zusammenlegung muß eine specielle Vermessung und Bonitirung aller dabei theilhaftigen Grundstücke vorangehen.

§. 107.

Bei der Bonitirung ist jedes Grundstück zu demjenigen Ertragswerthe abzuschätzen, welchen es nach seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer bei gehöriger, dem Landegebrauche und den örtlichen Verhältnissen entsprechender, wirtschaftlicher Benutzung gewähren kann.

§. 108.

Auf einen durch Düngung, oder andere Hilfsmittel herbeigeführten, ungewöhnlich hohen, oder einen durch Vernachlässigung gesunkenen Culturzustand ist dabei nur in soweit Rücksicht zu nehmen, als hierdurch die Ertragsfähigkeit des Grundstücks bleibend erhöht oder vermindert worden ist.

Der neueste Düngungs- und Bestellungszustand kommt bei der Bonitirung niemals in Anschlag, sondern wie alle anderen zufälligen Werthgegenstände, einer besonderen Ausgleichung vorbehalten.

§. 109.

Vorhandene Drain-Anlagen sind, wenn sie nach einem zweckmäßigen Plane in gehöriger Tiefe und mit tüchtigem Material ausgeführt sind, dann als bleibende Bodenmelioration zu berücksichtigen, wenn sich deren guter Erfolg bereits bewiesen hat.

Bei der Bonitirung drainirter Grundstücke ist:

- 1) die Bodenbeschaffenheit zum Grunde zu legen, wie sie sich nach der Drainirung darstellt,
- 2) der auf Instandhaltung der Drainanlagen zu machende Aufwand bei Ermittlung des jährlichen Reinertrages nach einem Durchschnittssatze in Abzug zu bringen und,
- 3) hiernach der Ertragswerth des durch Drainirung verbesserten Bodens im Verhältniß zu anderem, der Drainirung nicht bedürftigen, Boden von gleicher Ertragsfähigkeit zu bestimmen.

§. 110.

Ist nach der Bonitirung der Werth eines Grundstücks durch Naturereignisse, oder auch durch unwirtschaftliche Behandlung des Eigenthümers (namentlich durch unzulängliche Düngung) vermindert worden, so hat der letztere denjenigen, welchem das Grundstück bei der Zusammenlegung zugetheilt worden ist, wegen der Werthverminderung in Gelde zu entschädigen.

Im Falle der Insolvenz des ursprünglichen Eigenthümers ist das Grundstück nochmals zu bonitiren und demjenigen, der es zugetheilt erhalten, der Werth des Verlorenen in Gelde zu ersetzen, welches von den Interessenten nach Maßgabe ihrer Theilnahmeansprüche aufzubringen ist.

§. 111.

Kleiner und Lehden sind, wenn sie sich zur Umwandlung in Ackerland oder Wiesen eignen, unter Abrechnung der hierzu nöthigen Kulturkosten zu ihrem künftigen Werthe als Ackerland oder Wiese abzuschätzen und müssen von jedem Betheiligten zu diesem Werthe angenommen werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Forstgrundstücke, insofern dieselben mit Genehmigung der ressortirenden Behörde in Land oder Wiese verwandelt werden sollen.

§. 112.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungsplanes ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu den erforderlichen Communicationswegen, zu den übrigen nöthigen Wegen und Triften und zu anderen, für die Bewirtschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthigen, Anlagen, z. B. Entwässerungsgräben u. s. w. der erforderliche Grund und Boden ausgewiesen wird. Communicationswegen sind möglichst gerade und in gehöriger Breite, Triftwege in der Regel drei Ruthen Preussischen Maßes und

nur bei größerer Länge vier Ruten breit anzulegen, während die erforderlichen Kulturwege (Zeldwege) auf das Bedürfnis zu beschränken sind.

Bei Legung derjenigen Wege, welche mit Weichirt passiert werden müssen, ist indessen die gerade Richtung nur insofern thunsücht zu verfolgen, als die Steigung des Terrains das Befahren durch die mit gewöhnlicher Belastung beschwerten landwirthschaftlichen Weichirte ohne außergewöhnliche Spannkkräfte ausführbar erscheinen läßt.

Das drückfällige Bedürfnis am Boden ist zunächst durch dasjenige Areal zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art, Wege und Tristen, durch Zusammenlegung ganz oder theilweise erspart werden.

Dabei sich ergebende Ueberschüsse werden unter sämtliche Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte vertheilt, wobei indess dasjenige Areal, welches nicht zu den eigentlichen Wegen gehört, sondern neben denselben gelegen ist, z. B. Rasenränder u., nach den im §. 111 aufgestellten Grundsätzen behandelt werden muß.

Nach dem Verhältnisse der Theilnahmerechte hat aber auch ein jeder zu dem etwaigen Mehrbedarfe sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

§. 113.

Die Forderung eines jeden Betheiligten wird demnach durch den ermittelten Werth seines innerhalb der betreffenden Flur belegenen, bezüglich des aus Nebenfluren heranzuziehenden Grundbesitzes unter Hinzurechnung des auf ihn fallenden Weidewerthes und seiner Antheile an den etwa zur Vertheilung gekommenen gemeinschaftlichen Grundstücken und Anpflanzungen festgestellt.

Hievon werden die für Anlegung neuer Wege und sonstiger Anlagen der im vorherigen §. erwähnten Art etwa zu machenden Abzüge pro rata gekürzt.

§. 114.

Auf der Legalität nicht unterliegende Fossilien ist bei Entwerfung des Planes unbedingt Rücksicht zu nehmen, soweit deren Lagerstätten bei Einleitung der Auseinandersetzung bereits aufgedeckt waren. Im entgegen gesetzten Falle kann auf das Vorhandensein von Fossilien bei der Planlage nur dann Rücksicht genommen werden, wenn die Interessenten bis zur Entwerfung des Planes darauf aufmerksam gemacht haben, und die Existenz und der Werth der Fossilienlager ohne bedeutende bergmännische Untersuchungen noch festgestellt werden können.

§. 115.

Nach dem Umfange der Forderung (dem Sollhaben) muß ein jeder Interessent in

Grund und Boden von demselben Ertragswerthe durch einen, oder, wenn dies die Localität nach dem Ermessen der Ausführungsbehörden nicht zuläßt, durch mehrere Pläne in möglichst zusammenhängender und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage abgefunden werden.

§. 116.

Die den kleinen Grundbesitzern auszuweisenden Abfindungspläne sind, insoweit es nach der Localität ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Interessenten geschehen kann, möglichst in die Nähe des Ortes zu legen.

§. 117.

Die den Hausbesitzern zu gewährende Landabfindung tritt zu dem betreffenden Hause in das Verhältniß eines untrennbaren Pertinenzstückes.

Eine Dispensation von dieser Bestimmung zu ertheilen, ist nur das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, befugt.

§. 118.

Jeder Abfindungsplan ist mit den zur Bewirthschaftung und Behütung erforderlichen Zugängen zu versehen.

Wege, Wende- und andere Servituten der Art dürfen daher nur ausnahmsweise, wo es sich nach der Nothwendigkeit durchaus nicht vermeiden läßt, beibehalten oder aufgelegt werden.

§. 119.

Jeder Betheiligte ist verbunden, sich einen Austausch seiner Grundstücke, sowohl der nämlichen, als auch der einen Gattung gegen die andere, gefallen zu lassen, mit der Ausnahme jedoch, daß Niemand zur Eintauschung von Holzboden gegen Ackerland oder Wiesen gezwungen werden kann, es sei denn, daß dies zur Herstellung besserer Pflanzgrenzen nothwendig wäre.

Auch hutfreie Grundstücke sind von dem Umtausche nicht ausgenommen, insofern ihre Einverfung in die Zusammenlegungsmaße zur Arrondirung der Pläne wesentlich beiträgt.

§. 120.

Ferner muß jeder Betheiligte eine im Vergleiche zu seinem bisherigen Grundbesitze größere oder kleinere Fläche, je nach der geringeren oder höheren Bonität des ihm als Ersatz zu gewährenden Landes, annehmen, insofern nur durch das letztere seine Forderung nach den stattgehabten Werth-Ermittelungen überhaupt gedeckt wird.

Jedoch ist überall so viel als thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Betheiligte seine Abfindung in Grundstücken von gleicher Gattung und gleichen, oder doch den Classen, in welche sein bisheriger Grundbesitz eingeschätzt war, möglichst nahestehenden Bodenclassen erhält.

§. 121.

Jedem Betheiligten sind ferner die Grundstücke, welche er durch die Vertauschung empfängt, möglichst in derselben Entfernung vom Wirtschaftshofe anzuwiesen, in welcher die abzutretenden Grundstücke durchschnittlich belegen sind.

Ist solches aber nach der Localität nicht vollständig zu erreichen, ohne daß der Zweck der Zusammenlegung überhaupt und insbesondere die Berücksichtigung der im §. 115 gegebenen Vorschriften beeinträchtigt würde, so ist jeder Betheiligte verbunden, seine Abfindung auch in einer größeren Entfernung anzunehmen.

In einem solchen Falle bleibt es dem Ermessen der ausführenden Behörde überlassen, zu bestimmen, ob und wie weit dem Berechtigten wegen der größeren Entfernung eine Entschädigung gebühre.

Diese ist in der Regel in Gelde zu gewähren und von sämtlichen Interessenten nach Verhältnis ihres Sollhabens zu tragen.

§. 122.

Sind der Localität nach, z. B. mit Rücksicht auf die Ausweisung der nöthigen Communicationenwege, hiemelten kleine Abweichungen zwischen der Forderung eines Betheiligten und dem Werthe seiner Abfindung nicht süglich zu vermeiden, so können dieselben auch mit Gelde ausgeglichen werden.

Jedoch darf die mit Gelde auszugleichende Differenz die Höhe von drei Prozent der Forderung niemals übersteigen.

Auf etwaige Nachregulirungen nach erfolgter Planlage findet diese Bestimmung aber keine Anwendung.

§. 123.

Unter keinen Umständen ist aber ein Interessent verbunden, eine solche Planlage anzunehmen:

- 1) die wegen der Stelle, an der sie gelegen, wegen großen Mißverhältnisses zur Lage und Größe seines bisherigen Grundbesitzes von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit bewirthschaftet werden könnte, oder
- 2) durch welche er einer bisher von mehreren gemeinschaftlich getragenen Gefahr der Beschädigung der Substanz der Grundstücke durch Naturereignisse, z. B. durch Versandung, Auvulsion u. s. w. allein ausgelegt, oder

- 3) genöthigt würde, sein Geschäft zu verlegen, oder eine wesentliche Umänderung seiner bisherigen Wirtschaftsführung vorzunehmen, oder
- 4) die ihm den Anbau einer früher erzeugten Hauptfruchtsorte — Roggen, Weizen — unmöglich macht.

§. 124.

Als solche wesentliche Umänderungen sind zu erachten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirtschaft in eine Viehzüchtereier umgewandelt werden müßte und umgekehrt;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirtschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder doch größtentheils aufgegeben werden müßte, oder nur durch Anlegung neuer Fabrikations-Anstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches künftig nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bebauen müßte und umgekehrt.

§. 125.

Die Ausgleichung der zufälligen Werthgegenstände anlangend (§. 105), so wird auf den Antrag der Beteiligten der neueste Düngungszustand, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Ruyungen schon verwendeten Bestellungenkosten, bei der Ausführung von der Auseinandersehungsbehörde festgestellt, und es muß alsdann die nach dem Ergebnisse dieser Feststellung dem einen oder anderen Interessenten zukommende Entschädigung von den Uebernehmern der betreffenden Grundstücke in Gelde gewährt werden.

Die auf dem abzutretenden Grundstücke stehenden Bäume und Sträucher ist der bisherige Interessent abzuschlagen nicht berechtigt, wenn derjenige, dem das betreffende Grundstück überwiesen wird, den von der Auseinandersehungsbehörde festzustellenden Werth der Bäume und Sträucher, und bezüglich bei jungen zur Verpflanzung geeigneten Obsthäumen die Anpflanzungskosten zu vergüten bereit ist.

Macht der Empfänger des Planes hiervon keinen Gebrauch, so können von Seiten der Auseinandersehungsbehörde unter Umständen zur Wegnahme der Bäume angemessene Fristen, die über den gewöhnlichen Ausführungsstermin hinaudreichen, bewilligt werden.

Im Uebrigen sind bezüglich der Bäume und Sträucher, sowie bezüglich der Forstgrundstücke die §§. 94 und 96 aufgestellten Grundsätze zu befolgen.

§. 126.

Die aneinandergefehten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesenen Entschädigungen mit Ausnahme des im §. 96 vorgesehenen Falles zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, insofern ihr Besitzrecht und ihre Schulverbindlichkeiten keine Einschränkung begründen.

V. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten Dritter Personen.

§. 127.

Sind bei einer Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung dritte Personen, namentlich:

- 1) Lehn- und Fideicommiss-Interessenten,
- 2) Erbverpächter, Erbzinsherren,
- 3) Wieder-Kaufsberechtigte,
- 4) Hypothekariische Gläubiger,
- 5) Nießbrauchsberechtigte und Leibzüchter,
- 6) Pächter,
- 7) Personen, welche zur Zurücknahme des Eigenthums berechtigt sind,

betheiligt, so steht denselben weder ein Widerspruchsrecht gegen die Provocation zu, noch bedarf es einer Inziehung solcher Betheiligten zu den Verhandlungen über die Art und Weise der Ausführung, sondern ihre nach der Ausführung eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten sind lediglich nach folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 128.

Hauptsächlich aller dieser dritten Personen gilt der Grundsatz, daß die Entschädigung, welche ein Berechtigter erhält, als Surrogat der dafür aufgehobenen Rechte, aufgelösten Gemeinschaft, oder abgetretenen Grundstücke anzusehen ist, auf welches die Rechte aller in Frage kommenden dritten Personen von selbst übergehen.

Auch die auf den abgetretenen Grundstücken haftenden Abgaben gehen von selbst auf die dafür eingetauschten Abfindungsgrundstücke über.

§. 129.

Was die Rechte Dritter Personen an der für abgelöste Servituten zu zahlenden Geldentschädigung an Jahresrenten oder Ablösungs-Kapitalien, sowie das Kündigungrecht des Pächters eines servitutberechtigten Grundstückes anlangt, so finden die bezüg-

lichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1849, die Ablösung der Frohnen, Lehnen und Zinsen betreffend, §§. 34—39, Anwendung.

Hierbei wird indess bestimmt, daß eine Sicherstellung der Rechte dritter Personen in Ansehung der bei Ausführung dieses Gesetzes vorkommenden Kapitalabfindungen in den Fällen nicht erforderlich ist, wenn

- a) die Kapitalabfindung nur 20 Thlr. = 35 Fl. oder weniger beträgt, und
- b) wenn das Abfindungscapital nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde in die Substanz des Gutes nützlich verwendet worden ist.

In diesen Fällen fallen die Kapitalabfindungen den Besitzern der Grundstücke, an welche sie gegeben werden, zur freien Disposition zu.

§. 130.

Bezüglich der zur Ausgleichung des neuesten Düngungs- und Bestellungszustandes zu gewährenden Vergütung, so hat der Pächter in dem Falle, wenn der Verpächter dergleichen herauszahlen hatte, in jedem Pachtjahre soviel an den Verpächter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahre von dem mit der Ausgleichung zu vergüteten gewesenem Wirtschaftsgegenständen Nutzen zu erwarten gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle hat zwar der Pächter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachtcs das Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit in Gemäßheit der bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzung bei gehöriger Bewirtschaftung sein kann und soll.

Für die hiernach von dem Pächter zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet die Pachtcaution, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf.

§. 131.

Hat eine Ausgleichung von Grundwerth in Gelde stattgefunden, so sind die 4 procentigen Zinsen der Ausgleichungssumme von dem Pachtgelde abzurechnen, wenn der Verpächter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pächter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpächter herauszahlen mußte.

§. 132.

Die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, die verpachtet sind, hat die Aufhebung des Pachtverhältnisses zur Folge und der Pächter hat nur dann einen Anspruch auf Entschädigung dafür, wenn der Pachtcontract vor der Verkündigung dieses Gesetzes

abgeschlossen, oder in einem später errichteten Pachtcontracte Schadloshaltung für den Fall der Theilung ausdrücklich ausbedungen worden ist.

VI. Abschnitt.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 133.

Auf diejenigen Tristrechte mehrerer Fürstlichen Domains der Fürstlichen Oberherrschaft, deren Ausübung im Jahre 1848 die ehemalige Fürstliche Cammer den betreffenden Gemeinden gegenüber vorläufig unter der Voraussetzung und Bedingung eingestellt hatte, daß die von den Verpflichteten zu gewährende Entschädigung nach Vorschrift der damals in Aussicht gestellten Ablösungsgesetze ermittelt werde, insofern deren Ablösung noch nicht stattgefunden hat, sollen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes insofern nicht zur Anwendung kommen, als die von den betreffenden Verpflichteten noch zu gewährende Entschädigung nach dem unterm 27. April 1849. erlassenen Tristablösungsgesetze ermittelt werden soll.

§. 134.

Sind bei diesen Verhandlungen jedoch den Umfang der abzulösenden Rechte und Verpflichtungen betreffende Vergleiche unter den Parteien rechtesgültig abgeschlossen worden, so behalten diese volle Gültigkeit und sind bei dem Ablösungs-Verfahren nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigen.

§. 135.

Diejenigen Auktionen, welche in Folge der nicht zum Abschluße gediehenen Ablösungs-Verhandlungen nach dem Tristablösungsgesetze vom 27. April 1849 bis jetzt aufgelaufen sind, werden auf die Fürstliche Kasse übernommen.

§. 136.

Die Einrichtung der Behörden zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes, ihre Zuständigkeit und das von ihnen zu beobachtende Verfahren sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 137.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Febr. 1856 in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere das unterm 27. April 1849. erlassene Tristablösungsgesetz (Gesetz-Sammlung

1849, S. 114.) werden mit Ausnahme des im §. 133 erwähnten Falles hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind die auf Grund dieses Gesetzes bei den Fürstlichen Ablösungs-Commissionen im Gange befindlichen Ablösungs-Verhandlungen sofort zu sistiren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beidrucken lassen.

So geschehen

Mudolstadt, den 7. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den zwischen der königlich Preussischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über Ausführung der im hiesigen Lande vorkommenden Gemeinheitstheilungen u. vom 11. Januar 1856.

Nachdem zwischen der königlich Preussischen und der diesseitigen Staatsregierung unterm 10. December v. Jahres ein Vertrag wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und der mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die königlich Preussischen Auseinanderrechnungsbehörden abgeschlossen ist, so wird derselbe nach erfolgter Auswechslung der desfalligen Ratifications-Urkunden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 11. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Vertrag

zwischen
Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt

wegen
Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden.

Nachdem Sr. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt den königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Bestimmung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preussischer Seite:

der Weheime Legationsrath Hellwig,
der Weheime Ober-Regierungsrath Wehrmann

und

der Regierungsrath Heyder,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seite:

der wirkliche Weheime-Rath und Minister von Vertrag
und

der Finanzrath Weinberg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung

- a) der Gemeinheits-theilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),
- b) der Ablösung von Heallasten,

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch die für die umliegenden Preussischen Landestheile dazu berufenen königlich Preussischen Behörden, zur Zeit die königliche General-Commission zu Merseburg und das Revisions-Collegium für Landes-Culturachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preussischen Anseinersehungs-Behörden sollen in dem Zeitraume Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu erlassenden Ausführung-Gesetze über die Artikel 1 bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preussischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preussischen Behörden in den im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vorkommenden Anseinersehungs-Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt geschlossenen Staatsvertrags vom 10. December 1855.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preussische General-Commission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Special-Commissariaten und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disciplin.

Artikel 6.

Das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preussischen General-Commission über die Lage der einzelnen Anseinersehungs-Sachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Fürstliche Ministerium in einzelnen das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlich Preussischen General-Commission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preussischen Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Communication treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der General-Commission erfolgt.

Auch in allen auf die Disciplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Fürstliche Ministerium an das gedachte Königlich Preussische Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dierfür unmittelbar mit der Anseinersehungs-Behörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreiche Preußen wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei den im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vorkommenden in Artikel I bezeichneten Auseinandersetzungsgeschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten Sich, zu den Generalkosten der Königlich Preussischen Auseinandersetzungsbehörden, welche aus der Königlich Preussischen Staatocasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten 10 Jahre auf die Summe von 1000 Thalern jährlich festgesetzt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Februar 1856.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt nach Ablauf von 10 Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragemäßigen Zeit von 10 Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt jetzt bestehenden materiellen Geseßgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenseitiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 10. December 1855.

(L. S.) (gez.) Friedrich Sellwig.

(L. S.) (gez.) Edo Wehrmann.

(L. S.) (gez.) Eduard Hender.

(L. S.) (gez.) Hermann von Vertrab.

(L. S.) (gez.) Victor Weinberg.

II V. Gesetz,

vom 11. Januar 1856, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1849 über die Ablösung der Föhnen, Lehnen und Zinsen und des Gesetzes vom 7. Jan. 1856 über die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Uns ein unter dem 21. December 1855 resp. 4. Jan. 1856 ratificirter Staatsvertrag geschlossen worden ist, nach welchem die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Ablösungen im hiesigen Lande durch königlich Preussische Behörden ausgeführt werden sollen, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirath und mit Zustimmung Unseres getrennten Landtags, daß hinsichtlich der Behörden zur Ausführung solcher Auseinandersetzungen¹⁾, hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens folgende gesetzliche Regeln gelten sollen.

§. 1.

Die königlich Preussischen Auseinandersetzungsbehörden, welche jedesmal für die dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zunächst gelegenen königlich Preussischen Landestheile eingesetzt sein werden, zur Zeit die königliche General-Commission zu Merseburg mit ihren Specialcommissionen und bezüglich das königliche Revisions-Collegium zu Berlin, sowie das königliche Ober-Tribunal daselbst werden sich der Leitung:

- a) der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),
- b) der Ablösungen der Realkaften,

und der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten nach Maßgabe der im hiesigen Lande geltenden Gesetze und Verordnungen unterziehen.

§. 2.

Bei Ablösungen von Realkaften, bei denen der Domainen-Fiscus als Provoquant

¹⁾ Regl. Ges. vom 27. April 1849, die Ablösung der Föhnen, Lehnen und Zinsen betr., (Ges.-Samml. 1849, S. 25); Ges. vom 27. April 1850, die Abänderung des §. 2 des Ablösungs-Gesetzes betr., (Regl.-Samml. 1850, S. 145); Ges. vom 27. Mai 1853, einen Zusatz zu §. 5 des Ablösungs-Gesetzes enthaltend, (Regl.-Samml. 1853, S. 109); Ges. vom 21. Jbr. 1854 über den Verfalltermin bei Ablösung von Geld- und Naturalgeldl. (Regl.-Samml. 1854, S. 20); Ges. vom 7. Jan. 1856 über Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke.

oder Provoocat betheilig ist, findet, sozeit dieselben auf dem Wege der gütlichen Vereinigung durch Unsere Finanzbehörden zu Stande gebracht werden, eine Mitwirkung der R. Pr. Auseinandersetzungsbehörden nicht statt.

Die Confirmation der über solche Ablösung errichteten Recesse erfolgt fortan durch Unsere Justizämter. (Bergl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Mai 1850 (W. S. 1850, S. 397.)

§. 3.

Die General-Commission und ihre Abgeordneten haben nach dem Instructionsprincip zu verfahren und sind in den anhängigen Auseinandersetzungen befugt und verpflichtet, nicht allein den Hauptgegenstand des Geschäfts, sondern auch alle anderen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um einen völlig geordneten Zustand zurückzuführen. Daraus folgt, daß sie in ihrem Geschäftsbereiche auch das Recht haben, Execution zu verfügen. Um deren Vollstreckung werden sie in der Regel Unsere Landrathsämter, übrigens auch die andern nach Maßgabe der Executionsordnung vom 10. Juni 1854 (W. S. 1854, S. 137 ff.) zuständigen Behörden requiriren, denen sämmtlich die Befolgung dieser und anderer ressermäßigen Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörden obliegt.

Sie haben bei allen und jeden Theilen des Auseinandersetzungsgeschäfts selbstthätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgebhörige herbeigeschafft und geordnet werde.

Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und jenachdem die betreffenden Punkte freitig werden und nicht zur gütlichen Ausgleichung zu bringen sind, dieselben zur Instruction zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruction zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete; vielmehr muß sich jede derselben auf die von Seiten des Commissarius oder der General-Commission zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und, wenn sie sich dem ver sagt, die Nachteile des Contumacialverfahrens gewärtigen.

Die Provoocation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Auseinandersetzungsbehörden müssen dabei aber

gleich ins Auge fassen, was in den Gesetzen wegen dessen Ausdehnung vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provocation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler Anderer zur Folge hat.

Ihre Informations-einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willführ der letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäft gegeben werden soll, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-einziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten vorgebracht wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Hinsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Localverhältnissen vertrauter Personen u. s. w., zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen. Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschrittmäßig gezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobene Ansprüche von Einfluß auf die Sache und entweder zur Krörterung zu ziehen, oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachten Punkte durch Anerkennung oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnahme-rechte, deren Umfang und Verhältniß, wie die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes haben sie die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willführ der Interessenten abhängig gemacht ist, und es ist der Auseinandersetzungsplan selbst, wie derselbe in Gemäßheit der §§. 105 u. folg. des Gesetzes vom 7. Januar 1856 nach den Localverhältnissen und dem Zwecke der Auseinandersetzung am Passendsten erscheint, nach Recht und Billigkeit sorgsam in Vorschlag zu bringen, unbeschadet derjenigen Erinnerungen und Anträge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen für gut finden.

Gbenso haben sie hiernächst den Auseinandersetzungsvorschlag aufzustellen.

Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungehörlichen Zu-muthungen des Commissars der Rechts an die vorgeordnete Behörde unbenommen, nichts

destoweniger aber müssen sie bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

Findet die General-Commission, daß die über die Auseinandersetzung abgeschlossenen Verträge oder Vergleiche dem Zwecke der Gebrä über die Ablösungen und die Zusammenlegung der Grundstücke, der Landesocultur oder dem öffentlichen Interesse überhaupt widerstreben, so muß sie denselben ihre Bestätigung versagen.

§. 4.

Das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzung, hinsichtlich des Vermögens der Corporationen, milden Stiftungen, Schulen, Pfarreien, Kirchen und anderer geistlicher Institute haben sie von Amtswegen wahrzunehmen, resp. zu vertreten, insofern dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Gefälle überall sicher gestellt bleiben und, wenn nöthig, einer anderweitigen Vertheilung unterworfen werden, zu welcher die Zustimmung der Finanz-Abtheilung Unseres Ministeriums einzuholen ist. Kommen bei der Auseinandersetzung erhebliche Interessen der Landespolizei, der Corporationen, Stiftungen und geistlichen Institute in Betracht, werden in Folge der veränderten Verhältnisse Aenderungen hinsichtlich der Aufbringung und Vertheilung der Communallasten notwendig, so haben sie sich zum Zweck der erforderlichen Regulirungen mit Unseren Landrathämtern in Verbindung zu setzen.

§. 5.

Die General-Commission und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen, bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten, Personen auszu dehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Herstellung besserer Gränz züge und Wege, zur Gleichmachung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zc. Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher bei-

läufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist. Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtbefugnisse der General-Commission und das gesamte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Anziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

§. 6.

Jede Provocation auf Gemeintheilung, Zusammenlegung oder Ablösung muß bei der General-Commission angebracht werden; doch ist es den Interessenten auch gestattet, sich bei einem Special-Commissar zur protokollarischen Aufnahme und weiteren Beförderung derselben zu melden.

Die Provocation muß enthalten:

- 1) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes und Umfangs der Auseinandersetzung, sowie der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse;
- 2) die Ausführung der Provocanten, Provocaten und der Grundstücke, auf welche die Auseinandersetzung Bezug haben soll;
- 3) die Angabe über die nach §. 9 des Gesetzes vom 27. April 1849 und nach Abschnitt 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1856 zu begründende persönliche und sachliche Legitimation des Provocanten, sowie die Ausführung der Beweismittel über dieselbe und über alle thätlich:en Behauptungen, deren Beweis dem Provocanten bei der Auseinandersetzung obliegt;
- 4) die erforderlichen Anträge.

Von der General-Commission hängt es ab, eine unvollständige Provocation zurückzuweisen, oder eine Commission zu protokollarischer Bervollständigung zu ernennen.

Wo es auf den Zeitpunkt der angebrachten Provocation ankommt, soll dieser erst dann als eingetreten betrachtet werden, wenn die Provocation vollständig begründet bei der General-Commission eingereicht ist. Ist sie aber einmal gehörig begründet, so darf sie nur mit Zustimmung aller Beteiligten zurückgenommen werden.

§. 7.

Sobald von der General-Commission die Special-Commission ernannt ist, sind alle in der Sache anzubringenden Anträge, sofern sie nicht in Beschwerden über die Special-Commission bestehen, an diese zu richten.

§. 8.

Alle von den Commissarien der General-Commission aufgenommenen Verhandlungen haben, wenn sie von den Theilnehmenden mit unterschrieben sind, öffentlichen Glauben, und sofern sie Vereinigungen, Auerkenntnisse oder Verzichtleistungen enthalten, die Geltung und die Vollstreckbarkeit der vor Gericht abgeschlossenen, resp. von den Gerichten confirmirten Rechtsgeschäfte.

Protokollführer können dabei zur Erleichterung zugezogen werden, doch ist ihre Zuziehung zur Gültigkeit der Verhandlung nicht nothwendig.

Die Verhandlungen, welche die zur Sache adhibirten Feldmesser unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes aufnehmen, haben gleichfalls öffentlichen Glauben.

§. 9.

Weigert eine Partei die Vollziehung einer Verhandlung, so ist sie über die Gründe der Weigerung zu befragen und diese sind sodann in das Protokoll aufzunehmen.

Beharrt dieselbe dann noch bei der Weigerung, so ist sie zu belehren, daß, der fehlenden Unterschrift ungeachtet, die Verhandlung rechtsgültig und gegen sie beweisend sei. Dieß findet indeß keine Anwendung, wenn es sich um Vergleiche handelt, welche das specielle Interesse des Weigerenden betreffen, und die, wenn sie nicht durch Unterschrift vollzogen werden, als nicht geschlossen zu betrachten sind.

Zu gleicher Weise und mit derselben Ausnahme rücksichtlich der Vergleiche ist die Verhandlung Denjenigen gegenüber beweisend und bindend, welche sich vor der Unterschrift entfernen.

Sofern die Verhandlung vom Special-Commissarius ohne Zuziehung eines Protokollführers aufgenommen wird, ist bei dieser Verhandlung ein Zeuge des Vorganges voraussetzen, welcher zugleich als Unterschriftszeuge für die des Schreibens Unkundigen eintritt.

§. 10.

Die Special-Commissionen haben den Theilnehmenden zwar die Wahrnehmung ihrer Gerechtfame zu überlassen, müssen aber der Geschäfte unkundige Interessenten in dieser Beziehung gehörig belehren.

§. 11.

Die Wahrnehmung der Rechte entfernterer Interessenten erfolgt nach Maßgabe der §§. 34 ff. des Gesetzes vom 27. April 1849 und des §. 129 des Gesetzes vom 7. Januar 1856. Die unmittelbare Einwirkung der Special-Commission tritt in dieser Be-

ziehung nur in den Fällen ein, in welchen begründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

§. 12.

Die Auseinandersehungsbehörden sind verpflichtet, mit Anstrengung aller Kräfte auf das Zustandekommen von Vergleich zu hinarbeiten, wodurch streitige Rechtsverhältnisse entschieden oder weitläufige und kostspielige Verfahren vermieden werden können.

§. 13.

In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersehung betheiligtes Gut unter Expropriation steht, und in Folge dessen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Besitzer die Dispositionsbefugniß entzogen ist, wird Seitens der sequestrierenden Behörde von Amtswegen ein Special-Curator bestellt, welcher ohne weitere Rücksfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat.

§. 14.

Die Ehemänner vertreten ihre Ehefrauen bei den Auseinandersehung, bei welchen die letzteren mit ihrem Vermögen betheiligt sind.

Der Anstellung besonderer Vollmachten bedarf es nicht.

Bei dem vorbehaltenen Vermögen sind die Frauen selbst oder deren Bevollmächtigte zuzulassen, wenn sie es während des Verfahrens ausdrücklich verlangen.

§. 15.

Gemeinden oder andere Corporationen werden durch ihre Vorstände vertreten, die sich indes bei Erhebung von Provoationen über ihre Befugnisse zur Disposition über das Gemeinde- oder Corporations-Vermögen gehörig zu legitimiren haben. Gemeindevorstände bedürfen hierzu eines den Bestimmungen der Artt. 103 u. 170 der Gemeindeordnung entsprechenden Gemeinderaths-Beschlusses.

Besteht der Vorstand einer Corporation aus mehreren Personen und erscheinen nicht alle Vorstandsmitglieder, so sind die Handlungen der oder des Erschienenen für die Corporation eben so bindend, als wenn dieselben von der Gesamtheit der Vorsteher vorgenommen worden wären. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Vermögens einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde oder anderer Corporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersehung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse betheiligt sind, so muß den zur Beaufsichtigung der ersteren benutzten Behörden davon Anzeige gemacht werden und diese müssen prüfen,

ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Collision kommen. Im bejahenden Falle haben die obengedachten Behörden die Vertretung der hiernach Betheiligten durch andere nicht betheiligte Personen oder Behörden zu veranlassen, oder aber dem Special-Commissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen.

§. 16.

Minderjährige und solche Personen, welche gesetzlich unter Curatel stehen, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder ihre sich als solche ausweisende Vormünder und Curatoren vertreten.

Es bedarf zur Rechtsgültigkeit der von diesen für jene abzugebenden Erklärungen und abzuschließenden Verträge und Akte eine Genehmigung der sonst concurrirenden obervermündschaftlichen Behörde nicht, vielmehr haben die Vormünder und Curatoren dieser nur von der gesetzlichen Einleitung und von dem Fortgange einer solchen, das Interesse ihrer Curanden berührenden Sache Anzeige zu machen und allenfalls bei derselben um Instruction wegen ihres Verhaltens nachzusuchen.

Findet sich in dringenden Fällen ein dessen bedürftiger Interessent mit einem Vormunde oder Curator noch nicht versehen, so ist ihm durch die Special-Commission zur Wahrnehmung seiner Rechte für den besondern Fall ein Curator zu bestellen, welcher den erforderlichen Act unter Ueberaufsicht des Specialcommissars mit voller Rechtsgültigkeit zu vollziehen berufen ist.

Der gesetzlich zur Uebervermündschaft berufenen Behörde ist jedoch in solchen Fällen von dem Geschehenen sofort Kenntniß zu geben.

§. 17.

Die Termine werden soweit dies erforderlich an Ort und Stelle abgehalten. Die Special-Commissarien müssen bei ihren Vorladungen, wozu sie sich der Umläufe bedienen können, den Gegenstand der Verhandlung wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigung der richtigen Insumation Sorge tragen, auch die für den Fall des Nichterscheinens eintretenden Rechtsnachteile ausdrücken. Ebenso können sie den Umständen nach eine Geldstrafe androhen und verhängen. Die Parteien sind verbunden, den an sie von Commissionen wegen ergangenen mündlichen und schriftlichen Vorladungen Folge zu leisten, auch ohne Mittheilung vorheriger Verhandlungen und Urkunden, worauf sich das Termingeschäft beziehen soll, und ist es hinreichend, daß in der Ladung bekannt gemacht wird, wo sie solche in der Nähe des Ortes der Regulirung einsehen können.

Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens tritt das Contumacialverfahren ein, wodurch der zur Verhandlung bestimmt gewesene Gegenstand gegen den Ausgebliebenen dergestalt seine Feststellung erlangt, daß es darüber einer anderweiten Verhandlung mit demselben nicht bedarf.

Das Contumacialverfahren tritt von selbst ein, ohne daß es eines Antrages der gegenüberstehenden Partei bedarf, und besteht in der Regel darin,

daß der geschehenen Androhung gemäß die Thatfachen und gegenseitigen Gerechtfame so für anerkannt erachtet werden, wie sie von dem Gegentheile angegeben sind, auch dafür angenommen wird, daß der Abwesende es im Uebrigen auf die gesetzmäßige Regulirung der Commission ankommen lasse.

Bei Terminen zur Vorlegung der Vermessungs- und Bonitirungsregister, der Auseinandersehung- und Ablösungs-Pläne, des Gutachtens, resp. Auspruchs von Sachverständigen und Schiedsrichtern, sowie aller zum Zweck der Sache aufgestellten commissarischen Berechnungen wird gegen den Ausbleibenden angenommen:

daß er die gedachten Schriftstücke, sowie die in dem Termine selbst etwa beantragten und von der Commission gebilligten Abänderungen als richtig und entsprechend anerkenne.

§. 18.

Die einmal angefangene Auseinandersehung wird ununterbrochen fortgesetzt und nur dann abgebrochen, wenn unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen.

Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termines betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Commission die Verhandlungen für geschlossen erklärt.

§. 19.

Die General-Commission und ihre Abgeordneten sind berechtigt, nach ihrem Ermessen peremptorische Fristen und Termine, sowohl zur Beibringung nöthiger Erklärungen als auch zur Angabe von Beiseinigungsmitteln, wenn diese von den Beteiligten nicht bei ihrem Anbringen unaufgefordert beigelegt, oder namhaft gemacht worden sind, unter Androhung zweckentsprechender Rechtsnachtheile anzusetzen.

Bei der Versäumniß solcher Fristen und Termine treten die für diesen Fall angedrohten Rechtsnachtheile ebenso, wie bei der Versäumniß aller gesetzlichen Fristen, von selbst ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

Hüfsl. Schw. Ausst. Geschsamm. XVII.

§. 20.

Die Insinnuation aller Verfügungen erfolgt durch verpflichtete Boten, entweder unmittelbar, oder durch Requisition anderer Behörden.

Die Insinnuation ist in der gewöhnlichen Behandlung des Adressaten an diesen selbst, und, wenn er nicht anwesend ist, an seine Angehörigen oder Diensthoten — sind aber auch solche nicht vorhanden, oder verweigern sie die Annahme — durch Anklopfen an die Stuben- oder Hausthür zu bewirken.

Bei Haus- und Grundeigenthümern kann die Insinnuation auch gültig an deren Verwalter oder Administratoren, nicht aber an die Miether erfolgen. Bei Litidconsorten darf die Ladung durch Umlauf bewirkt werden.

Die Insinnuation für im activen Dienst befindliche Militärpersonen erfolgt durch Requisition der Militärgerichte.

Ueber die Insinnuation und deren Bewirkung ist ein vollständiger amtseidlicher Bericht des verpflichteten Boten zu den Acten zu bringen.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so wird ihr vom Commissarius, der den ordentlichen Richter davon in Kenntniß setzt, zu diesem einzelnen Acte ein Curator, der durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet wird, bestellt und an diesen die Insinnuation bewirkt.

Dasselbe geschieht, wenn eine Partei sich im Laufe der Verhandlung ohne Bestellung eines Mandatars entfernt hat.

§. 21.

Den Auseinanderetzungsbehörden steht gleich Unseren Behörden das Recht zu, gegen Personen, die sich bei den Verhandlungen ungebührlich benehmen, Disciplinarstrafen zu verhängen.

§. 22.

Die zu Verhandlungen anberaumten Termine können in der Regel von den Parteien nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es den betreffenden Interessenten unmöglich machen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 23.

Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel selbst zu erscheinen. Bevollmächtigte müssen auf Gejfordern der Commission bestellt werden, wenn außer dem schon oben berührten Falle der Betheiligung einer Corporation Gegenstände

zur Verhandlung kommen, bei denen eine die Zahl „fünf“ übersteigende Mehrzahl von Personen mit gemeinschaftlichen oder gleichartigen Interessen betheiligt sind.

Weigern sich die Parteigenossen, Bevollmächtigte zu bestellen, so werden für dieselben, nach erfolgter Androhung, Mandatarien von Amtswegen ernannt.

In den Fällen, in welchen einzelne Interessenten, oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesses von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es jedoch dem Ermessen der Commission vorbehalten, die Parteien, wo sie es der Förderung des Zweckes angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 24.

Außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, brauchen bei den Regulirungen und in der ersten Instanz der Prozesse nur solche Bevollmächtigte zugelassen zu werden, welche practische Landwirthe sind.

§. 25.

Corporationen und mehrere die Zahl von fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von drei stellen, sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders“ ertheilen und — wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist — verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst.

§. 26.

Die Erklärungen der Bevollmächtigten oder Stellvertreter dürfen durch Vorbehalt von Rückfragen bei den Parteien niemals aufgeschalten werden und müssen daher Erstere genau instruirt sein.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Commission vorbehalten, wenn der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, vielmehr eine zweckmäßige und gütliche Beilegung dadurch erleichtert werden kann, den Bevollmächtigten Nachfristen zur anderweiten Information und Erklärung zu gestatten.

§. 27.

In der Wahl der Beisände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen; die Commission kann jedoch denselben den weiteren Zutritt verweigern, wenn sie wahrnimmt, daß sie durch Aufstellung unbegründeter Hindernisse, oder sonst das Geschäft zu erschweren suchen, wenn sie sich ein unziemliches Betragen gegen die Commission zu

Schulden kommen lassen, oder wenn ihre Persönlichkeit übel berüchtigt ist und zu der Vermuthung berechtigt, daß es ihnen mehr um Beförderung eigener Interessen, als der guten Sache zu thun ist.

Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Commission nur der vorgesezten Behörde Rechenschaft zu geben verbunden.

§. 28.

Bei allen zum Geschäftsbereich der General-Commission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen müssen sich die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Interesses dem Beschlusse der absoluten Mehrheit unterwerfen.

Die desfallige Abstimmung erfolgt nach dem bei Ausübung des Provocationsrechtes maßgebenden Verhältnisse.

Können sich mehrere Bevollmächtigte einer und derselben Mehrheit von Interessenten rücksichtlich einer abzugebenden Erklärung unter einander nicht vereinigen, so entscheidet ebenfalls die absolute Majorität der Stimmen unter ihnen. Findet in den Fällen dieses Paragraphen Stimmengleichheit statt, so überwiegen diejenigen Erklärungen, welche den Abschluß des Geschäfts am meisten fördern.

§. 29.

Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses verbinden auch die Abwesenden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, vorausgesetzt, daß sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden sind.

Dieselben Vorschriften finden auch in Rücksicht der moralischen Personen statt, deren Güter unter mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen.

§. 30.

Den Feldmesser, welcher in der Sache arbeiten soll, bestimmt die General-Commission.

Zu dem Geschäfte der Bonitirung sind zwei zu verpflichtende Personen zu bestellen, über deren Wahl sich die Parteien zu vereinigen haben, widrigensfalls die Commission darüber entscheidet.

Die Behufs der Auseinandersehung vorzunehmende Werthschätzung der Bonitirungsklassen und des Verhältnisses der einen Klasse gegen die anderen ist Sache des mit der Regulirung beauftragten Commissarius.

§. 31.

Vermessungs- und Bonitirungs-Register nebst Karte, sowie Ablösungsberechnungen bei Reallasten müssen den Betheiligten zur Anerkennung vorgelegt und zu diesem Behufe von dem Special-Commissar unter Zuziehung eines Feldmessers mit den Interessenten genau durchgegangen werden, um die Fehler zu berichtigen, welche dabei etwa begangen sein möchten.

Betreffen die etwaigen Ausstellungen hierbei die Bonitirung oder Abschätzung und kann eine deesfallige Einigung unter den Parteien nicht bewirkt werden, so ist die Sache zur Entscheidung der General-Commission zu stellen, welche nach ihrem Ermessen eine Revision durch Schiedsrichter anzuordnen hat.

§. 32.

Sind bei Gemeintheilungen und Zusammenlegungen alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersehungsplanes unbedingt erfordert werden, festgestellt, so hat die Commission das Sollhaben der einzelnen Interessenten anzufertigen, welches nach Befinden vorzulegen und zur Feststellung zu bringen, oder auch ohne dessen besondere Vorlegung zur Entwurfung des Planes zu schreiten.

Hierbei ist nach den oben (§. 3) vorgezeichneten Grundfäden zu verfahren.

Gegenstände, welche nicht bleibende Verhältnisse betreffen, als die Auseinandersehung wegen der Saat, des Düngers, der Pflanzarten, sowie auch Vertheilung, resp. Feststellung der öffentlichen Communal- und Reallasten und dergleichen Angelegenheiten können allenfalls vorläufig ausgesetzt und einer bis zum Abschluss des Processes zu bewirkenden Nachregulirung vorbehalten bleiben.

§. 33.

Der entworfenene Plan muß den Interessenten nicht nur in Schrift und Zeichnung, sondern auch an Ort und Stelle so genau vorgezeigt werden, daß Jeder gehörig übersehen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die früheren gestalten.

Auch muß jeder Interessent Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 34.

Kommen Einwendungen vor, so müssen solche aufmerksam angehört und erwoogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung ersucht und vorgeschlagen, sind sie aber ungründet, so müssen die Widersprechenden über den Grund ihres Widerspruchs belehrt werden. Findet hierbei kein gültliches Abkommen statt,

so sind die streitigen Punkte zu Protokoll zu verhandeln, wobei die Commission darauf zu sehen hat, daß alle Punkte in ein gehöriges Licht gestellt und zur definitiven Entscheidung der General-Commission völlig vorbereitet werden.

§. 35.

Die Instruction aller Streitigkeiten im Laufe des Auseinandersehungs-Verfahrens, insbesondere über den Plan, sowie aller Streitigkeiten, welche zu dessen Vorbereitung dienen, oder mit dessen Ausführung in Verbindung stehen, gebührt sowohl in erster als zweiter Instanz, unter der Leitung und Controle der General-Commission, den von ihr dazu ernannten Commissarien.

Eine Ausnahme von Schriftsätzen und ein Deductionswechsel findet dabei in erster Instanz der Regel nach nicht statt, sofern nicht der Special-Commissar eine Ausnahme nachläßt.

§. 36.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche bei Ausführung Unicrer Weisung vom 27. April 1849 und vom 7. Januar 1856 vorkommen, gleichviel ob sie reine Rechtsverhältnisse oder Regulirungsgegenstände betreffen, oder gemischter Natur sind, steht in erster Instanz in der Regel der Königl. Preussischen General-Commission in Merseburg zu.

Diese ist befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennt, dabei zugleich festzusetzen,

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzunehmenden Rechtsmittels, statthabe.

(Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellt,

- a) daß aus einem längern Aufschub der Ausführung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich
- b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Wenn jedoch in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, so hat die General-Commission zu erörtern und zu den Acten zu begutachten,

ob und inwiefern eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist,

damit die Ertruchsbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

§. 37.

In allen Streitigkeiten

- 1) über Gegenstände, die nicht einen Theil des Auseinanderjegungs-Planes bilden und deren Werth Fünfzig Thaler oder darunter beträgt,
- 2) darüber, wie es bis zur endlichen Ausführung der Auseinanderjegung mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung dieses oder jenes Gegenstandes interimistisch zu halten ist.

soll stets die Special-Commission die erste Entscheidung abfassen und dieselbe, wo irgend möglich, gleich in dem betreffenden Instructionstermine erlassen und publiciren.

§. 38.

Wegen die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Entscheidungen findet nur das Rechtsmittel des Recurses an die General-Commission statt, welches innerhalb zehn Tagen nach Publication der ersten Entscheidung bei der Special-Commission, welche die letztere ertheilt hat, angemeldet werden muß. Ist mit der Anmeldung nicht zugleich die Ausführung des Recurses verbunden, so muß diese, ohne daß es einer Aufforderung des Recurrenten hiezu bedarf, innerhalb einer ferneren Frist von 4 Wochen erfolgen.

Rücksichtlich der Anmeldung dieses Rechtsmittels bei einer nicht competenten Behörde und rücksichtlich des nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist eintretenden Verfahrens sind die in den §§. 39 u. 40 und die im §. 41, Cap I ertheilten Vorschriften maßgebend.

§. 39.

Wegen alle Entscheidungen, welche die General-Commission in erster Instanz erläßt, findet binnen 10 Tagen nach der gehörig erfolgten Publication die Appellation an das Königlich Revisions-Collegium zu Berlin statt. Dieses bei der Königlich General-Commission zu Vergebung anzumeldende Rechtsmittel soll schon gewahrt sein, wenn binnen der gedachten Frist auch nur in allgemeinen Ausdrücken die Unzufriedenheit mit dem Inhalte des Erkenntnisses ausgedrückt ist. Auch soll es nicht verloren gehen, wenn der Appellant aus Unkenntniß der Ressortverhältnisse innerhalb der Frist dasselbe bei Unserem Ministerium, dem Königlich Preussischen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem Königlich Revisions-Collegium zu Berlin oder der betreffenden Special-Commission angemeldet hätte.

Alle diese Behörden werden das irrthümlich an sie gerichtete Gesuch von Amtswegen sofort an die Königlich General-Commission abgeben.

Wenn bei einem untheilbaren Objecte einer von mehreren Citationsconjointen die Appel-

lation angemeldet hat, so ist das Rechtsmittel so weit gewahrt, daß die übrigen noch im Laufe der Appellations-Instanz demselben beitreten können.

§. 40.

Erfolgt bei der Anmeldung nicht zugleich die Rechtfertigung der Appellation, so wird der Appellant zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift zu überreichen.

Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung,

daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Acten erster Instanz beziehen.

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen. Der Termin muß nach Beschaffenheit der Umstände so abgemessen werden, daß dem Appellanten von Empfang der Vorladung noch eine Frist von 4 Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, insofern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal und nur dann statt, wenn dieselbe unter Angabe und Versicherung der Hinderungsgründe spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

Wird der Termin verabsäumt, so werden die Acten zum Spruch vorgelegt und beide Theile davon in Kenntniß gesetzt.

Geht die Rechtfertigungsschrift ein und der Appellant stützt solche nicht auf neue Thatfachen oder Beweismittel, so wird dieselbe dem Appellaten zur Beantwortung binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen in Abschrift mitgetheilt, nach deren Ablauf aber mit Einreichung der Acten zum Spruch verfahren.

§. 41.

Bezieht sich der Appellant auf neue Thatfachen oder Beweismittel, so muß, wenn die General-Commission sie nicht für unerheblich erachtet, über dieselben eine weitere Instruction erfolgen. Nach dem Abschluß derselben sind Deductionen zulässig.

Kommt es bei einer Instruction in der Appellations-Instanz auf eine Begutachtung an, so müssen in der Regel andere Sachverständige zugezogen werden, als in der ersten Instanz.

§. 42.

Wegen Entscheidungen des königlichen Revisions-Collegiums zu Berlin, welche das erste Erkenntniß lediglich bestätigen, findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Ist aber das Erkenntniß erster Instanz in appellatorio abgeändert worden, so soll binnen einer Präclusivfrist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Revision an das königlich

Preussische Ober-Tribunal zu Berlin zulässig sein, wenn der Gegenstand der Abänderung einen Werth von mindestens 500 Thalern, oder einen nach Gelde nicht zu ermessenden Werth hat und Rechtsverhältnisse betrifft, die auch ohne die Befehle vom 27. April 1849 und vom 7. Januar 1856 hätten Gegenstand eines Prozesses bei dem ordentlichen Richter werden können. Wegen Anmeldung dieses Rechtsmittels gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Appellation.

Ist das Rechtsmittel gewahrt, so hat die General-Commission in dieser Instanz einen einfachen Schriftwechsel zu veranlassen, und wegen etwa angebrachter neuer Thatfachen oder Beweismittel keine Instruction einzuliten. Das königliche Ober-Tribunal wird hiernächst die letzte Entscheidung geben, darf jedoch, gleich dem königlichen Revisions-Collegium hinsichtlich der Erörterung von Thatfachen und Zurückweisung in die früheren Instanzen, die ihm nach seiner Verfassung zustehenden Befugnisse geltend machen.

§. 43.

Alle Erkenntnisse ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt geschlossenen Staatsvertrages vom 10. Decem^{br}: 1855.

und werden mit der schriftlichen ¹⁾ Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel den Parteien selbst oder ihren special ²⁾ Bevollmächtigten Stellvertretern insinuiert. Die Insinuation vertritt die Stelle der Publication. Der Tag der Behändigung wird bei Berechnung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nicht mitgerechnet.

§. 44.

Gegen proceßleitende Verfügungen und Beweisinterlocute der Auseinandersetzungsbehörden erster und zweiter Instanz findet kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde statt.

§. 45.

Die Restitutionsklage (*resitutio in integrum*) ist nur gegen ergangene Definitiv-Entscheidungen (Urtheil) und somit nicht gegen Auerkenntnisse, Zugeständnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und Reccesse, zulässig und setzt voraus:

- 1) einen Rechtsgrund (*justa causa*), als welche nur zu betrachten sind,
 - a) Minorenität, deren Rechte auch dem Fideus, den Kirchen und milden Stiftungen, sowie den Gemeinden zustehen,
 - b) unverschuldete Abwesenheit,

- c) Irrthum,
 - d) Zwang,
 - e) Betrug;
- 2) eine erhebliche Verletzung.

Sie ist nur 4 Jahre lang, vom Tage der Insinuation des anzufechtenden Urtheils, zulässig.

Eine Restitution wegen neuer Beweismittel findet nur in folgenden Fällen statt:

- a) wenn Urkunden im Originale producirt werden können, deren Production im früheren Verfahren ohne Verschulden des Producenten unterblieben ist,
- b) wenn Zeugen wiederholtentlich denominirt und producirt werden, die bereits im früheren Verfahren angezeigt waren, deren Vernehmung aber entweder verweigert, oder weil dieselben nicht ausgemittelt werden konnten, oder sonst unbesieglicher Hindernisse halber unterblieben ist.

Diese Restitution verjährt in beiden Fällen durch den Ablauf von 10 Jahren nach Insinuation des anzufechtenden Erkenntnisses.

§. 46.

Die Nullitätsklage ist nur gegen Urtheil zweiter Instanz zulässig und auch gegen diese nur in folgenden Fällen:

- a) wenn die Erkenntnisse auf ein falsches Document oder die Aussage meineidiger Zeugen gegründet sind,
- b) wenn sie gegen eine gar nicht, oder nicht gehörig vertretene Partei ergangen,
- c) wenn sie gegen eine unfähige Partei erlassen,
- d) wenn sie von einem unqualificirten oder incompetenten Richter gefällt sind.

Durch Anbringung der Nullitäts-, sowie der Restitutionsklage wird die Ausführung der ergangenen Entscheidung nicht aufgehalten.

§. 47.

Bei der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten ist zugleich über die Verpflichtung zur Kostentragung zu erkennen.

Der unterliegende Theil ist zu Kostentragung zu verurtheilen.

Nur bei Theilung des Streitobjectes unter den Parteien, oder bei Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz tritt entweder völlige oder theilweise (verhältnismäßige) Compensation der Kosten nach dem Ermessen der Spruchbehörde ein, die auch besagt ist, die Proceßkosten ganz oder theilweise zu den Regulirungskosten zu schlagen.

§. 48.

Wo es auf ökonomische Begutachtungen ankommt, soll außer den Bonitauern in der Regel nur ein Special-Commissarius gehört werden, welcher die ökonomisch-technische Qualifikation besitzt. Bei Streitigkeiten über die Planlage steht es jedoch jeder Partei frei, darauf anzutragen, daß noch zwei besonders erfahrene und umsichtige, praktische Landwirthe über den Streit gehört werden.

Jeder Theil hat dann einen solchen Landwirth zu wählen und die General-Commission die Wahl zu prüfen und eventuell zu bestätigen.

Das Ergebniß dieser Vernehmung, über welches sich der Special-Commissar äußern muß, hat aber für die entscheidende Behörde nur einen gutachtlichen Werth, so daß diese daran eben so wenig gebunden ist, als an das Gutachten des Commissarius.

Ein gleiches kann die General-Commission auch von Amtswegen anordnen.

Wenn es auf Würdigung von Gegenständen ankommt, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, z. B. bei Schätzung von Forsten, Pflanzlichkeiten u., sind nach Bestimmung der General-Commission Personen, welche für dergleichen Geschäfte besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, resp. nach allgemeiner oder besonderer eidlicher Verpflichtung zu vernehmen.

Außerdem kann eben sowohl auf den von der General-Commission genehmigten Antrag jedes Theiles, als auf Anordnung der das Verfahren dirigirenden Auseinandersetzungsbekörde — wie es oben (§. 31) schon bei Revision der Bonitierung vorgegeschrieben worden ist — bei Gegenständen, die besser von sachverständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenschein als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten.

§. 49.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird immer von dem Special-Commissarius geleitet, welcher zu diesem Behufe die Fragen, welche den gleichfalls zu verpflichtenden Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, mit einer kurzen Sachdarstellung zu entwerfen hat.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, die General-Commission bestimmt den Obmann. Alle diese Personen müssen im Allgemeinen und im Verhältnis zu den streitenden Parteien die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben, Kenntniß von dem Gegenstande der Entscheidung besitzen und werden gehörig vereidigt. Sind solche Personen gewählt, die sich hiernach offenbar nicht eignen, so hat die General-Commission die Bestätigung zu verweigern, die betreffende Partei zu einer bessern Wahl zu veranlassen, und, wenn diese nicht anderweit wählen will, einen andern Schiedsrichter zu substituiren.

Der Obmann ist an die Urtheile der Schiedsmänner, welche ihm nur zum Anhal dienen, nicht gebunden.

Ueberall sind es nicht die Endurtheile über das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfagen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche zum Gegenstand des schiedsrichterlichen Auspruchs gemacht werden dürfen, vornehmlich Fragen, deren Beantwortung von Einnehmung des Augenscheins oder von sachverständiger Ermittlung, Auffassung und Würdigung mannichfacher Localverhältnisse und deren praktisch treffender Combination und Anwendung abhängt.

Den Schiedsrichtern muß alle nöthige Gelegenheit zu genauer Information gewährt und jede von ihnen zu beantwortende Frage in präciser Fassung vorgelegt werden.

Das schiedsrichterliche Verfahren ist beendigt, wenn entweder beide Schiedsmänner sich in einem Auspruche vereinigt haben, oder der Obmann sein Endurtheil ausgesprochen hat.

Gegen diese Ausprüche findet kein Rechtsmittel statt und die erkennenden Behörden sind rücksichtlich der dadurch beantworteten Fragen daran gebunden. Erinnerungen dagegen sind nur zulässig, insofern

- 1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
- 2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;
- 3) wenn die schiedsrichterliche Commission über die Grenzen ihres Auftrags hinausgegangen ist; oder
- 4) offenbar erhebliche Thatfachen ganz unerörtert geblieben sind;
- 5) wenn die Vorschriften über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Parteien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder ohne daß von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Auspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

Solche Erinnerungen müssen zur Instruction gezogen werden, und es bleibt der erkennenden Behörde überlassen, nach Befinden die Erinnerungen zu verwerten, den Auspruch ergänzen zu lassen, oder ihn zu cassiren und ein anderweitiges schiedsrichterliches Verfahren durch dieselben oder neue Schiedsrichter zu veranlassen.

§. 50.

Sobald über die Aueinandersetzung, die Zeit und die Modalitäten der Ausfüh-

zung ein gütliches Abkommen erreicht ist, oder die Sache durch Entscheidung in allen Punkten feststeht, muß die Special-Commission nach Maßgabe der Vergleiche oder der Entscheidung den Auseinandersetzungs-Recess entwerfen.

§. 51.

Vor dieser Entwerfung muß nochmals sorgfältig die Legitimation der Interessenten geprüft und wo nöthig ergänzt werden.

Bei erheblichen Auseinandersetzungen soll in der Regel spätestens vor Errichtung des Recesses eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden, in welcher alle unbekannteten Teilnehmer der Auseinandersetzung aufgefordert werden ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termine anzumelden.

Dieser Termin wird sechs Wochen weit hinausgesetzt, zrcimal in dem Regierungsblatte des betreffenden Landestheiles von drei zu drei Wochen bekannt gemacht und die Warnung hinzugefügt, daß diejenigen, welche sich nicht melden, die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können.

Gegen die Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals statt. Die Interessenten sind übrigens zur Berichtigung des Besitztittels von den bei der Auseinandersetzung beteiligten Grundstücken verpflichtet.

Die Gerichtsbehörden sind verbunden, auf Requisition der Special-Commission die sämmtigen Interessenten eventuell durch Geldstrafen oder sonst zur Besittittelsberichtigung anzuhalten. Sollte dies nicht rechtzeitig zum Ziele führen, so genügt es zur Legitimation einzelner Interessenten in den Auseinandersetzungen, wenn

- a) die übrigen Beteiligigten deren Legitimation für richtig anerkennen und
- b) bei der so eben erwähnten öffentlichen Bekanntmachung sich kein Prätendent gemeldet hat.

§. 52.

Der entworfenene Reces muß der General-Commission zur Prüfung eingereicht, von ihr zur Ergänzung, oder dafern solche nicht nöthig, resp. geschehen, zur protokollarischen Vollziehung an die Special-Commission zurückgeschickt werden. Erscheint eine Partei in dem zur Vollziehung des Recesses anzuberäumenden Termine der gehörig beschleunigten Vorladung ungeachtet nicht, so wird der zu stellenden Warnung gemäß gegen sie angenommen,

daß sie den Reces genehmige, und demgemäß ihre Unterschrift für bewirkt erachtet, ohne daß es deshalb noch eines Contumacial-Erkenntnisses bedarf.

Dasselbe tritt gegen diejenigen ein, welche die Vollziehung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Werden aber Weigerungsgründe angegeben, so sind dieselben zu erledigen, oder zur Instruction zu ziehen, worauf dann entweder auf Abänderung des Recesses, oder auf Ergänzung der Unterschrift erkannt wird.

Durch den vollzogenen Reces wird — wie den Vollziehenden ausdrücklich vorzuhalten ist — das Verfahren dergestalt abgeschlossen,

daß die dabei zugezogenen Interessenten weder mit Einwendungen wegen der darin bestimmten Gegenstände, noch mit Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regularität zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, noch endlich mit Anträgen auf Verbesserung von Rechnungsirrhümern, welche im Verfahren vorgekommen sein oder im Recesse sich einschließen haben sollen, weiter gehört werden können.

Die Special-Commissionen haben möglichst dahin zu wirken, daß durch den Reces zusammengelegte Wandeläcker von den Interessenten für geschlossene Grundstücks-Complexe erklärt, resp. daß hierauf die erforderlichen Anträge bei Unseren Behörden gestellt werden.

§. 53.

Ist der Reces von allen Interessenten vollzogen resp. die Unterschrift derjenigen, die nicht unterzeichnet haben, hiernach ergänzt, so hat ihn die General-Commission zu bestätigen, in der Bestätigungsöffnung jedoch dasjenige auszudrücken, was zur Ergänzung der Legitimation und der etwa fehlenden Unterschriften geschehen ist.

Derselben Bestätigung bedürfen auch alle Privatvereinigungen über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen, so fern dieselben nicht unter §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes fallen.

§. 54.

Der so bestätigte Reces muß überall den gerichtlichen Urkunden, auf deren Grund Execution zu vollstrecken ist, gleich geachtet werden.

Er wird in so viel Exemplaren ausgefertigt, als die Interessenten verlangen.

Das Original muß bei den Akten bleiben und eine Ausfertigung wird der betreffenden Gerichtsbehörde zugestellt, welche dieselbe in das Amtshandelsbuch einzutragen, die nöthigen Bemerkungen in den Flur- und Hypothekendüchern zu machen, und wegen der einmaligen Veränderungen in den öffentlichen Abgaben den betreffenden Behörden Nachricht zu erteilen hat.

Bei Gemeintheiltheilungen und Zusammenlegungen bleibt die Drouillonkarte in allen Fällen bei den Acten, eine Reinkarte aber erhält der betreffende Landrath.

§. 55.

Nur die erste Ausführung der Auseinandersetzung ressortirt von der General-Commission. Ist diese — wie es in der Hauptsache gewöhnlich der Fall sein wird — vor Bestätigung des Recesses vollständig erfolgt, so hört die Competenz der gedachten Behörde mit dem Tage der geschickten Auswändigung der bestätigten Recesse dergestalt auf, daß von da ab nur noch binnen Jahresfrist etwaige Nachregulirungen über Gegenstände, die zur Sache gehört hätten, aber nicht zur Verhandlung gezogen sind, bei ihr anhängig gemacht werden können.

Tritt aber die Ausführung ganz oder theilweise erst nach Bestätigung des Recesses ein, oder findet sich nach der letzteren, daß irgend ein durch die Auseinandersetzung regulirter Gegenstand nicht gehörig ausgeführt ist, so bleiben die Auseinandersetzungsbahörden bis zur vollständigen Ausführung des Geschäftes dergestalt competent, daß auch erst von diesem Zeitpunkte die einjährige Frist läuft, in welcher sie die erwähnten Nachregulirungen vornehmen können.

Zu der Zeit, in welcher hiernach die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbahörden erlischt, fallen alle denselben übertragenen richterlichen und administrativen Functionen wiederum Unseren für gewöhnlich dazu bestimmten Behörden zu.

§. 56.

In Auseinandersetzungssachen findet vollständige Sporel- und Stempelfreiheit statt. Es werden daher nur die Kosten und Remunerationen der Beamten und Sachverständigen den Parteien berechnet.

Rücksichtlich dieser Kosten und Remunerationen werden die diesbezüglich im königreich Preußen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein, oder noch erlassen werden, zur Anwendung kommen, jedoch mit der Modification, daß die Kosten, welche nach §. 6 Absatz 2, §. 9 am Schluß, §. 10 am Schluß resp. §. 15 der R. Pr. Instruction vom 16. Juni 1836 den betr. Beamten angewiesen werden dürfen, auch von den Parteien einzuziehen sind.

Die Gebühren der Bevollmächtigten und Assistenten der Parteien werden von der General-Commission festgesetzt.

Wo nicht — wie bei den Advocaten — besondere Tazen für dieselben bestehen, sind sie unter Erstattung baarer Verläge, mit Rücksicht auf angemessen verwendete Zeit und

die zurückgelegten Reisen, gleich Sachverständigen nach den in den Königlich Preussischen Gesetzen festgestellten Sätzen zu remuneriren. Alle Verträge über eine andere Remuneration sind so unverbindlich, daß selbst das schon Bezahlte, soweit es die Tage überschreitet, zurückgefordert werden darf.

Auch ist die General-Commission berechtigt, Bevollmächtigte und Assistenten, welche sich in dieser Beziehung eine bedeutende Ueberhebung haben zu Schulden kommen lassen, von den Auseinandersetzungen auszuschließen.

§. 57.

Die General-Commission ist befugt, mit der Beforgung einzelner zum Auseinandersehungsbefahren gehörigen Geschäfte und selbst mit der Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet hält. Sie hat hierzu indessen die Zustimmung Unseres Ministeriums einzuholen.

Diese Beamte sind verbunden, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten wie die beständigen Commissarien der Auseinandersehungsbehörde.

§. 58.

Mit dem Tage der Publication dieses Gesetzes geht die Leitung der bereits schwebenden Ablösungssachen, die noch nicht bis zur Genehmigung des Ablösungsrecesses durch die Interessenten gediehen sind, auf die K. General-Commission über.

Auch in allen Rechtsstreitigkeiten, welche über Gegenstände der hier in Rede stehenden Auseinandersetzungen bei Unseren ordentlichen Gerichten schweben, sind, sobald die Auseinandersehungsbehörden in Folge der vorstehenden Bestimmung, oder durch Anbringung der Provocation zu deren fernerer Instruction und Entscheidung competent werden, die Acten, wie sie in dieser oder jener Instanz gerade liegen, an die General-Commission zur weiteren Direction abzugeben.

§. 59.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 40—49 des Gesetzes vom 27. April 1849 wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen (W. S. 1849, S. 57), der §. 6 der Verordnung über die Errichtung der Landrathsämter vom 26. April 1850 (W. S. 1850, S. 323) und die Ausführungs-Verordnung zum Ablösungs-Gesetze vom 6. Mai 1850 (W. S. 1850, S. 395) werden hiernüt aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseel beidrucken lassen.

So geschehen

Friedrichstadt, den 11. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. K.

v. Vertrab. v. Scheidt. v. Retelshodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1856.

Nr. VI. Gesetz

vom 11. Januar 1856, betreffend die Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Nachdem in Folge des mit der königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10. December 1855 die das zeitliche Ablösungsverfahren regulirenden §§. 40 ff. des Gesetzes vom 27. April 1849 wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen (Ges.-Samml. 1849, S. 87 ff.) aufgehoben worden sind, so verordnen Wir in Bezug auf den materiellen Inhalt desselben Gesetzes auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Das nach §. 7 des Gesetzes vom 27. April 1849 dem Pflichtigen zustehende Recht, auf Ablösung einer Gerechtame nicht nur durch Verwandlung derselben in eine jährliche Geldrente, sondern auch durch Capital anzutragen, wird auch dem Berechtigten beigelegt.

§. 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1849 werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. ꝛ. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

10

Herausgegeben in Rudolstadt, den 26. Januar 1856.

N^o VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1856, die zollamtliche Behandlung der mit der Fahrpost über die Grenzen des Gesamt-Zollvereinsgebiets eingehenden Waaren betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird die im §. 1 des Regulativs wegen der zollamtlichen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins mit der Fahrpost eingehenden Waaren enthaltene Bestimmung, wonach derjenige, welcher zollpflichtige, nach dem Vereinsgebiete bestimmte Waaren, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt, zur Post gibt, dem Poststück eine Declaration beizufügen verpflichtet ist, dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung eintreift, sobald das Gewicht des ausgegebenen Poststücks 3 Loth Zollgewicht oder mehr beträgt.

Rudolstadt, den 8. Januar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarz.

H. Koch.

N^o VIII. Verordnung

vom 18. Januar 1856, die Abänderung der Verordnung vom 10. December 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 251 ff.) über das Sportelclassen-Rechnungswesen betreffend.

Nachdem rücksichtlich des Sportelclassen-Rechnungswesens bei den Fürstlichen Justizbehörden einige Modificationen der Verordnung vom 10. December 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 251 ff.) wünschenswerth erschienen sind, so wird Folgendes zur Nachachtung für jene Stellen hiermit verordnet:

§. 1.

[Zu §. 3.] Die Aufstellung von Verzeichnissen über die wegen notorischen Unvermögens der Debiten außer Ansatz gelassenen Posten unterbleibt fortan und es kommt somit alin. 3 des §. 3 der Verordnung vom 10. December 1852 in Wegfall.

§. 2.

[Anstatt der §§. 4 u. 5.] Die für gerichtliche Bemühungen anzufehenden Kosten sind, wo dieselben nicht in Aversionalansätzen bestehen, einzeln unter Angabe der Blattzahl der Acten, worauf sich die Ansätze beziehen, zu liquidiren.

Die Kostenaufzeichnung ist auf der Rückseite der Actentectur oder, wo sich dies namentlich wegen des größeren Umfanges der Kosten-Rechnung mehr empfiehlt, auf einem, unter die Actentectur zu heftenden, besonderen Bogen zu bewirken. Das in der Verordnung vom 10. December 1852 vorgeschriebene Muster B wird dabei benützt.

§. 3.

Die Kosten-Liquidirung erfolgt in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beseitigt werden, bei Erlaß der Verfügung; in denjenigen Angelegenheiten, bei deren gerichtlichem Verlaufe gewisse Abschnitte des Verfahrens vorkommen, regelmäßig beim Eintritt eines solchen Abschnittes, namentlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Schluß einer Proceßinstanz, außerdem bei völliger Beendigung der Sache.

Die nach §. 32 der Vormundschafts-Ordnung in vormundschaftlichen Angelegenheiten zulässige Liquidirung der Kosten erfolgt nach Abnahme und Justification der jährlichen Vormundschaftsrechnung.

Mit der Verfügung, durch welche in bürgerlichen Rechtsfällen die weitere Verhandlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sistirt werden soll, ist jedesmal eine Ne-productionssfrist in den Kalender einzutragen, nach deren Ablauf die Sache in Absicht auf die Einziehung der Kosten wieder vorzulegen ist.

§. 4.

Jeder baare Verlaß muß sofort nach seiner Entstehung zu den Acten vermerkt werden. Namentlich werden vorgeschossene Zeugengebühren und Diäten am Rande des betreffenden Protokolles, Verpflegungskosten der Gefangenen auf dem Strafverbüßungscheine, Insertionskosten auf dem Zeitungsblatte und das Porto auf dem Post-Eingange, wosfür dasselbe entstanden ist, bezüglich auf dem Concepte der portofrei beförderten Verfügung verzeichnet. Unregelmäßigkeiten bei dieser Verzeichnung werden mit Ordnungsstrafen geahndet, und es bleibt außerdem der schuldige Beamte für Verluste, welche der Casse aus der Nichtberücksichtigung solcher Auslagen entstehen, verhaftet.

§. 5.

Die Liquidirung der Kosten gehört zu den Obliegenheiten des Sportularine. Der Gerichtsdiregent hat aber darauf zu sehen, daß in Gemäßheit der bestehenden Gesetze

und Tagen die Kosten überall ordnungsmäßig und zur gehörigen Zeit zum Anfall kommen.

Lassen gesetzliche Vorschriften einen Spielraum für den Kosten-Anfall bei gewissen Verhandlungen und Verfügungen, z. B. bei Terminen, Bescheiden etc., zu, so hat der die Verhandlung leitende resp. ausfertigende Beamte darauf Bedacht zu nehmen, entweder den Kostenanfall selbst schon vorläufig auf dem betreffenden Schriftstücke zu notiren oder durch eine auf das letztere zu setzende Bemerkung dem Sportularius einen sicheren Anhaltspunkt für die spätere Kostenliquidation zu geben.

§. 6.

Reversionalsache werden zu den Acten liquidirt, sobald die Lage der Sache es gestattet (§. 16 des Gesetzes vom 26. August 1840). In dem durch §. 82 des Nachtrags-Gesetzes zur Strafproceß-Ordnung eingeführten Mandatsverfahren sind die Kosten zwar im Mandate selbst festzusetzen, die Buchung (§. 7) derselben erfolgt aber erst, sobald das Mandat rechtskräftig geworden ist.

§. 7.

[Zu §. 6.] Das Sportelbuch wird alle Jahre neu angelegt und fortan nach dem Muster I*) geführt.

Neben dem Sportelbuche, welches nur die im Laufe des Jahres liquidirten Sporteln enthält, wird auch ein Sportelrestbuch nach demselben Muster I, jedoch mit der Abweichung geführt, daß in die erste Spalte nicht die fortlaufende Nummer, sondern die Nummer des Sportelbuches mit Angabe des Jahrgangs desselben eingestellt wird.

In dieses, mit jedem Jahre neu anzulegende, Sportelrestbuch werden alle Sportelrückstände aus allen früheren Jahren eingetragen.

§. 8.

[Zu §. 7 und 9.] Der in §. 7 vorgeschriebene Gebrauch der rothen Dinte ist fortan nicht mehr erforderlich. Dergleichen fällt der im §. 9 angeordnete monatliche Sporteletract hinweg.

§. 9.

[Zu §. 12.] Wegen der Kosten soll die Execution zunächst in die bewegliche Habe des Schuldners und in dessen ausstehende Forderungen vollstreckt werden. Sind blos Immobilien als taugliche Hülfgegenstände vorhanden, deren Angriff jedoch den Nahrungszustand des Schuldners als gefährdet erscheinen läßt oder gehen sonst gegen die desfallsige Einleitung des Subhastations-Verfahrens dem Gerichte Bedenken bei,

*) Die in dieser Verordnung angeführten Muster werden dem nächsten Stücke der Ges. Samml. beigegeben.

so hat dasselbe die weiteren Verhaltungsbefehle von der Justiz-Abtheilung des Ministeriums unter genauer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse einzuholen.

§. 10.

[Zu §. 14.] Die auf Requisition von Verwaltungsbehörden eingehobenen Straf-gelder werden, vorausgesetzt, daß dieselben überhaupt in Fürstliche Cassen fließen, zur gerichtlichen Sportelcasse verrechnet, sobald deren Festsetzung und Einziehung im Wege eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens stattgefunden hat.

§. 11.

[Anstatt des §. 15.] Sämmtliche Einnahmen der Sportelcasse werden, sobald sie eingehen, von dem Sportularius in ein nach dem Formulare Nr. II. zu führendes Cassenbuch (Einnahmejournal) in chronologischer Ordnung eingetragen. Auf Grund dieses Cassenbuchs erfolgt alsdann die Einstellung der Eingänge in die „Zit“ Spalte des Sportelbuchs resp. Sportelrestbuchs (§. 7) am Tage der Vereinnahmung. Das Cassenbuch wird ebenfalls alljährlich neu angelegt. Es werden jedoch die bis Ende December liquidirten Posten, wenn sie noch bis zum letzten Februar des nächstfolgenden Jahres eingehen, nicht in das für dieses Jahr angelegte, sondern in das vorjährige Cassenbuch eingetragen. (§. 16.)

Unregelmäßigkeiten bei den Eintragungen werden, wenn nicht der Fall sich zur gerichtlichen Untersuchung eignet, durch Ordnungsstrafen, nöthigenfalls im Wege der Disciplinar-Untersuchung, gerügt.

§. 12.

[Zu §. 16 und 17.] Die §§. 16 und 17 fallen fort.

§. 13.

[Anstatt der §§. 21—24.] Jede Ausgabe muß durch einen vollständigen Beleg nachgewiesen, jeder Beleg vom Vorstande der Behörde attestirt sein. Unterbelege zu Unterbelegen sind zu vermeiden (vergl. §§. 4, 5, 8 und 14 der Verordnung, das Verhältnis der F. Hauptlandescasse betr., vom 9. December 1853).

Sämmtliche Ausgaben sind in ein Ausgabejournal, welches die Rubriken:

- a) jährlich fortlaufende Nummer;
- b) Datum;
- c) Name des Empfängers;
- d) Wofür die Zahlung geleistet ist, und
- e) Geldbetrag

enthält, am Tage der Veranschlagung einzutragen. Dem Ausgabejournalle kann auch von vorn herein dieselbe Form und Einrichtung gegeben werden, welche für die nach §. 15 einzufendenden Ausgabe specificationen vorgeschrieben ist.

Die Ausgabebelege hat der Sportularius vorläufig mit der Nummer des Ausgabejournalle zu versehen und, darnach geordnet, bis zur Rechnungsaufstellung (§. 15) aufzubewahren.

§. 14.

Bei den Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Medicinalbeamten ist darauf zu sehen, daß in den Liquidationen der Tag der Abreise und Rückreise resp. die Zeitdauer der Expedition angegeben wird.

Auf den Belegen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen muß der Wohnort der Empfänger bemerkt sein.

Die Belege über die Gebühren der Urkundspersonen und der Gemeindebeamten haben, wo nicht der niedrigste Gebührensatz berechnet ist, zugleich die Angabe der Zeitdauer des Geschäfts zu enthalten.

Bei Anschaffung von Utensilien muß dem Belege die Nummer beigelegt werden, unter welcher dieselben in das Gerichtsinventarium eingetragen sind.

Auf den Liquidationen über die Verpflegung der Gefangenen haben die Gefangenwärter außer der Zahl der Tage, für welche die Verpflegung gewährt ist, noch die Nummer der Gefangenliste und die Art des Verbrechens, wegen dessen die Strafverbüßung erfolgt ist, anzumerken.

Die Delgelder für die nächtlichen Visitationen der Gefangenen sind, insoweit nicht dafür dem Gefangenwärter ein Pauschquantum ausgesetzt ist, auf Grund der Gefangenliste in einer besonderen Rechnung in Ausgabe zu stellen.

Auf den Belegen über die Schreibmaterialien muß von dem Beamten, welcher die Rechnung darüber führt, (Verordnung vom 7. März 1851 und 14. Dec. 1854) die stattgehabte Lieferung bescheinigt sein.

§. 15.

Am Schlusse eines jeden Quartals werden das Cassenbuch und das Ausgabejournal abgeschlossen, die Ausgabebelege nach den Formulareu Nr. III. und IV. zusammengestellt, und die letzteren nebst dem Baarbestande mittelst Berichts nach dem Muster Nr. V. spätestens bis zum 15. des nächst folgenden Monats an die Justizabtheilung des Ministeriums eingesendet.

Die Ausgabebelege unterliegen daselbst der Revision und Feststellung.

Die quartalsweisen Ablieferungen erscheinen als Abschlagszahlungen auf die Solllieferung des ganzen Rechnungsjahres.

§. 16.

Um die Solllieferung selbst festzustellen, sind das Sportelbuch (§. 7) und das Sportelrestbuch (ders. §.) hinsichtlich der Sollannahme mit dem 31. December, rückichtlich der übrigen Spalten aber mit dem letzten Februar des folgenden Jahres abzuschließen und die hiernach weder durch Zahlung, noch durch Niederschlagung erledigten Posten in das nunmehr neu anzulegende Sportelrestbuch einzutragen.

Das abgeschlossene Sportelbuch und Sportelrestbuch wird alsdann und zwar spätestens bis zum 1. April jeden Jahres mit einem nach dem Muster Nr. VI. anzufertigenden Lieferscheine an die Zustizabtheilung des Ministeriums eingesendet und damit die Schlußablieferung verbunden.

Auf Grund der eingesendeten Rechnungsmaterialien stellt die Zustizabtheilung des Ministeriums die Sollannahme des ganzen Rechnungsjahres fest, verfügt wegen hervorgetretener Rechnungsdivergenzen die erforderlichen Rückzahlungen oder Nachlieferungen, gibt die eingesendeten beiden Sportelbücher den Gerichtsbehörden wieder zurück und läßt den festgestellten Lieferschein durch die Vermittelung der Finanzabtheilung der Fürstlichen Haupt-Landes-Casse, für welche die bei den Sportelcassen als „eingegangen“ festgestellten Summen, nach Abzug der Collecturgebühren, den Sollannahmebetrag bilden, zum Rechnungsgebrauche zugehen.

Die zurückgegebenen Sportelbücher müssen bei Einsendung des nächstjährigen Sportelbuches und Sportelrestbuches jedesmal wieder mit eingereicht werden.

§. 17.

[Zu §. 25.] §. 25 fällt weg.

§. 18.

Diejenigen Eingänge, welche sich nicht zur Berechnung bei der Sportelkasse oder zur Einziehung in das Depositorium eignen, sind in ein nach dem Muster Nr. VII. von dem Sportularius zu führendes Asservatenbuch einzutragen.

Dieses Buch wird jedes Vierteljahr abgeschlossen und darnach der Uebertrag der verbleibenden Asservate in das nächste Quartal bewirkt.

§. 19.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 2. Februar 1856 in Kraft. Die bis

zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Kasse mit Einschluß der aus der Zeit vor dem 1. Januar 1853 herrührenden Rückstände sind in das nach §. 7 für das Jahr 1856 aufzustellende Sportelresubuch nach ihren einzelnen Beträgen einzustellen. Ebenso hat die Eintragung der zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen gerichtlichen Asservate in das nach §. 18 zu führende Asservatenbuch zu erfolgen.

Mudolsstabt, den 18. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

18 I.

Sportelbuch

resp. **Sportelrestbuch**

des

Hürstl.

pro 18 . . .

III.

Zustizamt N.
... Quart. 18..

Tit. II.

Bureau-Aufwand:

Fl.	Kr.	Gr.		Del. Nr.
.	.	.	für Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse, als:	
.	.	.	Fl. . Kr. . Gr. für Schreibfedern an N. N.	1.
. " " " für Siegelack an N. N.	2.
. " " " für Bleistifte an N. N.	3.
.	.	.	für Zeitungen, Bücher und Kalender, als:	
.	.	.	Fl. . Kr. . Gr. für die Dorfzeitung (1. Sem.)	4.
. " " " für das Meining. Gesp. Blatt pr. 1855.	5.
.	.	.	für Druckkosten und Buchbinderlöhne, als:	
.	.	.	Fl. . Kr. . Gr. f. 1 Nieß Straftabellen an N. N.	6.
. " " " f. Buchbinderlohn an N. N.	7.
.	.	.	für Copialien, als:	
.	.	.	Fl. . Kr. . Gr. dem Copist N. N.	8.
. " " " dem Copist N. N.	9.
.	.	.		u. f. w.
.	.	.	Postporto und Botenlöhne in Official-Sachen.	
.	.	.	für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, wegen der Inventariensätze.	
.	.	.	Summ.	

Unterschrift des Sportularius.

IV.

Justizamt N.

... Quart. 18 ...

Tit. II.

Verwaltungskosten.

Fl.	Kr.	Hll.		Bel. Nr.
.	.	.	Diäten und Reisekosten in Official-Sachen, als:	
.	.	.	. Fl. . Kr. . Hll. dem Justizamtmann N. N.	1.
.	.	.	" " " " dem Actuar N. N.	2.
.	.	.	Aufwand in Civil-Sachen, als:	
.	.	.	Aufwand in Untersuchungs-Sachen, und zwar:	
.	.	.	a) Transport- und Verpflegungskosten der Gefangenen.	
.	.	.	b) Ausgabe für Anschaffung und Instandhaltung von Gefängniß-Mensilien.	
.	.	.	c) sonstige Auslagen in Untersuchungs-Sachen.	
.	.	.	Insgemein, als:	
.	.	.	Summa.	
Unterschrift des Spertularius.				

V.

..... den 18 ..
 Bericht des Fürstl.
 zu bei Ablieferung
 der Sporteln und Strafgeulder
 aus dem ... Quartal 18 ..

An

das Fürstl. Ministerium,
 Abtheilung der Justiz.

Nach dem umstehend bemerkten Abschlusse des
 Sportel-Einnahme-Journals sind von der hiesigen
 Sportelcasse auf das ... Quart. . . zu gewähren:

Fl.	kr.	flkr.	Sporteln incl. Verläge und Schadenersatzbe- träge,
—	—	—	Strafgeulder.

Fl.	kr.	flkr.
-----	-----	-------

Diese Summe wird beifolgend gewährt durch:

Fl.	kr.	flkr.	Baarschaft.
—	—	—	Zurechnungen.

Fl.	kr.	flkr.	Summa wie oben.
-----	-----	-------	-----------------

(Unterschrift des Amtsdiregenten.)

Abchluss:
 des Sportel-Einnahme-Journals
 des Fürstl. zu pro Quart. 18 . .

	Sporteln.			Verläge mit Schadenersah- beträgen.			Strafgelder.		
	Fl.	Kr.	Gllr.	Fl.	Kr.	Gllr.	Fl.	Kr.	Gllr.
Ganzer Betrag
Davon sind an Collecturge- bühren zu kürzen:	.	.	—	—	—
bleiben			
zu gewähren	————— zusammen . Fl. . Kr. . Gllr.								

VI.

Einnahme- und Lieferungsschein

des

Fürstl. Justizkanzlers zu

über die

Sporteln,

einschließlich der Verläge und Schadenersatzbeträge*)

für das Jahr

18 . .

Attest

des Gerichts-Dirigenten.

*) Für die Strafgeletter und Confiscate wird das nämliche Schema benützt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1856.

№ IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Januar 1856, die Uebereinkunft zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten betreffend.

Nachdem die nachstehende, wörtlich also lautende Uebereinkunft:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt haben in der Absicht, den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche Ihren Landesinteressen durch die von anderen Staaten angeordnete Ausschließung fremden Papiergeldes drohen, und in der Absicht, den gegenseitigen Verkehr vor jeder Störung zu bewahren, Verhandlungen eröffnen lassen und zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchsthren Staatsminister v. W a p d o r f,

Höchsthren Geheimrath T h o n.

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthren Regierungsrath Dr. W a g n e r.

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthren Minister v o n L a r i s c h,

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchsthren Staatsminister v. S e e b a c h,

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

13

Ausgegeben in Rudolstadt, den 4. Februar 1856.

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Höchstherrn Minister von Vertrak,
von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Uebereinkunft
geschlossen worden ist.

Art. 1.

Alle kontrahirende Regierungen verpflichten sich gegenseitig:

- 1) die Annahme und Wiederausgabe des von einer der kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Staatspapiergeldes als Zahlungsmittel im gemeinen Verkehr ihrer Länder unbehindert zu gestatten, und
- 2) dieses Staats-Papiergeld weder für den allgemeinen Umlauf noch für die etwa stattfindende Annahme bei den öffentlichen Kassen unter denjenigen Kennwerth herabzusetzen, welchen die Regierung bestimmt hat, von der das Papiergeld ausgegeben ist.

Art. 2.

Die kontrahirenden Regierungen werden den Gesamtbetrag ihres Staats-Papiergeldes und zwar:

die Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach	
den Betrag von	600,000 Thlr.
die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen von	600,000 Thlr.
die Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg von	500,000 Thlr.
die Regierung des Herzogthums Coburg-Gotha, für Sachsen-Coburg von	200,000 Thlr.
Sachsen-Gotha von	400,000 Thlr.
die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt von	200,000 Thlr.

während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vermehren, wobei es jedoch jeder Regierung überlassen bleibt, ihr Papiergeld in Cassenscheine von anderen Werthbeträgen, jedoch nicht unter einem Thaler im vierzehn-Thalerfuß oder unter einem Gulden im vierundzwanzig und $\frac{1}{2}$ Guldenfuß umzuwandeln, insofern dadurch der gesammte, oben angegebene Kennwerth ihres Papiergeldes nicht erhöht wird.

Art. 3.

Eine jede der kontrahirenden Regierungen wird mindestens eine Kasse in ihrem Staatsgebiete bestimmen und öffentlich bekannt machen, bei welcher das von dieser Regierung ausgegebene Papiergeld zu jeder Zeit auf Präsentation gegen Zahlung des

vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silber-Courant-Münzen umgetauscht werden kann.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmung werden die kontrahirenden Regierungen unter Angabe der von ihnen bestellten Einlösungsstellen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Art. 4.

Für den Fall der Einziehung und Ausfertigungssetzung des von den kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Papiergeldes bewendet es bei der im Jahre 1850 getroffenen Uebereinkunft, nach welcher die genannten Regierungen sich gegenseitig verpflichtet haben, eine Ausfertigungssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen kontrahirenden Regierungen, behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist.

Art. 5.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht einseitig über die Zulassung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes in anderen an dieser Uebereinkunft nicht theilnehmenden Staaten, mit den Regierungen derselben in Verhandlung zu treten.

Art. 6.

Einem jeden der kontrahirenden Regierungen steht es frei, die gegenwärtige Uebereinkunft zu kündigen. Macht eine Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so tritt in Beziehung auf dieselbe die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des dritten Kalendermonats nach geschehener Kündigung außer Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird unverzüglich zur höchsten Ratifikation vorgelegt und die erfolgte Ratifikation durch Ministerialschreiben gegenseitig mitgetheilt werden.

So geschehen Weimar, den 21. Januar 1856.

(L. S.)

(L. S.)

Bernhardt v. Wapdorf.

Gustav Thon.

Ernst Wagner.

Alfred Parisch.

Gamilo Richard Freiherr v. Seebach.

Hermann von Bertram.

die höchstaatesherrliche Ratifikation erhalten hat, so wird diese Uebereinkunft zur Achtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 25. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. X. Verordnung

vom 25. Jan. 1856, die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen in Folge der mit den Gouvernements von S. Weimar-Eisenach, S. Meiningen, S. Altenburg und S. Coburg-Gotha wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten am 21. Januar d. J. getroffenen Uebereinkunft auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, (Ges. S. 1855, S. 48) was folgt:

§. 1.

Fremdes Staatspapiergeld, ingleichen die von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen dürfen, insoweit der Werthbetrag des einzelnen Stückes zehn Thaler im Bierzehnthalerfuß oder diesen Werth in einem anderen Münzfuß nicht erreicht, zu Zahlungen im *Lande* nicht gebraucht werden.

§. 2.

Wer dergleichen Papiergeld (§. 1) zur Leistung von Zahlungen dem Verbote zuwider ausgibt, oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern = 43 fl. 45 Kr. bestraft.

Diese Vorschrift leidet jedoch auf den Geldwechsel-Verkehr, wo lediglich Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§. 3.

Ausgeschlossen von dem Verbote (§. 1 und 2) ist das Staatspapiergeld der an der Convention vom 21. Januar d. J. theilnehmenden Staaten, nämlich:

- 1) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 2) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- 3) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- 4) des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha,
- 5) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
sowie bis auf Weiteres:
- 6) das Königlich Preussische Staatspapiergeld,
- 7) das Königlich Sächsische Staatspapiergeld.

Weitere Ausnahmen sind durch Ministerial-Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

v. Bertram. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

Berichtigungen von Druckfehlern,

im Betreff der Gesetze vom 7. Januar 1856 Nr. III. und vom 11. Jan. 1856
Nr. V. der Gesetzsammlung.

1) Gesetz Nr. III.

§. 59 letzte Zeile anstatt „in und durch“ muß es heißen „und durch.“

§. 67 anstatt „die Befugniß“ „die Befugnisse.“

§. 102 lit. d 3. Zeile anstatt „(Holzblößen)“ „(Holzblößen u. f. w.)“

§. 112 alin. 3. Zeile 1 anstatt „am“ „an.“

2) Gesetz Nr. V.

§. 30 alin. 3. Zeile 2 muß es heißen anstatt „und des Verhältnisses z.“ „und
die Feststellung des Verhältnisses z.“

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1856.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Januar 1856, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums ist dem Nebenzollamt I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitcheinwechsel mit den Hauptzollämtern Harburg, Hannover, dem Zollamt im Bahnhofs zu Bremen, dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin und den Hauptämtern Zittau, Dresden und Pirna, sowie dem Nebenzollamt I. zu Bodenbach ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 30. Januar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
H. Schwarzb.

H. Koch.

Nr. XII. Verordnung

vom 1. Februar 1856, einen Nachtrag zu §. 22 des Gesetzes vom 1. November 1855 wegen Errichtung einer Landescreditanstalt betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 in Folge des §. 34 des Gesetzes vom 7. Januar d. J., die

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesammth. XVII.

14

Ausgegeben in Rudolstadt, den 9. Februar 1856.

Ablösung von Servituten, die Gemeintheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, zu der hierdurch nothwendig gewordenen Ergänzung des §. 22 des Gesetzes vom 1. November 1855, die Errichtung einer Landescreditaasse betreffend, was folgt:

Bei regelmäßiger Fortentrichtung der Renten werden dieselben nach 31 Jahren getilgt, wenn der 18fache Betrag der Jahresrente als Ablösungscapital gewährt werden muß.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel

Es geschehen

Mudolstadt, den 1. Februar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. C.

v. Vertrab. Scheidl. v. Kettelhohl. v. Bamberg.

N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Februar 1856, die Erweiterung der Amtbefugniß des Königlich Württembergischen Nebenzolamtes I. zu Eßlingen betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums ist dem dortigen Nebenzolamte I. zu Eßlingen vom 1. des laufenden Monats Februar an das bedingte Niederlagsrecht mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. in gleicher Weise beigelegt worden, wie dies bei den im Verzeichnisse der vereinsländischen Zollstellen s. V. Nr. 3—10 genannten Nebenzolämtern I. der Fall ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 2. Februar 1856.

K. K. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
 Th. Schwarzp.

N. Koch.

N. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Februar 1856, die Zulassung des Fürstl. Schwarzburg-Sonderhäuserischen Staatspapiergeldes im hiesigen Fürstenthume betreffend.

Serenissimus haben gnädigt beschlossen, daß außer dem in §. 3 der Verordnung vom 25. v. M. (Gesetz-Samm. 1856 S. 93) bezeichneten fremden Staatspapiergelde das Staatspapiergeld des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen von dem in den §§. 1 und 2 der erwähnten Verordnung enthaltenen Verbote bis auf Weiteres ausgeschlossen sein soll, was zur Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hudolstadt, den 8. Februar 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1856.

N^o XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Febr. 1856, die Erweiterung der Amtbefugnisse des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamtes I. zu Säckingen betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Finanz-Ministeriums ist in Folge der am 4. d. M. erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Basel nach Säckingen dem Nebenzollamte I. zu Säckingen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, so wie die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung vom genannten Termine an, ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 11. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

T. Schwarzb.

W. Koch.

N^o XVI. Verordnung

vom 15. Februar 1856 im Betreff des Gottesdienstes und des Schulunterrichts der Juden.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen im Betreff des Gottesdienstes und des Schulunterrichts der Juden auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetsamtl. XVII.

15

Ausgegeben in Rudolstadt, den 23. Februar 1856.

§. 1.

Der jüdische Cultus und die jüdischen Schulen sind der Oberaufsicht der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen unterworfen, welche sich hierbei der ihr untergeordneten Organe, als der Fürstl. Kirchen- und Schul-Inspectionen, der Ephoren, der Geistlichen, als Local-Schul-Inspectoren, und beziehungsweise des Rabbiners, bedient.

§. 2.

Beim jüdischen Gottesdienste ist das Gebet für den Landesherren und die Fürstl. Familie, sowie die Predigt, abgesehen von dem Texte und den betreffenden Bibelstellen, in deutscher Sprache zu halten. Auch soll dahin gestrebt werden, daß der Predigt ein deutscher Choral vorangeht und nachfolgt.

Der den Gottesdienst leitende Cultus-Beamte (der Rabbiner oder Vorbeter) ist für die Beobachtung der mit Genehmigung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, festzustellenden Gottesdienst- (Synagogen) Ordnung verantwortlich.

§. 3.

Eraunungen dürfen nur vom Rabbiner oder dessen von ihm damit beauftragten Stellvertreter verrichtet werden und muß das zu trauende Paar nach vorausgegangener Anzeige bei der Ortobrigkeit und dazu erlangter Genehmigung derselben an drei nacheinander folgenden Sabbathen vom Rabbiner oder bei dessen Abwesenheit vom Cantor beim Morgen-Gottesdienste aufgeboten werden.

Eraunungen, welche wider diese Vorschrift vollzogen werden, werden sowohl an den Vertrauten mit einer von der Fürstl. Kirchen- und Schul-Inspection anzufordernden und bei unterbleibender Abentrichtung durch das betreffende Justizamt zu ererkennenden Geldstrafe bis zu 20 Thlr. = 35 Fl. oder einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe, als auch an dem dazu verpflichteten jüdischen Cultus-Beamten mit einer nach Art. 307 und 322 des Strafgesetzbuchs von der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen zu ererkennenden Disciplinarstrafe geahndet.

§. 4.

Am dem in der evangelischen Landeskirche angeordneten Bußtage und in der Woche vom Sonntag Palmarum bis zum Ostersfeste ist jede Hochzeit gänzlich untersagt.

§. 5.

Die Leichen verstorbener Juden dürfen vor dreimal vierundzwanzig Stunden nicht beerdigt werden.

Ausnahmen können nur in dringenden Fällen vom Physikus gestattet werden.

§. 6.

Die Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden werden auch in die allgemeinen Register, die Kirchenbücher ihres Wohnorts, eingetragen.

Jede Geburt muß von den betreffenden Eltern oder nächsten Verwandten, jede Trauung von dem zuständigen jüdischen Cultusbeamten und jeder Sterbefall von den nächsten Verwandten binnen drei Tagen dem die betreffenden Kirchenbücher führenden Geistlichen zur Eintragung angezeigt werden.

Geschieht dies nicht, so werden die zur Anzeige Verpflichteten durch die betr. Kirchen- u. Schul-Inspection in eine Geldstrafe von 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Kr. genommen und durch Androhung und Einziehung höherer Strafen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit angehalten.

§. 7.

Der Unterricht in jüdischen Schulen erstreckt sich zwar auch auf den Unterricht in der hebräischen Sprache, er soll jedoch nur in deutscher Sprache erteilt werden.

Der Unterrichts- oder Stundenplan der jüdischen Schulen bedarf der Genehmigung der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen; auch ist der Gebrauch keiner andern Bücher zulässig, als solcher, welche von denselben geprüft und gebilligt worden sind.

Die Schulpflichtigkeit auch der jüdischen Kinder wird nach den bezüglichlichen Verordnungen vom 21. März 1851 und 26. August 1854 (G. S. 1851, Nr. XI. und 1854, Nr. LIX.) beurtheilt.

§. 8.

Die jüdischen Schulen sind der Aufsicht der Local- und Ephoral-Schul-Inspectoren unterworfen und sollen mindestens des Jahres ein Mal von dem betreffenden, mit der General-Inspection der Schulen beauftragten Commissarius der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen revidirt werden.

Ueberdies hat auch der Rabbiner mindestens drei Mal im Jahre die Schule zu inspectiren und darüber an die Ephoral-Schul-Inspection Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von dieser an die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen einzusenden.

§. 9.

Die jüdischen Lehrer sind vor ihrer Anstellung, Verpflichtung und Einweisung einer Prüfung, bezüglich des Religionsunterrichts durch den betreffenden Rabbiner, im

Uebrigen durch den Seitens der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, als vorgeordnete Dienstbehörde auch der jüdischen Lehrer, damit zu beauftragenden Beamten zu unterwerfen, und findet auch in Ansehung der Privatlehrer, welche jüdische Hausväter für ihre Kinder halten, eine solche Prüfung statt.

§. 10.

Auf die in den jüdischen Schulen vorkommenden Schulversäumnisse findet die bezügliche Verordnung vom 17. December 1852 (W. S. 1852, Nr. LXVIII.) in der Weise Anwendung, daß der Local-Schulinspector, der Rabbiner, der Lehrer und der Vorstand der Judengemeinde den Schulvorstand bilden.

§. 11.

An denjenigen Orten, an welchen besondere jüdische Schulen nicht bestehen, sind die jüdischen Einwohner, jedoch ausschließlich des Religions-Unterrichts, an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen.

§. 12.

Judenkinder werden nach vollendetem Schulunterrichte mittelst eines durch den Rabbiner zu vollziehenden feierlichen Actes entlassen.

§. 13.

Die Kosten ihres Cultus und ihrer Schulen haben die Juden allein und für sich aufzubringen; im Fall dringenden Bedürfnisses ihnen hierzu Unterstützung zu bewilligen, bleibt vorbehalten.

§. 14.

Die Juden sind, insofern ihre Religionsgrundsätze nicht eine von Uns gerechnigte Ausnahme nöthig machen, alle landesherrlichen und obrigkeitlichen Verordnungen im Besondern auch die Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu befolgen verpflichtet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. In-Regel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. Febr. 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, R. 3. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1856.

№ XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. März 1856, betreffend die Kostrennung des Dorfes und der Flur Angelroda aus dem Jurisdictionenbezirke des Kreisgerichts zu Arnstadt und des Justizamts zu Ilmenau.

Nachdem mit allseitiger Höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Landesherren die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen sich über die Kostrennung des diesseitigen Dorfes und der Flur Angelroda von dem zeither gemeinschaftlichen Kreisgerichte Arnstadt und Justizamte Ilmenau verständigt und die desfalligen Modificationen der Staatsverträge vom 23. März resp. 9. und 15. April und vom 23. März resp. 9. April 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 420 ff.) vereinbart haben, so werden die abgeschlossenen Conventionen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit dem 1. April d. J. gehen Dorf und Flur Angelroda in den Jurisdictionenbezirk des Fürstlichen Kreisgerichts Rudolstadt und des Fürstlichen Justizamts Ilm über und hören mit jenem Tage die zeitherigen Beziehungen der diesseitigen Staatsregierung zu dem Kreisgerichte Arnstadt und dem Justizamte Ilmenau auf.

Rudolstadt, den 3. März 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen hat, das durch den Staatsvertrag vom 23. März resp. 9. und 15. April 1850 lit. B. Art. 1 mit dem Kreisgerichte zu Arnstadt verbundene Dorf und Flur Angelroda dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kreisgerichte zu Rudolstadt überwiesen zu sehen, so ist auf Antrag dieser Regierung mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Ihrer Durchlauchten, der Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und zu Schwarzburg-Sondershausen, zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium zu Sondershausen nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 23. März resp. 9. u. 15. April 1850 wird rücksichtlich des Art. 1 lit. B. dahin modificirt, daß das den ehemals von Witzleben'schen Gerichtsbezirk bildende Dorf und Flur Angelroda von dem Kreisgerichte zu Arnstadt losgetrennt und der F. Schwarzb. Rudolstädtischen Staatsregierung überlassen wird, dasselbe dem F. Schwarzb. Rudolstädtischen Kreisgerichte zu Rudolstadt zu überwiesen.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Vertrags erfolgt mit dem 1. April 1856. Die bis zu diesem Tage bei dem Kreisgerichte zu Arnstadt in Angelrodaer Rechtsangelegenheiten aufgenommenen Sporteln und Strafzelder werden an die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen landesherrlichen Cassen abgeliefert, bezüglich nach dem 1. April 1856 von den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden für dieselben eingezogen.

Alle bei dem Kreisgerichte zu Arnstadt vorhandenen, Angelrodaer Rechtsangelegenheiten betreffenden Acten, Documente und Bücher werden, wie sie liegen, am 1. April 1856 an das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Kreisgericht zu Rudolstadt abgegeben.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich

Schwarzburg-Sonderhäufenschen Ministerium zu Sonderhäufen unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

Es geschehen

Weimar, den 31. Januar 1856.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(L. S.)

v. Bapdorf.

Rudolstadt, den 12. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

(L. S.)

von Bertrab.

Sonderhäufen, den 16. Februar 1856.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

(L. S.)

v. Eisner.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen hat, das durch den Staatsvertrag vom 23. März resp. 9. April 1850 dem Jurisdictionbezirke des Großherzoglich Sächsischen Justizamtes Ilmenau einverleibte Dorf und Flur Angelroda dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Justizamte Ilm überwiesen zu sehen, so ist auf Antrag dieser Regierung mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Das durch den Staatsvertrag vom 23. März resp. 9. April 1850 dem Jurisdictionbezirke des Großherzoglich Sächsischen Justizamtes Ilmenau einverleibte Dorf und Flur Angelroda werden von diesem Bezirke losgetrennt und es wird der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung überlassen, das gedachte Dorf und Flur mit dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Justizamte Ilm zu verbinden.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Vertrags erfolgt mit dem 1. April 1856. Die bis zu diesem Tage von dem Großherzoglich Sächsischen Justizamte Ilmenau gegen Angelrodaer Einwohner erkannten Straf gelder werden an die Fürstlich Schwarzburg-Rudol-

städtischen landesherrlichen Cassen abgeliefert, bezüglich von den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden für dieselben eingezogen.

Sporteln, die in den seither bei dem Großherzoglich Sächsischen Justizamte Ilmenau verhandelten Angelrodaer Rechtsangelegenheiten von demselben bis zum 1. April 1856 liquidirt sind, werden nach jener Zeit von den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden eingezogen und an das Großherzoglich Sächsische Justizamt Ilmenau abgeliefert werden.

Alle bei dem Großherzoglich Sächsischen Justizamte Ilmenau vorhandenen, Angelrodaer Rechtsangelegenheiten betreffenden Acten, Documente, Bücher u., das Hypothekenbuch und die Depositalbestände von Angelroda werden am 1. April 1856 an das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Justizamt Ilm abgeliefert.

Artikel 3.

Die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11. des Staatsvertrags vom 23. März resp. 9. April 1850 werden hiermit aufgehoben.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Weimar, den 31. Januar 1856.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(L. S.)

v. Wapdorf.

Rudolstadt, den 12. Januar 1856.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

(L. S.)

von Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1856.

№ XVII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Preisveränderung der Arzneimittel für 1856 betr.

In Folge der in den Droguetpreisen eingetretenen Veränderungen hat sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht, und werden die hiernach abgeänderten, mit dem 22. März d. J. in Kraft tretenden Taxpreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Berechnung des Rabatts in der Fürstl. Ober- und Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 26. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

200.

Berninger.

	Gewicht.	℥	℥	℥	℥		Gewicht.	℥	℥	℥	℥
Acidum citr. purum . . .	1 Unze	18	—	6	—	Cantharides gr. mod. pulv.	1 Unze	34	—	11	4
subt. pulv.	—	24	—	8	—	subt. pulv. . .	1 Drch	4	4	1	6
nitricum	—	9	4	3	2	Cnpita Papaveris contusa	1 Unze	4	4	1	6
sumons	—	16	4	5	6	Castoreum Canadense	1 Drch.	30	—	8	8
Aerugo subtiliss. pulv.	—	12	—	4	—	subt. pulv.	1 Scrp	13	—	3	8
Ammoniacum cupr.-sulph.	1 Drch	9	—	3	—	Catechu	1 Unze	3	4	1	2
Aqua foetida antihyster.	1 Unze	12	4	4	2	subt. pulv. . .	—	6	—	1	10
Balsamum Copaivas . .	—	9	4	3	2	Chinioideum	1 Drch.	8	—	2	4
Nucistao	—	13	—	4	4	Chinium hydrochloratum	1 Scrp	36	—	10	4
Bismuthum hydrico-nitric.	1 Drch	17	4	5	10	sulphuricum . .	—	26	—	7	4
Cantharides	1 Unze	28	—	9	4	Collodium	1 Unze	21	4	0	2

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

17

Verlegt in Rudolstadt, den 15. März 1856.

	Gewicht.	℥	℥m.	ʒ	ʒss		Gewicht.	℥	℥m.	ʒ	ʒss
Cortex Simarubae conc.	1 Unze	8	4	2	10	Extract. Gratiolae . . .	1 Drch.	19	—	6	4
subt. pulv.	—	11	—	3	8	Helenii . . .	—	11	4	3	10
Cubebae . . .	—	9	4	3	2	Hellebori nigri . . .	—	17	4	5	10
gr. mod. pul.	—	12	4	4	2	Hyoscyami . . .	—	19	—	6	4
subt. pulv.	—	14	—	4	8	Lactucae virosae . . .	—	14	4	4	10
Cuprum aluminatum . . .	—	13	—	4	4	Levisticæ . . .	—	10	—	3	4
Decoct. Zittm. fort.	24 Pfd.	380	—	126	8	Mezerei sativæ . . .	1 Scrp.	29	4	9	10
Elaeosacchara . . .	—	—	—	—	—	Nucum vomic. spir.	—	17	—	5	8
Wenn d. Scrapul des anzuwen-	1 Drch.	2	—	—	8	Pimpinellæ . . .	1 Drch.	15	4	5	2
denden Oeles bis 8 Kr. kostet	—	—	—	—	—	Pulsatillæ . . .	—	14	4	4	10
Wenn d. Scrapul des anzuwen-	—	2	4	—	10	Ratanhæ . . .	—	15	4	5	2
denden Oeles bis 12 Kr. kostet	—	—	—	—	—	Subinæ . . .	—	11	4	4	10
Elaeosucc. Amygd. amar.	—	4	4	1	6	Secalis cornuti . . .	1 Scrp.	21	—	7	—
Chamomillæ . . .	—	8	—	2	8	aquos.	—	12	—	3	6
Menth. crisp.	—	3	—	1	—	Senegae . . .	1 Drch.	17	4	5	10
Salviæ . . .	—	3	4	1	2	Stramonii . . .	—	16	4	5	6
Tanacetii . . .	—	4	—	1	4	Farina Hordei praeparata	1 Unze	3	4	1	2
Valerianæ . . .	—	3	4	1	2	Pfund	16	—	5	3	
Eloctuarium e Senna . . .	1 Unze	7	4	2	6	Secalis . . .	1 Unze	2	—	—	8
Theriacæ . . .	—	9	4	3	2	Triticæ . . .	—	2	4	—	10
Elemi . . .	—	5	—	1	8	Ferrum phosphor. oxydul.	1 Scrp.	7	4	2	6
Emplastrum Canthor. ordin.	—	17	—	5	6	Flores Malvae vulg. conc.	1 Unze	11	—	3	8
perpet.	1 Drch.	5	4	1	10	Sambuci . . .	—	5	—	1	8
oxycroceum	1 Unze	27	—	9	—	Pfund	22	4	7	6	
Euphorbium gr. mod. pulv.	—	13	—	4	4	conc. et gr. m. plv.	1 Unze	6	4	2	2
subt. pulv.	—	14	4	4	10	Pfund	30	—	9	9	
Extract. Hyosc. sioc. s. pulv.	1 Drch.	10	4	3	6	subt. pulv.	1 Unze	7	4	2	6
Aconiti . . .	—	14	4	4	10	Tilinae . . .	—	6	—	2	—
Angelicæ . . .	—	15	4	5	2	concis. . .	—	8	—	2	8
Belladonnae . . .	—	14	4	4	10	Folia Sennae Spir. vini	—	—	—	—	—
Calami . . .	—	15	—	5	—	extr. subt. pulv.	1 Drch.	5	4	1	10
Colandulae . . .	—	14	4	4	10	Hepar Antim. gr. m. pulv.	1 Unze	10	—	3	4
Chelidonii . . .	—	14	4	4	10	Kali aceticum . . .	1 Drch.	6	—	2	—
Colocythidis . . .	—	33	—	11	—	nitr. crud. gr. m. pulv.	1 Unze	5	4	1	10
Colombo . . .	—	17	4	4	10	Pfund	25	—	8	3	
Conii maculati . . .	—	14	4	5	10	dépurat. . .	1 Unze	5	—	1	8
Corlicis Aurantii . . .	—	12	4	4	2	subt. pulv.	—	7	—	2	4
Digitalis . . .	—	14	4	4	10	Kreosotum . . .	1 Drch.	3	—	—	10
Foliorum Jugland.	—	17	4	5	10	Linimentum arpon.-camph.	1 Unze	9	4	3	2

	Gewicht	℥	℥	℥		Gewicht	℥	℥	℥
Liquor Ammoniaci anisat.	1 Unze	8	4	2 10	Radix Glyc. echin. sublt. plv.	1 Unze	7	4	2 6
vinosus	—	5	4	1 10	Glabrao	—	2	4	— 10
Kuli acetici . . .	—	15	—	5	conc. et gr. m. p.	—	3	4	1 2
carbonici . . .	—	11	—	3 8		½ Pfund	16	—	5 3
Mnestiche	—	64	—	18	Ipecacuanhae	1 Drch.	5	—	1 8
sublt. pulv.	1 Drch.	8	4	2 10	sublt. pulv.	—	5	4	1 10
Mixtura oleosa balsamica	1 Unze	12	—	3 4	Ratanhno conc. . .	1 Unze	16	4	5 6
Vulnecaria acida	—	3	—	1	sublt. pulv.	—	10	—	6 4
	½ Pfund	13	4	4 6	Serpent. Virg. conc.	—	11	—	3 8
Moschus	1 Gran	13	—	3 8	sublt. plv.	—	12	4	4 2
Natrum nit. depur.	1 Unze	3	4	1 2	Resinno Jalapae . . .	1 Scrp.	12	4	4 2
sublt. pulv.	—	6	—	1 8	Scacharum albiss. sublt. plv.	1 Unze	7	4	2 6
phosphoricum . . .	1 Drch.	4	4	1 6	Sapo jalapinus	1 Drch.	21	—	6 10
Oleum Carvi	—	9	4	3 2	terebinthinum . . .	1 Unze	7	4	2 2
contra Taen. Chab.	1 Unze	13	4	3 10	Semen Anisi stellati . .	—	6	4	2 2
Jecoris Aselli . . .	—	4	4	1 6	sublt. pulv.	—	11	—	3 8
	½ Pfund	21	—	6 9	Carvi	—	2	4	— 10
Lini	1 Unze	4	—	1 4	gr. modo pulv.	—	4	—	1 4
	½ Pfund	18	—	6	sublt. pulv.	½ Pfund	18	—	6
sulphuratum	1 Unze	6	—	2	Cinao	1 Unze	5	4	1 10
Macidis	1 Drch.	5	4	1 10	sublt. pulv.	—	4	4	1 6
Nucistae	1 Unze	10	—	3 4	Foeni Graeci g. m. p.	—	3	—	2 4
Ricini	—	6	—	2		½ Pfund	13	4	4 6
	½ Pfund	30	—	10	Species ad Gargarisma	1 Unze	7	4	2 6
Rosmorini	1 Unze	10	4	3 6	ad Infusum pector.	—	5	4	1 10
Terebinthinae . . .	—	4	—	1 4	Plt. mit.	1 Unze	4	4	1 6
Terebinthinae	1 Unze	18	—	6	laxantes St. Germ.	—	20	—	6 8
rectificat.	1 Unze	10	—	3 4	Spiritus Aetheris acetici	—	14	—	4 8
sulphurat.	—	6	4	2 2	nitrosi	1 Drch.	4	—	1 4
Pasta Glycyrrhizae	—	13	—	4 4	Ammoniaci caust.				
gummosa	—	14	—	4 8	Dzondii	1 Unze	14	—	4 8
Pilulae Jalapae	1 Drch.	17	4	5 10	Anglicae comp.	—	5	4	1 10
Pulpa Tamarindorum . .	1 Unze	6	—	2	camphor.-crocat.	—	7	—	2 4
Pulvis aërophorus . . .	—	13	4	4 6	camphoratus . . .	—	4	4	1 6
Glycyrrhizae comp.	—	8	4	2 10		½ Pfund	21	—	6 9
Ipecacuanhae pint.	1 Drch.	3	—	10	Formicarum	1 Unze	7	4	2 6
Magnesias cum Rheo	—	2	4	10	Frumenti	½ Pfund	12	—	3 9
Radix Glycyrrh. echinat.	1 Unze	4	—	1 4	Junperi	1 Unze	5	—	1 8
conc.	—	5	4	1 10					
	½ Pfund	25	—	8 3					

	Gewicht.	℥	℞	℥		Gewicht.	℥	℞	℥
Spiritus Lavandulae . . .	1 Unze	5	—	1 8	Tinctura aromatica acida	1 Unze	12	4	4 2
Menthae crispae . . .	—	5	4	1 10	Asae foetidae . . .	—	8	—	2 8
Rosarum . . .	—	15	4	5 2	Benzoës . . .	—	9	4	3 2
Rosmarini . . .	—	5	—	1 8	composit. . .	—	12	—	4 —
saponatus . . .	—	5	—	1 8	Calami . . .	—	11	—	3 8
Serphylli . . .	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4	7 6	Cannabis Indicae	1 Drch.	4	4	1 6
Sinapis . . .	1 Unze	5	—	1 8	Cantharidum . . .	1 Unze	19	4	6 6
Vini alcoholisatus	—	14	4	4 10	Capsici annui . . .	—	12	4	4 2
rectificatus . . .	—	9	4	3 2	carniativa . . .	—	14	4	4 10
rectificatus . . .	—	4	—	1 4	Castorei Canod.	1 Drch.	9	—	3 —
rectificatus . . .	$\frac{1}{2}$ Pfund	18	—	6 —	aether. . .	—	9	—	3 —
rectificatus . . .	1 Unze	3	—	1 —	Chinae simplex	1 Unze	15	—	5 —
Sirupus Althaeae . . .	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	4 6	Cinamomi . . .	—	13	—	4 4
Amygdalarum . . .	1 Unze	5	—	1 8	Colocyntidis . . .	—	14	4	4 10
Balsami Peruviani . . .	—	6	—	2 —	Conii . . .	—	10	4	3 6
Berberidum . . .	—	6	4	2 2	Corticis Aurantii . . .	—	14	4	4 10
Capitum Papav. . .	—	6	—	2 —	Digitalis . . .	—	11	4	3 10
Cerasorum . . .	—	8	—	2 8	Galbani . . .	—	9	4	3 2
Chamomillae . . .	—	5	—	1 8	Gentianae . . .	—	11	—	3 8
Cinamomi . . .	—	7	4	2 6	Jodi . . .	—	20	—	5 8
communis . . .	—	3	—	1 —	Ipecacuanhae . . .	—	16	4	5 6
Cort. Aurant. . .	—	9	4	3 2	Lobeliae . . .	—	13	—	4 4
Croci . . .	—	9	—	3 —	Moschi . . .	1 Drch.	20	—	5 8
Flor. Aurant. . .	—	5	4	1 10	Myrrhae . . .	1 Unze	9	—	3 —
Glycyrrhizae . . .	—	7	—	2 4	Nicotianae . . .	—	11	4	3 10
Ipecacuanhae . . .	—	6	4	1 10	Nucum Vom. . .	—	10	4	3 —
Mororum . . .	—	7	—	2 4	Opii benzoica . . .	—	18	4	6 2
Rhei . . .	—	8	4	2 10	Pimpinellae . . .	—	11	4	3 10
Rhodos . . .	—	5	—	1 8	Pini composit. . .	—	11	—	3 8
Rubi Idaei . . .	—	7	—	2 4	Ratanhno . . .	—	16	4	5 6
Senegae . . .	—	6	—	2 —	Resinae Guajaci . . .	—	8	4	2 10
Sennae c. Manne	—	6	4	2 2	Scillae . . .	—	11	—	3 8
simplex . . .	—	4	4	1 6	Strommonii . . .	—	12	—	4 —
Spinae cervinae . . .	—	7	—	2 4	Valerianae . . .	—	11	4	3 10
Zingiberis . . .	—	5	—	1 8	Vanillae . . .	1 Drch.	14	4	4 10
Tinctura Aconiti . . .	—	10	—	3 4	Trochisci Ipecacuanhae	1 Unze	15	4	5 2
Aloës . . .	—	8	—	2 8	Unguentum Elemi . . .	—	8	—	2 8
Arnicae . . .	—	11	—	3 8	Mezerei . . .	1 Drch.	12	—	4 —
aromatica . . .	—	12	—	4 —	Vanilla saccharata (1 : 3)	1 Scrp.	22	—	7 4
						1 Drch.	21	—	7 —

N XVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. März 1856, die Zulassung des Fürstlich Neuß-Plauischen Staats-Papiergeldes im hiesigen Fürstenthume betreffend.

Nachdem das Fürstl. Neuß-Plauische Gouvernement j. L. sich bereit erklärt hat, der am 25. Januar d. J. zwischen den Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten abgeschlossenen Verträge (Ges. Samml. 1856, Seite 89 ff.) beizutreten, so wird das Fürstlich Neuß-Plauische Staatspapiergeld vorläufig von dem durch die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar d. J. ausgesprochenen Verbote hiermit ausgenommen.

Rudolstadt, den 11. März 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1856.

№ XIX. Verordnung,

einen Nachtrag zu der Verordnung vom 9. December 1853 wegen Benutzung der Dienstgrundstücke betreffend, vom 22. März 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛ., verordnen zur Beseitigung vorgekommener Zweifel im Hinblick auf §. 13 des Civil-Staatsdienst-Gesetzes vom 1. Mai 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 369 ff.) und die Verordnung vom 9. December 1853 wegen Benutzung der Dienstgrundstücke (Ges. S. 1853, S. 285 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt.

§. 1.

Denjenigen Dienern, welchen Feld-, Wiesen-, Garten- und andere dergl. Grundstücke als Besoldungselement überwiesen worden sind, ist nicht gestattet, ohne besondere Erlaubniß der Dienstbehörde andere dergleichen Grundstücke zu erpachten oder ihnen eigenthümlich gehörige von der Dienststelle aus zu bewirtschaften.

§. 2.

Jeder Diener, welchem Dienstökonomie übergeben ist, hat jährlich über die Bestellungsweise und die Kosten der Bestellung ein Verzeichniß anzufertigen und dies in der Repositur niederzulegen.

§. 3.

Grünes oder dörres Futter an Klee, Heu, Grummet u. s. w., sowie Stroh und anderes Circumaterial, ingleichen Dünger dürfen ohne Genehmigung der Dienstbehörde nicht verkauft, veräußert oder sonst veräußert werden und es steht dem antretenden Diener das Recht zu, vorhandene Vorräthe von genannten Gegenständen, mit Ausnahme des zur Dienststelle gehörigen Düngers, welcher unter allen Umständen unentgeltlich zurückzulassen ist, gegen Bezahlung der currenten Preise, welche, wenn sich die Partien über deren Höhe nicht einigen können, durch einen von beiden Theilen zu wählen.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XVII.

18

Zugegeben in Rudolstadt den 20. März 1856.

den unpartheiſchen, amtlich zu verpflichtenden Sachverſtändigen feſtzufehen ſind, zu übernehmen.

§. 4.

Findet der Dienſttritt eines Dieners in der Zeit vom 1. October bis den 1. April Statt, ſo iſt der antretende Diener, welchem die nächſte Ernte zukommt, verpflichtet, die Koſten der Herbſtbeſtellung, des Fälgens und Hackens, ſowie die Zubehölme der Feld- und Wiefendüngung zu vergüten, findet dagegen der Dienſttritt in der Zeit vom 1. April bis den 1. October Statt, ſo fällt dem abgehenden Diener, resp. deſſen Erben die Ernte unter den im §. 3 getroffenen Beſtimmungen zu.

§. 5.

Sollte für den abgehenden Diener oder deſſen Erben, wenn ihnen der Bezug der Ernte zuſteht, zur Ernte eine Scheuer, Schoppe, Kellerraum u. ſ. w. nöthig ſein, ſo haben ſich dieſe mit dem antretenden Diener hierüber zu einigen, kommt aber eine Einigung auf dem gütlichen Wege nicht zu Stande, ſo hat die betr. vorgeſetzte Dienſtbehörde nach ihrem Ermeſſen die etwa nöthigen Räume anzuweiſen und die Zeit, wie lange dieſe von dem abgehenden Diener noch benutzt werden dürfen, näher zu beſtimmen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unteſchrift und beigedrucktem F. Inſiegel.
So geſchehen

Rudolſtadt, den 22. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Nr. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. März 1856, die Verwandlung des Königlich Hannoverſchen Neben-Zollamtes II. Claſſe zu Jähr in ein ſolches I. Claſſe betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverſchen Finanz-Ministeriums wird im Hinblick auf den vermehrten Verkehr das Neben-Zollamt II. Claſſe zu Jähr in ein ſolches I. Claſſe vom 1. April d. J. an verwandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolſtadt, den 20. März 1856.

Fürſt. Schwarzj. Ministerium, Abthell. der Finanzen.

Th. Schwarzj.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehates Stück vom Jahre 1856.

N^o XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1856, die Eröffnung eines Nebenzolllamtes I. zu Rumburg, Hauptamtsbezirk Zittau, betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums wird vom 1. April d. J. an zu Rumburg in Böhmen ein zum vollständigen Begleitscheinwechsel sowie zu sonst unbefchränkter Zollabfertigung befugtes Sächsisches Nebenzolllamt I., Hauptamtsbezirk Zittau, eröffnet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 31. März 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Ih. Schwarzb.

W. Koch.

N^o XXII. Verordnung,

die Herabsetzung der tarifmäßigen Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betr., vom 1. April 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic., verordnen in Folge einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, was folgt:

Vom 1. Juni dieses Jahres wird die tarifmäßige Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken von drei auf zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht herabgesetzt.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetsamml. XVII.

19

Kaufgegeben in Rudolstadt den 5. April 1856.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl.
Inselgel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1856.

N. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. April 1856, die Umwandlung des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamtes I. Classe zu Au am Rhein, Hauptamtsbezirks Neufreistett, in ein Nebenzollamt II. Classe betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Ministeriums der Finanzen ist in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Verkehrsverhältnissen das Nebenzollamt I. Classe zu Au am Rhein, Hauptamtsbezirks Neufreistett, vom 1. dieses Monats an in ein Nebenzollamt II. Classe umgewandelt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 5. April 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

N. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. April 1856, die Zulassung des Fürstlich Reuß-Planimischen Staatspapiergeldes im hiesigen Fürstenthume betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. (Ges. Sammlung, Seite 111) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstlich Reußische Regierung j. L. dem zwischen den Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Zulassung des Papier-

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammmlung XVII.

20

Ausgegeben in Rudolstadt den 26. April 1856.

gelbes dieser Staaten abgeschlossenen Verträge vom 21. Januar d. J. (Ges. Samml. S. 89 ff.) definitiv beigetreten ist, und daß auf die Dauer dieser Convention das Fürstlich Neuch-Plaisance Staatspapiergeld von dem durch die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar d. J. (Ges. Samml. S. 92) ausgesprochenen Verbote für den Umfang des Fürstenthums ausgeschlossen bleibt.

Dabei wird zugleich noch bekannt gemacht, daß als Auswechslungscasse für das Papiergeld des Fürstenthums Neuch j. L. die Fürstliche Hauptstaatscasse in Vera bestellt ist, bei welcher die Auswechslung am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend jeder Woche in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr stattfindet.

Rudolstadt, den 11. April 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

N. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. April 1856, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Auf Antrag der General-Direction der Fürstlich Schwarzburgischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lebensposten zu Frankfurt a. M. wird der nachstehende Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 (Gesetz-Sammlung 1852, Seite 125 ff.) nebst Anlage mit dem Bemerkten zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß diese landesherrlich bereits genehmigte Nachtragsbestimmung mit dem 1. Mai 1856 zur Ausführung kommt, daß ferner der Vertrag nebst Anlage auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollernschen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirke Geltung hat und daß die Anlage „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen“ mit Ausnahme der §§. 15 und 27 auch auf den Verkehr innerhalb der Fürstlichen Oberherrschaft und mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirks Anwendung findet.

Rudolstadt, den 18. April 1856.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
Ketelhodt.

N a c h t r a g

zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Zu Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Artikel 2.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, sofern nicht anderweite Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Währungs-Verständigung, respective Saldirung.

Der hierbei in Folge von Courtdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusehen sind (Artikel 15. b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Baareproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Transitgebühren.

Artikel 4.

Portopflichtige Briefkasten ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber nur bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Befehl auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Behandlung mit der Briefpost.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 5.

Unfrankirte und
angrund
frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgepackt werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergröschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingekoblen.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergröschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergröschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken zc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unrichtigten Lothe (Tagläge) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Streifen oder
Streifenband-
Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifenband-Sendungen wird im Falle der Vorauszahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Ent-

fernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angelegt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Für Paarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Maarenproben
nach Stager.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vor-
händige äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht. Charakter.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Versulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersahanspruch, den Vereins Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dergleichen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt werden sind, den Aufgeber zu vertreten, und denselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Kunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Nachnahme.

Artikel 9

Die Bestimmung in dem Absätze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrags am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschristwidrig verzögerten Einsendung der Rückseine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Artikel 10.

Bestätigung
der von Ver-
sendungen
durch den Auf-
geber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Heftung ein-
zelner Artikel
des revidirten
Postvereins-
Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Artikel 12.

Ratification u.
Dauer des
Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 ins Leben treten und von gleicher Dauer sein soll wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Für Oesterreich:

(L. S.) **Max Lwenthal.**

(L. S.) **August Bierthaler.**

„ Preußen:

(L. S.) **Carl Adolph Meyner.**

„ Bayern:

(L. S.) **Joseph Baumann.**

„ Sachsen:

(L. S.) **Anton von Zahn.**

„ Hannover:

(L. S.) **August Friesland.**

„ Württemberg:

(L. S.) **Theodor Knapp.**

„ Baden:

(L. S.) **Hermann Zimmer.**

„ Luxemburg:

(L. S.) **Carl Adolph Meyner,**

vi substitutionis.

„ Braunschweig:

(L. S.) **Friedrich Carl August Ribbentrop.**

„ Mecklenburg-Schwerin:

(L. S.) **Friedrich von Prigbuer.**

Für Mecklenburg-Strelitz:	(L. S.) Hermann Dingnan, vi substitutionis.
„ Oldenburg:	(L. S.) Johann Theodor Siecke.
„ Lübeck:	(L. S.) Hermann Dingnan.
„ Bremen:	(L. S.) August Fricke, in Vertretung.
„ Hamburg:	(L. S.) Carl Gustav Wendt.
„ das Thurn und Taxis'sche Postgebiet:	(L. S.) Dr. Ludwig Bang.

Bestimmungen

über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

§. 1.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder ^{Wegliche Be-} und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig ^{höchsthochst. Ver-} adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein. ^{ordnungen.}

§. 2.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, ^{Weserf.} an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit *posto restante* bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „*posto restante*“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüg- ^{Wahrscheinl. der} lichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst ^{Bestell.} aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann andernorts die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei
Fahrpost-Sen-
dungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenerm Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5.

Urforderliche
dies Begleit-
briefe.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Vetschastes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahr-
poststücke zu
einem Begleit-
briefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaration. Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen leibaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein. Verpackung.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, daher auch bei Schriften- oder Aeten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu verwendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe, (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereist und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutelein müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesteckt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluss.

Der Verschluss einer jeden Postsendung muss haltbar und so eingerichtet sein, dass ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluss einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuss- und Einzahlungs-Briefe, muss in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und
Verschluss der
Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, dass eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Kästen fest zu verpacken.

Sendungen sind bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muss die äussere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und ausserdem

über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereist und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereist, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschraubt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Anstreichung oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündker, Schießbaumwolle, Phosphor, Amalgam, Amalgsilber, Aetzsilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Zur Verhütung der Gefahr bedingt angelegte Gegenstände.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-
Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, dergleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Lage Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Wichtiges muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im

Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adressumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Baarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Baarenproben
und Muster
(Inhaltung.)

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Lage eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Ausstatterung mit der Baarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Baarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszusellende Empfangsbefcheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Receipte) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Receipte“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Recomman-
dirte Briefe.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedit, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dies der zuspeditirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Erzahlleistung maß-

Declarationen.

gebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei andern Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Befiehet eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsbüro-Postanstalt.

§. 17.

Durch Herrn-
in zu befehlen-
te Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expreß zu bestellen“ enthalten.

§. 18.

Nachsendung
der Verhän-
dungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost- Gegenstände nachgeschickt, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschubbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Anlagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare
Verbindungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit *poste restante* bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabcorte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabcorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Efferten zu verbotenen Glückspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung Einzahlung des Porto für Retourbriefe.

tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

§. 21.

Retour-Gefeh-
tung für nach-
zusendende Re-
tourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgaborte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansaß von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzah-
lungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne WerthdeclARATION zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

§. 23.

Vorschüß-
ungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme hastet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-
Bemerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk (frei, franco,

fr. u.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Bemerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Bemerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francymarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Als fremde
Freimarken
vorgelane
Briefe.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Wertes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Briefe, welche
an Postanstalten
eingeworfen
sind.

Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

§. 27.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Umrechnung der
Bestellgebühr
von Briefen.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 28.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht vorans entrichtet worden sind, darf der Aufsatz und die Einziehung einer Procuraturgebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschrist-

Überörtliche
Anrechnung
von Postge-
fällern.

mäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wägen der Postverwaltungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2. Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und
3. Sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) im Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Zusatz zu den Briefen 1c.

Gestempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einkieserung auf der Adresse oben rechts;
2. die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recom.)“

in rother Farbe (bezüglich auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3. dieselben Gegenstände, wie od 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinstaaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

auf der Rückseite;

4. die Freimarken

mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinstaaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adresspäckete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Franco-
zeichnung.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco“ („W. F.“) anzusetzen.

§. 33.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Receipte) verlangt hat, das Formular dazu nach folgenden Mustern gleich am Aufgabsorte beigelegt.

Retour-
Receipte.

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand

Name

Wohnung

Tutur Edwin
nicht
mit
vom
Empfänger

Doch ich Endunterschriftener von de Post.
hiersehl einen recommondiren Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiermit.
den 18

Noßzogen nach dem Aufgaborte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Receipte

nach

§. 34.

Bezahlung
der Nachab-
me-Entbun-
den.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgaborte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschußes ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgaborte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheinens hat die Postanstalt am Aufgaborte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Rückseite.)

Rückschein über Postvorschuß = Gegenstände.

Ich Post zu wolle hierunter bemerken, ob
 mit der heutigen Post dahin abgehende an
 in , worauf Postvorschuß hatten, eingelöst worden
 ist, oder nicht?

, den ten 18

Post.

Die oben erwähnte Vorschuß = Sendung ist am ten hier
 eingegangen und eingelöst worden.

, den ten 18

Post.

(Rückseite.)

Vorschuß = Rückschein

nach

§. 35.

Alle mit einem Begleitbriebe versehenen Fahrpost = Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabennummer deutlich zu bezeichnen. Begleitbriebe
der Fahrpost-
Sendungen.

Der Name des Aufgabortes und die Aufgabennummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Starten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpostsendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbrieften mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Beliebig mit
Zahlungszu-
tungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;
2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;
3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Befehl auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4. recommandirte Briefe;
5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Zendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6. die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2. Briefe mit declarirtem Werthe;
3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5. Gelder und Paketeien aller Art.

§. 37.

(Anfragen) in
die Karten.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen. Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1. Die im §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;
2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe;
3. Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Zendungen;
4. Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5. Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und

6. Briefpakete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Bei Anfertigung eines Briefarten-Schlusses werden die den jeweiligen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Aufertigung
und Annahme
der Briefarten-
Schlüsse.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefarten-Schluss empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erklären, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungekürzt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkennniß der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommendation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

§. 39.

1. Bei Expedition der Fahrpost-SENDUNGEN wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Sebanlung
und Hebrmad-
me der Fahr-
reit-Zentim-
gen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Werkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

- a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder
- b) in geschlossenen Beuteln, oder
- c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Zellstien.

3. Bei der Expedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

- a) alle Briefe und Pakete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldes-

werth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;

- b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
- c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Expedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, soferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagensstücke schon enthält, mit W („Wagensstück“) bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit. c. angeführten Briefen beigelegt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigegeben werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertigt, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet“ versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den in ein eigenes Bund ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsigels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte

vermerkt und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigend die Anwendung besonderer Frachtzettel, da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Feinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrtpost“ mit dem Namen des Abfertigungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluss untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchgeschnitten, Anoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Pakete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Paketes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Paket an seinem Verschlusse oder sonst beschädigt, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Bemerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Paketes, soweit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von so möglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden zc. zc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

- a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelsstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;
- b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;
- c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesezte Behörde eingeschendet;
- d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thuntlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspeditition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel unerschlossen in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Wenn bloßgehende Wagenstücke beschädigt ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des voll-

ständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt bei unverlepter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichlichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der suspendirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen

Expeditionsweg für Fahrpost-Sendungen.

§ 43.

Eingehung des
schönen Wei-
terfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszuliegen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird als alodam der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§ 44.

Zurücknahme
ausgegebenen
Vorschriften.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in sofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umfpeiditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courtes Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallige Depesche nicht abgefandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich beschrimiget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgefandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgefandt wird.

Wien, am 3. September 1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

zwölftes Stück vom Jahre 1856.

N. XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. April 1856, die Verlegung des Nebenzolllamtes I. zu Gildenhäus, Hauptamtsbezirks Nordhorn, nach Springbiel und die Vereinigung der mit dem Nebenzolllamte zu Gildenhäus zeither verbunden gewesenen Hebe- und Abfertigungsstelle für die Uebergangsabgaben mit der Steuer-Receiptur zu Bentheim betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums wird das Königlich Hannoversche Nebenzolllamt I. zu Gildenhäus, Hauptamtsbezirk Nordhorn, vom 1. Mai d. J. an nach Springbiel verlegt und in Folge dessen die mit dem Nebenzolllamte zu Gildenhäus zeither verbunden gewesene Hebe- und Abfertigungsstelle für die Uebergangsabgaben ebenfalls vom 1. Mai an mit der Steuerreceiptur zu Bentheim vereinigt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 23. April 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
Th. Schwarzb.

H. Koch.

N^o XXVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 14. Mai 1856, die Ertheilung eines Privilegiums auf eine neu erfundene Kaffee-Präparations-Methode nebst Kaffee-Brenn-Apparat für Friedrich Gottwald Spangenberg zu Trachenberge bei Dresden betr.

Auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Befehl ist dem Friedrich Gottwald Spangenberg jezt zu Trachenberge bei Dresden erbetenermaßen auf seine neue Erfindung einer Kaffee-Präparations-Methode und eines Kaffee-Brenn-Apparats nach Maßgabe der beim unterzeichneten Fürstl. Ministerium niedergelegten Beschreibung nebst Zeichnung, ohne daß jedoch Jemand in der Benutzung etwa schon bekannter Theile beschränkt sein soll, ein Privilegium auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand besugt sein soll, diese Kaffee-Präparations-Methode nebst Kaffee-Brenn-Apparat in den hiesigen Fürstl. Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in den hiesigen Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Weheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-patenten in den Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundzüge ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstl. Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 24. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Scheidt.

Breninger.

N^o XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Mai 1856, die im Königreich Württemberg erfolgte Verabfolgung des Gesetzes für die Uebergangsteuer von dem aus andern Zollvereinsstaaten dahin eingeführt werdenden geschroteten Malze betreffend.

Nachdem im Königreich Württemberg neuerdings die Uebergangsteuer von dem aus andern Zollvereinsstaaten dahin eingeführt werdenden geschroteten Malze auf 22 Kr. pro Sinti herabgesetzt worden ist, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Hudolstadt, den 17. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwarzb.

H. Koch.

N^o XXIX. Verordnung

vom 23. Mai 1856, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses hinsichtlich der das Vereinswesen regelnden Grundsätze.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 (G. S. 1854, S. 194—196) hinsichtlich der das Vereinswesen betreffenden Grundsätze unter Hinweisung auf Artikel 85 des Strafgesetzbuches und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (G. S. 1855, S. 48, 49) was folgt:

§. 1.

Jeder bereits bestehende Verein ohne Unterschied des von ihm verfolgten Zweckes ist verpflichtet, spätestens bis zum 1. August d. J. der Polizeibehörde des Ortes, in welchem er seinen Sitz hat, die Vereinszwecke schriftlich anzuzeigen und die Vorstandspersonen namhaft zu machen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Körperschaften und Gesellschaften, welche entweder auf dem Grunde gesetzlicher Vorschriften oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums oder des betreffenden Landrathesamtes bestehen.

§. 2.

Jeder Verein, welcher sich neu bilden will, hat 14 Tage vor dem Beginne seiner Wirksamkeit den Zweck der Vereinigung und seine Statuten der Polizeibehörde des Orts, in dem der Verein seinen Sitz haben soll, vorzulegen, auch auf Verlangen der gedachten Behörde diejenigen Personen namhaft zu machen, welche zur Bildung des Vereins zusammenzutreten beabsichtigen.

§. 3.

Die Orts-Polizeibehörden, an welche die in den §§. 1, 2 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen erfolgen, haben dieselben unverzüglich dem zuständigen Landraths-Amte vorzulegen.

§. 4.

Die Fürstl. Landrathsämter sind ermächtigt, die Bildung sowie den Fortbestand von Vereinen, deren Zusammensetzung, Zweck oder Wirksamkeit mit den Grundsätzen des Bundesbeschlusses nicht vereinbar erscheint, zu verbieten. Bestehen mit Genehmigung höherer Behörden oder vermöge gesellschaftlicher Anordnung Vereine, deren eigentlicher Zweck zwar unbedenklich ist, deren Wirksamkeit aber mit den Grundsätzen im §. 1 des Bundesbeschlusses in Widerspruch steht, so haben die Fürstl. Landrathsämter die hervortretenden Bedenken bei ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und diese letztere hat sodann nach Maßgabe des Bundesbeschlusses das Weitere zu verfügen, beziehentlich zu veranlassen.

Gegen die verbietenden Verfügungen der F. Landrathsämter ist die Berufung an das F. Ministerium, jedoch auch hier ohne Suspensiveffect, zulässig. Im Uebrigen bemerkt es bei den im Artikel 85 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Sowohl die Landes- als die zuständigen Orts-Polizeibehörden sind berechtigt, wenn und so oft sie es für nöthig erachten, von allen Vereinen, ohne Ausnahme, über deren Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit genaue Auskunft zu verlangen, die Vorsteher, Mitglieder und Beamten sich anzeigen, auch die Statuten und Akten sich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Jede Aenderung vorgedachter Statuten ist vom Vereinsvorstande ohne weitere Aufforderung sofort und längstens binnen drei Tagen nach beschlossener Aenderung der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 6.

Versammlungen solcher Vereine, welche ohne besondere staatliche Anerkennung oder Genehmigung bestehen und sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen außerhalb der zu ihrer ausschließlichen Verfügung stehenden Lokalitäten nur nach vorgängiger Erlaubniß von Seite der Orts-Polizeibehörde gehalten werden.

Auswärtige Vereine, welche in einem Orte des Fürstenthums Versammlungen halten wollen, haben unter allen Umständen die Erlaubniß des zuständigen Landrathsamtes vorher dazu einzuholen.

§. 7.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, in alle Versammlungen eines solchen Vereins (§. 6) Abgeordnete zu entsenden, welchen die im §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Befugnisse zustehen.

Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, sich als solche durch besondere Vollmacht auszuweisen, wenn sie als Polizeibeamte angestellt sind und in der Dienstkleidung erscheinen.

Den Abgeordneten muß in der Versammlung ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden genügende Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 8.

Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, werden andurch als ordnungswidrig verboten.

§. 9.

Die Betheiligung an Vereinen, welche nach den §§. 4 und 8 als ordnungswidrig verboten worden sind, unterliegt der Beurtheilung und Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs insbesondere auch des Art. 85 desselben.

§. 10.

Die Nichtbeachtung der in den §§. 1, 2, 6 und 7 enthaltenen Vorschriften oder der nach den §§. 4 und 5 getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden, ingleichen der Bestimmung in den §§. 4, 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 wird, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen in Anwendung kommen, gegen die Vereinsvorstände und gegen die ungehorsamen Vereinsglieder mit Individual-Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. In-
siegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Mai 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

N XXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Mai. 1856, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des königlich
Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betreffend.

Nach einer Mittheilung des königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums ist dem
dortigen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirks Eibenstock, die Ermäch-
tigung zum Begleitscheinwechsel auch mit den Hauptsteuer-Nemtern zu Magdeburg und
Halle ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 23. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Eh. Schwarzb.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1856.

Nr. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Mai 1856, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Republik Mexiko andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Mexiko andererseits ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines Deutschen Textes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich mit dem Bemerken, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung desselben getroffenen Abreden

1) die Worte im Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Boaren einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde“

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Abjaj von den Worten: „und die Producte“ ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2) die Worte im Artikel 14:

„und zum lokalen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthalts“

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Konsular-Agenten jeden Ranges und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Lokal-Behörden ihres bezüglichen Aufenthalts gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Rudolstadt, den 30. Mai 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Vertrat.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handelsbedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahr 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souveränen Staaten des Deutschen Zollvereines, welche noch in keinen Vertragsverhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelt eines neuen, jene souveränen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souveränen Länder- und Landes-Theile: des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostock, Neheband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe, des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, sowie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereines: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine angehörigen Staaten: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuz-Weiz und Neuz-Schleiz, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchsthren geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten und des Herzoglich-Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Komthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens.

und
Seine Durchlauchtige Hoheit, der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchsthochwürdigsten Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsrathes, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehrenmitglied des obersten Justiz-Tribunals und frühern bevollmächtigten Minister bei mehren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souveränen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senate von Frankfurt, sowie den Untertanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit Statt finden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem andern Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegeschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegeschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (*comercio de escala*) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem andern Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (*cabotage*), nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des andern Theiles hinsichtlich der Lasten- oder Tonnen-Gelder, der Leucht-, Hafens-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohnes im Falle von Savarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen andern oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Einfuhr und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und ebenso in den letzteren für die Einfuhr und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine andern oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf National-Schiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, ebenso wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer andern begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Konsum oder Durchgang gefeßlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem andern zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind;

vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes und ebenso in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingang- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Zugleich soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot Statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Prinzip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effekten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Konfiskation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Kontrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Kontrebande ausgenommen, der Konfiskation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffs-Patrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu mietzen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verföhren und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Kommissionär, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behufe andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Geseze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Kontrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Untertanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Einzelhandel unter denselben Bedingungen zu verstaten, nach welchen die bezüglichen Geseze und örtlichen Verordnungen dieses für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesezen und Lokal-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Untertanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthumes und der Personen ihre Hilfe und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Ansehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen andern Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigen und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtfame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie im Allem, was die testamentarische oder

andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prærogative und Freiheiten haben und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblein Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, sowie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechtes genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen und weder die Beerdigungsfeierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nicht-Katholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich selbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfallc sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des andern angefessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlagnahme, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Aktien nicht mit Beschlagnahme, sequestrirt oder konfiscirt werden.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des andern Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der bezüglichen Länder der beiden kontrahirenden Theile und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt vorausseßlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Kontrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges und zum lokalen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Vorur aber irgend ein Konsular-Beamter seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouverneiment, in dessen Gebiete er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Konsulen diejenigen einzelnen Punkte anzunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dieses allgemein auf alle dortige Konsular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Konsulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prerogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zufließen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Konsulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prerogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Konsulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zufließen, oder noch zugesandt werden möchten.

Doch sollen die Konsulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der theilhaftigen Parteien oder auch von Amtswegen, den von der kompetenten Behörde auf die Effekten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die übrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöst werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisirung des Nachlasses beiwohnen und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen lektwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Mächtigern ausgenommen.

Die Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitänen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitäns oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsulen, Vice-Konsulen oder Konsular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechtes beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserture von Kriegs- und Handels-Schiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserture schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffsmannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserture sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Konsulen, Vice-Konsulen und Konsular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirenden Theiles in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebietes eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Mord begangen wird, so soll dieses

durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Kontinents zu bewilligen, welche früher spanische Colonien waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Konvenienz, welche natürlicherweise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zollverein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat Dezember ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. Oktober desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

(sig.) **Emil Carl Heinrich Freiherr von Richthofen.**
(L. S.)

(sig.) **Dr. Manuel Diez de Bonilla.**
(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXII. Gesetz,

die gerichtliche Ueberrichtung unbeweglicher Sachen betr., vom 6. Juni 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc., haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags zum Zweck größter Sicherheit des Eigenthums an unbeweglichen Sachen beschlossen, Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache wird künftig nur durch gerichtliche Zuschreibung erworben. Neben der Zuschreibung bedarf es zum Eigenthumserwerb nicht noch der Uebergabe des Besihs, auch nicht der Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises.

Das in dem bisherigen Rechte begründete natürliche Eigenthum wird hierdurch in seinen Wirkungen nicht aufgehoben.

§. 2.

Bei der Veräußerung einer unbeweglichen Sache an verschiedene Personen hat diejenige den Vorzug, welche das Eigenthum durch gerichtliche Zuschreibung erlangt hat.

§. 3.

Die Zuschreibung erfolgt durch dasjenige Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsfällen über die unbewegliche Sache zusteht, in Form einer Urkunde.

II. Voraussetzungen der gerichtlichen Zuschreibung.

1) Ueberhaupt.

§. 4.

Die Zuschreibung setzt einen rechtmäßigen Erwerbstitel voraus.

Mit dem Gesuche um gerichtliche Zuschreibung muß die Angabe und Bescheinigung dieses Titels, sowie der Nachweis des Eigenthumsrechtes des Veräußerers oder Erblassers durch Vorlegung der Erwerbseurkunden verbunden werden. Statt der Vorlegung der Urkunden genügt eine Beziehung auf die in den Acten befindlichen Conceptione, insofern nur daraus die Ausfertigung der letzteren unzweifelhaft erhellt.

Das Gericht darf erst dann, wenn es sich vom Dasein dieser Voraussetzungen überzeugt hat, die Zuschreibung bewirken.

2) In Erbe- und Vermächtnißfällen.

§. 5.

Soll die Zuschreibung eines Grundstücks auf Grund gesetzlicher Erbfolge stattfinden, so haben die gesetzlichen Erben eine Bescheinigung des Erbschaftsgerichts darüber beizubringen, daß sie sich bei demselben als Erben ausgewiesen haben. Die Erben können jedoch auch bei dem Gerichte der belegenen Sache unter Darlegung der erforderlichen Thatumstände besonders ausführen und bescheinigen, daß und wie der Gegenstand auf sie in gesetzlicher Erbfolge übergegangen sei. In diesem Falle haben dieselben aber außerdem durch ein Zeugniß des Erbschaftsgerichts darzuthun, daß bei dieser Sache außer ihnen, den Antragstellern, Niemand als Erbe desjenigen, zu dessen Nachlaß die zu überreichende unbewegliche Sache gehört, gemeldet bezüglich ausgewiesen habe, und daß dem Erbschaftsgerichte auch keine näheren oder gleich nahen Erben bekannt seien.

§. 6.

Erben, welche die gerichtliche Zuschreibung einer unbeweglichen Sache auf Grund eines letzten Willens oder Erbvertrags verlangen, haben die bezüglichen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift und eine Bescheinigung des Erbschaftsgerichts des Inhalts beizubringen, daß der letzte Wille oder Erbvertrag, aus welchem das Recht auf Zuschreibung abgeleitet wird, von den Erbinteressenten anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung für gültig erklärt, auch der Eintritt der dem letzten Willen oder Erbvertrage etwa beigefügten Bedingungen und Voraussetzungen dargegan worden sei.

§. 7.

Durch ein gleiches Zeugniß des Erbschaftsgerichts haben auch die Vermächtnisnehmer sich zur Erwirkung der Zuschreibung einer ihnen vermachten unbeweglichen Sache zu legitimiren.

§. 9.

Können Erben bezüglich Vermächtnisnehmer eine Bescheinigung über die erfolgte Anerkennung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages Seitens der Betheiligten (§. 6) nicht beibringen, so sind dieselben nach Vorlage ihres Erwerbstitels berechtigt, bei dem Erbschaftsgerichte darauf anzutragen, daß sowohl die bekannten und anwesenden, als auch die unbekannteren näheren und gleich nahen Erbberechtigten und zwar im letzteren Falle mittelst öffentlicher Ladung, zur Erklärung über den bescheinigten Erwerbstitel unter dem mit der Terminsverfäumniß verbundenen Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß außerdem der letzte Wille oder Erbvertrag als gültig anerkannt und die Zuschreibung an den Antragsteller erfolgen werde.

Für das diesfällige Edictalverfahren sind die Vorschriften im §. 11 dieses Gesetzes maßgebend.

3) Auf Grund richterlichen Erkenntnisses.

§. 9.

Ist Jemandem das Eigenthum durch rechtskräftiges Erkenntniß zugesprochen worden, so kann die Zuschreibung nur nach Vorlegung der Originalausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift dieses Urtheils mit der Bescheinigung der erlangten Rechtskraft ertheilt werden.

Bei der Adjudication eines im Subhastationsverfahren erlangenen Grundstücks bedarf es neben dem nach §. 70 der Executionsordnung vom 10. Juni 1854 auszufertigenden Decrete einer weiteren gerichtlichen Zuschreibung nicht.

4) In Ansehung verpfändeter Immobilien.

§. 10.

Vor jeder Zuschreibung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache muß das Gericht für die Ermittlung der darauf eingetragenen oder vorgemerkten Hypothekenrechte (§. 70 des Hypoth. Ges.) Sorge tragen und dem neuen Erwerber das Ergebniß vor der Uebereignung der Sache bekannt machen.

Wenn in Veräußerungsfällen der neue Erwerber eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks auch in die persönliche Verbindlichkeit des Vorbesizers eingetreten ist,

so wird Letzterer von seiner persönlichen Verbindlichkeit gleichwohl nur dadurch befreit, daß die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger ihre Zustimmung zur Veränderung der Person des Schuldners erklärt haben. Hierüber sind die hypothekarischen Gläubiger, sofern deren Aufenthaltsort bekannt und innerhalb der deutschen Bundesstaaten gelegen ist, mit ihrer Erklärung vor der gerichtlichen Zuschreibung zu hören. Auch müssen dieselben, sobald die Zuschreibung erfolgt ist, davon in Kenntniß gesetzt und die eingetragenen und vorgemerkten Hypothekenrechte im Hypothekenbuche auf den neuen Besitzer übertragen werden.

Sollen Hypothekengläubiger vom Kaufgelde verpfändeter Grundstücke befriedigt werden, so hat das Gericht dem Käufer bei Strafe doppelter Zahlung aufzugeben, das Kaufgeld in das Gericht zu zahlen, oder aber, wenn der Käufer dies vorziehen sollte, die denselben bestimmt zu bezeichnenden Hypothekengläubiger davon zu befriedigen und deren Hypothekenscheine, mit der deesfalligen Quittung versehen, dem Gerichte zurückzustellen.

5) Nach vorausgegangenem Edictalverfahren.

§. 11.

Kann bei der Zuschreibung von Immobilien, welche überhaupt noch nicht gerichtlich übereignet worden sind, oder kann bei Veränderungen der Besitzer bereits gerichtlich zugeschriebener Immobilien der jetzige Besitzer seinen eigenen Besitztitel und den seiner Vorbesitzer nicht genügend nachweisen, oder befürchtet der neue Erwerber eines solchen Immobile dessen Belastung mit Realansprüchen, welche durch nothwendige Subhastation erlöschen, oder trifft jener Mangel des Nachweises und diese Besorgniß zusammen, und sind die Personen, welchen etwaige Eigenthums- und andere Realansprüche zustehen, unbekannt, so kann, wenn zuvor noch der Extrahent die eidliche Versicherung abgibt, daß er bei der Ermittlung unbekannter Interessenten die gehörige Sorgfalt angewendet habe, das Edictalverfahren vom Gericht der belagten Sache eröffnet werden.

Zu dem Zwecke werden Alle, welche an der unbeweglichen Sache aus irgend einem Grunde Ansprüche erheben zu können glauben, zur Anmeldung derselben unter Anbauräumung eines peremptorischen Termins und unter dem Rechtsnachtheil öffentlich aufgefordert, daß sie bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche verlustig gehen würden und daß die Zuschreibung erfolgen werde.

Die öffentliche Bekanntmachung muß eine möglichst genaue Bezeichnung der

unbeweglichen Sache enthalten und wenigstens den Namen des lezten Besizers anzuführen. Die Frist darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate umfassen.

Uebersieht der Tax- Werth der in Frage stehenden unbeweglichen Sache nicht 175 fl. = 100 Thlr., so genügt es, die Aufforderung (Edictalladung) an Gerichtsstelle anzuhängen und in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landestheiles abdrucken zu lassen; anderen Falls muß dieselbe außerdem noch in dem amtlichen Nachrichtenblatte des andern Landestheiles und in zwei vielgelesenen, nach den Umständen zu bestimmenden, Zeitungen abgedruckt werden.

Die angedrohten Rechtsnachteile, welche mittelst richterlichen Erkenntnisses auszusprechen sind, treten von selbst und ohne Ungehorsamsbeschuldigung ein.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Im Fall der Anmeldung und Protestation Dritter hat das Gericht, welches das Edictalverfahren eingeleitet hat, die Widersprüche Erhebenden, wenn sie nicht im Besitz der Sache sich befinden, unter Festsetzung einer bestimmten Frist, zur Klagenstellung bei Strafe des Ausschlusses anzuhalten.

III. Uebereignungsurkunden.

§. 12.

Die nach §. 3 auszufertigende Urkunde muß außer der ausdrücklichen Erklärung, daß der Gegenstand dem neuen Erwerber als nunmehrigen Eigenthümer zugeschrieben werde, noch enthalten:

- 1) eine genaue Bezeichnung der unbeweglichen Sache, unter Beobachtung der Vorschriften der Circularverordnung vom 25. November 1823,
- 2) den Vor- und Zunamen und den Wohnort der Personen, welche das Eigenthum erwerben, und in den dazu geeigneten Fällen auch der Personen, welche das Eigenthum übertragen,
- 3) den Rechtsgrund der Erwerbung unter Anführung der beigebrachten älteren Acquisitions-Urkunde,
- 4) die auf die Sache eingetragenen oder vorgemerkten Hypothekenrechte und andere Belastungen, und
- 5) die dem Erwerbstitel etwa beigelegten Bedingungen, Endtermine, Zweckbestimmungen; und Dispositionsbeschränkungen, wie Vor- und Wiederkaufrichte, Nießbrauchsbesugnisse, Veräußerungsverbote u. s. w.

Ist der früheren Erwerbssurkunde, auf Grund welcher die Zuschreibung stattfinden soll, die Clausel beigefügt, daß die Uebereignung unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten erfolge, so ist dieselbe Clausel, insofern nicht deren Wegfall durch Beibringung des vollständigen Eigenthumsnachweises (§§. 5—9 und §. 11) erwirkt werden kann, auch in die neue Zuschreibungsurkunde aufzunehmen.

Um Uebrigem verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift, daß der Aussatz, welcher der gerichtlichen Zuschreibung zur Unterlage dient, von dem betreffenden Ortsvorstande unterschrieben sein muß, nachdem dieser denselben nach den in der vorerwähnten Verordnung vom 25. November 1823 angedeuteten Richtungen, sowie in Absicht auf den gegenwärtigen Besitzstand rücksichtlich des zu überreignenden Grundstücks einer genauen Prüfung unterworfen hat.

Werden mehrere Grundstücke in einer Urkunde zugeschrieben, so sind dieselben unter Nummern darin aufzuführen.

Auf der vorgelegten Uebereignungsurkunde über den früheren Besitzveränderungsfall sind gleichzeitig die den Gegenstand der neuen Uebereignung bildenden Realitäten abzuschreiben, wenn die frühere Uebereignungsurkunde nicht cassirt oder zu den Acten genommen wird.

Weist der Eigenthümer später die Beseitigung der unter Nr. 4 und 5 erwähnten Beschränkungen und Belastungen oder den Wegfall des der Erwerbssurkunde beigefügten Vorbehalts der Rechte dritter Personen nach, so muß dieß von dem zuschreibenden Gerichte in den betreffenden Acten und auf der Zuschreibungsurkunde oder in einem Anhange dazu vermerkt werden.

Ueber die erfolgte Aushändigung der Zuschreibungsurkunde ist unter Angabe des Datums und der Person, an welche die Aushändigung geschehen, Nachricht zu den Acten zu bringen.

IV. Zwangspflicht zur Anmeldung von Besitzveränderungsfällen.

§. 13.

Bei Besitzveränderungen ist der neue Erwerber verpflichtet, die gerichtliche Zuschreibung der von ihm erworbenen unbeweglichen Sache auszuwirken. Wer binnen Jahresfrist von der Zeit des Erwerbes an dieser Pflicht nicht nachkommt, ist vom Gerichte hierzu nöthigenfalls unter Androhung von Geldstrafen bis zur Höhe von 175 Thl. = 100 Thlr. anzuhalten.

§. 14.

Wenn jedoch Erben innerhalb der im vorigen §. festgesetzten Frist das ererbte Grundstück mit keinen anderen Schulden, als wie sie es ererbt haben, sei es an Dritte oder Miterben wieder veräußern, so bedarf es zur Zuschreibung an den neuen Erwerber keiner vorherigen Zuschreibung an die veräußernden Erben.

Dagegen tritt eine Befreiung von der gerichtlichen Zuschreibung für die Erben nicht ein, wenn auf sie bloß das Eigenthum und nicht sofort auch die Nutzungsbefugnisse an den ererbten Immobilien übergegangen sind.

§. 15.

Die sämmtlichen Ortsvorstände sind verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Besitzveränderungsfall innerhalb ihres Bezirks sofort nach dessen Eintritt bei dem Gerichte der belegenden Sache anzumelden.

§. 16.

Demselben Gerichte hat, wenn Jemandem das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache in Folge eines Prozesses zugesprochen wird, das Prozeßgericht hiervon Nachricht zu geben.

§. 17.

Nicht minder muß von dem die Erbregulirung leitenden Gerichte in Ansehung der in anderen Gerichtsbezirken liegenden Nachlaßgrundstücke dem Gerichte der belegenden Sache Mittheilung von dem Eintritt des Erbschaftsfallcs und dem Ergebnisse der Nachlaßregulirung gemacht werden.

V. Verfahren in Ansehung abgabepflichtiger Immobilien.

§. 18.

Vor der gerichtlichen Zuschreibung muß der über die Eigenthumsveränderung an zufertigende Aufsatz den Zins-, Lehn- und sonstigen Abgabeberechtigten zum Auswurf der Gefälle und, wenn dieser Auswurf mit den in dem Aufsätze enthaltenen Ansätzen nicht übereinstimmt, wiederum dem neuen Erwerber zur Anerkennung jener Abgaben mitgetheilt werden.

Werden die ausgeworfenen Gefälle oder etwaige Ausstellungen und Erinnerungen der Einnahmebehörden und Abgabeberechtigten bestritten, so muß, wenn der Widerspruch sich nicht sofort als unbegründet erweist, oder derselbe sich nicht noch auf gültlichem Wege beseitigen läßt, dessen in der Uebereignungsurkunde Erwähnung geschehen und jedem sein Recht vorbehalten werden.

Mit Ausnahme des eben erwähnten Falles darf die Aushändigung der ausgefertigten Uebereignungsurkunden nicht eher erfolgen, als bis die Verichtigung der schuldigen Abgaben durch Quittung der Berechtigten nachgewiesen ist.

Ist in einer auf die bezeichnete Weise zu Stande gekommenen Uebereignungsurkunde eines Widerspruchs nicht Erwähnung geschehen, oder derselbe später erledigt worden, so beweist die Urkunde gegenüber sowohl dem Eigenthümer, als den Berechtigten die Existenz und Größe der in ihr verzeichneten Gefälle, Abgaben und Lasten, ohne daß der Nachweis eines besondern Erwerbstitels für dieselben erforderlich ist.

§. 19.

Die behauptete Ablösung grundherrlicher Gefälle muß von dem Grundstückbesitzer durch Vorlegung des bestätigten Ablösungsvertrags nachgewiesen werden. Auf Ansuchen ist auf Grund des vorgelegten Recesses die erfolgte Ablösung in der Uebereignungsurkunde mit zu vermerken.

§. 20.

Der Wegfall der Zuschreibung an die Erben als Zwischenbesitzer in dem §. 14 erwähnten Falle entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der in Fällen solcher Art ausfallenden Lehngelder und anderer sonstigen Abentrichtungen.

VI. Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an wirklichen Lehngütern. (fonda).

§. 21.

Durch vorstehende Bestimmungen wird an den Vorschriften rücksichtlich des Erwerbs von wirklichen Lehngütern (fonda) nichts geändert. Namentlich bedarf es zur Erwerbung des vasallitischen Rechts auch der Beleihung. An die Stelle des Lehnsweides tritt jedoch ein bloßes Angelöbniß treulicher Erfüllung der Untertanen- und Lehnspflichten.

Dieses Angelöbniß wird bei Personen weiblichen Geschlechts durch einen Bevollmächtigten, bei Bevormundeten durch den Vormund geleistet. Die Bestellung eines besondern Lehnsvormundes ist, wenn der Allodialvormund die sonst dazu erforderliche Qualifikation besitzt, nicht mehr nöthig.

In Veräußerungsfällen muß vor der Beleihung die gerichtliche Zuschreibung nachgesucht werden, nachdem zu der letzteren die erforderliche lehnsherrliche Einwilligung ausgewirkt worden ist.

VII. Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 22.

Der in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochenen Zwangspflicht zur Nachsichtung von Zuschreibungen unterliegen auch die vor Einführung des Gesetzes vorgekommenen Erwerbefälle. Rücksichtlich der Voraussetzungen der Zuschreibung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Die Frist hierzu beginnt rücksichtlich derjenigen Besitzveränderungen, deren urkundliche Beglaubigung bisher nicht vorgeschrieben war, mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 23.

Sind über Uebereignungsfälle, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes stattgefunden haben, gar keine gerichtlichen Erwerbsurkunden ausgestellt worden, so ist das Gericht ermächtigt, die Zuschreibung an den neuen Erwerber dann vorzunehmen, wenn dasselbe sich durch Vernehmung der Ortsoorstände und Abgabeberechtigten, insbesondere durch Einsicht der von Unseren Rentämtern über den früheren Uebereignungsfall angestellten Ab- und Zuschreibezettel, oder sonst von dem Eigenthumsrechte des Vorbesitzers genügend überzeugt hat.

In diesem Falle kann indeß die Zuschreibung nur unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten erfolgen.

§. 24.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden älteren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 25.

Für die Ausführung dieses Gesetzes wird die Justiz-Abtheilung Unseres Ministeriums eine besondere Instruction erlassen, welcher die Gerichte nachzukommen haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 6. Juni 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhott. v. Bamberg.

Inhaltsverzeichnis

zum Gesetze, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betr.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—3.
II.	Voraussetzungen der gerichtlichen Zuschreibung.	
	1) Ueberhaupt	§. 4.
	2) In Erbe- und Vermächtnißfällen	§§. 5—8.
	3) Auf Grund richterlichen Erkenntnisses	§. 9.
	4) In Ansehung verpfändeter Immobilien	§. 10.
	5) Nach vorausgegangenem Edictalverfahren	§. 11.
III.	Uebereignungsurkunden	§. 12.
IV.	Zwangspflicht zur Anmeldung von Besitzveränderungsfällen	§§. 13—17.
V.	Verfahren in Ansehung abgabepflichtiger Immobilien	§§. 18—20.
VI.	Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an wirklichen Lehngütern (seudo)	§. 21.
VII.	Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes	§§. 22—25.

№ XXXIII. Gesetz,

die Verbesserung des Hypothekenwesens betr., vom 6. Juni 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg 1c. verordnen zum Zweck der Verbesserung des Hypothekenwesens auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.**§. 1.**

Pfandrechte können sowohl an beweglichen, wie an unbeweglichen Sachen bestellt werden.

Vom 1. August 1856 ab können Pfandrechte an beweglichen Sachen — abgesehen von dem Falle des durch Executionsvollstreckung begründeten richterlichen Pfandrechts (§. 35 der Execut. Ordn. vom 10. Juni 1854, G. S. 1854, S. 137 ff.) — nur durch Uebergabe derselben an den Pfandnehmer begründet werden.

Pfandrechte an nicht hypothekarischen Forderungen setzen die Uebergabe der Schuldurkunde, und wenn eine solche nicht existirt, des über die Verpfändung anzufertigenden Documentes an den Pfandgläubiger voraus. Die Verpfändung enthält eine eventuelle Abtretung der Forderung und wird gegen den Schuldner der zum Pfand gefehlten Forderung erst dann wirksam, wenn sie demselben von dem Verpfänder oder von dem Pfandgläubiger bekannt gemacht worden ist.

In Aufhebung der Entstehung des Pfandrechts an den im Wege der Gültsvollstreckung überwiesenen nicht hypothekarischen Forderungen verbleibt es bei der Vorschrift im §. 50 der Executions-Ordnung.

§. 2.

Die bis zum 1. August 1856 nach Maßgabe der bestehenden Gesetze begründeten Unterpfandrechte an Mobilien erlöschen mit dem 31. Juli 1857, falls und soweit die einzelne verpfändete Sache sich nicht bis dahin bereits im Besitze des Pfandgläubigers als Hauptpfand befindet und bis zum 1. August 1857 nicht Concurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist.

Als Zeitpunkt der Eröffnung des Concurses ist die Publication des darüber zu ertheilenden Erkenntnisses anzusehen.

Bar bis zum 1. August 1856 entweder an einem ganzen Mobilienvermögen oder

an einem Inbegriffe einzelner beweglicher Sachen, welche nach ihrer Bestimmung ein Ganzes bilden, (z. B. an einem Kramladen, einer Herde, Bibliothek etc.) ein Pfandrecht erworben, so ist der Inhaber desselben befugt, seine dorthin falligen Forderungen zur Eintragung in das Privilegienbuch als einfache Privilegien im Sinne des §. 98 dieses Gesetzes bei dem persönlichen Richter des Schuldners anzumelden.

In dem angegebenen zweiten Falle hat jedoch der Richter das Vorzugrecht nur auf die Gesamtsache einzutragen.

Unter mehreren solchen bevorzugten Forderungen, die sämmtlich bis zum 31. Juli 1857 zur Eintragung angemeldet worden sind, bestimmt sich die Rangordnung nach den bisherigen Gesetzen. Erfolgt die Anmeldung nach jenem Zeitpunkte, so wird die Entstehung des Vorzugrechts erst von der Zeit der geschehenen Eintragung in das Privilegienbuch datirt und ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die deshalb eingetretenen Nachtheile ausgeschlossen.

II. Entstehung der Hypothekenrechte.

§. 3.

Gegenstand der Hypothek können vom 1. August 1856 ab nur unbewegliche Sachen und diesen von den Gesetzen gleichgeachtete nupbare Realrechte sein. Die Hypothek selbst aber wird nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch begründet.

Eigentumsvorbehalte in Veräußerungsverträgen über Immobilien haben nur die Wirkung vorbehaltener Hypotheken und bedürfen zur Begründung der dinglichen Natur ebenfalls der Eintragung.

Das Recht auf einen Auszug, eine Leibrente oder die Verzinsung eines eisernen Kapitals erlangt durch die Eintragung dingliche Wirkung gegen den Besitzer des belasteten Grundstückes.

§. 4.

Vom 1. August 1856 ab können stillschweigende, sowie General-Hypotheken nicht mehr entstehen.

§. 5.

Die bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze begründeten dergleichen Hypotheken erlöschen mit dem 31. Juli 1857, insofern sie nicht aus einem anderen Grunde früher wegfallen.

§. 6.

Nach dem 31. Juli 1857 sind sie nur dann noch zu berücksichtigen, wenn vor dem 1. August 1857 Concurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist.

§. 7.

Alle diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende und General-Hypothek zusteht, welche mit dem 31. Juli 1857 erlöschen würde, sind bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche zu diesem Behufe in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, beziehentlich eine Cautionssumme, zur Eintragung in das Hypothekenbuch auf die dafür verhafteten Grundstücke, wobei dieselben einzeln und genau nach Ort, Natur, Lage und Grenzen zu bezeichnen sind, bei der das Hypothekenbuch führenden Behörde anzumelden.

Die solchen Fallso erlangte Eintragung gewährt den gedachten Gläubigern eine Hypothek an derjenigen Stelle, welche sie durch die ursprünglich vorhandene stillschweigende und General-Hypothek früher eingenommen haben.

§. 8.

Die nach dem zeitherigen Rechte bereits erworbenen sogenannten richterlichen Pfandrechte, sowie die in gerichtlich confirmirten Contracten bedungenen oder vorbehaltenen Hypotheken, desgleichen die in solchen Contracten gemachten Eigenthumsvorbehalte, insoweit diese Belastungen nicht bereits in die bisherigen Unterpfandbücher auf bestimmte einzelne Grundstücke eingetragen sind (vergl. jedoch §§. 87 — 89), müssen ebenfalls bis zum 31. Juli 1857, dafern nicht bis dahin Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, zur Eintragung auf die im Pfandnegus begriffenen, bestimmt zu bezeichnenden, Grundstücke angemeldet werden, wenn sie auf die Zeit der Entstehung zurückdatirt werden sollen. (§. 107.)

§. 9.

Die in die gerichtlichen Consens-(Hypotheken-) Bücher auf bestimmte Grundstücke bereits eingetragenen ausdrücklichen Hypotheken bedürfen einer neuen Anmeldung nicht. (Vergl. jedoch §§. 87 — 89.)

§. 10.

Werden die nach den §§. 7 und 8 der Eintragung bedürftigen Forderungen nach Ablauf des 31. Juli 1857 angemeldet, so treten diejenigen Folgen ein, welche nach §. 87 mit der dort erwähnten Versäumniß verbunden sind.

III. Erfordernisse der Eintragung.

1) Specialität der Hypothek.

§. 11.

Die Eintragung einer Forderung kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

Theile und Inbehörungen eines Ganzen, welche nicht einzeln veräußert werden können, dürfen für sich allein, das heißt von dem Ganzen abgetrennt, nicht Gegenstand einer Hypothekenbestellung sein.

Die Belastung mit Hypotheken kann, ohne Rücksicht auf den Werth der verpfändeten Immobilien, nach der Willkür der Betheiligten bis zu jedem Betrage stattfinden, weshalb ein Anspruch an die Hypothekenbehörde wegen Unzulänglichkeit des Pfandobjectes ausgeschlossen bleibt.

2) Bestimmtheit der Forderung.

§. 12.

Nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, können in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, bis zu dessen Höhe das Grundstück haften soll.

Hiervon machen Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente, sowie bestimmter Abentrichtungen und Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, eine Ausnahme.

3) Verfügungerecht des Verpfänders.

§. 13.

Das zu belastende Grundstück muß dem Pfandschuldner gerichtlich übereignet sein. An einem Grundstücke, über welches der Besitzer frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden. Die Einwilligung dessen, welchem ein Nießbrauchsrecht an einem fremden Grundstücke zusteht, wird zur Bestellung einer Hypothek nicht erfordert. Die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch so lange, als das Nießbrauchsrecht dauert, nicht auf die diesem Rechte unterliegenden Nupungen.

4) Titel zur Erwerbung einer Hypothek.

A. Im Allgemeinen.

§. 14.

Die Hypothek setzt die Gültigkeit der Forderung, auf welche sie sich bezieht, und außerdem einen besondern Titel zu ihrer Erwerbung voraus.

Dieser gründet sich auf Gesetz oder erklärten Privatwillen. Der Titel allein giebt nur ein persönliches Recht auf Hypothekbestellung.

Von dem Zeitpunkte an, wo der Schuldner bei Verzicht seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt hat, oder der förmliche Concurß gegen ihn eröffnet, oder ihn doch die Verfügung über sein Vermögen Schulden halber entzogen ist, kann Niemand mehr eine Hypothek an dem Vermögen desselben erlangen.

B. Gesetzliche Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek und sonstige Sicherheitsmaßregeln der Forderungsberechtigten.

a) der Ehefrauen.

§. 15.

Eine Ehefrau kann verlangen, daß ihr an den unbeweglichen Gütern ihres Ehemannes wegen des demselben bei Eingehung oder während der Ehe zur Verwaltung und Nutznießung eingebrachten beweglichen Vermögens eine Hypothek bestellt werde.

Diesen Rechtstitel kann die Ehefrau ohne Beitritt ihres Ehemannes geltend machen. Nicht minder ist dazu der Ehemann selbst berechtigt.

Eine gleiche Berechtigung haben die Ältern der Ehefrau und, wenn Letztere bei Eingehung der Ehe unter Vormundschaft steht, der Vormund, resp. die ausscheidende Vormundschaftsbehörde.

Die Bestimmungen der Proceßordnung P. IV. Tit. III. §. 2 und des Gesetzes vom 2. Februar 1842 werden hiermit dergestalt aufgehoben, daß die Wirksamkeit der zum Erweise des eheweilichen Einbringens gebrauchten Beweismittel nach den allgemeinen Grundsätzen über den Beweis zu beurtheilen ist.

Bei Concurßen, welche vor dem 1. August 1857 entstehen, kommen jedoch diese Gesetzesvorschriften dann noch zur Anwendung, wenn die Ansprüche der Ehefrau wegen ihres Eingebachten aus der Zeit vor dem 1. August 1856 herrühren.

h) der Bevormundeten.

§. 16.

Wenn bei einem Vormunde, welcher ohne alle oder ohne genügende Caution zugelassen ist, irgend erhebliche von ihm zu vertretende Gewährschaftsposten oder Defecte sich ergeben, die nicht sofort beigebracht werden können, oder wenn die Vormundschaftsbehörde aus sonstigen Gründen eine besondere Sicherstellung des Bevormundeten für sachgemäß erachtet, so hat dieselbe dafür zu sorgen, daß dem Bevormundeten genügende Caution geleistet wird, deren Höhe nach Maßgabe der etwaigen Gewährschaftsposten, bezüglich des Umfangs der Vermögensverwaltung, die Vormundschaftsbehörde zu bestimmen hat. Diese Caution kann bei angezessenen Vormündern durch Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke derselben bestellt werden.

Sind diese Grundstücke der Verlichtbarkeit der Vormundschaftsbehörde nicht unterworfen, so hat dieselbe die Eintragung bei der zuständigen Hypothekenbehörde zu veranlassen.

Zur thunlichsten Vermeidung und Verminderung von dergleichen Cautionseleistungen haben die Vormundschaftsgerichte für die Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen durch gerichtliche Aufbewahrung der Pretiosen, Staatspapiere oder anderer Schuldokumente, sowie des baaren Geldes und etwaiger zur Hebung kommender Leistungen Sorge zu tragen.

c) der Descendenten.

§. 17.

Descendenten, deren Vermögen sich in der gesetzlichen Verwaltung eines Ascendenten befindet, sind wegen der aus dieser Verwaltung entstehenden Forderungen zur Erlangung einer Hypothek am Vermögen des betreffenden Ascendenten berechtigt.

§. 18.

Ältern haben jedoch wegen des Vermögens ihrer Kinder, woran ihnen der Nießbrauch zusteht, auch künftig keine Caution zu leisten, ausgenommen, wenn wegen übler Wirthschaft oder wegen Zerrüttung der Vermögensumstände derselben zu besorgen ist, daß die Kinder das Ihrige verlieren möchten.

Bei Bestimmung des Betrages der Caution ist hauptsächlich auf das von dem Vater oder der Mutter zu verwaltende bewegliche Vermögen der Kinder zu sehen.

Kann der Vater oder die Mutter keine Caution leisten, so ist, unbeschadet des Nießbrauchs derselben, vom Gericht für die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens Sorge zu tragen.

§. 19.

Wegen des Vermögens, woran die Eltern den Nießbrauch nicht haben, sind sie wie Vormünder zu behandeln, zur jährlichen Rechnungslegung anzuhalten und insbesondere wegen der Sicherheitsleistung den Vorschriften im §. 16 zu unterwerfen.

Kann die dem Vormundschaftsgerichte nöthig scheinende Sicherheitsleistung nicht bewirkt werden, so ist ebenfalls die vormundschaftliche Verwaltung einzuleiten.

§. 20.

Die in den §§. 18 und 19 angeordnete vormundschaftliche Verwaltung tritt nur dann ein, wenn die Kinder wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu bevormundet sein würden.

Auch hat die Vormundschaftsbehörde nur wegen solcher Kinder die übrigen Vorschriften der §§. 17—19 amts halber zu beobachten.

Fehlt es an einem Grunde zur Bevormundung, so hat der Richter nur auf den Antrag der Kinder Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, wenn die im §. 18 erwähnte Besorgung vorhanden ist.

d) des landesherrlichen Fiskus u.

§. 21.

Die mit dem Rechte des Fiskus versehenen Kassen, die Gemeinden, die Kirchen, Pfarreien, Schulen, die Stipendien- und Stiftungskassen, ingleichen die öffentlichen Unterrichts-, Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungs-Anstalten haben das Recht, auf das unbewegliche Vermögen ihrer Diener, Verwalter oder Einnnehmer, insofern dieselben entweder keine Cautio n bestellt haben, oder wenn die bestellte Cautio n sich zur Deckung der von ihnen zu vertretenden Gemäthschaftsposten oder Defecte als unzureichend ergiebt, ein angemessenes Cautionsquantum in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

e) der Vermächtnisnehmer.

§. 22.

Vermächtnisnehmer und diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden ist, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den ererbten Immobilien desjenigen, welcher das Vermächte oder Geschenke zu entrichten hat, auf Höhe des Zugewendeten.

f) der zur Hülfsvollstreckung sich eignenden Forderungen.

§. 23.

Außer dem in §. 62 der Executions-Ordnung vorgesehenen Falle kann jeder Gläubiger, wenn die im Zahlungsmandate (§. 8 der Executions-Ordnung) bestimmte Frist fruchtlos abgelaufen ist, die Eintragung des gehörig festgestellten Schuldbetrags in das Hypothekenbuch auf bestimmte Grundstücke des Schuldners verlangen.

Das nach §. 63 der Executions-Ordnung mit der Einleitung der Subhastation entstehende Pfandrecht wird künftig nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch begründet, wozu der Richter von Amtswegen verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung der Subhastation vorhanden sind.

g) der Auszugsberechtigten.

§. 24.

Jeder Auszugsberechtigte hat die Befugniß, die Eintragung des Auszugs im Hypothekenbuche auf das damit belastete Grundstück zu verlangen.

C. Privatwille als Rechtstitel zur Erlangung von Hypotheken.

§. 25.

Aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen kann wegen solcher Forderungen, mit denen nach dem Vorstehenden (§. 15—24.) nicht schon ein gesetzlicher Rechtstitel verbunden ist, die Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners nur dann verlangt werden, wenn aus dem Vertrage oder der letztwilligen Verfügung die bestimmte Abicht erhellt, daß wegen jener Forderungen eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt werden soll.

IV. Wirkung der Hypothek.

1) In Ansehung des Pfandobjectes.

§. 26.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf Zuwachs und Zubehör, sowie die damit verbundenen Berechtigkeiten, desgleichen auf die am Tage einer Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Concurses noch unabgeforderten natürlichen und gemischten Früchte (*fructus naturales et industriales*), nicht minder auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (*fructus civiles*).

Die Eigenschaft von Zubehörungen eines Immobile haben bewegliche körperliche Sachen, wenn dieselben in der Absicht, daß sie fortbauend mit der Hauptsache verbunden bleiben und dem wesentlichen Zwecke derselben dienen sollen, angeschafft und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht worden sind.

Sind bewegliche Zubehörungen veräußert worden, so hat der Hypothetengläubiger gegen den dritten Besizer derselben keinen Anspruch.

2) In Ansehung der Forderung.

§. 27.

Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf die gesetzlichen Zinsen, dagegen auf die versprochenen Zinsen und auf die wegen Ausklagung und Beibehaltung der Hypothekforderung entstandenen Kosten als Nebenforderungen nur dann, wenn dieselben, und bei Zinsen auch der Zinsfuß, in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

§. 28.

Im Concurse, sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zur Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger auch außerhalb des Concurse, haben das gleiche Vorkzugsrecht mit dem Capitale nur zweijährige Zinsrückstände und die fortlaufenden Zinsen.

Die zweijährigen Rückstände werden von der Eröffnung des Concurse, außerhalb des Concurse aber von dem Forderungstermine oder wenn der Gläubiger vor der Concurseröffnung oder vor dem Forderungstermine schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgesetzt hatte, von erhobener Klage berechnet.

Eine solche Unterbrechung wird jedoch nur da angenommen, wo der Gläubiger den Prozeß länger als sechs Monate liegen gelassen hat.

§. 29.

Unter den in dem vorgehenden §. bestimmten Voraussetzungen beschränkt sich die Hypothek auch in Ansehung fälliger Auszuggebühren (§. 24) und fälliger Renten (§. 12) auf die Rückstände der letzten zwei Jahre, von den in demselben §. bemerkten Zeitpunkten zurückgerechnet, sowie wegen der Kosten, sofern kein bestimmter Betrag eingetragen wurde, auf die Summe von 57 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr., wenn die Hauptforderung 175 Fl. = 100 Thlr. und darüber beträgt, und nur auf 35 Fl. = 20 Thlr., wenn die Hauptforderung weniger als 175 Fl. = 100 Thlr. beträgt.

3) In Ansehung des Schuldners.

§. 30.

Der Schuldner vermag über die verpfändete Sache soweit rechtmäßig zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des hypothekarischen Gläubigers geschehen kann.

Er kann dieselbe veräußern, (§. 10 des Gesetzes, die gerichtliche Uebertragung unbeweglicher Sachen betr.) auch anderen Gläubigern Hypotheken daran einräumen. Selbst ein Versprechen, die Veräußerung derselben nicht vorzunehmen, ist wirkungslos. Die Vorschriften im §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 (G. S. 1840, S. 101 ff.), sowie im §. 6 des Expropriations-Gesetzes vom 5. Februar 1840 (Ges.-Sammlung 1840, S. 40) bleiben auch weiterhin in Kraft.

4) In Ansehung des Gläubigers.

§. 31.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl gegen den Schuldner die persönliche oder die Pfandklage oder auch beide zugleich erheben.

Vermöge seines dinglichen Rechts kann derselbe zum Zweck seiner Befriedigung die gerichtliche Versteigerung des ihm verhafteten Grundstücks und, soweit er zunächst aus den Rukungen zu befriedigen ist (§. 54 der Execut. Ordnung), gerichtliche Sequestration oder die sonst nöthigen Anordnungen verlangen.

§. 32.

Von einem Gläubiger kann sowohl der Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst oder eines Theiles derselben, an Andere abgetreten werden.

In dem letztern Falle erstreckt sich das Pfandrecht des Cedenten sowohl, als des Cessionars zwar auf die ganze Sache, im Fall des Verkaufs des Pfandes aber werden sie aus dessen Erlöse nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt.

§. 33.

Jede Abtretung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestellten Hypothek in sich.

§. 34.

Die Abtretung erlangt jedoch erst durch die Benachrichtigung des Schuldners und durch Eintragung in das Hypothekenbuch Wirksamkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

§. 35.

Nicht minder kann eine hypothekarische Forderung von dem Gläubiger einem Andern im Hypothekenbuche verpfändet werden.

Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten und das in §. 32 bis 34 Gesagte gilt von ihr ebenfalls. Daher wird das Pfandrecht an einer im Wege der Hülfsvollstreckung überwiesenen hypothekarischen Forderung (§. 50 der Execut. Ordn.), unter Voraussetzung der Benachrichtigung des Schuldners, erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch erworben.

5. In Ansehung des dritten Besitzers und anderer Betheiligten.

§. 36.

Der dritte Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks kann ebensowenig, als der, welcher ein ihm gehöriges Grundstück für eine fremde Schuld verpfändet hat, von dem Gläubiger verlangen, daß dieser, ehe er sich an das Pfand halte, den Schuldner ausklage; wohl aber kann er die Weltendmachung des Pfandrechts gegen sich durch Zahlung abwenden, wodurch er das Recht und die Stelle des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung in das Hypothekenbuch erwirbt. Ueber den Werth des verpfändeten Grundstücks hinaus haftet der dritte Besitzer nur dann, wenn er die eingetragenen Schulden statt der zu zahlenden Kaufgelder übernommen oder sich sonst ausdrücklich zu deren Bezahlung verpflichtet hat. (§. 10 des Gesetzes, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betr.)

§. 37.

Die rechtliche Wirkung einer Vormerkung (§. 70) geht auf den dritten Besitzer über; dieser muß sich daher die Eintragung der Hypothek mit ihren rechtlichen Folgen gefallen lassen, sobald die derselben entgegen stehenden Hindernisse beseitigt sind.

6) In Ansehung mehrerer Gläubiger.

§. 38.

Die Zeit der Eintragung ist die Zeit der Entstehung der Hypothek. Nur die frühere Eintragung begründet unter mehreren Hypothekengläubigern den Vorzug.

§. 39.

Das in dem Hypothekenbuche eingetragene Recht auf einen Auszug, eine Leibrente oder die Verzinsung eines eiserneu Kapitals erlischt nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks (§. 24). Jedoch wird das Recht derjenigen Gläu-

biger, welche vor Begründung der gedachten Lasten eine Hypothek an dem betreffenden Grundstücke erworben haben, durch jene Beschränkungen nicht beeinträchtigt. Sind Mänbiger vorhanden, deren Hypotheken dem eisernen Kapitale, dem Auszuge oder der Leibrente im Alter vorgehen, so können diese älteren Gläubiger verlangen, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung dergestalt bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden. Der Richter hat alsdann die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde der gedachten Realberechtigungen, und dann ohne diese Beschwerde vorzunehmen.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Kapitals oder der Leibrente, daß die älteren hypothekarischen Gläubiger durch Uebertreibung dieser Beschwerden an den Erstehet nicht gefährdet werden, so hat der Richter die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Kapitale oder der Leibrente fortzusetzen. Im entgegengekehrten Falle sind der Auszug, die Leibrente oder die Rente von dem eisernen Kapitale zu einem Kapitalwerthe zu veranschlagen und diese Berechtigungen bei der Vertheilung des Erlöses nach dem Alter der geschehenen Eintragung zu berücksichtigen.

§. 40.

Ein hypothekarischer Gläubiger kann den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem nachstehenden hypothekarischen Mänbiger abtreten, wodurch natürlich den etwa dazwischen stehenden Gläubigern an dem für den Umfang ihrer Forderungen bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen wird.

Die Abtretung eines solchen Vorzugsrechtes muß im Hypothekenbuche bei beiden Forderungen bemerkt werden.

§. 41.

Sobald einer von mehreren hypothekarischen Gläubigern auf Veräußerung des verpfändeten Grundstücks angetragen hat, kann jeder der übrigen die Pfandforderung desselben, auch ohne Zustimmung des Schuldners, durch vollständige Zahlung ablösen, wodurch er, ohne daß es einer besonderen Abtretung der Forderung bedarf, das Recht und die Stelle des befriedigten Pfandgläubigers, und somit den Anspruch auf Eintragung in das Hypothekenbuch erwirbt.

Dasselbe Recht steht den Miteigenthümern des verpfändeten Grundstücks zu, wenn der hypothekarische Gläubiger eines andern Miteigenthümers kraft des ihm an dem ideellen Antheile des Letzteren zustehenden Hypothekenrechts die Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstücks beantragt hat.

Wollen mehrere hypothekarische Gläubiger gleichzeitig jenes Recht ausüben, so hat der spätere vor dem früheren den Vorzug; wenn aber hypothekarische Gläubiger mit Miteigenthümern concurriren, so gehen die letzteren den ersteren vor und unter mehreren Miteigenthümern eines Grundstücks entscheidet die frühere Anmeldung.

V. Erlöschcn der Hypothek.

1) im Allgemeinen.

§. 42.

Die Hypothek wird durch die rechtmäßige Löschung der eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche aufgehoben.

Außer dem Falle, in welchem die Eintragung nichtig ist, erzeugen folgende Umstände einen Grund zur Löschung:

- a) Ablauf der Zeit, auf welche die Hypothek bestellt war,
- b) Untergang der Sache,
- c) gerichtliche Zwangsversteigerung,
- d) Eintritt einer Resolutivbedingung,
- e) Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek,
- f) Tilgung der Schuld,
- g) Ungültigkeitserklärung im Fall des §. 53.

2) wegen Ablaufs der Zeit.

§. 43.

Der in dem Zeitablaufe liegende Lösungsgrund setzt zu seiner Wirksamkeit voraus, daß die Zeitdauer, auf welche die Hypothek beschränkt sein soll, in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

So lange die hypothekarische Forderung im Hypothekenbuche nicht gelöscht ist, ist sie jeder Verjährung entzogen.

Die Unverjährbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

3) wegen Untergangs der Sache.

§. 44.

Wird ein verpfändetes Gebäude durch Brand oder bei Gelegenheit eines Brandes zerstört oder beschädigt, so erstreckt sich das Hypothekentrecht auch auf die aus der Brand-

versicherungscasse dafür zu zahlende Entschädigung, insoweit nicht ausdrückliche Bestimmungen der einzelnen Versicherungsanstalten entgegenstehen.

§. 45.

Dem Hypothekengläubiger steht hiernach das Recht zu, auf den gerichtlichen Verkauf der Brandstätte mit dem Ansprüche auf die Entschädigungsgelder zu dringen.

§. 46.

Wird die aus der Brandcasse zu zahlende Entschädigungssumme ganz oder zum Theil zur Ausführung eines Gebäudes an einer andern Stelle verwendet, so kann die Uebertragung der auf das abgebrannte Gebäude eingetragenen Hypotheken, sofern dieselben nicht durch den Gebrauch des im §. 45 erwähnten Rechts oder sonst erloschen sind, auf den Neubau nach der unter ihnen bestehenden Rangordnung beantragt werden.

Hypotheken, welche zuvor schon auf der neuen Baustelle eingetragen waren, behalten jedenfalls ihren Vorzug.

4) wegen erfolgter Zwangsversteigerung.

§. 47.

In Folge einer im Wege der Execution erfolgenden nothwendigen Subhastation werden die auf dem versteigerten Grundstücke versicherten Forderungen zahlbar und sind aus den Erhebungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung zu befriedigen.

Das Grundstück geht frei von jeder anderen Hypothek als der wegen der gestundeten Erhebungsgelder etwa vorbehaltenen, welche amts halber einzutragen ist, auf den Ersteher über.

§. 48.

Sollte auf die nach §. 67 der Executions-Ordnung zu bewirkende Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekengläubiger von dem anberaumten Subhastationstermine keine Anmeldung und Anzeige des Betrags ihrer Forderungen erfolgen, oder kann ein im Hypothekenbuch eingetragener Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich nicht durch Vorlegung des ausgefertigten Hypothekenscheines legitimiren, so hat die Hypothekenebehörde eine dem Eintrage in das Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf zweijährige Zinsrückstände (§. 25) Rücksicht zu nehmen ist, von den Erhebungsgeldern für den nicht erschienenen oder nicht legitimirten Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte. (§. 84).

§. 40.

Gastet die Hypothek nur auf einem ideellen Antheile des verpfändeten Grundstücks, so ist, wenn der darauf versicherte Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung auf Zwangsversteigerung anträgt, nicht bloß jener ideelle Antheil, sondern das ganze Grundstück mit Vorbehalt des Rechtes des Miteigentümers auf den Erlös nach seinem Antheile am Grundstück, zur Subhastation zu bringen. In einem solchen Falle sind außer den im §. 67 der Executionordnung bezeichneten Personen auch noch die Miteigentümer des verhafteten Grundstücks von dem anberaumten Subhastationstermine zu benachrichtigen.

5) wegen Eintritts einer Resolutiv-Bedingung.

§. 50.

Die Wirksamkeit einer bei einer Hypothekenbestellung festgesetzten Resolutiv-Bedingung wird ebenfalls durch deren Eintragung in das Hypothekenbuch bedingt.

6) wegen Verzichtes des Gläubigers.

§. 51.

Ein Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek hebt das persönliche Forderungsrecht desselben nicht auf und kann aus der bloßen Einwilligung in die Veräußerung des Grundstücks (§. 10 des Gesetzes, die gerichtliche Nebereignung unbeweglicher Sachen betreffend) ebensowenig gefolgert werden, als die Einvollziehung in die weitere Verpfändung für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung erlangten Vorzug gilt.

7) wegen Tilgung der Schuld.

§. 52.

Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so kann auch in gleichem Verhältnisse die Löschung der Forderung beantragt werden.

8) wegen Ungültigkeitserklärung.

§. 53.

Wenn auf einem Grundstück Hypotheken haften, deren rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, so kann der Besitzer des Grundstücks, welcher die Tilgung der Hypotheken behauptet, nach Ablauf von 20 Jahren öffentliche Vorladung der Inhaber der Hypotheken und nach erfolglos erlassenen Edictalien Ungültigkeitserklärung derselben nach dem weiter unten vorgeschriebenen Verfahren verlangen. (§. 86.)

Die zwanzigjährige Frist wird von der neuesten, auf die in Frage stehende Forderung sich beziehenden Einzeichnung in das Hypothekenbuch an gerechnet. Ist aber eine spätere Zahlungszeit festgesetzt oder eine spätere Zinsenzahlung erfolgt, so geschieht die Berechnung der Zeit erst von dieser an.

VI. Verfahren in Hypothekensachen.

1) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

§. 54.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, auf welches Hypotheken eingetragen sind, sowie jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft bescheinigt, kann von derjenigen Stelle des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge verlangen.

Oeffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme an Gerichtsstelle durch ihre Beamten, auch ohne die Bescheinigung eines besonderen Interesses, gestattet.

2) Competenz.

§. 55.

Im einzelnen Falle ist dasjenige Einzelgericht zuständig, unter dessen Gerichtsbarkeit das mit Hypotheken zu belassende Grundstück liegt.

Rücksichtlich der Klagen auf Anerkennung und Realisirung eines Pfandrechts titels gelten die gewöhnlichen Competenzbestimmungen. Sollte danach ein ausländisches Gericht zuständig sein, so tritt, dasern nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, das Gericht der belegenen Sache und zwar, je nach dem Werthe des Streitgegenstandes, das betreffende Justizamt oder Kreisgericht an dessen Stelle.

3) Verfahren bei Einzeichnungen im Allgemeinen.

§. 56.

Ge suche und Erklärungen in Hypothekensachen können sowohl mündlich, wie schriftlich angebracht werden. Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protocoll zu nehmen und es ist hierin, wenn dieselben wirkliche Eintragungsgesuche enthalten, zugleich die Tagesstunde, zu welcher sie erfolgten, zu bemerken.

Letzteres muß unter gleicher Voraussetzung auch bei schriftlichen Eingängen beobachtet werden.

§. 57.

Mit dem Gesuche um eine Eintragung oder Löschung hat der Antragsteller den Rechtstitel hierzu, sowie, insoweit es erforderlich, seine Legitimation anzugeben und nachzuweisen.

§. 58.

Diesen Nachweisungen müssen Urkunden, welche entweder gerichtlich oder notariell aufgenommen oder auf diese Weise beglaubigt sind, zur Grundlage dienen. Solchen öffentlichen Urkunden stehen die an die Hypothekenbehörden ergahenden Acquisitionen der Vormundschafts- und Prozeßgerichte (§. 16, 18 und 23), sowie im Fall des §. 21 das Gesuchen der betreffenden öffentlichen Behörde gleich.

Von den übergebenen Urkunden sind beglaubigte Abschriften zu den Acten zurückzubehalten. Sollten sich solche schon bei der betreffenden Hypothekenbehörde befinden, so genügt die Bezugnahme darauf mit Bezeichnung der Acten, deren Theil sie sind.

Bei weilläufigen Urkunden, aus denen nur einzelne, durch sich verständliche, Stellen die Grundlage der Einzeichnung bilden, ist die Zurückbehaltung eines daraus zu fertigenden beglaubigten Auszugs bei den Hypotheken-Acten hinreichend.

§. 59.

Das Hypothekengericht prüft die Gültigkeit und Nichtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung, sowie des Antragstellers Legitimation und die beigebrachten Beweisstücke und sät auf jedes Anbringen ohne Verzug Beschluß zu den Acten.

Ohne einen solchen schriftlichen Beschluß darf unter keinen Umständen eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch gebracht werden.

§. 60.

Jede Einzeichnung in das Hypothekenbuch muß in demselben mit der Unterschrift oder Signatur des Beamten oder des Stellvertreters desselben versehen werden.

§. 61.

Nach jeder Einzeichnung hat die Hypothekenbehörde dem passiv Beteiligten, mit hin bei Eintragung und Vormerkung von Forderungen dem Besitzer des betreffenden Grundstücks, bei Eintragung von Cessionen dem Cedenten sowohl, wie dem Grundstückbesitzer, bei Löschung eingetragener oder vorgemerkter Forderungen dem Gläubiger, unter Mittheilung einer einfachen Abschrift des in das Hypothekenbuch gebrachten Eintrags, Nachricht zu geben. Auf diese Benachrichtigung kann jedoch der Beteiligte verzichten.

4) Verfahren bei Eintragung von Hypotheken.

a) Antrag.

§. 62.

Mit dem Gesuche um Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch ist die Angabe und Nachweisung des Grundes und Betrags der Forderung (§. 12), des Pfandrechtstitels (§. 14) und der mit Hypothek zu belastenden Grundstücke (§. 11) zu verbinden. In letzterem Betracht ist dem Antrage jedesmal ein von dem Ortsvorstande angefertigtes Verzeichniß der nach Ortöflur, Lage und Besitzstand genau zu bezeichnenden Grundstücke, auf welche die Eintragung erfolgen soll, beizufügen.

b) Richterliche Verfügung.

§. 63.

Der Hypothekengerichter prüft die Geschnmäßigkeit des gestellten Gesuchs, ermittelt die Dispositionsbefugniß des Pfandschuldners über das zu belastende Grundstück, fordert zu dem Zwecke nöthigenfalls den Inhaber der gerichtlichen Uebereignungsurkunde zur Herausgabe derselben unter Androhung angemessener Strafe auf, veranlaßt, wenn das Grundstück dem Pfandschuldner noch nicht gerichtlich übereignet ist, zuvörderst die Berichtigung dieses Punktes, stellt demnächst die Verhältnisse des Grundstücks aus dem Hypothekenbuche, insoweit dieselben daraus erhellen, fest, bescheidet den Antragsteller über die der Eintragung etwa entgegenstehenden Hindernisse, wirkt auf deren Beseitigung durch Verrechnung und Anweisung der Interessenten, sowie durch Einleitung gütlicher Verhandlungen hin, und ergreift die sonst geeignet erscheinenden Maßregeln, um ein zur Eintragung angemeldetes Rechtsgeschäft eintragungsfähig zu machen.

§. 64.

Bei den Einträgen ist nach Ordnung der Anmeldungen zu verfahren.

Mehrere zu gleicher Zeit gehörig angemeldete Forderungen sind als gleichberechtigt unter einer Nummer und unter demselben Datum einzutragen, die einzelnen Forderungen aber durch vorge setzte Buchstaben von einander zu unterscheiden.

Ist die Gleichberechtigung mehrerer an einem und demselben Tage hinter einander eingetragener Forderungen nicht im Eintrage dieser Forderungen besonders ausgedrückt worden, so bestimmt sich der Vorzug derselben unter einander nach der Reihenfolge der Einträge.

Vor einer früher angemeldeten Forderung ist eine später angemeldete dann zur

Eintragung zu bringen, wenn sie früher eintragungsfähig wird; es müßte denn der früher angemeldeten Forderung ihre frühere Stelle durch eine zulässige Vormerkung (§. 70) gesichert worden sein.

Zur Einzeichnung dieser Vormerkung ist das Hypothekengericht von Amtswegen verbunden, wenn das Eintragungsgesuch, vor dessen Gewährung noch weitere Verhandlungen und Erörterungen erforderlich erscheinen, nicht ganz als unsatthaft zu verwerfen und die Stelle der früher angemeldeten Forderung durch spätere Anmeldungen gefährdet ist. •

Im Hypothekenbuche muß dem Eintrage einer Forderung eine Verweisung auf die gerichtliche Uebereignungsurkunde des zu belastenden Grundstücks und wenn von mehreren, unter verschiedenen Nummern darin aufgeführten, Grundstücken nur eins oder einige verpfändet werden sollen, auch eine Verweisung auf die betreffende Nummer beigefügt werden (§. 12 des Gesetzes, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betr.).

§. 65.

Ist der Pfandschuldner, gegen welchen ein gesetzlicher Pfandrechtsittel geltend gemacht wird, beim Mangel der zur vollständigen Begründung eines an sich zur Einzeichnung geeigneten Antrags erforderlichen öffentlichen Urkunden (§. 55), vorerst mit seiner Erklärung über den Antrag zu hören, so ist demselben zu deren Abgabe eine bestimmte Frist unter der Androhung zu setzen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist angenommen werde, er habe dem gestellten Antrage nichts entgegen zu setzen.

§. 66.

Jeder Schuldner kann durch Bestellung genügender Faupfänder die Realisirung eines gesetzlichen Pfandrechtsittels ganz oder zum Theil abwenden resp. eine durch Eintragung bereits begründete Hypothek ablösen. (§. 69.)

§. 67.

Widersprüche gegen solche Eintragungen, welche auf Grund öffentlicher Urkunden oder bei dem im Fall des Ungehorsams anzunehmenden Eingeständnisse des Pfandschuldners (§. 65) gesucht werden können, sind zur besondern rechtlichen Ausföhrung zu verweisen.

§. 68.

Wenn von einem Schuldner, auf dessen Grundstücke eine Hypothek aus einem gesetzlichen Pfandrechtsittel ohne sein vorheriges Gehör und seine Zustimmung eingetragen

ist, aus dem Grunde, weil schon eines oder einige der belasteten Grundstücke zur Sicherstellung des Gläubigers hinreichend seien, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien beantragt wird, so muß die Hypothekenbehörde eine Lagation der beschwerten Grundstücke anordnen und mit Rücksicht auf den in solcher Weise ermittelten Werth derselben, sowie auf die darauf bereits eingetragenen Forderungen, eine Entscheidung über den gestellten Antrag ertheilen, gegen welche einmalige Beschwerdeführung im gewöhnlichen Instanzenzuge stattfindet.

Bei dergleichen Widersprüchen, welche vor der Eintragung einer *gesetzlichen* Hypothek in Absicht auf die zu belastenden Grundstücke erhoben werden, gebührt die Auswahl der einzelnen Grundstücke, nach vorheriger Feststellung des Werthes derselben, der Hypothekenbehörde.

Auch in diesem Falle steht den Beteiligten Beschwerdeführung zu.

§. 69.

Die Inhaber gesetzlicher Pfandrechtsmittel können nicht gezwungen werden, eine Sache, welche ihnen zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren als dem auf zwei Dritttheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen, sofern nicht das Recht des Gläubigers auf Sicherstellung durch das Gesetz auf ein bestimmtes Grundstück beschränkt wird. (§. 22. 24.)

c) Vormerkung einer Hypothek.

§. 70.

Sind die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung einer Hypothek, abgesehen von dem in §. 64. abn. 5. vorgesehenen Falle, zwar nicht vollständig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen, aber doch auf andere Weise, namentlich durch unverdächtige Privaturlunden bescheinigt, so kann die Hypothekensforderung auf Ansuchen des Beteiligten einstweilen im Hypothekenbuche *vorgemerkt* werden.

Eine solche Vormerkung hat nicht die Wirkung einer förmlichen Eintragung, sondern dient nur dazu, die Stelle für die künftig einzutragende Hypothek dergestalt zu sichern, daß bis zur Löschung der Vormerkung nichts weiter zum Nachtheile des vorgemerkten Rechts im Hypothekenbuche aufgenommen werden kann.

Die Vormerkung wird außer den in §. 42. erwähnten Lösungsgründen, insoweit dieselben hier überhaupt Anwendung finden können, durch förmliche Eintragung und vor dieser auch durch Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Besitzers des Grundstücks wirkungslos.

Der Lehtere, sowie jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger kann verlangen, daß demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Vervollständigung des fehlenden Nachweises binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden angemessenen Frist, welche nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsurfachen verlängert werden darf, unter der Verwarnung aufgegeben wird, daß außerdem die Vormerkung wieder werde gelöscht werden.

Die Vormerkung einer Hypothek wird im Hypothekenbuche mit dem Worte „vorgemerkt“ eingeleitet und es gelten hinsichtlich derselben im Allgemeinen auch die für die förmliche Eintragung von Hypotheken gegebenen Vorschriften.

d) Scheine über Einzeichnungen ins Hypothekenbuch.

§. 71.

Ueber jede im Hypothekenbuche geschehene Einzeichnung hat die Hypothekenbehörde den Actio-Betheiligten auf Verlangen einen Schein auszustellen.

Ueber die geschehene Eintragung einer Hypothek wird jedesmal ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Ein solcher Schein muß den wesentlichen Inhalt des Eintragungsvermerks, namentlich die Namen des Gläubigers und Schuldners, den Schuldgrund und die Summe der eingetragenen Forderung, die Bezeichnung des dafür als Pfand bestellten Grundstücks und die Anführung der darüber ausgestellten oder beigebrachten Verwahrungsurkunde, sowie der Nummer, unter welcher das verpfändete Grundstück darin aufgeführt ist, desgleichen das Folium und die Nummer des Hypothekenbuchs, unter welchen, und das Datum, an welchem der Eintrag im Hypothekenbuche geschehen, enthalten. Ferner ist darin auszu drücken, welche einzelne Beträge auf dem verhafteten Grundstück bereits eingetragen oder vorgemerkt sind.

Wird eine Hypothek auf ein Grundstück bestellt, welches dem Besitzer unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten übereignet ist, so muß in dem Hypothekenscheine ausgedrückt werden, daß die Uebereignungsurkunde jenen Vorbehalt enthalte.

Bei Grundstücken, welche sich im Lehnverbande befinden, muß im Hypothekenscheine auf die von dem Lehnherrn über seine Einwilligung in die Verpfändung ausgestellte Bescheinigung (Lehn-Consens-Schein) Bezug genommen oder letztere dem ersteren angeheftet werden.

Dient der Hypothekenbehörde für ihren Eintrag in das Hypothekenbuch eine den Rechtsakt hierzu enthaltende Urkunde zur Unterlage, so kann der Hypothekenschein auf diese Urkunde gebracht oder derselben angehängt, oder wenn die Hypothekenbehörde

eine solche Urkunde selbst ausfertigt, ihr einverleibt oder aber ganz besonders ausgestellt werden.

Der Hypothekenschein ist in der Keinschrift von dem Hypothekensbuchführer zu contrasigniren und von dem Dirigenten zu vollziehen.

§. 72.

Der Hypothekenschein ist regelmäßig Demjenigen, auf dessen Antrag die Hypothekenbestellung erfolgt ist, auszuhändigen. Wird die Hypothek für eine in einem Gelddarlehn bestehende Forderung auf Grund erklärten Privatwollens (§. 25) bestellt, so ist der hierüber ausgefertigte Schein an den Schuldner und nur dann an den Gläubiger auszuhändigen, wenn:

- 1) der Schuldner damit einverstanden ist, oder
- 2) der Gläubiger das Geld in das Gericht einzahlt, oder
- 3) das Pfandrecht zweifellos für eine ältere, schon bestehende, Darlehensschuld bestellt wird.

Ist die Aushändigung des Hypothekenscheines an einen Andern, als an den Pfandschuldner selbst erfolgt, so ist Letzterer davon zu benachrichtigen.

§. 73.

Sollen mit der Pfandschuld ältere Hypotheken abgestoßen werden, so ist:

- 1) entweder vor Aushändigung der neuen Urkunde an den neuen Gläubiger von diesem das Capital in das Gericht einzuzahlen, woselbst die Befriedigung der älteren Gläubiger sofort erfolgt, oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, die eingezahlten Gelder einstweilen deponirt und die Gläubiger später aus dem Depositem befriedigt werden, oder es ist
- 2) vor Ausfertigung des neuen Hypothekenscheines der Darleiher, wenn derselbe die Abstoßung der älteren Pfandschulden ohne weitere gerichtliche Concurrenz vorziehen sollte, anzuweisen, diese älteren Pfandschulden an die Gläubiger abzuführen und die früheren Hypothekenscheine nebst den von den Gläubigern ausgestellten Quittungen zur Cassation zu überreichen, welschenfalls alledann die Ausfertigung des neuen Hypothekenscheines unverzüglich zu erfolgen hat, oder es ist endlich
- 3) der neue Hypothekenschein hinauszugeben, jedoch mit der Clausel versehen, daß die neue Pfandschuld auf dem Pfandobjecte zur ersten Hypothek bestehe, sofern die — einzeln aufzuführenden — älteren Pfandschulden bezahlt und zur Lösung gebracht würden.

Tritt dieser Fall ein, so ist dem Hypothekenscheine auf Verlangen ein Zeugniß über die Erledigung jenes Vorbehalts beizufügen.

Die Hypothekenbehörde hat daher den Schuldner und in geeigneten Fällen den Darleher mit seinen speciellen Anträgen, namentlich auch darüber, ob die neue Urkunde dem Gläubiger unmittelbar ausgehändigt werden soll, zu hören.

§. 74.

Zu den Acten muß jedesmal bemerkt werden, daß, wann und welcher Person der Schein behändigt worden ist.

§. 75.

Im Uebrigen verbleibt es außer den Fällen der Weltendmachung eines gefehligen Pfandrechtes bei der bisherigen Vorschrift, daß Hypothekenscheine nur dann ausgehändigt werden dürfen, wenn die etwaigen Reste an Steuern oder sonstigen Grundabgaben berichtigt sind.

5) Verfahren bei Uebertragung von Hypotheken.

§. 76.

Der Eintrag des Uebergangs einer hypothekarisch versicherten Forderung von dem bis dahin eingetragenen Pfandgläubiger auf eine dritte Person setzt die Einwilligung des Ersteren oder, wenn der Uebergang durch Vererbung erfolgt, den Nachweis der erforderlichen Erbequalität voraus.

Zener Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Eintragung auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder zum Zweck einer Arrestanlegung oder im Wege der Hülfsvollstreckung geschieht.

Insbefondere ist das Executionsgericht im Fall einer in Gemäßheit der Vorschrift in §. 50 der Executionsordnung verfügten Ueberweisung einer hypothekarisch versicherten Forderung von Amtswegen verpflichtet, diese Ueberweisung im Hypothekenbuche einzutragen, beziehentlich die Eintragung beim Hypothekengerichte zu veranlassen.

§. 77.

Die geschehene Eintragung wird in Form eines Anhanges zur Haupturkunde bezeugt, zu deren Herausgabe der Inhaber nöthigenfalls durch Strafauflagen anzuhalten ist.

Bei Theilcessionen wird der im Hypothekenbuche vermerkte Uebergang der Forderung sowohl auf dem in den Händen des Cedenten zurückbleibenden Originale des ur-

iprünglichen Hypothekenscheines, als auch auf einer an den Cessionar hinauszugehenden beglaubigten Abschrift dieses Scheines notirt.

Kommen Prioritätseinräumungen (§. 40) vor, so ist der in das Hypothekenbuch eingetragene Vermerk sowohl zur Urkunde über die mit dem Vorzugerechte zurücktretende Forderung, als auch, wenn sie eingereicht ist, zur Urkunde über die an der Ersteren Stelle tretende Forderung zu bringen.

6) Verfahren bei Löschung von Hypotheken.

a) im Allgemeinen.

§. 78.

Jede Löschung setzt das Vorhandensein und den Nachweis eines geschlichen Löschungsgrundes (§. 42—53) voraus.

§. 79.

Soll die Löschung auf Grund einer Quittung erfolgen, so muß dieselbe gerichtlich oder notariell ausgestellt oder beglaubigt sein.

Eine Privatquittung genügt nur dann, wenn sie auf den Hypothekenschein geschrieben ist und dem Richter keine Bedenken dagegen beizugehen.

§. 80.

Mit dem Antrage auf Löschung ist zugleich der ausgefertigte Hypothekenschein zur Cassation zu überreichen.

Kann dieser Schein, weil auf demselben außer der getilgten auch andere noch bestehende Posten vermerkt sind, nicht cassirt werden, so wird nur die geschehene Löschung der bestimmt zu bezeichnenden Post auf dem Scheine gerichtlich beurkundet und dieser alsdann dem Inhaber zurückgegeben.

Ist nur eine Abschlagszahlung geleistet, und die theilweise Tilgung der Schuld im Hypothekenbuche beantragt worden (§. 52), so wird der abgezahlte Betrag von dem Richter auf dem Hypothekenscheine abgeschrieben.

§. 81.

Behauptet ein bekannter Pfandgläubiger den Verlust des Hypothekenscheines, und hat derselbe über die Tilgung der Schuld selbst bereits Quittung ertheilt, oder sich zu deren Ertheilung bereit erklärt, so ist zu unterscheiden, ob der Hypothekenschein nach seinem Inhalte und der Natur der Forderung so beschaffen ist, daß der Inhaber dieser Forderung davon Dritten gegenüber zu seinem Vortheile Gebrauch machen konnte, oder ob dies nach der Eigenthümlichkeit des verbrieften Rechtsgeschäftes nicht möglich war.

§. 82.

Zu letzterem Falle kann die Löschung erfolgen, wenn der durch das Hypothekenbuch legitimirte Forderungsberechtigte den Hypothekenschein gerichtlich für erloschen erklärt.

§. 83.

Im ersterem Falle sind, wenn der Gläubiger zuvor noch den Verlust des ausgefertigten Hypothekenscheines eidlich erhärtet, alle Diejenigen, welche auf die zu löschende Post und den darüber ausgestellten Hypothekenschein Ansprüche zu haben vermeinen, mittelst Edictalladung aufzufordern, ihre desfallsigen Ansprüche geltend zu machen.

Hierbei regelt sich das weitere gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften in §. 86.

§. 84.

Ist bei einer im Wege der Execution stattfindenden notwendigen Subhastation der ganze Kaufpreis durch Zahlung oder durch mit Bewilligung der Gläubiger erfolgte Uebernahme hypothekarischer Schulden berichtigt, so hat das Gericht die Löschung der nicht übernommenen Hypotheken ohne Weiteres von Amtswegen zu bewirken, und mit Auszahlung der Erhebungsgelder nach §. 48 zu verfahren.

Wenn in einem solchen Falle ein eingetragener Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich nicht durch Vorlegung des ausgefertigten Hypothekenscheines zur Empfangnahme des auf ihn fallenden Kaufgeldbetrags zu legitimiren vermag, so ist, wenn derselbe noch den behaupteten Verlust des Hypothekenscheines eidlich erhärtet, das im vorstehenden §. geordnete Aufgebotsverfahren ebenfalls einzuleiten. Nur ist darin die öffentliche Aufforderung dahin zu richten, daß alle Diejenigen, welche an den bei dem Depositorium einstweilen angelegten Kaufgeldbetrag Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses anmelden müssen.

Die Kosten des Aufgebotsverfahrens sind von dem betreffenden Pfandgläubiger zu tragen.

§. 85.

In Folge der Löschung rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags auf.

b) Auf Grund vorausgegangener Ungültigkeitserklärung.

§. 86.

Wer in Gemäßheit der Vorschrift im §. 53 auf Ungültigkeitserklärung einer Hypothek anträgt, hat:

- 1) eidlich zu versichern, daß er angewandter Sorgfalt ungeachtet, den rechtmäßigen Inhaber der Forderung nicht habe auffindig machen können;

2) muß der Pfandschuldner die Tilgung der Schuld wahrscheinlich machen. Hierzu genügt insbesondere die Produktion der Schuldburkunde, ohne dieselbe auch eine nicht gerichtlich anerkannte Quittung des Gläubigers resp. seines Rechtsnachfolgers, oder die eidliche Aussage unverbächtiger Zeugen.

Es werden alsdann mittelst Edictalladung die unbekanntenen Forderungsberechtigten unter Androhung eines peremptorischen Termins bei Androhung des mit der Terminsverjährung verbundenen Nachtheils, daß die Hypothek im Hypothekenbuche gelöscht werden würde, zur Anmeldung ihrer Ansprüche durch die Hypothekenbehörde aufgefordert.

Der diesfällige Termin muß eine angemessene Frist enthalten, welche jedoch nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate umfassen soll.

Uebersteigt der Betrag der Forderung nicht Einhundert Thaler = 175 Fl., so genügt es, die Edictalladung an Gerichtsstelle anzuhängen und im amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landesheils abdrucken zu lassen, andernfalls muß dieselbe außerdem noch in dem Nachrichtenblatte des andern Landesheils, sowie in zwei vielgelesenen, nach den Umständen zu bestimmenden, Zeitungen abgedruckt werden.

Die angedrohten Rechtsnachtheile treten von selbst und ohne Ungehorsams-Beschuldigung ein.

Meldet sich im Edictalverfahren Niemand, der sein Recht auf die Hypothekenforderung nachweisen kann, so ist das Pfandrecht für erloschen zu erklären und die Löschung im Hypothekenbuche zu bewirken.

7) Verfahren bei Anlegung von Hypothekenbüchern.

§. 87.

Mit Genehmigung der Justiz-Abtheilung Unseres Ministeriums kann, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, eine Anlegung neuer oder die Erneuerung alter Hypothekenbücher angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke sind alle hypothekarisch Berechtigten durch Anschlag am Gerichtsbrett und dreimaligen Abdruck in den amtlichen Nachrichtenblättern der beiden Landesheile, sowie in zwei vielgelesenen Zeitungen aufzufordern, binnen einer vom Ministerium zu bestimmenden, jedoch nicht weniger als 6 Monate betragenden Frist ihre diesfälligen Berechtigungen unter Vorlegung der Beweisdoumente, wenn solche darüber ange stellt sind, anzumelden.

Der Aufforderung wird die Verwarnung beigelegt, daß die nicht angemeldeten Forderungen bei der Anlegung der Hypothekenbücher unbeachtet bleiben werden und daß

dieselben im Fall der Anmeldung nach Ablauf der bestimmten Frist durchaus nicht zum Nachtheil Dritter, welche bis zu dieser Anmeldung Rechte und Ansprüche an dem verhafteten Grundstücke erwerben werden, Wirksamkeit äußern können.

Die innerhalb der bestimmten Frist angemeldeten Forderungen behalten ihre frühere Stelle.

Die geschehene Eintragung der angemeldeten Forderungen wird auf dem vorgelegten Hypothekenscheine vermerkt.

Urkündlich der nicht angemeldeten Forderungen werden die von selbst eintretenden Rechtsnachtheile mittelst richterlichen Erkenntnisses ausgesprochen.

§. 88.

Auf Anordnung des Ministeriums kann die Anlegung von Hypothekenbüchern auch so erfolgen, daß die in das aufzulösende Hypothekenbuch auf bestimmte Grundstücke eingetragenen, noch ungelöschten, Hypotheken von dem Gerichte in das neue Hypothekenbuch übertragen werden.

Ist die Uebertragung beendet, so wird dies in der im vorigen §. bestimmten Weise öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich Jedermann aufgefodert, etwaige Einwendungen in Bezug auf den Inhalt der neuen Hypothekenbücher binnen einer, von der ersten Insertion an zu berechnenden, Frist von 4 Monaten bei der Hypothekenbehörde anzuzeigen, widrigenfalls sie dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen Dritte, welche bis zu deren Eingange Rechte und Ansprüche an dem verhafteten Grundstücke erwerben würden, keinerlei Wirkung beigelegt werden könne. Jeder Gläubiger, für welchen in die alten Hypothekenbücher Hypothekenrechte (§. 3) eingetragen waren, hat sich dann durch Einsicht des neuen Hypothekenbuches oder eine vom Hypothekengerichte zu erwirkende und kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung davon Kenntniß zu verschaffen, ob und auf welche Weise die Eintragung seiner Hypotheken erfolgt sei, um die Abstellung begründeter Erinnerungen beantragen zu können. Wehen innerhalb der bestimmten Frist Einwendungen von demselben nicht ein, so wird die geschehene Uebertragung der ihm zustehenden Hypotheken als richtig angenommen und findet in Aufhebung der gar nicht, oder nicht gehörig übertragenen ein Entschädigungsanspruch an die Hypothekenbehörde nicht statt.

Werden dagegen Einwendungen innerhalb jener Frist erhoben, so hat die Hypothekenbehörde dieselben, nach Befinden mit Zugiehung der etwa Beteiligten, zu erörtern und zu erledigen.

Bedarf es hierzu einer richterlichen Entscheidung, so hat die Hypothekenbehörde die Parteien zur rechtlichen Ausführung an das nach dem Werthe des Grundstücks zuständige Gericht zu verweisen, daneben aber an der betreffenden Stelle im Hypothekenbuche von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung zu machen.

§. 89.

Die ausschließende Kraft des zum Zweck der Erneuerung von Unterpfandbüchern von Justizbehörden des Landes schon früher mit Genehmigung der ehemaligen Regierung beziehentlich Unseres Ministeriums in Anwendung gebrachten Edictalverfahrens wird hierdurch mit dem Bemerken ausdrücklich sanctionirt, daß zu Gunsten derjenigen Hypothekenrechte, welche in dem früheren Edictalverfahren nicht angemeldet worden sind, im Fall ihrer Anmeldung nach dem Erscheinen dieses Gesetzes, dasern sie nur nicht inzwischen durch Verjährung oder sonst erloschen sind, die in §. 87 geordneten Wirkungen ebenfalls eintreten sollen.

8) Rechtsmittel in Hypothekensachen.

§. 90.

Gegen die Verfügungen der Hypothekenbehörde als solcher findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt.

§. 91.

Die Berufung, mit deren Einwendung die Ausführung sofort verbunden werden muß, ist an keine Frist gebunden, sie hat aber auch keine Wirkung zum Nachtheil der vor ihrer Einlegung von Dritten erworbenen Rechte.

Sobald aber eine Berufung eingelegt ist, finden Veränderungen zum Nachtheil des Appellanten nicht, vielmehr nur Vormerkungen statt, deren Wirksamkeit von der weiteren Entscheidung abhängt.

§. 92.

Wiederzinssetzung in den vorigen Stand findet unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, jedoch nicht zum Nachtheil Dritter, welche bereits Rechte und Ansprüche im guten Glauben erworben haben, statt.

VII. Verantwortlichkeit der Hypothekenbehörde.

§. 93.

Jede Hypothekenbehörde ist für die gewissenhafte und sorgfältige Handhabung

dieses Gesetzes, sowie für die Befolgung der in besonderen Instructionen zu dessen Ausführung zu ertheilenden Vorschriften verantwortlich.

§. 94.

Diese Verantwortlichkeit trifft hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Hypothekencbehörde den Dirigenten resp. dessen Stellvertreter, rücksichtlich der Pünktlichkeit und Genauigkeit ihrer Vorbereitung und Ausführung aber zunächst den Subalternbeamten, und dann erst den Dirigenten.

§. 95.

Für die durch Schuld der Hypothekencbehörden eingetretenen Nachtheile haftet der Fiskus dergestalt, daß der Anspruch auf Schadenersatz sofort gegen ihn erhoben werden kann.

§. 96.

Vor Erhebung der desfallsigen Klage hat jedoch der Beschädigte Anzeige beim Kreisgerichte zu machen.

Wenn bei der hierauf anzustellenden Erörterung die Schuld einer öffentlichen Behörde oder eines Beamten auch nur wahrscheinlich wird und die betreffenden Behörden und Beamten, auf welche die Schuld fällt, zur Entschädigung in Güte sich nicht verstehen, oder die Entschädigung sofort zu leisten nicht im Stande sind, so ist nach Befinden bei dem Ministerium auf Befriedigung des Beschädigten auf Kosten des Fiskus anzutragen.

§. 97.

Mit der Befriedigung des Beschädigten durch den Fiskus geht der Anspruch wider diejenigen, welche die Schuld trifft, ohne daß es zuvor einer Ausmittelung der Person des Schuldigen bedarf, von selbst auf den Staat über.

VIII. Persönliches Vorzugsrecht.

1) Allgemeine Grundsätze.

§. 98.

Außer der Sicherstellung durch Hypothek und Faustpfand findet noch ein weiteres Sicherungsmittel durch Ertheilung eines persönlichen Vorzugsrechtes auf das Vermögen des Schuldners — Privilegium — statt.

Die mit einem solchen Vorzugsrechte versehenen Gläubiger stehen zwar den Pfandgläubigern, insofern es sich um diejenigen Gegenstände handelt, an welchen eine Hy-

pothek (§. 3) oder ein Pfandpfand (§. 1) bestellt ist, unbedingt nach, gehen aber stets den chirographarischen Gläubigern vor.

Insofern ist daher der Gegenstand des Vorzugrechtes das gesammte Vermögen des Schuldners, in seinem Bestande zur Zeit der Concurseröffnung.

2) Entstehung desselben.

§. 99.

Mit Ausnahme des Auszuberechtigten (§. 24) haben alle diejenigen, welchen ein gesetzlicher Titel zur Erlangung einer Hypothek zusteht, auch einen Titel zur Erlangung dieses Vorzugrechtes.

§. 100.

Auch kann der Schuldner seinem Gläubiger ein solches Vorzugrecht vermöge Vertrag oder durch letztwillige Verfügung ertheilen. Bestellung einer Generalhypothek, Verpfändung des ganzen oder des beweglichen Vermögens und ähnliche Ausdrücke sind in diesem Falle von Einräumung dieses Vorzugrechtes zu verstehen.

§. 101.

Gefeh sowohl, wie Vertrag und letztwillige Verfügung geben jedoch dem Gläubiger nur einen Rechtstitel zur Erlangung des Vorzugrechtes. Das Vorzugrecht selbst wird erst durch Eintragung in das bei jedem Einzelgerichte hierzu vorzurichtende Buch — Privilegien-Buch — erworben.

Zuständig ist dasjenige Einzelgericht, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

3) Wirkungen desselben.

§. 102.

Das Vorzugrecht erstreckt sich auch auf die Zinsen und Kosten unter den in §§. 27 bis 29 bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen.

Unter mehreren solchen Privilegien bestimmt das Alter der Eintragung resp. Vormerkung den Vorzug.

Der Vorzug der Zeit entscheidet auch dann, wenn die Privilegien, weil der Schuldner an verschiedenen Orten seinen Wohnsitz gehabt hat, oder weil eigene und ererbte Schulden zusammentreffen, in die Privilegienbücher verschiedener Gerichte oder auf verschiedene Schuldner eingetragen sind. Forderungen, deren eingeschriebene

Privilegien gleiches Alter haben, sind, wenn die Masse zu ihrer gänzlichen Deckung nicht hinreicht, nach dem Verhältniß ihres Betrags neben einander zu befriedigen.

§. 103.

Das Privilegium tritt nicht nur im Concurse des ursprünglichen Schuldners, sondern auch im Concurse des Erben, insoweit dieser überhaupt für die Forderung als Erbe haftet, in Wirksamkeit. Dagegen geht bei Uebernahme fremder Schulden deren Privilegium auf das Vermögen des Uebernehmenden nicht mit über.

Die Erben und Sessionare des Berechtigten treten aber in das Vorzugsrecht ein.

Bzüglich der Uebertragung und Verpfändung der in solcher Weise privilegierten Forderungen gelten die Bestimmungen in §§. 32—35 dieses Gesetzes.

Ein Verzicht auf den durch das Alter eines Privilegiums begründeten Vorzug zu Gunsten anderer privilegirter Forderungen hat die Wirkung, daß die eben erwähnten, auch die diesen vorgehenden Forderungen vor der sonst bevorzugten Forderung und zwar in der bisherigen Reihenfolge zur Befriedigung kommen.

§. 104.

Nach eingetretener Tilgung oder sonstiger Aufhebung der privilegierten Forderung, ingleichen wenn das Privilegium durch Verzicht des Gläubigers hinweggefallen, oder die Einschreibung desselben ungültig geworden ist, hat das Gericht auf Antrag eines Betheiligten das eingetragene Privilegium zu löschen.

Ist nur auf dessen Vorzug verzichtet worden, so ist dies ebenfalls im Privilegienbuche zu bemerken.

§. 105.

Desgleichen finden die Vorschriften im VI. Capitel des gegenwärtigen Gesetzes im Allgemeinen auch auf die Behandlung des Privilegienwesens Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Oeffentlichkeit der Privilegienbücher (§. 54);

der Aufnahme von Anbringen und Präsentation schriftlich eingereicherter Gesuche (§. 56);

den Erfordernissen eines desfallsigen Antrags und der Beschaffenheit des zu erbringenden Nachweises (§. 57—58);

der richterlichen Verfügung auf einen gestellten Antrag (§. 59);

der Signatur oder Unterschrift des Beamten (§. 60);

der Pflicht des Richters zur Benachrichtigung der Betheiligten von den erfolgten Einzeichnungen (§. 61);

Zürl. Schw. Audolp. Gesetzsammlung XVII.

- der Ordnung der Eintragung (§. 64);
- der Anwendung der Realisirung eines gesetzlichen Rechtstitels durch Hingabe genügender Faustpfänder, wozu hier noch als weiteres Befreiungsmittel die Bestellung einer Hypothek hinzutritt (§. 66);
- der Aufforderung des Schuldners zur Erklärung über einen angemeldeten gesetzlichen Rechtstitel (§. 65);
- den Widersprüchen gegen Eintragungen (§. 67);
- der Vormerkung (§. 70);
- der Beurkundung der erfolgten Eintragung — Ausfertigung von Privilegienscheinen, in welchen ebenfalls die bereits bestellten Vorzugrechte erwähnt sein müssen — (§. 71);
- der Aushändigung der diesfälligen Scheine (§. 72—74);
- der Uebertragung, Verpfändung und Ueberweisung (§. 76, 77);
- der Föschung (§. 79, 80, 83 und 85);
- der Anlegung von Hypothekenbüchern (§. 87, 88);
- den Rechtemitteln und der Verantwortlichkeit der Hypothekenchörde (§. 90—97); und
- der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab Pfandrechte nicht mehr am Vermögen des Schuldners erworben werden können. (§. 14.)

4) Transitorische Bestimmungen.

§. 106.

Auf Grund der in der Proceß-Ordnung P. IV. Tit. 9 angegebenen Verhältnisse, soweit solche nicht in dem §. 99 Ausnahme gefunden haben, soll Niemand mehr ein persönliches Vorzugerecht kraft des Gesetzes erwerben können.

Alle diejenigen, welchen auf Grund der angezogenen Gesetzesvorschrift jezt noch ein persönliches Vorzugerecht zusteht, haben dasselbe, wenn es noch feruerhin bestehen soll, bei dem persönlichen Richter des Schuldners zur Eintragung in das Privilegienbuch anzumelden. Erfolgt die Anmeldung bis zum 31. Juli 1857, so bestimmt sich bei dem Zusammentreffen mehrerer solcher Privilegien deren rechtliche Stellung nach den bisherigen Gesetzen; bei einer späteren Eintragung wird die Entstehung und Wirkung des Vorzugrechts von der Zeit der Eintragung in das Privilegienbuch datirt und findet eine Wiedereinsehung in den vorigen Stand gegen die desfalls eingetretenen Nachtheile nicht statt.

IX. Verminderung der Gläubiger erster Klasse.

§. 107.

Das in P. IV. Tit. 2, §§. 3, 6 und 7 den unverzinslichen Erbgeldern, den Kauf- und Tagezeitgeldern, wegen welcher sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek vorbehalten, so wie denjenigen Forderungen, welche auf einem Grundstücke bereits versichert waren, ehe der Schuldner dasselbe an sich gebracht hat, ertheilte Vorzugsrecht der ersten Klasse wird hiermit aufgehoben.

Solche nach der erwähnten Stelle der Proceß-Ordnung bereits erworbene Vorzugsrechte erlöschen mit dem 31. Juli 1857, sofern nicht bis dahin Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, dergestalt, daß sowohl die bereits eingetragenen, als auch die bis zum 31. Juli 1857 zur Eintragung auf die dafür verhafteten Grundstücke angemeldeten dergleichen Forderungen, von dem gedachten Zeitpunkte an nur nach der Entstehungszeit, wie die sonstigen hypothekarischen Gläubiger, ohne Berücksichtigung eines weiteren Vorzugs, befriedigt werden. (§. 8, 10.)

Im Uebrigen aber bleiben die weiteren Bestimmungen der Proceß-Ordnung P. IV. Tit. 2 rückichtlich der absolut privilegirten Forderungen, sowie der Verordnung vom 7. Juli 1740, wornach bei Concursproceß von den dazu gehörigen Gütern während des Proceßes jedesmal zuvörderst die currenten Gefälle entrichtet werden sollen, sowie der Verordnung vom 24. August 1804 und 29. Juli 1811, wornach das Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben nur fünf Jahre von Zeit der Fälligkeit an währt, in Wirksamkeit.

X. Vollziehung des Gesetzes.

§. 108.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. August 1856 in Kraft.

Die in demselben enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Uebertragung, Ablösung und Aufhebung der Hypothekenrechte und des darauf bezüglichen Verfahrens §§. 32—35, §. 41, §§. 42 bis 53, §§. 76, 77, §§. 78—86 finden vom 1. August 1856 ab auch auf die bereits erworbenen Hypotheken Anwendung.

Demnach wird auch bei den vor dem 1. August 1856 vorgekommenen Uebertragungen von Hypotheken, mit Einschluß der Verpfändungen und gerichtlichen Ueberweisungen, der Eintritt der in §. 34 erwähnten Wirkungen durch die Einzeichnung dieser Veränderungen in das Hypothekenbuch bedingt.

Dagegen verliert eine erlöschende Verjährung (§. 43), welche vor dem 1. August

1856 vollendet war, ihre Wirkung nicht, sondern gewährt einen Titel zur Lösung des noch im Hypothekenebuche eingetragenen Rechts.

Außer den in dem gegenwärtigen Gesetze schon früher hervorgehobenen Bestimmungen werden alle, den ausdrücklichen Vorschriften oder den Grundfäden dieses Gesetzes entgegenlaufenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 9. Februar 1745 (wegen Belassung der Güter bis zu einem bestimmten Werthe), Prozeß-Ordnung Pars IV. Tit. 4, §. 3 und Tit. 6, §. 10 (wegen des Verzichts auf das Pfandrecht resp. den Vorzug), Pars IV. Tit. 3, 4, 5, §. 1—5 (wegen der stillschweigenden Hypotheken) hiermit aufgehoben.

§. 109.

Für die Ausführung dieses Gesetzes wird die Justiz-Abtheilung Unseres Ministeriums eine besondere Instruction, sowie einige damit in Verbindung stehende Vorschriften über den Ansatß gerichtlicher Sporteln erlassen, nach welchen die Hypothekenbehörden und übrigen Gerichte zu verfahren haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insegel.

Rudolstadt, den 6. Juni 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Inhaltsverzeichnis

zum Gesetze, die Verbesserung des Hypothekenwesens betr.

I. Allgemeine Bestimmungen.	§§. 1—2.
II. Entstehung der Hypothekenrechte.	§§. 3—10.
III. Erfordernisse der Eintragung.	
1) Specialität der Hypothek	§. 11.
2) Bestimmtheit der Forderung	§. 12.
3) Verfügungsrecht des Verpfänders	§. 13.
4) Titel zur Erwerbung einer Hypothek.	
A. Im Allgemeinen	§. 14.
B. Gesetzliche Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek und sonstige Sicherheitsmaßregeln der Forderungsberechtigten.	
a) der Ehefrauen	§. 15.
b) der Bevormundeten	§. 16.
c) der Descendenten	§§. 17—20.
d) des landesherrlichen Höflich u.	§. 21.
e) der Vermächtnisnehmer	§. 22.
f) der zur Hülfsvollstreckung sich eignenden Forderungen	§. 23.
g) der Auszugsberechtigten	§. 24.
C. Privatwille als Rechtstitel zur Erlangung von Hypotheken.	§. 25.
IV. Wirkung der Hypothek.	
1) In Ansehung des Pfandobjectes	§. 26.
2) In Ansehung der Forderung	§§. 27—29.
3) In Ansehung des Schuldners	§. 30.
4) In Ansehung des Gläubigers	§§. 31—35.
5) In Ansehung des dritten Besizers und anderer Vertheiligten	§§. 36—37.
6) In Ansehung mehrerer Gläubiger	§§. 38—41.
V. Erlöschen der Hypothek.	
1) Im Allgemeinen	§. 42.
2) Wegen Ablaufs der Zeit	§. 43.
3) Wegen Untergangs der Sache	§§. 44—46.
4) Wegen erfolgter Zwangsversteigerung	§§. 47—49.
5) Wegen Eintritts einer Resolutio-Bedingung	§. 50.

6) Wegen Verzichts des Gläubigers	§. 51.
7) Wegen Tilgung der Schuld	§. 52.
8) Wegen Ungültigkeitserklärung	§. 53.
VI. Verfahren in Hypothekensachen.	
1) Öffentlichkeit des Hypothekenbuchs	§. 54.
2) Kompetenz	§. 55.
3) Verfahren bei Einzeichnungen im Allgemeinen	§§. 56—61.
4) Verfahren bei Eintragung von Hypotheken.	
a) Antrag	§. 62.
b) Richterliche Verfügung	§§. 63—69.
c) Vormerkung einer Hypothek	§. 70.
d) Scheine über Einzeichnungen ins Hypothekenbuch	§§. 71—75.
5) Verfahren bei Uebertragung von Hypotheken	§§. 76—77.
6) Verfahren bei Löschung von Hypotheken.	
a) Im Allgemeinen	§§. 78—85.
b) Auf Grund vorausgegangener Ungültigkeitserklärung	§. 86.
7) Verfahren bei Anlegung von Hypothekenbüchern	§§. 87—89.
8) Rechtsmittel in Hypothekensachen	§§. 90—92.
VII. Verantwortlichkeit der Hypothekenbehörde.	§§. 93—97.
VIII. Persönliches Vorzugsrecht.	
1) Allgemeine Grundsätze	§. 98.
2) Entstehung desselben	§. 99—101.
3) Wirkungen desselben	§§. 102—105.
4) Transitorische Bestimmungen	§. 106.
IX. Verminderung der Gläubiger erster Klasse	§. 107.
X. Vollziehung des Bescheides	§§. 108—109.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

funfzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXIV. Ausführungs-Berordnung

zu den beiden Gesetzen, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekewesens betr. (Ges.-Samml. Seite 163 ff. und S. 173 ff.) vom 20. Juni 1856.

In Ausführung der Vorschriften des §. 25 des Gesetzes, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen, und des §. 109 des Gesetzes, die Verbesserung des Hypothekewesens betreffend, wird hiermit unter Vorbehalt der etwa später erforderlich scheinenden weiteren Bestimmungen Folgendes verordnet:

I. Zu einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze.

§. 1.

[Zu §. 1 des Eigenthumsgesetzes.] Die bei verschiedenen Gerichten, Zins- und Lehngelder-Einnahmen zeitlich üblich gewesene Beleihung des neuen Besitzers eines Allodial-Grundstücks fällt fortan weg. Zum Erwerbe des Eigenthums bedarf es nur der gerichtlichen Zuschreibung. Hierdurch wird indeß an der Verpflichtung des neuen Besitzers zur Entrichtung der bei Besitzveränderungsfällen hergebrachten Gefälle nicht geändert.

§. 2.

[Zu §. 12 desselben Gesetzes.] Die im §. 12 des Eigenthumsgesetzes erwähnte Circular-Berordnung vom 25. November 1823 enthält nachstehende Bestimmungen:

- 1) Zu allen Kaufcontracten, Gebrecessen und anderen zur obrigkeitlichen Confirmation kommenden Acquisitionendocumenten sind die Bauern- oder anderen Güter un- Besihungen, welche mehrere einzelne Grundstücke unter collectivem Namen in sich begreifen, nicht bloß im Allgemeinen aufzuführen, sondern es

sind die zu dem Gute ic. gehörigen einzelnen Grundstücke jederzeit speciell anzugeben.

- 2) Die Güter sind nach ihrem etwaigen besonderen Namen und nach ihrer Qualität (Anspanngut, Hinterfätlergut, Handrothngut u. s. w. oder als Theil eines andern Gutes) zu benennen.
- 3) Außer den Verbänden sind unter den 3 Rubriken: Acker, Wiesen und Waldungen, die einzelnen zu dem Gute gehörigen Grundstücke:
 - a) nach ihrer Lage,
 - b) nach den Nachbarn, und
 - c) nach ihrem Flächeninhalte

anzuführen, wobei sich, was den letzten Punkt betrifft, von selbst versteht, daß, wo nicht eine besondere Vermessung vorausgegangen ist, die Angabe des Flächeninhalts nach den zeitweiligen Annahmen, oder nach einer ungefähren Schätzung geschehen kann.

Die vorstehend bezeichneten Angaben sind nach den bei den Gemeinden befindlichen Flurbüchern oder anderen Notizen, falls aber dergleichen nicht vorhanden sind, nach den Angaben der Interessenten, und nach der den Gemeinde-Vorständen bewohnenden Local-Kenntniß, einzurichten, weshalb auch dergleichen Requisitions-Documente jederzeit von dem betreffenden Ortsvorstande mit zu unterschreiben sind. Die Justizbehörden haben die bei ihnen eingereichten Requisitions-Documente auch in dieser Hinsicht zu prüfen, dieselben mit den ihnen zu Gebote stehenden schriftlichen Nachrichten zu vergleichen und bei hervortretenden Unrichtigkeiten die erforderliche Berichtigung unter Zuziehung der Interessenten vorzunehmen. Ebenso haben auch die Rent- und Steuerbeamten die ihnen communicirten Documente mit den Erbzins-Registern und Steuer-Cassarn zu vergleichen und wenn sich hierbei Abweichungen und Unrichtigkeiten ergeben, hievon der confirmirenden Behörde zum Behufe der Verbesserung Nachricht zu geben.

§. 3.

Bei Ausfertigung von Uebereignungs-Urkunden haben die Justizbehörden das der gegenwärtigen Verordnung beigefügte Formular A.) zum Muster zu nehmen.

§. 4.

[Zu §. 18 desselben Gesetzes.] Werden in dem zur Ablösung der Zuschreibungs-Urkunden anberaumten Termine die liquidirten Gerichtskosten nicht erlegt oder wird die

*) Die Formulare werden dem nächsten Stüde des Bodenblattes beigegeben werden.

Quittung über die schuldigen Gefälle nicht beigebracht, so ist sofort mit executivischen Verfügungen gegen den Schuldner von Seiten der betreffenden Behörde vorzuschreiten.

§. 5.

[Zu §§. 2, 4—10 des Hypothekengesetzes.] Sofort nach der Publication dieser Verordnung wird das Ministerium den wörtlichen Inhalt der §§. 2, 4 bis 8 und des §. 10 des Hypothekengesetzes durch dreimaligen Abdruck in dem Rudolstädter Wochenblatte und dem Frankenhäuser Intelligenzblatte sowie in zwei vielgelesenen Zeitungen des Auslandes nochmals besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit auf die Nothwendigkeit der Anmeldung der nach dem Geheße der Eintragung in das Hypotheken- resp. Privilegienbuch bedürftenden Rechte wiederholt und auch für weitere Kreise aufmerksam gemacht wird.

Zwischen jeder Bekanntmachung wird ein Zwischenraum von vier Monaten liegen.

§. 6.

[Zu §. 23 desselben Gesetzes.] Die Ausübung des durch §. 23 des Hypothekengesetzes begründeten Rechts kann auch solchen Gläubigern Vortheil gewähren, deren Hauptforderungen bereits durch Hypothek gesichert sind. Namentlich kann dasselbe dazu dienen, für rückständige versprochene Zinsen und entstandene Kosten, wenn sich die bestellte Hypothek auf solche nicht erstreckt (§. 27 des Gesetzes), oder für ältere als zweijährige Zinsrückstände (§. 28), desgleichen für diejenigen Kostebeträge, welche die in §. 29 bestimmten Summen übersteigen, eine hypothekarische Sicherstellung auf dem nämlichen Grundstücke zu erlangen.

§. 7.

[Zu §. 47 desselben Gesetzes.] Die Vertheilung der Kaufgelber eines außerhalb des Concurſes subhastirten Grundstücks unter die mehreren dabei concurrirenden Gläubiger, beziehentlich die Ueberweisung der dem Ersteher creditirten Kaufgelder an dieselben, erfolgt auf Grund eines von dem Subhastations-Richter zu entwerfenden und den Gläubigern zur Erklärung vorzulegenden Vertheilungsplanes.

Werden gegen denselben Einwendungen erhoben und entstehen darüber Streitigkeiten unter den Betheiligten, so ist über dieselben durch richterliches Erkenntniß zu entscheiden.

§. 8.

[Zu §. 71 desselben Gesetzes.] Macht sich in der Zeit vom 1. August 1856 bis zum 31. Juli 1857 die Ausfertigung neuer Hypothekenscheine nothwendig, so ist in

denjenigen der Vorbehalt der bis zum Ablauf des gedachten Termins etwa noch erfolgten Anmeldungen von Hypothekenrechten auszusprechen.

II. Von den Hypothekenbüchern.

A. Form und Einrichtung derselben im Allgemeinen.

§. 9.

Regelmäßig wird für jeden Ort ein besonderes Hypothekenbuch gehalten. Es bleibt indeß nachgelassen, für mehrere kleinere Ortschaften ein gemeinsames Hypothekenbuch anzulegen. Ein solches gemeinschaftliches Hypothekenbuch darf aber nie mehr als höchstens 3 Ortschaften umfassen.

Sind einzelne Grundbesitzungen noch nicht bestimmten Gemeindebezirken zugewiesen worden, so sind dieselben in das Hypothekenbuch der zunächst gelegenen Ortschaft einzutragen, sofern sich nicht die Anlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für solche sogenannte Einzlungen empfehlen sollte.

§. 10.

Jeder Eigentümer von Grundstücken, welche mit Hypotheken belastet werden, erhält in dem Hypothekenbuche desjenigen Orts, in dessen Flur die verpfändeten Grundstücke liegen, ein eigenes folium. Auf dasselbe werden alle Hypothekenbestellungen eingetragen, welche diesen Besitzer und dessen Grundstücke in dieser Ortschaft betreffen.

Jedes folium, welches ein Pfandbesteller erhält, wird mit einer besonderen Nummer versehen.

Für ein folium muß mindestens der Raum einer Seite Papier bestimmt werden. Ist auf dem angelegten folium kein Raum für weitere Einzeichnungen übrig, so muß ein neues folium, unter Verweisung auf das alte und von dem letzteren auf das neue, angelegt werden.

Das folium zerfällt in zwei Rubriken — Besitzer und Schulden. —

Für die Rubrik „Besitzer“ wird regelmäßig der vierte Theil, nach Umständen auch die Hälfte der Seite, und der übrige Raum für die zweite Rubrik offen gehalten.

§. 11.

Das Hypothekenbuch eines Ortes kann in einen einzigen Band zusammengefaßt oder auch bei größeren Ortschaften in mehrere Bände abgetheilt werden. Ein einzelner Band darf nicht mehr als höchstens 400 Blätter enthalten.

§. 12.

Die Hypothekbücher sind nach dem dieser Verordnung beigefügten Schema B zu führen.

Jeder Hypothekenbehörde wird der erforderliche Bedarf an Papier durch das Fürstliche Ministerium übermittelt werden.

§. 13.

Die Hypothekbücher sind fest und dauerhaft zu binden.

Auf der ersten Blattseite enthält jedes Hypothekbuch ein besonderes Titelblatt, welches das Gericht und zugleich den Ort, beziehentlich die mehreren Orte, für welche dasselbe angelegt ist, auch bei Zerlegung des Buches in mehrere Bände, zugleich die Zahl oder Litern des Bandes bezeichnen muß. Derselbe Titel muß auch außen auf den Rücken des Einbandes mit großen, wohl lesbaren, Buchstaben gesetzt werden.

§. 14.

Der ganze Band, sowohl auf den beschriebenen, als auf den leeren Blättern, mit Einschluß des Titelblattes, wird sogleich bei der Anlage mit fortlaufenden Ziffern auf allen Seiten paginirt.

§. 15.

Jede Seite des Hypothekbuchs wird durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abgetheilt, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die Nummer der Einträge, die mittlere breiteste für die Einträge selbst und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist.

§. 16.

In jeder Rubrik erhalten die Einträge fortlaufende Nummern, welche mit 1 anfangen und mit arabischen Ziffern zu schreiben sind.

§. 17.

Jeder Eintrag ist durch eine Quertlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen zu trennen.

§. 18.

Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines früheren, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, (wie solches z. B. bei Gessionen und Lösungen stets der Fall ist) muß unter der Nummer, die er in der Reihe der Einträge erhält, mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes früheren Eintrags (ad Num.) versehen werden.

Ebenso ist aber auch bei dem früheren Eintrage in der Spalte der Anmerkungen auf den entsprechenden späteren Eintrag durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses späteren Eintrags, zu verweisen.

§. 19.

In den Hypothekenbüchern darf nichts radirt, noch so durchstrichen werden, daß es nicht lesbar bleibt.

Die Einträge sind deutlich und reinlich zu schreiben.

Die Hypothekenbücher sind so zu verwahren, daß Niemand ohne specielle Zulassung der Hypothekenbehörde Einsicht von denselben nehmen kann. Bei gestatteter Einsicht ist dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt wird.

B. Erste Rubrik.

§. 20.

Die erste Rubrik erhält in der mittlern Spalte die Ueberschrift: „Besitzer.“

In den Einträgen selbst muß der Geschlechtsname, durch größere Schrift ausgezeichnet, vorangesezt werden, diesem folgt der Taufname und dann, bei verheiratheten Frauen, der Geburtsname derselben. Stand und Gewerbe wird nach Befinden beigelegt; der Wohnort aber braucht nur dann angegeben zu werden, wenn derselbe ein anderer ist, als der Ort, für welchen das Hypothekenbuch angelegt ist.

§. 21.

Bei Besitzveränderungen hinsichtlich der belasteten Grundstücke ist zu unterscheiden:

- 1) ob die Grundstücke sämmtlich auf einen und denselben Nachfolger oder auf mehrere, jedoch zu ungetheiltem Besitze, übergehen, oder
- 2) ob verschiedene Personen zum getrennten Besiz der verschiedenen Immobilien gelangen, oder endlich
- 3) ob nur einzelne der belasteten Grundstücke der Besitzveränderung unterliegen.

Im ersten Falle ist der Besiznachfolger — wenn er auch schon ein besonderes Folium haben sollte, — in der zweiten Spalte der ersten Rubrik, unter Angabe des Datums und des Grundes der Veränderung einzuzichnen. Gleichzeitig ist der Name des Vorbesizers zu unterstreichen und dabei in der dritten Spalte auf die Nummer, unter welcher der Nachfolger in der ersten Spalte aufgeführt wird, zu verweisen.

Sind der Nachfolger im ungetheilten Besiz mehrere, so sind sie sämmtlich, durch Buchstaben unterschieden, aufzuführen.

Hat der Nachfolger bereits ein Blatt im Hypothekenbuche, so ist bei diesem Blatte in der Spalte der Anmerkungen zu Rubrika I. auf das andere zu verweisen und umgekehrt.

Im zweiten Falle ist für jeden neuen Besitzer — wenn derselbe noch kein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat — ein neues Folium anzulegen und die ihn und sein Grundeigenthum betreffenden Einzeichnungen auf dasselbe einzutragen, wobei auf das ursprüngliche Folium in der Columne der Anmerkungen verwiesen werden muß. Zugleich wird das nun erledigte ursprüngliche Folium mit einer Diagonal-Linie durchstrichen und am Schlusse desselben auf die neuen Folien verwiesen.

Im letzten Falle bleibt die erste Rubrik des Foliums unverändert und es werden nur die Einzeichnungen in der zweiten Rubrik, welche die veräußerten Grundstücke allein oder mitbetreffen, auf das Folium des neuen Besitzers übertragen. Dabei werden in der letzten Spalte des alten und des neuen Foliums die gegenseitigen Verweisungen bewirkt und die veräußerten Immobilien auf dem alten Folium unterstrichen.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, selbst in dem Falle, daß sämtliche, auf dem ursprünglichen Folium stehende, Immobilien und zwar an verschiedene Besitzer übergehen, das ursprüngliche Folium für den einen Nachfolger, wie im ersten Falle, beizubehalten und nur wegen der an Andere kommenden Gegenstände, wie im zweiten Falle, zu verfahren.

§. 22.

Ist kein Raum in der ersten Rubrik mehr übrig, so wird bei eintretenden Veränderungen ohne Unterschied wie im zweiten Falle des §. 21 verfahren.

C. Zweite Rubrik.

1) Im Allgemeinen.

§. 23.

Die zweite Rubrik, in welche alle Einzeichnungen wegen Vormerkung, Eintragung, Uebertragung und Löschung solcher Rechte gehören, die nach §. 3 des Hypothekengesetzes der Einzeichnung in das Hypothekenbuch bedürfen, wird regelmäßig noch auf der ersten Seite des Foliums und zwar an derjenigen Stelle anfangen, wo sich die erste Rubrik schließt.

§. 24.

Der Schluß der ersten Rubrik wird durch zwei eingezogene Querlinien gebildet,

unter welche in der mittleren Spalte der Titel der zweiten Rubrik gesetzt wird. Hierunter wird noch eine Querlinie gezogen.

Wird ausnahmsweise die zweite Rubrik mit einer neuen Seite angefangen, so wird deren Titel zwischen die auf dieser Seite oben ohnehin schon befindlichen Querlinien in der mittleren Kolonne eingeschrieben.

In dieser Rubrik beginnt jeder Eintrag in der dafür bestimmten mittleren Spalte mit dem Datum, an welchem derselbe geschieht, (vgl. jedoch §. 39) und schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage z. B. der Schuldverschreibung, des Uebergabedcontractes, Amortisationsdecretes, der Quittung, der sonstigen gerichtlichen Verhandlung und dem Allegate der bezüglichen ActenKette.

Geldsummen sind nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben zu schreiben.

2) Eintragung von Hypotheken.

§. 25.

Jede Eintragung einer Hypothek soll enthalten:

- 1) den Rechtsgrund und Betrag der Forderung, sowie deren Verzinslichkeit und den Zinssuß, desgleichen da, wo dies zutrifft, die Erwähnung der Kosten;
- 2) den Vor- und Zunamen und Wohnort des Gläubigers, nach Befinden auch die Angabe des Standes oder Gewerbes;
- 3) etwaige Beschränkungen der Hypothek hinsichtlich der Dauer und der Wirksamkeit, und
- 4) die Grundstücke, auf welche sie sich erstreckt, unter fortlaufenden Buchstaben, sowie mit jedwedemmaliger Anführung der Acquisitions-Documente.

Alle Forderungen werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, die Einträge selbst aber mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

3) Vormerkung von Hypotheken.

§. 26.

Bei Forderungen, welche bloß vorgemerkt werden, ist das Wort „Vorgemerkt“ an den Anfang des Eintrags unmittelbar hinter das Datum zu setzen.

Gelangt eine vorgemerkte Forderung in der Folge zur förmlichen Eintragung, so erfolgt dieselbe in Form eines neuen Eintrags, unter Beifügung einer neuen Eintragsnummer, unter welcher auf die Nummer der Vormerkung verwiesen wird.

Bei der Vormerkung selbst wiederum wird in der Spalte der Anmerkungen beigefügt:

„Eingetragen f. Nr. . .“

4) Cession hypothekarischer Forderungen.

§. 27.

Bei Cessionen eingetragener Forderungen wird neben dem ursprünglichen Eintrage der cedirten Forderung, in der Spalte der Anmerkungen, durch das Wort: „cedirt“ auf den Cessionseintrag verwiesen.

Dies gilt jedoch nur bei der ersten Cession; bei mehreren Cessionen der nämlichen Forderung wird von einer Cession auf die andere verwiesen und diese Verweisung in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte: „weiter cedirt“ ausgedrückt.

Wird nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Theil derselben cedirt, so ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen auch die cedirte Summe zu nennen, so daß die Verweisung z. B. so lautet: „cedirt 1000 Thlr.“

5) Verpfändung hypothekarischer Forderungen.

§. 28.

Bei dem ursprünglichen Eintrage der Forderung wird auf die im Hypothekenbuche unter einer besonderen Nummer eingezeichnete Verpfändung durch das Wort „verpfändet“ in der Spalte der Anmerkungen verwiesen.

6) Gerichtliche Ueberweisung hypothekarischer Forderungen.

§. 29.

Wenn eine eingetragene Forderung im Wege der Hülfsvollstreckung einem Andern überwiesen wird, so geschieht die Verweisung auf den deesfälligen Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort „Ueberwiesen“.

War die überwiesene Forderung demjenigen, welchem sie überwiesen worden, vorher schon im Hypothekenbuche verpfändet gewesen, so kommt nach geschehener Ueberweisung die frühere Verpfändung zur Lösung.

7) Ablösung hypothekarischer Forderungen.

§. 30.

Wenn eine eingetragene Forderung nach den Bestimmungen im §. 41 des Hypothekengesetzes ohne Cession des zeitlichen Inhabers auf einen anderen übergeht, und diese Veränderung in das Hypothekenbuch eingetragen wird, so ist zur Verweisung auf Fürstl. Sam. Rudolff. Gezeigsamml. XVII.

diesen Eintrag bei dem ursprünglichen Eintrage der Forderung das Wort: „abgelöst“ zu gebrauchen.

8) Prioritäts-Einträumung.

§. 31.

Die Erklärung eines hypothekarischen Gläubigers, durch welche er das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späterem Gläubiger abtritt, ist (wegenstand eines besonderen Eintrags, auf welchen ebensowohl neben dem Eintrage der Forderung, deren Vorzugsrecht abgetreten wird, durch das Wort: „nachgetreten“, als auch neben dem Eintrage der Forderung, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt, durch das Wort: „Vorzug“ in der Spalte der Anmerkungen zu verweisen ist.

9) Löschung hypothekarischer Forderungen.

§. 32.

Gänzliche oder theilweise Löschungen erfolgen in Form eines besonderen Eintrags unter Anführung des Lösungsgrundes.

Unter der Nummer des Lösungs-Eintrags wird auf die Nummer der gelöschten Post, bei dieser aber durch das Wort: „gelöscht“ in der Spalte der Anmerkungen auf den Lösungs-Eintrag verwiesen.

Bei gänzlicher Löschung eines Eintrags wird dieser unterlinirt.

Wird eine eingetragene Post nur theilweise gelöscht, so wird die gelöschte Summe in der Spalte „Anmerkungen“ unterstrichen.

Soll eine Löschung nur in Beziehung auf einzelne, von mehreren zusammen belastete Grundstücke erfolgen, so ist in der Spalte der Anmerkungen zu setzen:

„gelöscht hinsichtlich der Grundstücke“.

Sind alle auf einem Hypothekenfolium eingetragene Hypotheken erledigt, so wird die zweite Rubrik durch 2 Quertlinien geschlossen und nur bei einer spätern Veranlassung zu neuen Einträgen unter dem Querstrieche von Neuem angefangen.

10) Verstärkung eingetragener Hypotheken.

§. 33.

Werden für dieselbe Schuld später noch andere Grundstücke desselben Besitzers verpfändet, so ist die Hypothek auf diese Immobilien unter einer neuen Nummer einzutragen und von dieser auf die frühere in der Nummerspalte, und umgekehrt von der letzteren auf die erstere, in der Spalte der Anmerkungen, hier durch das Wort: „verstärkt“, zu verweisen.

11) Verpfändung mehrerer Grundstücke für ein und dieselbe Schuld.

§. 34.

Werden von einem Besitzer für eine und dieselbe Forderung mehrere Grundstücke verpfändet, welche in verschiedenen Ortstheilen liegen, so muß diese gemeinschaftliche Haftung in dem Hypothekenbuche eines jeden der betreffenden Orte in der Spalte der Anmerkungen in Rubrica II. durch die Worte:

„Mitverpfändet siehe Hypothekenbuch“ u. s. w. annotirt werden.

Dasselbe geschieht, wenn von verschiedenen Besitzern für eine und dieselbe Schuld Grundstücke in verschiedenen Theilen verpfändet werden.

Gehören die verschiedenen Immobilien, welche von verschiedenen Besitzern für eine und dieselbe Schuld verpfändet werden, einer Ortstheilung an, so muß die Verweisung von dem einen Folium auf das andere Folium desselben Hypothekenbuchs erfolgen.

D. Concipirung der Einzeichnungen für das Hypothekenbuch.

§. 35.

Jede Einzeichnung ist so, wie sie in das Hypothekenbuch gebracht werden soll, jedoch unter einseitiger Offenlassung des derselben voranzufolgenden Datums vollständig zu den Acten zu concipiren. Nach diesem Concepte besorgt der Hypothekenbuchführer die Einschreibung in das Hypothekenbuch, fügt sodann eine Verweisung auf die Actenstelle, wo die Einzeichnungsverfügung sich befindet, bei, trägt das Datum, welches die Einzeichnung im Hypothekenbuch erhalten hat, im Concepte nach, versteht letzteres mit der Bemerkung der geschehenen Einschreibung unter Angabe des betreffenden Hypothekenbuchs nach Band, Folium und Eintragsnummer, und bringt einen gleichen Vermerk der geschehenen Einzeichnung zu den Grundacten (§. 51.) oder führt in Fällen, wo ein solcher Vermerk nicht geschehen kann, die Behinderungsursache zu den Hypotheken-Acten (§. 51.) an.

E. Unterschrift der Einzeichnungen.

§. 36.

Die nach §. 60 des Hypothekengesetzes beizufügende Unterschrift oder Signatur des Beamten muß am Schlusse des Eintrags in der mittleren Spalte, unter dem Actenallegate, eingezeichnet werden.

Nur die Bezeichnung der Personen, für welche das Folium angelegt wird, bedarf

dieser Unterschrift nicht, wohl aber jede weitere Einzeichnung in der ersten Rubrik, wenn das Folium später auf andere Personen übertragen wird.

F. Personalregister.

§. 37.

Ueber das Hypothekenbuch eines jeden Ortes ist ein alphabetisches Personalregister nach dem Schema D anzulegen, in welches die in diesem Hypothekenbuche, bezüglich den sämtlichen Bänden desselben vorkommenden Namen der Pfandschuldner eingezeichnet und die Blattseiten, resp. auch der Band, wo die auf sie bezüglichen Einzeichnungen sich befinden, angegeben werden. Jedem Buchstaben ist darin ein angemessener Raum zu bestimmen.

So oft ein Besitzer resp. Schuldner im Hypothekenbuche neu eingetragen wird oder darin ein neues Folium erhält, ist gleichzeitig der Name desselben nebst der Seitenzahl oder, wenn der Name im Register sich bereits befindet, die Seitenzahl allein im Register nachzutragen.

Das zu diesen Registern erforderliche Papier wird den Hypothekengerichten ebensfalls durch das Ministerium übermittelt werden.

III. Besondere Vorschriften für die erste Anlegung der neuen Hypothekenbücher.

A. Im Allgemeinen.

§. 38.

In Gemäßheit der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung haben die sämtlichen Hypothekengerichte des Fürstenthums vom 1. August 1856 an neue Hypothekenbücher zu halten. (s. jedoch §. 66.)

Um die Fortführung der bisherigen Pfandbücher zu vermeiden, sind in die neuen Hypothekenbücher nicht allein diejenigen Hypotheken, deren Anmeldung in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Hypothekengesetzes erfolgen wird, einzutragen, sondern es müssen auch die bereits in die alten Hypothekenbücher eingezeichneten Pfandrechte (§. 9 des Gesetzes) übertragen werden.

B. Die Eintragung der in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Hypothekengesetzes angemeldeten Hypotheken

§. 39.

Das Verfahren bei Anmeldung und Eintragung dieser Hypotheken regelt sich im

Allgemeinen nach den in dem Hypothekengesetze §§. 56 ff. gegebenen Vorschriften.

Das Datum, unter welchem sie zur Einzeichnung gelangt, wird jedoch dem Eintrage nicht vorangesezt (§. 24), da für dergleichen Hypotheken nicht das Datum der Eintragung, sondern nur das Datum, unter welchem sie entstanden sind, entscheidend ist.

Läßt sich dieses Datum, z. B. durch Production des gerichtlich confirmirten Vertrages oder durch Feststellung der Zeit der Hülfsvollstreckung (§. 8 des Hypoth.-Ges.) ermitteln, so wird dasselbe am Schlusse des Eintrags in der mittleren Spalte beigesezt.

Natürlich geschieht hierdurch den Rechten Dritter in keiner Weise Eintrag, da bei entstandenen Streitigkeiten eine Prioritätsregulirung lediglich dem geordneten Prozeßverfahren vorbehalten bleiben muß.

Bleibt die Entstehungszeit einer solchen Hypothek unermittelt, so wird dieselbe, um den Vorbehalt ihrer Priorität kürzlich anzudeuten, durch die am Schlusse des Eintrags zu sehenden Worte:

„Statt geschlicher resp. Generalhypothek“

ausgezeichnet.

C. Die Uebertragung der in dem auflösenden Hypothekenbuche bereits eingezeichneten Hypotheken (§. 9 des Hypothekengesetzes).

1. Auf Grund desfallsiger Anmeldungen (§. 87 des Hypoth.-Ges.)
§. 40.

Für die Uebertragung dieser Hypotheken läßt das Hypothekengesetz in den §§. 87. und 88 zwei Wege zu.

Mit Rücksicht hierauf wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Justizämter, von welchen nicht in dem Jahre 1850 oder später eine Erneuerung der Consensbücher nach den Ergebnissen des damals eingeleiteten Uebicalverfahrens bewerkstelligt worden ist, mit der Veranlagung der neuen Hypotheken-Bücher in Gemäßheit der Vorschriften des §. 87 des Hypothekengesetzes sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung vorzuschreiten haben.

Nach Maßgabe jener Vorschriften hat jedes dieser Justizämter alsbald das öffentliche Aufgebot zu erlassen.

Die Wahl der zur Insertion zu benutzenden Zeitungen wird in das Ermessen der einzelnen Justizbehörden gestellt.

Damit das Ende der durch §§. 7 und 8 des Hypothekengesetzes geordneten Frist

mit dem Ablauf der nach §. 87 desselben Gesetzes zu bestimmenden Präclusiv-Frist zusammenfällt, soll der Endtermin der letzteren ebenfalls auf den 31. Juli 1857 festgesetzt werden.

Weisen die in die bisherigen Pfandbücher eingetragenen hypothekarischen Gläubiger durch Production der darüber ausgefertigten Urkunden sich als die noch gegenwärtigen Inhaber dieser Forderungen aus, so bedarf es einer weiteren Legitimation hinsichtlich ihres Hypothekenechtes nicht.

Melden sich jedoch andere, als die in den bisherigen Pfandbüchern eingetragenen Inhaber der Forderungen, so müssen dieselben, wenn ihre Anmeldung berücksichtigt werden soll, auch den Erwerb dieser Forderungen vorschriftsmäßig nachweisen.

Das vorgelegte Document hat die Hypothekenbehörde mit dem alten Consensbuche resp. den Consensacten zu vergleichen und auf Grund der desfallsigen Nachweisungen die angemeldete Forderung in der durch das Hypothekengesetz und die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Form und Vollständigkeit in das neue Hypothekenbuch einzutragen.

Da die in den bisherigen Consensbüchern eingetragenen Hypotheken regelmäßig sich auf urkundliche Unterlagen stützen, so ist das Datum, unter welchem diese Hypotheken durch gerichtliche Confirmation, Consenserteilung, Hülfsvollstreckung u. dgl. entstanden sind, zwar ebenfalls nicht dem Eintrage voranzusetzen, aber doch am Schluß desselben beizufügen. (§. 39.)

In Bezug auf diesen Zeitvermerk und die Nummerfolge greifen die Vorschriften im §. 39 dieser Verordnung mit der Maßgabe Platz, daß, wenn die Entstehungszeit solcher Hypotheken sich nicht ermitteln läßt, in dem Contexte der Einträge die Worte: „aus dem alten Hypothekenbuche übertragen“ beigefügt werden müssen.

2) mittelst Umschreibung aus dem aufzulösenden in das neue Hypothekenbuch. (§. 89 des Hypoth.-Ges.)

§. 41.

Diejenigen Justizbehörden, deren Unterpandbücher in dem Jahre 1850 oder später nach vorausgegangener Aufgebotsverfahren erneuert und berichtigt sind, haben bei der jetzigen neuen Veranlagung nach den Vorschriften im §. 88 des Hypothekengesetzes zu verfahren. Zu diesem Zwecke ist das aufzulösende Pfandbuch in allen seinen ungelöschten Posten genau durchzugehen und mit den vorhandenen Acten zu vergleichen.

Die darin vorgefundenen und zur Löschung noch nicht geeigneten ausdrücklichen Hypotheken, dergleichen die in Veräußerungsfällen ausbedingenen und vorbehaltenen Pfandrechte an Immobilien, sowie die zu gleichem Zwecke geschriebenen Eigenthums-Vorbehalte, nicht minder die eingetragenen sogenannten richterlichen Pfandrechte müssen alsdann in möglichst chronologischer Ordnung, wie sie im alten Unterpfaudbuche gestanden, in das neue Hypothekenbuch, unter Beifügung des Datums, an welchem dieselben durch Confirmation, Consenserteilung, Hülfsvollstreckung u. zur Entstehung gekommen sind, übertragen werden.

Das Datum wird jedoch auch bei solchen Hypotheken nicht dem Eintrage vorangesezt, sondern am Schlusse desselben beigelegt.

Bei der Umschreibung ist mit der gehörigen Umsicht und Genauigkeit zu verfahren. Sollten Veränderungen mit den eingetragenen Forderungen, deren Gläubigern und Schuldnern oder dem Pfandobjecte zur amtlichen Kenntniß der Unterpfaudbehörde gekommen sein, so hat dieselbe hierauf bei den neuen Einträgen die gebührende Rücksicht zu nehmen. Auch sind die in den bisherigen Hypothekenbüchern mangelhaft eingetragenen Vermerke nach Vernehmung der Interessenten, sowie auf Grund der Acten und der gerichtlichen Schuldurkunden, welche zu diesem Zwecke von dem Gläubiger unter Strafandrohung erfordert werden können, gehörig zu vervollständigen und es ist überhaupt die Uebertragung aus den bisherigen Büchern nach Form und Inhalt den Vorschriften des Hypothekengesetzes und dieser Verordnung entsprechend zu bewirken.

Das Geschäft der Umschreibung muß spätestens mit dem 1. März 1857 beendet sein. Die Unterpfaudbehörden werden für die pünktliche Einhaltung dieser Frist verantwortlich gemacht.

Sofort nach beendeter Umschreibung ist die öffentliche Bekanntmachung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 88 zu erlassen, damit die den Pfandgläubigern zur Vorbringung etwaiger Einwendungen offenstehende 4 monatliche Frist auf keinen Fall später als mit dem 31. Juli 1857 zu Ende geht.

D. Verhältniß der in den §§. 39—41 erwähnten Hypotheken zu einander.

§. 42.

Die Entstehungszeit derjenigen Hypotheken, welche erst vom 1. August 1856 ab begründet werden, richtet sich nach dem Datum, unter welchem die Eintragung erfolgt. (§. 38, 64 des Hypoth.-Ges.) Deshalb wird auch bei diesen Hypotheken das Datum dem Eintrage selbst vorangesezt.

Anderer verhält es sich mit denjenigen Hypotheken, welche schon vor dem 1. August 1856 begründet waren.

Diese behalten, vorausgesetzt, daß die für die Anmeldung und Umschreibung bestimmte Frist eingehalten wird, ihre nach den bisherigen Gesetzen begründete Priorität. Aus diesem Grunde ist in dem Hypothekenbuche den Hypotheken der letztgedachten Art nicht das Datum, an welchem die Eintragung erfolgt, voranzusetzen, sondern das Datum, unter dem die Hypotheken entstanden sind, insoweit dieses sich ermitteln läßt, am Schluß des Eintrags beizufügen. Hierdurch wird indeß der Rang derselben noch nicht definitiv bestimmt, es bleibt vielmehr die eigentliche Prioritätsregulirung, wie bereits im §. 39 hervorgehoben worden, bei etwa hierüber entstehenden Streitigkeiten dem geordneten Proceßverfahren vorbehalten.

Hieraus folgt auch, daß für diejenigen Hypotheken, welche in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 7, 8, 87 und 88 des Hypothekengesetzes in der Zeit vom 1. August 1856 bis zum 31. Juli 1857 zur Anmeldung resp. Eintragung kommen, die Reihenfolge ohne Einfluß auf das Rangverhältniß bleibt.

Um dies im Hypothekenbuche noch besonders anzudeuten, erhalten die sämtlichen Einzeichnungen, welche in der Zeit vom 1. August 1856 bis 31. Juli 1857 vorkommen, die Ueberschrift:

Vor dem 1. August 1857.

Nach dem 31. Juli 1857 wird die Reihe dieser Einzeichnungen durch 2 Quertlinien abgeschlossen und den späteren Einzeichnungen, bei denen die Reihenfolge regelmäßig auch das Rangverhältniß bestimmt, die Ueberschrift

„Nach dem 1. August 1857“

vorangesezt. Die Nummerfolge läuft jedoch fort. Sollte der Fall eintreten, daß bis zum 31. Juli 1857 Pfandrechte aus der früheren Zeit wirklich angemeldet sind, dieselben aber wegen eines entgegenstehenden Hindernisses z. B. wegen Unbestimmtheit der Summe, oder wegen mangelnden Nachweises des Besitztitels noch nicht zur Eintragung kommen können, so müssen sie, um nicht den Abschluß jener Einzeichnungen und die Eintragung der nach Ablauf der Einführungsperiode angemeldeten Hypotheken dadurch aufzuhalten, einstreifen bloß vorgemerkt werden. (§. 70 des Hypothekengesetzes.)

Eine solche Vormerkung kam in diesem Falle auch dann stattfinden, wenn es zur Zeit nicht möglich ist, die verhafteten einzelnen Grundstücke genau zu ermitteln. Zur Erwirkung der definitiven Eintragung ist alsdann in Gemäßheit der Vorschriften im §. 70 alin. 4 des Hypothekengesetzes zu verfahren.

IV. Form und Einrichtung der Privilegienbücher.

§. 43.

Jedes Einzelgericht (Justizamt) hat über diejenigen Vorzugsrechte, welche in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 98—106 des Hypothekengesetzes zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung bedürfen, ein besonderes Privilegienbuch zu führen.

Für den ganzen Gerichtsbezirk kann ein Privilegienbuch angelegt werden.

Jedes Privilegienbuch muß ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller darin eingetragenen Schuldner enthalten. (§. 37 dtes. Verordn.)

§. 44.

Die Form dieser Bücher ist dieselbe, wie sie für die Hypothekenbücher vorgeschrieben ist. Ueberhaupt sind die für die Letzteren gegebenen Vorschriften auch auf die ersteren in Anwendung zu bringen.

§. 45.

Jede Person, an deren Vermögen dergleichen Privilegien erworben und bestellt werden, erhält ein eigenes Folium, auf welches alle Privilegien, welche gegen diese Person wirksam werden sollen, nebst den darauf bezüglichen Veränderungen und Löschungen einzutragen sind.

§. 46.

In die erste Rubrik wird, wie bei den Hypothekenbüchern, der Name des Schuldners nach Vorschrift des §. 20 eingeschrieben.

Diese Rubrik unterliegt jedoch keiner Veränderung. Auch bei dem Ableben des Schuldners bedarf es keiner Umschreibung des Foliums auf den Namen des Erben.

Ebenso wenig findet bei einer Veränderung des Wohnortes des Schuldners eine Uebertragung in das Privilegienbuch des neuen Wohnortes statt. Dagegen müssen neue Privilegien in das Privilegienbuch desjenigen Gerichts, vor welchem der Schuldner zur Zeit der Bestellung seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, eingetragen und vorge-merkt werden.

Erstreckt sich ein Privilegium auf das Vermögen mehrerer Bürgen oder Mitschuldner, so hat dessen Eintrag auf das Folium eines jeden derselben zu geschehen.

§. 47.

Die zweite Rubrik, welche die Einzeichnungen wegen Vormerkung, Eintragung, Uebertragung und Löschung der Privilegien enthält, beginnt unmittelbar unter dem Namen des Schuldners mit der Ueberschrift:

Privilegien.

Bei den Einzeichnungen in dieser Rubrik finden die Vorschriften in §§. 24—32, 35—36 dergestalt Anwendung, daß, was dort von den Hypotheken geordnet ist, hier von den Privilegien gilt.

§. 48.

Für jede Person, welche ein Folium in dem Privilegienbuche erhält, ist regelmäßig eine volle Seite zu bestimmen.

Ist kein Raum darauf mehr übrig, so sind die weiteren Einzeichnungen auf ein Supplementfolium mit den erforderlichen Hin- und Verweisungen zu bringen.

§. 49.

Die einzeln erhaltenen fortlaufende Nummern.

§. 50.

Werden in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 2 und 7 des Hypothekengesetzes Generalhypotheken oder Pfandrechte am ganzen beweglichen Vermögen oder einer beweglichen Gesamtsache und solche Vorzugrechte, welche in Gemäßheit der Vorschriften in §. 106 d. d. Ges. bereits erworben sind, im ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Schuldners bis zum 31. Juli 1857 gehörig angemeldet, so hat deren Eintragung oder Vormerkung unter dem unbestimmten Datum „vor dem 1. August 1857“ zu geschehen, da diese Vorzugrechte unter einander ihre frühere Priorität erhalten.

Ueberhaupt ist hierbei nach Vorschrift des §. 42 zu verfahren.

V. Führung der Acten.

§. 51.

Die zeitlichen Kauf- und Handelsbücher, Handels-Protocollen erhalten vom 1. August 1856 an die Aufschrift: „Grund-Acten“ und die Consensverhandlungen die Aufschrift: „Hypotheken-Acten.“

Von diesem Zeitpunkte an ist für jede Ortschaft, welche ein eigenes und die mehreren Ortschaften, welche ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch haben, ein neuer Band der Grundacten, wie der Hypothekenacten anzulegen.

§. 52.

Diese Acten sind in chronologischer Ordnung, jedoch dergestalt zu führen, daß Alles, was auf Eine Einzeichnung oder auf Eine Besitzveränderung Bezug hat, zusammengeheftet wird.

Es kann ein Band mehrere Jahrgänge umfassen, jedoch darf derselbe in der Regel nicht mehr als 400 Blätter enthalten.

Kommen Eigenthumsveränderungen bei Gelegenheit anderer in Specialacten befindlicher Verhandlungen, z. B. bei Nachlageregulirungen vor, so ist das Concept der ausgefertigten Erwerbssurkunden zu den Grundacten zu nehmen und zu den Specialacten Abschrift oder nur Nachricht davon zu bringen.

§. 53.

Die Grundacten sind mit einem alphabetischen Namensverzeichnis der Acquirenten zu versehen, dasern nicht, wie bisher, Generalregister über die im ganzen Gerichtsbezirke vorkommenden Eigenthumsveränderungen geführt werden. In diesem Falle ist auch dann, wenn in einer Erwerbssurkunde verschiedene Grundstücke übereignet werden, welche in verschiedenen Urtheilen liegen, die sonst unerläßliche Einzeichnung der Uebereignung in die Grundacten einer jeden der betreffenden Urtheile nicht erforderlich, sondern es genügt die Aufnahme der Verhandlungen in die Grundacten einer Urtheile.

§. 54.

Auch sind bei jedem Einzelgerichte besondere Privilegien-Acten anzulegen, zu denen alle Verfügungen, Verhandlungen und Eingaben wegen Bestellung von Privilegien genommen werden.

VI. Vorschriften über Abschätzungen.

§. 55.

Einer Würdigung der zu verpfändenden Grundstücke bedarf es zum Zweck einer Hypothekenbestellung in der Regel nicht.

§. 56.

Wird aber eine solche von einem Theilhabenden verlangt, oder in Gemäßheit der Vorschrift in §. 68 des Hypothekengesetzes von Amtswegen verfügt, so ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren.

§. 57.

Es sind für die gewöhnlichen Würdigungsfälle beständige im Allgemeinen zu verpflichtende Taxatoren in jedem Orte zu bestellen. Hierzu müssen solche Personen ausgewählt werden, von denen eine gewissenhafte Prüfung aller bei den Abschätzungen vorkommenden Umstände und eine genaue Kenntniß der Werthverhältnisse der abzuschätzenden Gegenstände sich mit Bestimmtheit erwarten läßt.

Wegen der den Taxatoren obliegenden Vertretung der von ihnen abzugebenden Gutachten haben die Justizbehörden bei Bestellung von Taxatoren möglichst auch auf die Vermögensverhältnisse des zu Bestellenden Rücksicht zu nehmen.

Regelmäßig werden Mitglieder der Ortsvorstände, wenn sie sich hierzu qualificiren, mit dem Geschäfte der Abschätzungen beauftragt. Alle Taxatoren sind künftig dahin zu verridigen:

„daß sie das zu erstellende Gutachten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

In keinem Falle sollen weniger als 2, aber auch nicht mehr als 3 Taxatoren zugezogen werden.

Stimmen die Werthangaben der Taxatoren nicht mit einander überein, so ist die mittlere Summe als der Schätzungswerth anzunehmen.

§. 58.

Die Schätzung ist regelmäßig nach unmittelbarer Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Dabei sind auch die politischen und rechtlichen Eigenschaften des abzuschätzenden Grundstücks in Betracht zu ziehen. Namentlich ist zu erwägen, ob das Grundstück die Eigenschaft eines Lehn-, Stamm- oder Fideicommissguts hat.

Bei geschlossenen Gütern kann nur der Gesamtwert, den das Gut als Ganzes haben, in Betracht kommen. Bei Taxationen, welche zum Behufe einer Hypothekenbestellung vorgenommen werden, ist keine Rücksicht auf die nur zufälligen, vorübergehenden und veränderlichen Verhältnisse, welche dem Grundstücke einen nur schwankenden Werth verleihen, zu nehmen, vielmehr sollen solche Werthangaben gemacht werden, welche mehr als bleibend und als beständig anzusehen sind.

Bei Holzgrundstücken ist der Bodenwerth vom Werthe des Holzbestandes getrennt zu ermitteln.

Der Würdigung des letzteren ist ein Rechnungsanschlag nach einem, forstwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden, Plane zu nachhaltigem Betriebe zu Grunde zu legen.

Zur Ermittlung der bei der Schätzung mit zu berücksichtigenden Abgaben, Servituten und sonstigen Lasten, sowie überhaupt zur genauern Information haben die Taxatoren Einsicht von den Erwerbdocumenten zu nehmen.

Ordnungswidrigkeiten der Taxatoren werden mit geeigneten Ordnungsstrafen geahndet.

§. 59.

Bei Abschätzungen, welche eine, den bestellten ständigen Taxatoren nicht beizubeh-

nende, Sachkenntniß voraussetzen, sind Personen, welchen eine solche Kenntniß eigen ist, zuzuziehen und besonders zu verpflichten. In sonstigen außerordentlichen Fällen kann die Aufnahme der Lage unter Leitung einer Gerichtsperson angeordnet oder eine besondere Instruction den Taxatoren vom Gericht erteilt werden, wie denn überhaupt allen Gerichtsstellen überlassen bleiben muß, die Taxatoren in dazu geeigneten Fällen mit noch weiteren allgemeinen oder besonderen Anweisungen zu versehen.

§. 60.

Vorstehende Bestimmungen finden im Allgemeinen auch auf die zu anderen Zwecken zu veranstaltenden gerichtlichen Abschätzungen von Grundstücken Anwendung.

Nur müssen natürlich da, wo es wie z. B. bei Erbtheilungen, Veräußerungen u. weniger auf den andauernden, als auf den gegenwärtigen Werth ankommt, auch solche Umstände, welche diesen Werth vorübergehend bestimmen, in gebührende Rücksicht gezogen werden.

VII. Vorschriften über den Ansaß der Kosten.

§. 61.

Die Kosten in Hypothekensachen, welche nach den Vorschriften der Spotteltage vom 8. Januar 1847 und der gegenwärtigen Verordnung anzusetzen sind, hat der Extrahent zu bezahlen.

§. 62.

Der Pfandgläubiger hat an den Pfandschuldner einen Anspruch auf Erstattung der wegen Vormerkung und Eintragung, so wie späterhin wegen Löschung aufgewendeten nothwendigen Kosten.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur hinsichtlich der Kosten ein, welche durch den Verlust eines ausgestellten Hypothekenscheines veranlaßt werden. (§. 81 des Hyp.-Ges.)

§. 63.

Für die in Folge der Ausführung dieser Verordnung oder künftig bei Anlegung neuer Hypothekenbücher sich nöthig machenden Einzeichnung schon eingetragener Hypothekrechte werden Kosten nicht in Ansaß gebracht.

§. 64.

In Folge der für den Hypothekenvortehr entstehenden neuen Formen macht sich eine entsprechende Abänderung und Vervollständigung der vorhandenen Bestimmungen über den Ansaß der gerichtlichen Kosten erforderlich und es wird deshalb Folgendes hiermit bestimmt:

1) Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch, einschließlich des darüber auszufertigenden Scheines und der Benachrichtigung des Schuldners greifen die Ansätze in §. 6 B. Nr. 3) b der Sporteltaxe vom 8. Januar 1847 Maß. Dagegen werden die Bestimmungen der Sporteltaxe unter Nr. 11 a. a. D. außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Für die Vormerkung einer Hypothek im Hypothekenbuche ist die Hälfte der sub 1) erwähnten Ansätze zu liquidiren. Erfolgt später die wirkliche Eintragung, so wird die andere Hälfte nachgehoben.

3) Für die Uebertragung einer Hypothek auf einen andern Gläubiger durch Cession, Verpfändung, gerichtliche Ueberweisung, Ablösung, Prioritätseinträumung nebst Benachrichtigung der Interessenten und Ausfertigung des desfallsigen Scheines findet der Ansatz im §. 6 B. Nr. 8 der Sporteltaxe Anwendung.

4) Für Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek einschließlich der Benachrichtigung der Interessenten und Ausfertigung des desfallsigen Scheines ist ein Viertel der Sportel für die Eintragung (Nr. 1) zu berechnen.

5) Für die Anlegung und Bearbeitung eines Foliums positiven 17½ Kr. = 5 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr.

6) Für einen Auszug aus dem Hypothekenbuche 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

7) Für die Eintragung eines Privilegiums in das Privilegienbuch, einschließlich des Privilegienscheines und der Benachrichtigung der Interessenten 30 Kr. = 7½ Sgr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

8) Für die Vormerkung eines Privilegiums in dem Privilegienbuch die Hälfte des Ansatzes für die Eintragung. Bei späterer Eintragung wird alsdann die andere Hälfte nachgehoben.

9) Für die Uebertragung eines Privilegiums durch Cession u. s. w. die Hälfte der Ansätze für die Eintragung.

10) Für Löschung eines eingetragenen oder vorgemerkten Privilegiums einschließlich der Benachrichtigung der Interessenten und Ausfertigung des desfallsigen Scheines ein Viertel des Ansatzes für die Eintragung.

11) Für Abschriften wird der Satz im §. 3 Nr. 1 der Sporteltaxe neben den vorstehenden Ansätzen liquidirt.

12) Die Eintragung, Vormerkung und Löschung von Pfandrechten und Privilegien, welche zur Sicherung des Vermögens Minderjähriger, Geisteskranker oder

sonst wegen Gebrechen Bevormundeter von einem gesetzlichen Verwalter oder Vormunde derselben oder für einen solchen bestellt werden, bleiben sportelfrei.

§. 65.

Für den Fall, daß die zu gerichtlichen Abschätzungen zugezogenen Taxatoren für derartige Geschäfte nicht etwa in sonstiger amtlichen Eigenschaft fixirt oder aus einem besondern Grunde zu deren unentgeltlicher Besorgung verpflichtet sind, können dieselben Anspruch auf nachsichende Gebührensätze machen, welche jedoch nicht aus der Sportelcasse vorgeschossen werden dürfen, sondern von der zahlungspflichtigen Partei erlegt werden müssen.

1) Als Verrichtungsgebühr, mit Einschluß der Verschämniß, erhalten die Taxatoren für Abschätzungen,

a) welche einen vollen Tag in Anspruch nehmen 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

b) wenn sie nicht über sechs Stunden, aber auch nicht unter vier Stunden dauern 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

c) wenn sie vier Stunden oder eine kürzere Zeit in Anspruch nehmen 17½ Kr. = 5 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr.

Die Höhe der Gebühren ist mit Rücksicht auf den Stand, die besondere Qualifikation, die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse des Taxators, so wie auf die Anzahl und den Werth der abzuschätzenden Gegenstände zu bestimmen.

2) Diäten werden nur bei solchen Abschätzungen bewilligt, welche außerhalb der Gtur des Wohnortes des Schäfers stattfinden und zwar

a) für einen vollen Tag 35 Kr. = 10 Sgr. bis 2 Fl. = 1 Thlr. 5 Sgr.

b) bei einer Abwesenheit nicht über 6 Stunden 17½ Kr. = 5 Sgr. bis 1 Fl. = 17½ Sgr.

Die gleichen Rücksichten, welche bei Bestimmung der Verrichtungsgebühren maßgebend sind, entscheiden auch hinsichtlich der Bewilligung der Diäten.

3) Für ein notwendiges Nachtquartier wird ein Drittheil des Diätentages, jedoch nicht unter 17½ Kr. = 5 Sgr. zugewilligt.

4) Transportkosten werden regelmäßig nicht vergütet. Eine ausnahmsweise Vergütung findet statt bei solchen Taxatoren, welche nach ihren Berufs- und Standesverhältnissen, wenn sie in eigenen Angelegenheiten reisen, ebenfalls besondere Transportkosten aufwenden würden oder wenn eine unumgängliche Nothwendigkeit des Trans-

portes nachgewiesen wird. Aber auch in solchen Fällen tritt nur die Vergütung für ein Reitpferd oder ein einspänniges Fuhrwerk ein.

5) Für die — da nöthig — schriftliche Abgabe des Gutachtens kann der Taxator, wenn solches nur schlechthin die Angabe der Werthsumme, ohne besondere weitere Ausführungen und Erörterungen enthält, für die erste Seite 2 Sgr. = 7 Kr., für jede weitere 1 Sgr. = 3½ Kr. in Ansatz bringen. Für Gutachten dagegen, bei deren Ausarbeitung ein nicht unbedeutender Aufwand an Zeit, Mühe und eine besondere technische und wissenschaftliche Befähigung erforderlich ist, kann der Richter ein Drittel der Gebühren-Aufsätze (Nr. 1) bewilligen.

VIII. Vorbehalt besonderer Bestimmungen für das Fürstliche Justizamt Frankenhäusen.

§. 66.

Die Ausführung der Vorschriften in §§. 9—42 dieser Verordnung bleibt in Bezug auf das Fürstliche Justizamt Frankenhäusen weiterer besonderer Anordnung vorbehalten.

Nudolstadt, den 20. Juni 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justiz-Abtheilung.
v. Bertrab.

A n l a g e n

zur Ausführungsverordnung zum Eigenthums- und
Hypothekengesetz.

- A. Zuschreibungsurkunde.
- B. Einträge auf einem Hypothekenfolium.
- C. Einträge in ein Privilegienbuch.
- D. Personalregister.
- E.)
- F.)
- G.) Hypothekenscheine.
- H.)
- J.)
- K. Benachrichtigung eines Hypothekengläubigers von der rücksichtlich des ihm verpfändeten Grundstücks eingetretenen Besitzveränderung.
- L. Bescheinigung über die erfolgte Eintragung einer Cession.
- M. Privilegienschein.



A.

Nachdem zwischen Heinrich Bahrt und Friedrich Ohse zu Mörka der nachstehende Kaufvertrag:

(inscratur der übergebene Aufsatz oder, wenn ein solcher nicht überreicht war, das dießfallige amtliche Protocoll)

abgeschlossen und von den Betheiligten gerichtlich anerkannt und unterzeichnet, auch das (Eigenthum des Verkäufers hinsichtlich) des sub N^o 1 aufgeführten Wohnhauses durch den Erbceß vom 1. Juli 1850, hinsichtlich des sub N^o 2 erwähnten Berges durch den Kaufvertrag vom 3. August 1850 und rücksichtlich des sub N^o 3 verzeichneten Ackerd durch den Adjudicationsschein vom 3. October 1852 nachgewiesen worden ist, so wird das Eigenthum an diesen Realitäten dem Friedrich Ohse, jedoch unter Vorbehalt der auf dem Berge — N^o 2 — haftenden Hypothek von Dreihundert Thaler Capital nebst Zinsen und Kosten an Heinrich Bräutigam zu Schaala, hiermit zugeschrieben und gegenwärtige Urkunde darüber ausgefertigt.

Rudolstadt, den

(L. S.)

H^{och}st. Schwarzb. Justizamt.

*) resp. hinsichtlich der veräußerten Grundstücke durch die in dem Vertrage erwähnten Erwerbungsacten.

1856.

235

1.

B.

Hypotheken-Buch

des Fürstl. Justizamtes

N. N.

über

den Ort N. N.

N ^o	Besitzer.	Anmerkungen.			
1.	<u>Cajus, Heinrich Ludwig, Gutbesitzer.</u>	s. N ^o 2.			
2.	Cajus, Heinrich, Kaufmann, Erbe des Vorigen, laut Erbantrittscheines vom 13. April 1857. Grund-Akten, Band 2, S. 200. Justinus.				
Schulden.					
Vor dem ersten August 1857.					
1.	<p><u>Hypothek für 500 fl. —=</u> <u>fünfhundert Gulden</u> unbezahlt, auf</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>a) einer Wiese, neben dem Schmiedemeister Carl und dem Handarbeiter Schenk, b) einem Holzgrundstücke in der Blimau, und c) einem Acker Feld im Börtzhale, neben dem Tischlermeister Titus und dem Schenkwoirh Freudenthal,</p> </td> <td style="vertical-align: middle; font-size: 3em; padding: 0 10px;">}</td> <td style="vertical-align: middle;"> <p>entwor- ben laut Erwerb- ungs- urkunde vom 2. Decbr. 1842.</p> </td> </tr> </table> <p>haftendes, Kaufgeld an den Verkäufer, Kaufmann Caspar zu Stadlüm, eingetragen auf Grund des Kaufvertrags vom 2. Dec. 1842</p> <p style="text-align: center;">Kauf- und Handelsbuch Bd. IV. S. 203 d. u. 1842. Hypotheken-Akten Bd. I S. 124.</p> <p style="text-align: center;">Justinus, Justizamman.</p>	<p>a) einer Wiese, neben dem Schmiedemeister Carl und dem Handarbeiter Schenk, b) einem Holzgrundstücke in der Blimau, und c) einem Acker Feld im Börtzhale, neben dem Tischlermeister Titus und dem Schenkwoirh Freudenthal,</p>	}	<p>entwor- ben laut Erwerb- ungs- urkunde vom 2. Decbr. 1842.</p>	<p><u>Geldsicht</u> s. N^o 5.</p>
<p>a) einer Wiese, neben dem Schmiedemeister Carl und dem Handarbeiter Schenk, b) einem Holzgrundstücke in der Blimau, und c) einem Acker Feld im Börtzhale, neben dem Tischlermeister Titus und dem Schenkwoirh Freudenthal,</p>	}	<p>entwor- ben laut Erwerb- ungs- urkunde vom 2. Decbr. 1842.</p>			

N ^o	Schulden.	Anmerkungen.
2.	<p>Hypothek für 1000 Fl. ——— Eintausend Gulden Darlehn mit Zinsen zu vier Procent und den Kosten der Wiedereinhebung an den Rath Schloffer, auf</p> <p>a) einen Acker Feld auf dem Gebinde, neben dem Porcellainmaler Maurer und dem Gärtner Blumenthal, erworben durch Erbreech vom 24. Juli 1843,</p> <p>b) ein Wohnhaus in der alten Straße Nr. 146, erworben durch Kaufvertrag vom 23. Oct. 1847, eingetragen auf Grund des Consensus vom 1. Jan. 1852. Hypotheken-Acten Bd. I. S. 130.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	<p>Gebirt 500 Fl. f. N^o 6.</p> <p>Gebirt 500 Fl. f. N^o 7.</p>
3.	<p>den 10. October 1856. <u>Hypothek für 600 Fl.</u> <u>Sechshundert Gulden</u> vormundschaftliche Caution zum Besten der unmündigen Amalie Ehrhardt aus . . . auf die unter Nr. 1 u. — c. aufgeführten 3 Grundstücke, auf Requisition des Fürstl. Justizamtes Stadtkäm eingetrag.</p> <p style="text-align: right;">Hypotheken-Acten Bd. I. S. 140.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	<p><u>Geldsch</u> <u>hin-</u> <u>sichtlich des</u> <u>Grundstücks</u> N^o 1 b. f. N^o 11.</p>

N ^o .	Schulden.	Anmerkungen.
4.	<p><u>Hypothek für 1000 fl. —=</u> <u>(Zwitaufend Gulden)</u> Platen der Ehefrau Friederich Cajus, eingetragen auf einen lt. Acquisitions-Documt vom 1. Jan. 1848 erworbenen Berg auf der Debra neben dem Tischler Brand und der Bittbe Gerlach, auf Grund der Verhandlung vom 2. Nov. 1856. Statt gesetzlicher Hypothek. Hypotheken-Acten Bd. I. S. 203. N. N., als Stellvertreter.</p>	<p>Berührt da- von 500 fl. f. N^o 8. <u>Erloscht da-</u> <u>von 500 fl.</u> f. N^o 9. <u>Erloscht da-</u> <u>von die weite-</u> <u>ren 500 fl.</u> f. N^o 16.</p>
5. und N ^o 1.	<p>den 1. Decbr. 1856. Der Kaufmann Caspar zu Stadtilm quittirt über die Kaufgelder-Forderung von 500 fl. und wird solche gelöst auf Grund der Verhandlung vom 28. Novbr. 1856. Hypotheken-Acten Bd. I. S. 305. Justinus.</p>	
6. und N ^o 2.	<p>den 28. Decbr. 1856. Der Rath Schlosser cedirt von den 1000 fl. sub Nr. 2 fünfhundert Gulden an den Apotheker Glafer zu Hirschbach; eingetragen auf Grund der gerichtlichen Cessionverhandlung vom 24. Decbr. 1856. Hypotheken-Acten Bd. I. S. 350. Justinus.</p>	<p>Nachgetreten. f. N^o 19.</p>

No	Schulden.	Anmerkungen.
7. nd 2.	<p>den 1. Januar 1857. Der Rath Schloffer erbt die übrigen <u>hünshundert Gulden an Christian Matthäus zu Borzberg,</u> auf Grund gerichtl. Cessionserklärung vom 29. Decbr. 1856 eingetragen.</p> <p>Hypotheken-Akten Bd. 1. S. 400.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	<p>Verpfändet f. Nr. 10.</p> <p>Ueberviesen f. Nr. 12.</p>
8. nd 4.	<p>den 3. Januar 1857. <u>hünshundert Gulden</u> von der unter Nr. 4 eingetragenen Schuld sind nach dem Tode der verheh. Cajus auf deren Sohn, Heinrich Cajus erblich übergegangen. Eingetragen auf Grund des Erbcesses vom</p> <p>Nachlaß-Akten der Friederick Cajus. S. 30.</p> <p>Hypotheken-Akten Bd. 2. S. 4.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	<p><u>Geldsch</u> f. Nr. 18.</p>
9. nd 4.	<p>den 3. Januar 1857. <u>hünshundert Gulden</u>, von der unter Nr. 4 eingetragenen Schuld, welche dem Schuldner erblich angefallen sind, kommen zur Löschung, auf Grund des Erbcesses vom</p> <p>Nachlaß-Akten der Friederick Cajus S. 39.</p> <p>Hypotheken-Akten Bd. 2. S. 8.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	

Nr.	Schulden.	Anmerkungen.
10. ad Nr. 7.	den 1. Febr. 1857 Christian Matthäus zu Borzberg hat das sub Nr. 7 eingetragene Capital von 500 fl. Fünfhundert Gulden an den Gutsbesitzer Ehrenfried in Sonnenstedt verpfändet; auf Grund der Verhandlung vom 20. Januar 1857 eingetragen. Hypoth.-Acten Bd. 2. S. 13.	Gelöscht f. Nr. 12
Justinus.		
11. ad Nr. 1u.3.	den 6. Februar 1857. Von dem Vormundschaftsgerichte zu Stadt-ilm ist das als Caution — Nr. 3 — hypothekarisch eingesezte Grundstück sub Nr. 1. b freigegeben worden, worauf dasselbe verkauft ist. Bemerkt auf Grund der amtlichen Erklärung vom 20. Januar 1857.	
Hypoth.-Acten Bd. 2. S. 50. N. N.		
12. ad Nr. 7. 10.	den 12. Febr. 1857. Nach geschehener richterlicher Ueberweisung der sub Nr. 7 eingetragenen Fünfhundert Gulden des Christian Matthäus zu Borzberg an den Gutsbesitzer Ehrenfried in Sonnenstedt kommt die sub Nr. 10 eingetragene Verpfändung zur Lösung; eingetragen auf Grund der Verhandlung vom 9. Februar 1857.	f. Nr. 14.
Hypoth.-Acten Bd. 2. S. 80. Justinus.		

Nr.	Schulden.	Anmerkungen.
13.	<p>den 1. März 1857. <u>Borgemerkt: 600 fl.</u> <u>Sechshundert Gulden</u> Erbgedelber mit 3 Procent verzinsbar, nämlich: 1) Zweihundert Gulden des Nicol Cajus, 2) Zweihundert Gulden der Johanne Cajus und 3) Zweihundert Gulden der Wilhelmine Cajus, eingetragen auf den bereits unter Nr. 2 n. aufgeführten einen Acker Feld auf dem Gehind, auf Grund des Hypoth.-Acten Bd. 2. S. 100.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	Eingetragen f. Nr. 15.
14. od 12.	<p>den 24. März 1857. <u>Hypothek für das festgestellte Liquidum des</u> <u>Gutsbesizers Ehrenfried an fünfzig Gulden Zinsen und neunzig</u> <u>Gulden Kosten</u> von den unter Nr. 12. 7. und 2. aufgeführten <u>Fünfhundert Gulden Capital; eingetragen auf die unter Nr. 2 n b</u> <u>verschiedenen Realitäten auf Grund der Requisition des Fürstl.</u> <u>Kreisgerichts Rudolstadt vom</u> Proceß-Acten Ehrenfried / Cajus. Hypotheken-Acten Bd. 2. S. 130.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	

№.	Schulden.	Anmerkungen.
15. und Nr. 13.	<p>Die sub Nr. 13 vorgemerkte Hypothek für sechshundert Gulden ist auf das darin erwähnte Grundstück eingetragen worden auf Grund der gerichtlichen Verhandlung</p> <p>Statt gesetzlicher Hypothek. Hypothek.-Acten Bd. 2. S. 144.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
16. und Nr. 4 u. 8.	<p>den 13. April 1857. Die unter Nr. 8 eingetragenen Fünfhundert Gulden werden, da der Gläubiger den Schuldner beerbt hat, gelöst auf Grund der Verhandlung vom 1. April 1857.</p> <p>Hypoth.-Acten Bd. 2. S. 150.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
Nach dem 1. August 1857.		
17.	<p>den 10. August 1857. Hypothek für 2000 fl. — Zwei Tausend Gulden</p> <p>mit Zinsen zu vier Procent und den Kosten der Einhebung, Darlehn des Kupferschmidtmeisters Schmidt zu Teichel, eingetragen auf</p> <p>a) das unter Nr. 2b angeführte Wohnhaus, und b) den unter Nr. 4 erwähnten Berg,</p> <p>unter Bürgschaftsleistung der Ehefrau des Schuldners, des Kaufmanns Heinrich Cajus (f. Nr. 2. Rubrum I. dieses Folium), und mit Verpfändung eines dieser gehörigen Grundstücks (f. Fo-</p>	<p>Vorzug vor Nr. 6. f. Nr. 19. Verfärbt f. Nr. 20.</p>

Nr.	Schulden.	Anmerkungen.
	<p>litem 40 dies. Hypoth. • Buchs) auf Grund der Verhandlung vom 10. August 1857.</p> <p>Hypoth. • Acten Bd. 1. S. 300.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
18.	<p>den 1. September 1857. <u>Hypothek für das festgestellte Liquidum an 612 fl. ==</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Sechshundert und Zwölf Gulden</u></p> <p><u>Waarenforderung nebst vier und fünfzig Gulden Kosten des Kaufmanns Carl Wunder zu Girsfurt, eingetragen auf:</u></p> <p>a) den unter Nr. 4 erwähnten Berg auf der Debra und</p> <p>b) den unter Nr. 1 c. resp. Nr. 3 aufgeführten Acker Feld im Wdrzthale.</p> <p style="text-align: center;">Laut Requisition des F. Kreisgerichts hier.</p> <p style="text-align: center;">Hypoth. • Acten Bd. 2. S. 325.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
19. und Nr. 6 17.	<p>den 17. October 1857. Der Apotheker Glaser zu Girschberg räumt der Forderung des Kupferschmidtmeisters Schmidt zu Teichel sub Nr. 17 vor der seinigen sub Nr. 6 die Priorität ein. (Eingetragen auf Grund der Verhandlungen vom 17. October 1857.</p> <p style="text-align: center;">Hypoth. • Acten Bd. 2. S. 350.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	

Nr.	Schulden.	Anmerkungen.
20. ad No. 17.	<p>den 10. Novbr. 1857. Für die unter Nr. 17 eingetragene Darlehnsforderung im Betrage von Zwei Tausend Gulden nebst Zinsen zu Vier vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung ist die von dem Schuldner Heinrich Cajus durch Kaufvertrag vom 2. Februar 1853 erworbene Scheuer sub Nr. 104, neben dem Lohnbedienten Ernst und dem Seisenfiedermeister Freund, nachträglich noch als Unterpfand eingesetzt worden; eingetragen auf Grund der Verhandlung vom 9. November 1857.</p> <p style="text-align: center;">Hypotheken-Acten Bd. 3. S. 8.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
21.	<p>den 1. December 1857. Sämmtliche auf dem gegenwärtigen Folium verzeichnete Grundstücke sind verkauft und die darauf eingetragenen Hypotheken Nr. 7 resp. 2, Nr. 14, desgl. Nr. 3, Nr. 15 und 18 nach Befriedigung aus den Kaufgelbern getilgt, dagegen die Hypothek Nr. 2 resp. 6 und Nr. 17 resp. 20 auf das Folium des Käufers Fol. 90 überschrieben worden, wodurch sich gegenwärtiges Folium erledigt.</p> <p style="text-align: center;">Hypoth.-Acten Bd. 3. S. 40—80.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	

C.

P r i v i l e g i e n , B u c h

116

-

Fürstlichen Justizamtes

N. N.

№	Schuldner.	Anmerkungen.
	Cajus, Heinrich Ludwig, Gutbesitzer in Schwarzja.	
	Privilegien.	
	Vor dem 1. August 1857.	
1.	<p>Vorgemerkt das Privilegium für alle Ansprüche wegen der vom Schuldner geführten Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des Weggermeisters Bauer zu Schwarzja, auf Grund der Verhandlung vom 1. Sept. 1856.</p> <p style="text-align: center;">Privil. - Acten I. S. 1.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	Eingetragen s. Nr. 4.
2.	<p>Privilegium für 800 Fl. — Achthundert Gulden — Darlehn des Fuhrmanns Hermann Schrickel zu Rudolfstadt anstatt der untern 6. October 1854 gerichtlich bestellten Generalhypothek, eingetragen auf Grund der Verhandlung vom 23. Septbr. 1856.</p> <p style="text-align: center;">Privil. - Acten I. S. 30.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	

Nr.	Privilegien.	Anmerkungen.
3.	<p>Privilegium für 100 fl. == Ein Hundert Gulden == Darlehen des Kaufmanns Burkhardt zu Königssee an Stelle der unterm 1. März 1853 an der Schaaßherde des Schuldners bestellten Hypothek, rüchftlich dieser eingetragen laut Verh. vom 4. October 1856.</p> <p>Privil. • Acten I. S. 80.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
4. und Nr. 1.	<p>Eingetragen das unter Nr. 1 vorgemerkte Privilegium auf Grund der Verhandlung vom</p> <p>Privil. • Acten I. S. 100.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	Gelöscht f. Nr. 6.
Nach dem 1. August 1857.		
5.	<p>den 3. August 1857. Privilegium für 80 fl. == Achtzig Gulden ==</p> <p>Gerihtskosten in Sachen Werner ex. Cajus pto. Weidgerechtigkeit in der Exceutiondinstanz eingetragen auf Grund der Requisition des J. Justizamtes Blankenburg v. 1. Aug. 1857.</p> <p>Privil. • Acten II. S. 1.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	
6. und Nr. 4.	<p>Den 2. September 1857. Das unter Nr. 4 eingetragene Privilegium ist, nach an den Cajus wegen seiner vormundschaftlichen Verwaltung ertheilter Decharge, gelöscht worden.</p> <p>Laut Verh. vom 1. Septbr. 1857.</p> <p>Privil. • Acten II. S. 30.</p> <p style="text-align: right;">Justinus.</p>	

D.

Namen.	Seiten-Zahlen.					
Apelt, Johann Heinrich	28	49	52	60	89	201
Ahnert, Friedrich Christian	1	20	38			
Aßmann, Philipp	10	101	120	160		

E.

Auf Grund der nachstehenden amtlichen Verhandlung:

Rudolfsadt, den 2. August 1857.

Vor dem Fürstl. Justizamte erscheint heute

der Töpfermeister August Friedrich Schmidt allhier

und bringt an:

Er habe von dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Baumann hieselbst ein Capital von Ein Tausend Gulden darlehnsweise erhalten, quittire hiermit über den baaren und richtigen Empfang dieser Summe unter ausdrücklicher Entsagung der Einrede des nicht erhaltenen Geldes und mache sich verbindlich, das Darlehn vom heutigen Tage an mit Vier vom Hundert alljährlich zu verzinsen und darin nach vorausgegangener, beiden Theilen freistehender, einvierteljährlicher Aufkündigung zurückzuzahlen.

Zur Sicherheit des Darlehns, der Zinsen und etwaigen Kosten der Wiedereinhebung setze er seinen im Pörythale neben dem Banquier Schulze und dem Rittergutsbesitzer Freund gelegenen, durch Kaufvertrag vom 24. Juli 1846 erworbenen, Berg hiermit unterpfändlich ein und bitte zugleich um Bestellung der Hypothek durch Eintragung in das Hypothekenbuch.

Bei erfolgter Vorlesung ist Comparent bei den abgegebenen Erklärungen überall verblieben, hat handgebend darauf angelobt, und dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben.

August Friedrich Schmidt.

Nachrichtlich

B. Heincius.

sind die darin erwähnten Ein Tausend Gulden nebst Zinsen zu vier vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, auf das ebenfalls darin beschriebene Grundstück, mit Vorbehalt der Vorhypothek für Acht Hundert Gulden Capital an Paul Ehrenfried allhier nebst vierprocentigen Zinsen, in das Hypothekenbuch der Stadt Rudolfsadt Bd. 1. Fol. 38. Nr. 6 unterm 2. August d. J. eingetragen worden, worüber dieser Hypothekenschein ausgefertigt wird.

Rudolfsadt, den

(L. S.)

Fürstl. Schwarzg. Justizamt.

F.

Auf Grund der nachstehenden amtlichen Verhandlung:

Mudolstadt, den 2. August 1857.

Vor dem Fürstl. Justizamte alshier erscheinen heute
der Töpfermeister August Friedrich Schmidt alshier
und
dessen Ehefrau Caroline geborne Kraft
und bringen an:

Die verehelichte Schmidt geb. Kraft habe von dem Rath Friedrich Urube hieselbst ein Capital von Acht Hundert Gulden darlehnsweise erhalten; dieselbe wolle über den baaren und richtigen Empfang dieser Summe unter ausdrücklicher Entjagung der Einrede des nicht erhaltenen Geldes hiermit quittiren, auch sich verbindlich machen, das Darlehn vom 1. Juli d. J. ab mit vier vom Hundert alljährlich zu verzinsen und dasselbe nach vorausgegangener, beiden Theilen freistehender, vierteljährlicher Aufkündigung zurückzuzahlen.

Zur Sicherheit des Darlehns, der Zinsen und der etwaigen Kosten der Wiedereinhebung sehe sie ihr am Markte gelegenes, durch Erbreceß vom 19. Mai 1850 erworbenes Wohnhaus Nr. 299 unterpfändlich ein und bitte um Bestellung der Hypothek durch Eintragung in das Hypothekenbuch.

Der Töpfermeister Schmidt giebt darauf nicht nur zu dieser Darlehns-Aufnahme und Hypothekenbestellung seiner Ehefrau seine Einwilligung, sondern entsagt auch eventuell seinen ehelichen Nießbrauchrechten zu Gunsten des aufgenommenen Capitals, sowie der Zinsen und etwaigen Kosten.

Bei erfolgter Vorlesung sind die Erschienenen bei den abgegebenen Erklärungen überall verblieben, haben handgebend darauf angelobt und dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben.

August Friedrich Schmidt.

Caroline Schmidt, geb. Kraft.

Nachrichtlich

B. Feincius.

sind die darin erwähnten Acht Hundert Gulden nebst Zinsen zu vier vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung auf das darin ebenfalls beschriebene Grundstück zur ersten Hypothek in das Hypothekenbuch der Stadt Mudolstadt Bd. 1. Fol. 76 Nr. 1

unterm 2. August d. J. eingetragen worden, worüber dieser Hypothekenschein ausgefertigt wird.

Nudolstadt, den

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

G.

Auf Grund der nachstehenden amtlichen Verhandlung:

Nudolstadt, den 2. August 1857.

Vor dem Fürstl. Justizamte erscheinen heute
der Töpfermeister August Friedrich Schmidt allhier
und
dessen Ehefrau Caroline geb. Kraft
und bringen an:

Sie hätten von dem Fabrikbesitzer Adolph Frischmuth zu Beerberg ein Capital von Zwei Tausend Gulden darlehnsweise erhalten, wollten über den baaren und richtigen Sausfang dieser Summe unter ausdrücklicher Umsagung der Einrede des nicht erhaltenen Geldes hiermit quittiren, auch sich verbindlich machen, das Darlehn mit vier vom Hundert vom heutigen Tage an alljährlich zu verzinsen und dasselbe nach vorausgegangener, beiden Theilen freistehender, halbjährlicher Aufkündigung zurückzuzahlen.

Die Comparanten erklärten hierauf weiter, Einer für den Andern, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklagung, Theilung und Klag-Abtretung, dergestalt hasten zu wollen, daß ein jeder von ihnen wegen der ganzen Schuld an Capital, Zinsen und etwaigen Kosten in Anspruch genommen werden könne. Insbesondere entsagt der Ehemann noch event. seinen ehelichen Nießbrauchsrechten am Vermögen seiner Ehefrau.

Beide Eheleute aber setzen zur Sicherheit des Darlehns, der Zinsen und etwaigen Kosten und zwar der Ehefrau seinen im Pörschale neben dem Banquier Schulze und dem Mittergutsbesitzer Freund gelegenen, durch Kaufvertrag vom 24. Juli 1846 erworbenen Berg, dagegen die Ehefrau ihr am Markte gelegenes, durch Erbreech vom 9. Mai 1850 erworbenes Wohnhaus Nr. 200 unterpfändlich ein und bitten um Bestellung der Hypothek durch Eintragung in das Hypothekenbuch.

Auf erfolgte Vorlesung sind die Erschienenen bei ihren Erklärungen verblieben, haben handgebend darauf angelobt und dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben.

August Friedrich Schmidt.

Caroline Schmidt, geb. Kraft.

Nachrichtlich

B. Heincius.

sind die darin erwähnten Zwei Tausend Gulden nebst Zinsen zu vier Procent und den Kosten der Wiedereinhebung auf die darin ebenfalls bezeichneten zwei Grundstücke und zwar hinsichtlich des dem Ehemann gehörigen Grundstücks, unter Vorbehalt der Vorhypothek für Acht Hundert Gulden Capital an Paul Ehrenfried alhier nebst vierprocentigen Zinsen, in das Hypothekenbuch der Stadt Rudolfsstadt Bd. 2. Fol. 38 Nr. 6, dagegen rüchichtlich des von der Ehefrau verschriebenen Grundstücks zur ersten Hypothek in das Hypothekenbuch Bd. 1. Fol. 70 Nr. 1 unterm 2. August d. J. eingetragen worden, worüber dieser Hypothekenschein ausgefertigt wird.

Rudolfsstadt, den . . .

L. S.

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

H.

Auf Grund des vor dem Fürstlichen Justizamte Königssee unterm 24. Aug. 1856 errichteten, im Original (resp. in beglaubigter Abschrift) hier vorgehefteten, Erbcesses ist die Summe von sechshundert Gulden, die Gottlob Schmidt zu Allendorf seinem Bruder Heinrich Schmidt zu Königssee als Erb gelder schuldet, auf die dem Gottlob Schmidt in der Flur von Schwarzja zugehörigen, nachverzeichneten Realitäten:

- 1) eine Wiese an der Saale, neben dem Gastwirth Schulze und dem Getreidehändler Melchior gelegen, erworben durch Kaufvertrag vom 31. Dec. 1844,
- 2) einen Berg, am Zeigerheimer Wege neben dem Fuhrmann Maienberg und dem Siedelhofbesitzer Bran gelegen, erworben durch Testament vom 1. Juli 1856 und

3) eine Grelenge Holz, neben dem Gemeindeholze und der Jacobschen Grelenge gelegen, erworben durch Abjudicationschein vom 8. Februar 1854, unter Vorbehalt der auf den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Grundstücken bereits haftenden Vorhypotheken für eine Darlehnsforderung von Zweihundert Gulden und für eine Pfandforderung im Betrage von Ein Tausend Gulden, dagegen in Ansehung des Grundstücks Nr. 3 zur ersten Hypothek in das Hypothekenbuch des Ortes

Schwarza Bd. I. Fol. 9, Nr. 6 unterm 28. August d. J. eingetragen worden, worüber dieser Hypothekenschein ausgefertigt wird.

Rudolstadt, den 20. August 1857.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzg. Justizamt.

J.

Auf Grund der Acquisition des Fürstlichen Justizamtes Blankenburg ist die von dem Fuhrmann Heinrich Meyer hier in seiner Eigenschaft als Vormund der unmündigen Auguste Schmidt zu Blankenburg zu bestellende Caution von Fünfhundert Gulden auf die demselben zugehörigen nachverzeichneten Grundstücke

- | | |
|---|--|
| 1) ein Wohnhaus auf dem Marktplatz Nr. 4 und | } erworben durch
} Erbrech vom
} 1. Juli 1845. |
| 2) einen Acker Feld in dem Eiserthale neben dem Hofrath Un-
rah und dem Fleischermeister Müller gelegen, | |

zur ersten Hypothek in das Hypothekenbuch der Stadt Rudolstadt Bd. III. Fol. 24, Nr. 6 unterm 2. Aug. d. J. eingetragen worden, worüber dieser Hypothekenschein ausgefertigt wird.

Rudolstadt, den 2. August 1857.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzg. Justizamt.

K.

Nachdem das dem Handelsmann Friedrich zu Rudolstadt lt. Hypothekenscheines vom 18. Januar 1852 für 600 fl. Sechshundert Gulden Darlehn Zinsen und Kosten verpfändete, in hiesiger Stadt am Markte unter Nr. 56 neben dem Nagelschmiedemeister Mohr und dem Conditor Weiß belegene, Wohnhaus nach dem Ableben des zehnerigen Besitzers, des Fuhrmanns Christian Nothe, mit der darauf haftenden Hypothek auf dessen Sohn, den Töpfermeister Friedrich Nothe, vermöge gesetzlicher Erbfolge übergegangen und dem Letzteren durch Uebereignungsurkunde vom 30. Oct. 1856 gerichtlich zugeschrieben, der neue Besitzer auch auf das Folium seines Vorbesizers im Hypothekenbuch eingezeichnet ist, so wird dies zur Nachricht des Gläubigers amtlich beurkundet.

Rudolstadt, den 28. Novbr. 1856.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzg. Justizamt.

L.

Vorstehend beurkundete Darlehnsforderung von Ein Tausend Gulden an den Fleischermeister Heinrich Brandenstein zu Rudolfsstadt trete ich mit den rückständigen und laufenden Zinsen und allen anderen Rechten an den Deconom Bernhard Freund zu Ruhla ab.

Blankenburg, den

Wilhelm Lachner.

Nachdem der Handelsmann Wilhelm Lachner zu Blankenburg sich zu der vorstehenden Cession ihrem ganzen Inhalte nach vor dem unterzeichneten Fürstl. Justizamte bekant, auch seine Namensunterschrift recognoscirt hat, so ist der Fleischermeister Heinrich Brandenstein zu Rudolfsstadt von dieser Abtretung in Kenntniß gesetzt und der Uebergang der hypothekarischen Forderung Band VI. Fol. 2 Nr. 8. des Hypothekenbuchs für die Stadt Rudolfsstadt eingetragen worden, worüber gegenwärtiger Schein ausgefertigt wird.

Rudolfsstadt, den 2. Novbr. 1856.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

M.

In Folge der von dem Gutbesitzer Heinrich Ludwig Cajus zu Schwarzza dem Fuhrmann Hermann Schrickel allhier für eine Darlehnsforderung von acht hundert Gulden == 800 fl. == unterm 6. October 1854 gerichtlich bestellten General-Hypothek ist ein Vorzugsrecht an dem Vermögen des Cajus Fol. 1 Nr. 2 des Privil.-Buchs unterm heutigen Tage eingetragen worden.

Rudolfsstadt, den

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zu einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze.	
Zu §. 1 des Eigentumsgesetzes	§. 1.
Zu §. 12 desselben Gesetzes	§. 2, 3.
Zu §. 18 desselben Gesetzes	§. 4.
Zu §§. 2, 4—10 des Hypothekengesetzes	§. 5.
Zu §. 23 desselben Gesetzes	§. 6.
Zu §. 47 desselben Gesetzes	§. 7.
Zu §. 71 desselben Gesetzes	§. 8.
 II. Von den Hypothekenbüchern.	
A. Form und Einrichtung derselben im Allgemeinen	§§. 9—19.
B. Erste Rubrik	§§. 20—22.
C. Zweite Rubrik	
1) Im Allgemeinen	§§. 23—24.
2) Eintragung von Hypotheken	§. 25.
3) Vormerkung von Hypotheken	§. 26.
4) Kesson hypothekarischer Forderungen	§. 27.
5) Verpfändung hypothekarischer Forderungen	§. 28.
6) Gerichtliche Ueberweisung hypothek. Forderungen	§. 29.
7) Ablösung hypothekarischer Forderungen	§. 30.
8) Prioritäts-Einträumung	§. 31.
9) Löschung hypothekarischer Forderungen	§. 32.
10) Verpfändung eingetragener Hypotheken	§. 33.
11) Verpfändung mehrerer Grundstücke für ein und dieselbe Schuld	§. 34.
D. Concipirung der Einzeichnungen für das Hypothekenbuch	§. 35.
E. Unterschrift der Einzeichnungen	§. 36.
F. Personalregister	§. 37.
 III. Besondere Vorschriften über die erste Anlegung der neuen Hypothekenbücher.	
A. Im Allgemeinen	§. 38.
B. Eintragung der in Gemäßheit der §§. 7 u. 8 des Hypothekengesetzes angemeldeten Hypotheken	§. 39.
C. Die Uebertragung der in dem auszulösenden Pfandbuche bereits eingetragenen Hypotheken (§. 9 des Hypothekengesetzes.)	

1) Auf Grund desfalliger Anmeldungen (§. 87 des Hypotheken-Gesetz.)	§. 10.
2) Mittels Umschreibung aus dem aufzulösenden in das neue Hypothekenbuch (§. 85 des Hypoth.-Ges.)	§. 41.
D. Verhältniß der in den §§. 39—41 erwähnten Hypotheken zu einander	§. 42.
IV. Form und Einrichtung der Privilegiendbücher	§§. 43—50.
V. Führung der Acten	§§. 51—54.
VI. Vorschriften über Abschätzungen	§§. 55—60.
VII. Vorschriften über den Ankauf der Kosten	§§. 61—65.
VIII. Vorbehalt besonderer Bestimmungen für das kaiserliche Justizamt Frankenhausen	§. 66.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzigstes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Juni 1856, die Errichtung eines Nebenzollamtes I. in Buztehude betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des königlich hannoverschen Finanz-Ministeriums in Folge der nachträglichen Aufnahme der dortigen Ortschaften Otterberg, Buztehude und Horneburg in den Grenzbezirk des deutschen Zollvereins in Buztehude ein Nebenzollamt I. errichtet worden ist, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 9. Juni 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
 Th. Schwarz.

H. Koch.

N^o XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Juli 1856, die Errichtung einer Steuer-Abfertigungsstelle am Bahnhofs zu Dösnabrück betreffend.

Nach einer Mittheilung des königlich hannoverschen Finanzministeriums ist in Folge der Eröffnung der Eisenbahnen von Dösnabrück nach Müinster und nach Emden am 1. d. M. am Bahnhofs zu Dösnabrück eine besondere Steuer-Abfertigungsstelle, welche unter Leitung eines Oberbeamten und im Namen und unter Kontrolle des Haupt-Steueramtes zu Dösnabrück die Befugnisse desselben zur Abfertigung der auf der Eisenbahn mit Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. eingehenden und aus dem freien

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

38

Ausgegeben in Rudolstadt den 2. August 1856.

Verkehr unter Declarationsschein-Kontrolle zu versendenden Güter auszuüben hat, erachtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 8. Juli 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Jh. Schwarzb.

H. Koch.

N XXXVII. Verordnung

über die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 25. Juli 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (Gesetz-Sammlung 1854, S. 167 ff.) auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Sammlung 1855, S. 48. 49.), was folgt:

§. 2 des Bundesbeschlusses:

Art. 1.

Zuständig zur Ertheilung der nach §. 2. des Bundesbeschlusses erforderlichen persönlichen Concession für die Ausübung der dort genannten Gewerbe ist das Ministerium.

Die Concessions-Ertheilung kann mit Vorbehalt des Widerrufs oder ohne solchen erfolgen.

Art. 2.

Auch Inhaber dinglicher oder sonst veräußerlicher Privilegien für Gewerbe der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Art bedürfen zur wirklichen Ausübung derselben einer persönlichen Concession. Wird diese versagt, oder, sofern sie ertheilt war, wieder zurückgezogen, so ruht das Privilegium so lange, bis eine andere Person zu dessen Ausübung concessionirt worden ist.

Art. 3.

Für Personen, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung die im §. 2 des Bundesbeschlusses genannten Gewerbe schon betreiben, treten folgende Grundfälle ein:

- 1) wenn sie sich in der Ausübung eines dinglichen oder sonst veräußerlichen Privilegiums befinden, so werden sie als in dem Besitze einer unwiderruflichen persönlichen Concession stehend betrachtet;

- 2) Inhaber von persönlichen Concessionen werden rücksichtlich der Widerruflichkeit oder der Unwiderruflichkeit der letzteren nach dem Inhalte der Concessions-Urkunden beurtheilt;
- 3) Personen, welche ohne ein dingliches oder sonst veräußerliches Privilegium und ohne persönliche Concession mit Duldung der Staatsbehörden eines der fraglichen Gewerbe bisher ausgeübt haben, soll die Concession kostenfrei ertheilt werden, wenn sie innerhalb vier Wochen von der Publikation dieser Verordnung an darum nachsuchen. Bis dahin bleibt der Fortbetrieb des Gewerbes ihnen gestattet.

Art. 4.

Eine Einziehung der ertheilten Concession im Verwaltungswege erfolgt durch das Ministerium entweder auf Zeit oder für immer. War die Concession unwiderruflich ertheilt, so ist die Einziehung derselben an die Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen gebunden.

Art. 5.

Die zeitweise Concessions-Einziehung bis zu einem Jahre kann verfügt werden:

- 1) als Folge einer vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafung; wenn ein Gewerbetreibender, welcher wegen eines der in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten, in dieser Beziehung für gleichartig anzusehenden Verbrechen eine ihm gerichtlich zuerkannte Kriminal-Strafe wenigstens theilweise verbüßt hatte, innerhalb Jahresfrist von dem letzten Augenblicke der Strafvollstreckung an gerechnet, wegen eines der angeführten Verbrechen abermals zu Kriminal-Strafe verurtheilt worden ist und binnen Jahresfrist von wenigstens theilweiser Verbüßung der letzteren zum zweiten Male rückfällig, auch dieserhalb in Kriminal-Strafe genommen wird.

Die Einziehung der Concession ist in diesem Falle an eine dreimonatliche Frist von Zeit der Rechtskraft des letzten Urtheils an gebunden.

- 2) Auch ohne vorausgegangene gerichtliche Bestrafung kann die zeitweise Entziehung der Concession geschehen, wenn das Ministerium den Gewerbetreibenden wenigstens zweimal innerhalb Jahresfrist wegen Verbreitung oder Betriebes staatsgefährlicher, irreligiöser oder unsittlicher Druckschriften oder bildlicher Darstellungen schriftlich verwarnet und bei der zweiten Verwarnung die zeitweise Einziehung der Concession angedroht hatte, dessen ungeachtet aber innerhalb Jahresfrist von der

zweiten Verwarnung an dergleichen Druckschriften oder bildliche Darstellungen ferner von dem Gewerbetreibenden verbreitet oder vertrieben werden.

Diese Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von dem Rückfall an gerechnet, gebunden und kann zugleich mit der Androhung der gänzlichen Einziehung der Concession bei fernerm Rückfalle versehen werden.

Art. 6.

Die Einziehung der Concession für immer kann eintreten:

- 1) wenn ein Gewerbetreibender, dem nach Art. 5 Ziffer 1 die Concession auf bestimmte Zeit entzogen war, binnen Jahresfrist von Ablauf der zeitigen Entziehung an, zum dritten Male rückfällig wird. Die Ausführung der Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von Zeit der rechtskräftigen Verurtheilung wegen des dritten Rückfalles, gebunden.
- 2) Wenn ein Gewerbetreibender, welchem bei zeitweiser Einziehung der Concession nach Art. 5 Ziffer 2 zugleich der Verlust der Concession für den weiteren Rückfall angedroht war, innerhalb Jahresfrist vom Ablaufe der zeitigen Einziehung an nochmals rückfällig wird. Die Einziehung hat aber binnen drei Monaten von dem Rückfalle an zu geschehen.

Art. 7.

Sind die in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgezählten Verbrechen oder die im Art. 5 Ziffer 2 und Art. 6 Ziffer 2 erwähnten Angehörnisse durch eine periodische Druckschrift begangen worden, so kann das Ministerium unter den in diesen Artikeln angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen das zeitweise oder gänzliche Verbot der Druckschrift an der Stelle der Concessions-Einziehung eintreten lassen.

Zu §. 3 des Bundesbeschlusses:

Art. 8.

Das Anschlagen von Druckschriften und sonstigen Placaten an öffentlichen Orten, ingleichen die öffentliche Auslegung von Subscriptions-Listen erfordert die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörden. Ausgenommen hiervon sind Anschläge öffentlicher Behörden und solche Placate, welche weiter nichts enthalten, als Mittheilungen oder Nachrichten über rein wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Gegenstände, Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, Anzeigen über Verkäufe, Verpachtungen, Vermietungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, ingleichen Ankündigungen erlaubter Versammlungen oder öffentlicher Vergnügungen, vorausgesetzt, daß die zu den beiden

letzteren etwa erforderliche Anzeige oder Genehmigung der zuständigen Polizei-Behörde vorausgegangen ist.

In §. 4 des Bundesgesetzes:

Art. 9.

Der Ausdruck „Drucker“ ist hier gleichbedeutend mit „Druckereibesitzer“ der Ausdruck „Name des Druckers“ gleichbedeutend mit „Firma der Druckerei“.

In §. 5 des Bundesgesetzes:

Art. 10.

Die Uebersendung eines Exemplars der Druckschriften soll bei dem Vandrath, sofern dieser im Orte der Druckerei oder des Verlegers seinen Sitz hat, wenn dieses aber nicht der Fall ist, bei der Orts-Polizeibehörde geschehen. Das Ministerium kann anstatt der Orts-Polizeibehörde auch einen andern Beauftragten bestellen, sobald dieses aus besonderen Gründen ihm zweckmäßig erscheint.

Bei Druckschriften von zwanzig oder mehr Bogen tritt die Verpflichtung zur Uebersendung eines Exemplars nicht ein.

Art. 11.

Verpflichtet zur Uebersendung ist, gleichviel ob die Druckschrift im Inlande oder im Auslande gedruckt wurde, der inländische Verleger, oder im Falle des Selbstvertriebes der inländische Verfasser oder Herausgeber. Bei im Inlande gedruckten, aber im Auslande verlegten oder herausgegebenen Druckschriften trifft die Verpflichtung den inländischen Drucker.

Die Uebersendung muß bei politischen Zeitschriften spätestens eine Stunde vor der Ausgabe oder Versendung der Druckschrift, bei sonstigen Druckschriften aber spätestens vier und zwanzig Stunden vor jenem Zeitpunkte geschehen, und die Polizeibehörde hat darüber auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die überreichten Druckschriften bleiben in den Händen der Behörde.

In §. 6 des Bundesgesetzes:

Art. 12.

Zu den ausgenommenen kleineren Preßerzeugnissen sollen namentlich auch gerechnet werden: alle nach Art. 8 von der polizeilichen Erlaubniß unabhängige öffentliche Anschläge, ferner Preis-Courante, Frachtbriefe, Avis-Briefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Cours-Zettel, Fakturen, Versendelisten, Versende- und Verlang-Zettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Drucksachen, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellen-

Schemata, Schemata zu Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Adress-, Einladungs-, Verlobungskarten und Anzeigen sonstiger Familienereignisse.

In §. 8 des Bundesbeschlusses:

Art. 13.

Die Entscheidung darüber, ob ein bestellter Redacteur den im §. 8 des Bundesbeschlusses angegebenen Voraussetzungen genügt, gebührt zunächst demjenigen Landrathe, in dessen Verwaltungsbezirke die Herausgabe der periodischen Zeitschrift erfolgt, in höherer Instanz aber dem Ministerium, welchem überhaupt die Handhabung und Ausföhrung der in jenem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zusteht.

In §. 9 des Bundesbeschlusses:

Art. 14.

Verpflichtet zur Cautions-Bestellung ist der Verleger oder Herausgeber. Amtliche und solche Blätter, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, sind von der gedachten Verpflichtung befreit.

Die Cautions ist vor dem Erscheinen der Druckschrift, für welche sie haften soll, in baarem Gelde oder in Schuldurkunden der Landescreditaasse zu bestellen; doch kann das Ministerium auch die Ausnahme guter und sofort realisirbarer ausländischer auf den Inhaber lautender Staats-Papiere zulassen.

Die Zahlung der Baar-Cautionen ist in cassemäßigen Münzsorten an die Fürstl. Landescreditaasse zu leisten und mit drei und einem halben Procente auf das Jahr zu verzinsen.

Wird die Cautions in Werthpapieren bestellt, so ist deren Deposition bei dem zuständigen Landrathe (Art. 13) zu bewirken. Die Erhebung der während der Deposition fällig werdenden Zinsen von Staatspapieren zc. bleibt dem Cautions-Besteller überlassen.

In §. 10 des Bundesbeschlusses:

Art. 15.

Der Betrag der zu bestellenden Cautions soll für periodische Druckschriften, welche wöchentlich öfter als drei Mal erscheinen, für die F. Oberherrschaft in 1600 fl., für die F. Unterherrschaft in Eintausend Thalern, für periodische Druckschriften, welche wöchentlich nur drei Mal oder noch seltener, oder in monatlichen, oder in noch weiteren Zwischenräumen erscheinen, für die F. Oberherrschaft in 800 fl., für die F. Unterherrschaft in Fünfhundert Thalern bestehen.

In §. 11 des Bundesbeschlusses:

Art. 16.

Falls durch richterliche Einziehung eines Straf- oder Kosten-Betrages von der

Cautio eine Verminderung der letzteren eingetreten ist, hat der Richter, welcher die Einziehung verfügt hat, den zur Cautions-Bestellung Verpflichteten unverzüglich davon zu benachrichtigen, auch darüber dem Ministerium Anzeige zu machen.

Der Cautions-Pflichtige hat von Zeit seiner Benachrichtigung an binnen vier Wochen die Cautio nach den Artikeln 14 und 15 zu ergänzen. Unterläßt er dieses, so ist das fernere Erscheinen der Druckschrift ohne Weiteres verboten.

Hört der Grund der Cautions-Bestellung auf, so kann das Ministerium die Rückgabe der Cautio verfügen, sobald von der Ober-Staatsanwaltschaft die Unbedenklichkeit dieser Maßregel bezeugt wird.

In §. 12 des Bundesbeschlusses:

Art. 17.

Der Nachweis, daß den Bedingungen genügt sei, ist dem Ministerium durch Benennung eines nach §. 8 des Bundesbeschlusses zulässigen Redacteurs und durch Bestellung der vorschriftsmäßigen Cautio zu führen. Gleicher Nachweis ist bei Veränderungen in der Person des Redacteurs oder bei notwendig werdender Ergänzung der Cautio (§. 11 des Bundesbeschlusses) beizubringen.

Die Herausgeber oder Verleger solcher cautionspflichtiger Blätter, welche bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung bereits bestehen, haben binnen sechs Wochen von dem gedachten Zeitpunkte an den Erfordernissen des Bundesbeschlusses durch die obigen Nachweisungen zu entsprechen, widrigenfalls die fraglichen Druckschriften selbstverständlich zu den verbotenen gehören.

In §. 15 des Bundesbeschlusses:

Art. 18.

Für Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 bis 15 des Bundesbeschlusses und in den dazu gehörigen Artikeln der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, welche sämmtlich nur als polizeiliche Anordnungen gelten, wird Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 175 Gulden oder 100 Thalern hiermit angedroht.

Art. 19.

Ist das Vergehen bei einer cautionspflichtigen Druckschrift begangen worden, so tritt die Vorschrift im §. 11 des Bundesbeschlusses ein. Der Richter hat dem Bestraften zur Zahlung der etwa gegen ihn gewählten Geldstrafe, sowie der ihm zuerkannten Kosten eine Frist von höchstens sechs Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Einziehung des fraglichen Betrages von der Cautio ohne Weiteres zu verfügen und nach Art. 16 Cap 1 zu verfahren ist.

Art. 20.

Das Strafverfahren bei den im Art. 18 erwähnten Polizei-Vergehen ist das gewöhnliche bei Polizeivergehen überhaupt nach Maßgabe der Strafproceßordnung und deren Abänderungen.

Zuständig zu der nach Art. 4 des Gesetzes über die Einführung eines Strafgesetzbuches zc. vom 26. April 1850 den Polizei-Behörden gestellten Anforderung von Geldstrafen sind die Landräthe, in deren Sprengeln die Contravenienten wohnen.

In §. 20 des Bundesbeschlusses:

Art. 21.

Die nach §. 20 alin. 2 des Bundesbeschlusses für den Drucker, Verleger oder Commissionär, sowie die nach §. 20. alin. 4 für den Redacteur anzudrohende Strafe ist lediglich als polizeiliche Anordnung anzusehen und es gilt auch für die dort erwähnten Fälle die Strafandrohung im Art. 18 dieser Verordnung.

Drucker, Verleger und Commissionäre werden von dieser Polizei-Strafe befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Bernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

In §. 21 des Bundesbeschlusses:

Art. 22.

Ist die strafbare Handlung in einem von dem übrigen Bestande der Druckschrift trennbaren Theile derselben enthalten, so kann die Maßregel der Unterdrückung oder Vernichtung auf diesen Theil beschränkt werden.

In §. 22 des Bundesbeschlusses:

Art. 23.

In Ansehung der Zuständigkeit der Gerichte und der Polizei-Behörden bewendet es bei den einschlagenden Vorschriften der Strafproceßordnung, namentlich in deren Art. 39 und bei den Abänderungen derselben.

In §. 23 des Bundesbeschlusses:

Art. 24.

Nach den im Art. 23 angegebenen Vorschriften ist auch bei der Beschlagnahme zu verfahren.

Zu widerhandlungen gegen das im §. 23 alin. 2 des Bundesbeschlusses enthaltene Verbot unterliegen als Polizei-Vergehen der Strafandrohung im Art. 18 der gegenwärtigen Verordnung, wenn dieselben nicht einem Criminalstrafgesetze unterfallen.

In §. 24 des Bundesbeschlusses:

Art. 25.

Sind die in dem ersten Satze des §. 24 des Bundesbeschlusses aufgeführten Ver-

öffentlichungen von den zuständigen Behörden verboten oder beschränkt worden, so werden Zuwiderhandlungen gegen das Verbot oder die Beschränkung, insofern nicht für einzelne Handlungen schwerere Strafandrohungen bestehen oder künftig eintreten, nach den Grundätzen des Art. 18 dieser Verordnung mit Polizei-Strafe belegt. Gleiches gilt von der dem zweiten Satz im §. 24 des Bundesbeschlusses zuwider laufenden Veröffentlichung der Namen von Geschworenen und der Schriftstücke eines Strafverfahrens.

Art. 26.

Neben vorstehenden Bestimmungen bleibt die Verordnung vom 14. März 1853, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und Leseanstalten betr., (Ges.-S. 1853, S. 55) in Kraft, und wird die im §. 9 derselben angedrohte Strafe im höchsten Satz auf Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis zu 175 fl. rh. = 100 Thlr. erhöht.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem k. k. Insigne versehen lassen.

So geschehen

Schwarzburg, den 25. Juli 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Bertrab.

v. Ketscholdt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Juli 1856, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 26. Januar d. J. abgeschlossen und ratificirt worden ist, so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 25. Juli 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

39

Ausgegeben in Rudolstadt den 9. August 1856.

12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, sowie der Fürstlich-Heussischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Grafschaften Rostock, Neubrand und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräfllich Hessischen Gebietstheile, des Oberamtes Meisenheim und des Amtes Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,
 von dem Wunsch geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffneten lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
 Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
 Allerhöchst-Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
 Höchst-Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Gramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Dudwich,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines andern Staates des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungs-Ort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsoverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die National-Schiffe.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf National-Schiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des andern Theiles dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigentümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es auch sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Theiles erfolgt.

Art. 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

- 1) Erzeugnisse des Gebietes des andern contrahirenden Theiles ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,

- 2) Waaren, welche aus dem Gebiete des andern contrahirenden Theiles ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als bei dem unmittelbaren Eingange vom Auslande,
- 3) Ausfuhrgegenstände, bei dem Ausgange nach dem Gebiete des andern contrahirenden Theiles ungünstiger als bei dem unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zollvereinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugesandt sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner europäischen Zubegehungen mit Rücksicht auf ähnliche Begünstigungen etwa zugesandt werden; ferner von der Verarbeitung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangszollabgaben-Ermäßigung auf den direct aus den Erzeugungsländern herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Art. 5.

Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundschaftliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Ländern, und inbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuer-Gesetze des Nachbarlandes gebotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu

I. sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Art. 6.

Um dem Verkehre zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesses zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Localitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen

II. Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Art. 7.

Zur Beförderung des Waarenabfahes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamtes errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Banlichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Art. 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständig zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contrahenten übereingekommen:

- 1) Die holländischen Aufendichelländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Lenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichtes Borgfeld, namentlich Butendiek, Zimmerelohbe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, sowie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
- 3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusetzt,
- 4) die am linken Ufer der Dohm belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelschuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Wrosland, einschließlic des Dohmflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten III. Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und IV. Bremen abgeschlossen worden.

Art. 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn

sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des andern contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Art. 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Haupt-Markttort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der untern Weser bildet, eine Zoll-Controle dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Begeßack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Bappeln- und Erlen-Holz in Stämmen, Stücken und Scheiten; ferner Bandstücke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch bei dem Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
- 2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;
- 3) grobe Kerbfluchtwaaaren aus ungeölteten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnirt, zum Wirtschaftsgebrauche;
- 4) ordinäre, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binjen, Stroh und Schilf;
- 5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
- 6) Heblglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgezogen.

Inwiefern und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung von dem Eingangszolle ein Nachweis über die Befreiung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Zollzugs-Kommission (Art. 18) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Art. 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsgabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil oder auf vorchriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsgabgabe noch Durchgangsgabgabe erhoben werden.

Wegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Art. 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangsgabgabe noch Durchgangsgabgabe erhoben werden wird.

Art. 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Art. 14.

Soweit durch den im Artikel 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirtschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Art. 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin be-

stimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Ausenthaltens daselbst neben ihren im Familienbunde stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbände desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathshaar oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Vormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbände verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militär-Dienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögens- und Einkommen-Steuer, sowie von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Waffeneinigungs- und Erleuchtungs-Steuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Art. 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältniße mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abklärung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbarem Vernehmen zu treten und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der directen Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Art. 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Arnold Dackwig.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilhelm Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

**Preussen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen
andererseits**

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Massregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist.

Art. 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Untertanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theiles den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben,

innerhalb ihres Gebietes überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizei-Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Notirungen von Schleichhändlern gebildet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstrafen, einzuführen zu wollen, auf die nach den letzteren sührenden Straßen verwiesen werden.

Art. 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht gebildet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegeack, sowie an der Weser- und Wesum-Grenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waarenanhäufungen oder Ablagen fallen.

Art. 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Drißchaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Art. 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unangefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechende Anträgen der betreffenden Behörden und Officialanten des anderen Staates, welche zu dem Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

Art. 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der contrahirenden Theile ist die Ver-

pflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuer-Gesetze des andern contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist, oder durch Anzeige bei den vorgeordneten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des theilnehmenden Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des theilnehmenden Staates.

Art. 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des andern Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittlung des Thäters geeignet sind.

Art. 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theiles zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions-Objecte nebst den Transport-Mitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebietes, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergerichte beantragt worden ist.

Art. 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des andern contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates geköhrt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Art. 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zollsystem des andern contrahirenden Theiles unter den Schutz be-

sonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zoll-Gesetze des andern Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebietes des betreffenden Staates aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietsatheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Art. 12.

Uebertretungen der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote des andern Theiles und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Wertes und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Art. 13.

Für solche Uebertretungen der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs- Abgabengesetze des andern Staates, durch welche eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Art. 14.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, so wie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Art. 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittlung des Contravenienten in den bei den Behörden des andern Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Siftirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor

dem Gerichte des andern Staates, wider den Willen der theilhaftigen Personen, findet nicht Statt, insofern sie nicht Angehörige des andern contrahirenden Theiles sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des andern Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höhern Regierungsb. hörden der theilhaftigen Staaten etwa zu treffenden besondern Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugelassen.

Art. 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des andern contrahirenden Theiles ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theiles soll dabei dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Art. 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungs-Recht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des theilhaftigen Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Art. 18.

Die wegen des Transportes auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schiffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus andern Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Art. 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie theilhaftig sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschiffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Ausrüstung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Ausrüstrollen

und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schiffahrtöverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffen soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verlustes der Befugniß, auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten fernier zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verrichteten Geldstrafen zu haften.

Art. 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichter-Schiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Art. 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichter-Schiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatze nach einem anderen, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlussanlage zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpakt und zugleich in dem Zollveraine mit einer Eingangabgabe nicht belegt sind, sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mitheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschlussanleihe zu vereinbaren. Die Anleihe und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluss nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschlussanleihe geschieht ist. Sollte bei dieser

Prüfung der Verschluss dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgelegten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluss keine Anwendung.

Die im Gange dieses Artikels gedachten Fluss- und Leichter-Schiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Mündung von Bremerhaven, lehtere ausgeschossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus andern Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschlußanlage ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluss anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffen gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluss zu dem Zwecke der Ankündigung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Kiegang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zu dem Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Art. 22.

2) Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Gange des Artikels 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

- a) jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichneten Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen;
- b) wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von dreihundert Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten an gerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann;
- c) die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegsallen, ihre Reise ungehäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankertretens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens

haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Lössplage genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchen das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffes.

Art. 23.

3) Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunfts-Orte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waaren-Transporte von einem auf dem Weserflrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Ströme einladenden Seeschiffe, dessen Kapitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Art. 24.

4) Sollten die königlich hannoversche und die großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplage nach einem unterhalb Bremen gelegenen hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Kolonial-Waaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender und Empfänger, wie des Zollamtes, über welches die Einföhrung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Begejaek und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamtes versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren eingulieferndes Duplicat solches

Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverischen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Bestimmung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Zolljagd-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Art. 25.

5) Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverischen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe anzulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereins-Staaten, als unverzollte Waarenniederlagen zu benutzen.

Art. 26.

6) Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Mündung von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entsprechendem Verdachte beabsichtigter Einschmuggung, der Durchsicht der Beamten der Kontrol-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Art. 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Wesum bis einschlußig Burg.

Art. 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichter-Schiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverischen oder Oldenburgischen Weser- oder Wesum-Ufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverischen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Zürich. Schw. Hubst. Gesetzbuch. XVII.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Eingang- oder Durchgangs-Zöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einströmen. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Land-Transport dafelbst gelten würden.

Art. 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausföhrung des Vertrages erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

(L. S.)

Wihelm Cramer.

Arnold Duckwig.

(L. S.)

(L. S.)

Joh. Heinrich Wihl. Ewidt.

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

(L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurheffen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der
freien Hansestadt Bremen andererseits**

wegen

**Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes und einer
Niederlage für Zollvereins-Güter in der Stadt Bremen.**

Art. 1.

Das in der Stadt Bremen von dem Zollvereine zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der obern Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenzeingang- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansaßzetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes;
 - 2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;
 - 3) zur Erhebung des Durchgangszolles;
 - 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr
- die Ermächtigung beiröthet.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Thaler für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereins-Gebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn oder westeraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Art. 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Directionbehörde zu Hannover gestellt und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der königlich-hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Art. 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weiser Stromaufwärts nach dem Zollvereine bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite und daher, insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarations über solche Waaren, den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen

sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltariffs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Art. 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Befriedung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Zollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine westaufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbearbeiter, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereins-Gebiet nöthigen Anordnungen.

Art. 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesses und Beobachtung der deshalb ihnen erteilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Bearbeiter, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienste entfernt werden.

Art. 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Art. 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Befriedung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenschluß an die Stelle des Kolle-Verschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Aufsagezettel (Artikel 1 Nr. 1.) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen

werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgezeichneten Bestimmungen.

Art. 8.

Mittels der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effekten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Art. 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maßgabe der Vertikalität das Abfertigungsverfahren ordnen und, insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen überweseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insbesondere wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter Statt finden soll.

Art. 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamtes auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Art. 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereins-Gebietes angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Art. 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben

III.

Uebereinkunft

^{zwischen}
**Preußen, Hannover und Kurheffen für Sich und in Vertretung
 der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Bremen
 andererseits**

^{wegen}
 des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Art. 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

- 1) den holländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deiches fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tönnever an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichtes Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Zimmerlöbe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämtlichen Borgfelder Wiesen,
- 3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zuseht,
- 4) den am linken Ufer der Dohm belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelhuchting, Broothuchting, Barrelgraben und Großland, einschließig des Dohmflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Art. 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung des gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit dem im Zollvereine zur Anwendung kommenden des-

falligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, bezüglich dem Herzogthume Oldenburg allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollveraine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Salender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikel 7.

Art. 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgehoben zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und

unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

- e) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
 - d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinstaaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
 - e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
 - f) wenn ein Vereinstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinstaaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmüßung verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietsheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehende Gefahr der Salzeinschmüßung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Calendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinstaaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, jowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bre-

nischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besondern Vertrage zwischen Hannover, sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage beschlossenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, bezüglich Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Art. 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzucker-Steuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Art. 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereins-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

- 1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, der Thorsperr- und Pfahler-Gelder, ohne Unterschied, ob alle diese Gebungen für Rechnung der landesherrlichen Cassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
- 2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerblichkeit, insonderheit
 - a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines andern, zum Zollvereine gehörenden Staates Arbeit und Erwerb zu suchen,
 - b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines andern Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

- c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
- d) wegen des Besuchs der Messen und Märkte;
- 3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind:
- 4) die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewicht-Systemes getroffen sind, insbesondere aber dem unter dem 21. October 1845 abgeschlossenen Münz-Kartel.
- 5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereins-Staaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Art. 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zoll-Collegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der königlich hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 11.

Die Auftheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Ober-Zoll-Collegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Befugung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Art. 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, bezüglich Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Art. 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen etc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Art. 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Bremischen Fiskus zu.

Art. 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Straferwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Art. 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, bezüglich Oldenburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Rübenzucker-Steuer und der Uebergangs-

Abgaben von Wein, Rost, Taback und Tabackblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereins-Staaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannover'schen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Art. 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollvereine belasteter Waarendorräthe beeinträchtigt werden.

Es geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Arnold Duschig.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilhelm Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für

Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senates der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Art. 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Control-Maßregeln nothwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, bezüglich Oldenburg, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, bezüglich Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundfäßen bewirkt werden.

Art. 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

- a) den Branntwein,
- b) das Bier und
- c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufheben und in den sämtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salz-Steuer, sowie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer nach Maßgabe der desfallsigen königlich hannoverschen bezüglich großherzoglich oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuerfäßen, als auch den Erhebungs- und Control-Formen nach, eintreten lassen.

Art. 3.

In Betreff

d) des Taback

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover bezüglich Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabackbaues einführen.

Art. 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weines

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover bezüglich Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Art. 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorsehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, bezüglich des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Art. 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bre-

mischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Art. 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, bezüglich Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer sowie der Uebergangs-Abgabe vom Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthume Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter hannoversche Zollverwaltung zu stehenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft Statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Carl Friedrich Lang.**

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Schmidt.

(L. S.)

Arnold Ludwig.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

Druckfehler-Berichtigung:

Seite 288. Artikel 13, Zeile 9 von oben muß es heißen: „nicht über **zwei** Grosen“ statt **zwei** Grosen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXIX. Ministerial-Verordnung

vom 8. August 1856, betr. die Ausführung des Hypotheken- und Eigenthumsgesetzes vom 6. Juni d. J. bezüglich des Fürstlichen Justizamtes Frankenhäusen.

Im Hinblick auf §. 66 Unserer Verordnung vom 20. Juni d. J. (W. S. S. 232) wird rücksichtlich der Ausführung der Eigenthums- und Hypotheken-Gesetze vom 6. Juni d. J. (W. S. S. 163 ff u. S. 173 ff.) für das Fürstliche Justizamt Frankenhäusen Nachstehendes bestimmt.

§. 1.

Die bei dem Fürstlichen Justizamte in Frankenhäusen im Gebrauch befindlichen Flur- und Lagerbücher werden auch fernerhin fortgeführt. Dieselben vertreten die Stelle der durch die neueste Gesetzgebung eingeführten Hypothekendbücher und genießen, da sie mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden ausgestattet sind, vollkommene Glaubwürdigkeit in Ansehung der in ihnen enthaltenen Angaben über die Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse der darin verzeichneten Grundstücke.

§. 2.

Bei gerichtlichen Ueberreibungen von Grundstücken werden diese mit den darauf etwa haftenden Hypotheken sofort in das Flur- und Lagerbuch auf das Folium des neuen Erwerbers, unter Anführung der betreffenden Erwerbssurkunde, eingetragen.

Jedes Grundstück erhält eine fortlaufende Nummer. Auf der neuen Erwerbssurkunde ist der geschehene Eintrag kürzlich zu vermerken.

§. 3.

Für die gerichtliche Zuschreibung genügt es, daß das Eigenthum des Vorbesizers, statt durch die im §. 4 des Eigenthumsgesetzes vorgeschriebene Vorlegung der Erwerbssurkunden, durch das Flur- und Lagerbuch nachgewiesen wird.

Ausgegeben in Rudolstadt den 16. August 1856.

§. 4.

Jeder Grundstücksbesitzer erhält sein eigenes Folium, und jedes Folium wird für die Zukunft mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

§. 5.

Hypothekenbestellungen und deren Veränderungen werden regelmäßig neben dasjenige Grundstück, welches Gegenstand der Hypothek ist, in die dafür bestimmte Spalte eingezeichnet.

§. 6.

Bei den Hypotheken-Einträgen sind die Vorschriften der §§. 24—34 der Ausführungsverordnung zu beobachten.

§. 7.

Kommen gemeinschaftliche Hypothekenbestellungen oder gleiche Veränderungen von Hypotheken bei mehreren Grundstücken desselben Foliums vor, so genügt es, daß der vollständige Eintrag nur bei einem Grundstück gemacht und bei den übrigen auf diesen Eintrag verwiesen wird.

§. 8.

Bei dem einzelnen Grundstücke sind die Einträge, welche Hypothekenbestellungen resp. Vormerkungen zum Gegenstand haben, mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Einträgen über vorkommende Veränderungen, z. B. Cessionen, Löschungen u. s. w. sind indeß keine fortlaufenden Nummern beizufügen, vielmehr genügt es, dergleichen Einträge entweder unmittelbar unter den Haupteintrag zu setzen oder die gegenseitige Beziehung durch die Worte: od. num. 1 u. s. w. erkennbar zu machen. Unter dieser Voraussetzung kann von den in den §§. 26—34 der Ausführungs-Verordnung vorgeschriebenen Hin- und Herweisungen Umgang genommen werden.

§. 9.

Bei jedem Grundstück ist künftig ein angemessener Raum für die erforderlichen Einträge durch sämtliche 3 Spalten des Flur- und Lagerbuchs offen zu lassen. Der Uebersichtlichkeit halber empfiehlt es sich, jedes einzelne Grundstück von dem andern durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite zu trennen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 11, 14, 19, 35, 36 und 37 der Ausführungsverordnung sind auch für das Fürstliche Justizamt Frankenhäusen maßgebend.

Mudolfstadt, den 8. August 1856.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium, Justiz-Abtheilung.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Neunzehntes Stück vom Jahre 1856.

№ XL. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. August 1856, die Errichtung besonderer Steuerabfertigungsstellen
an den Bahnhöfen zu Gunden und Leer betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannover'schen Finanzministeriums werden in Folge eingetretenen Bedürfnisses an den Bahnhöfen zu Gunden und Leer besondere Steuerabfertigungsstellen errichtet werden, welche im Namen und unter der Leitung der dortigen Hauptzollämter die Abfertigungsbefugnisse derselben auszuüben haben, mit dem 1. kommenden Monats ins Leben treten und sich in ihren dienstlichen Ausfertigungen der Unterschrift:

„Königliches Hauptzollamt (Gunden oder Leer)“

„Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe“

bedienen sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 12. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
v. Ketscholdt.

K. Hof.

№ XLI. Gesetz,

die Wiederherstellung der Todesstrafe betr., vom 15. August 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc.,
verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen
Landtags:

Ausgegeben in Rudolstadt den 23. August 1856.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsammf. XVII.

44

§. 1.

Für die im §. 2 dieses Gesetzes benannten Verbrechen ist die Todesstrafe wieder eingeführt.

§. 2.

Mit dem Tode ist zu bestrafen:

- 1) wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes oder des Mordversuches in den Fällen des Art. 23 Nr. 1, 2, 3 des Strafgesetzbuchs, des Todtschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1, 2 und 3 schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert (vergl. Art. 77 des St.-G.-B.);
- 2) wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, vorbehältlich der besondern Bestimmung im Art. 120 und 126 des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 119. des St.-G.-B.);
- 3) wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, um sich fremdes, bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet worden ist (vergl. Art. 152 des St.-G.-B.);
- 4) wer bewohnte Gebäude oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Wegenstände, durch welche das Feuer an Gebäuden der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war (vergl. Art. 161 Nr. 1 des St.-G.-B.);
- 5) wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinstrecken von Wegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden ist (vergl. Art. 169 des St.-G.-B.).

§. 3.

Die Bestrafung des Versuchs, mit Ausnahme des Mordversuchs gegen das Staatsoberhaupt (§. 2 Nr. 1), der ungleichen Theilnahme, der Begünstigung, der unterlassenen Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens richtet sich bei den im §. 2 aufgeführten Verbrechen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. Auch im Uebrigen, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, sind die im §. 2 gedachten Verbrechen den ausschließlich mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen gleichzuachten.

§. 4.

Gegen Personen, die zur Zeit des begangenen Verbrechens das 18. Jahr noch nicht vollendet hatten, kann die Todesstrafe nicht erkannt werden. Bei diesen kommt vielmehr auch rücksichtlich der durch das gegenwärtige Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen der Art. 58 des St. G. B. zur Anwendung.

Gegen Personen, bei denen die im Art. 59 des Strafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen vorliegen, soll nicht auf Todesstrafe, sondern anstatt derselben auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 5.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen.

§. 6.

Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandnem Wochenbett zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranlassung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird entweder an eine anatomische Anstalt abgeliefert oder an einem abgesonderten Orte auf dem gewöhnlichen Gottes-Acker begraben.

§. 7.

Jedes Todesurtheil ist dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen und die erfolgte Bestätigung, sowie gleichzeitig die Zeit der Vollstreckung, und zwar einige Tage vor derselben, dem Verurtheilten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

§. 8.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Kreisgerichts, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsschreiber, ebenso ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten.

Der Gemeindevorstand des Ortes, in welchem die Hinrichtung stattfindet, hat zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde auszuwählen, welche der Hinrichtung beizuwohnen können.

Auch dem Vertheidiger, und aus besonderen Gründen anderen Personen ist der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9.

Was im Art. 9 des St.-G.-B. und in dem Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte hinsichtlich des Verlustes der letztern bei rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe bestimmt ist, gilt auch bei den zur Todesstrafe Verurtheilten.

§. 10.

In Beziehung auf das Strafverfahren finden bei den in Art. 2 angegebenen Verbrechen dieselben Vorschriften wie bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Schwarzburg, den 15. August 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhødt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N^o XLII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. August 1856, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollkamtes I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirks Eibenstock, betr.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums dem dortigen Nebenzollkamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirks Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit den zollvereinsländischen Hauptämtern zu Aachen, Köln, Lindau, Neßl und bei Schusterinsel ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 18. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Th. Schwarzb.

H. Koch.

N^o XLIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. August 1856, die Wiederaufhebung der untern 5. Decbr. 1855 angeordneten zeitweisen Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die durch Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Decbr. v. J. angeordnete zeitweise Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein vom 1. Novbr. d. J. ab wieder aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwarzb.

H. Koch.

Abgegeben in Rudolstadt den 30. August 1856.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N^o XLIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. August 1856, den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten betr.

In denjenigen Bedingungen, auf welche die inländischen Auswanderungs-Agenten für ihren Geschäfts-Betrieb verpflichtet werden (Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Aug. 1854. §. 3.), ist unter Nr. 3. bestimmt worden:

Transportverträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungsscheine legitimiren; mit Minderjährigen nur unter der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

Die Uebertretung dieser, sowie der andern in den erwähnten Bedingungen enthaltenen Vorschriften zieht nach Maßgabe der pos. 13. für den Agenten eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. = 175 Fl. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe sowie nach Befinden Verlußt der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als Agent nach sich.

Wir sehen Uns veranlaßt, diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen mit dem Beisügen, daß die obigen Vorschriften sich sowohl auf die Beförderung der Inländer wie der Ausländer beziehen.

Rudolstadt, den 25. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. des Innern.
L e o.

Ausgegeben in Rudolstadt den 6. September 1856

N^o. XLV. Ministerial-Berordnung

vom 27. August 1856, die Hülfsvollstreckungen in die Besoldungen, Wartegelder und Pensionen Fürstl. Diener betr.

Um die Thätigkeit und die Mitwirkung der Cassenstellen bei Hülfsvollstreckungen in die Besoldungen, Wartegelder und Pensionen Fürstlicher Diener auf das richtige Maß zurückzuführen, sehen sich die unterzeichneten Abtheilungen des Fürstlichen Ministeriums veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

Die Hülfsvollstreckung in das Dienst Einkommen activer, zur Disposition gestellter oder pensionirter Fürstl. Diener wegen privatrechtlicher Forderungen gegen dieselben kann nur auf dem Wege des ordentlichen Executionsverfahrens erfolgen. Das Executionsgerecht hat nach Maßgabe der Vorschrift im §. 52 der Executionordnung zu verfahren und hiebei insbesondere die Bestimmung des §. 31. ebend. zu beobachten.

Reicht der der Execution unterworfenen Theil der Besoldung, Pension zc. nicht aus, um die der betreffenden Cassenstelle zur gleichzeitigen Befriedigung benannten Forderungen gleichzeitig zur Befriedigung zu bringen, liegt also ein Zusammentreffen mehrerer Gläubiger und eine Insufficienz des Befriedigungsmittels vor, so kann die Location der mehreren Gläubiger und die Distribution der Masse nicht durch die wegen der Zahlung requirirte Cassenstelle, sie muß vielmehr durch die betreffende Justizbehörde erfolgen. Es ist deßhalb folgendes Verfahren einzuhalten:

1) Reicht der nach Maßgabe des §. 31. der Executionordnung der Hülfsvollstreckung unterworfenen Besoldungstheil zur gleichzeitigen Befriedigung der der betreffenden Cassenstelle bezeichneten mehreren Gläubiger aus, so zählt dieselbe die Besoldungstheile in Gemäßheit des §. 52. der Executionordnung je nach der ergangenen Requisition an die ihr benannten Gläubiger oder an das Gericht aus.

2) Können die zur gleichzeitigen Befriedigung angemeldeten Gläubiger aus dem der Execution unterworfenen Besoldungstheile die gleichzeitige Befriedigung nicht erhalten, so hat die requirirte Cassenstelle die Location der mehreren Gläubiger und die Distribution der Gehaltstheile unter dieselben der Justizbehörde zu überlassen und an dieselbe die attestirten Besoldungstheile einzusenden. Die Einwendung erfolgt,

n) wenn sämtliche Execution-Befugungen von einem und demselben Gerichte ausgegangen sind, an dieses;

b) wenn verschiedene einander coordinirte oder subordinirte Gerichte die Executions-Verfügung erlassen haben, an das Kreisgericht.

Sind Executions-Verfügungen von Verwaltungsbehörden erlassen worden, oder von Verwaltungs- und Justizbehörden zusammen, so erfolgt die Einzahlung der zur gleichzeitigen Befriedigung sämtlicher Posten nicht ausreichenden Besoldungstheile stets an das betreffende Kreisgericht.

Mudolstadt, den 27. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Justiz.

v. Vertraub.

Abtheilung der Finanzen.

v. Kettelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

№ XLVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. September 1856, die Befugniß-Erweiterung der Großherzoglich Oldenburgischen Nebenzollämter I. zu Hooßel und Ellenferdammerfel betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums ist den dortigen Nebenzollämtern I. zu Hooßel und Ellenferdammerfel die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. erteilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 2. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

№ XLVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. September 1856, die Befugnißerweiterung des Königlich Württembergischen Cameralamtes Wangen betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums dem dortigen Cameralamte Wangen die Befugniß zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen zu controlerpflichtigen Getränkeversendungen vom I. d. M. an erteilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 4. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abthell. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

Abgegeben in Rudolstadt den 13. September 1856.

N^o XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. September 1856, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Nachdem die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September v. J. bis Ende September des laufenden Jahres verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grüpe, gestampfte oder geschälte Hirse zufolge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings fernereit erfolgten Vereinbarung in Rücksicht darauf, daß wegen anderweiter Regulirung der Eingangszölle für Getraide und Mehl vom 1. Januar 1857 an Berathung unter den gedachten Regierungen gegenwärtig statt findet, bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres noch verlängert worden, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 5. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Th. Schwarzb.

H. Koch.

N^o XLIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. September 1856, die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt betreffend.

Das nachstehend in der deutschen Uebersetzung abgedruckte, vom hiesigen Fürstl. Gouvernement genehmigte Uebereinkommen, die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt betreffend, wird

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem die nachstehende Erklärung gegen eine übereinstimmende, von dem königlich Sicilianischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter demselben Datum vollzogene Erklärung ausgetauscht worden ist.

Rudolstadt, den 5. September 1856.

Königlich Schwarzb. Ministerium.
von Bertrab.

Erklärung

vom 7. Juli 1856,

betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schiffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt.

Die Preussische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Lügemburgs, Anhalt-Deßau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldeck und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthum Hessens (einschließlich des Amtes Gomburg), der den Thüringischen Zoll- und Handels-Berein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningsen, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhäusens, Neuß-Gröyß und Neuß-Schleiz — Braunschweig, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wunsche befeßt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen festzusetzen, was folgt:

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schiffahrt bewilligte Behandlung auf die indirecte Schiffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hin-

sichtlich der Schiffsahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theiles und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schiffsahrts-Vertrags zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder oder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Ursprung, die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küsten-Schiffsahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz, des Herrn Commandeurs Carenza de Tronetto, betraut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreiches beider Sicilien, ausgetauscht werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Declaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, am 7. Juli 1856.

(gez.) **G. B. Gaug.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreißundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N. L. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 4. September 1856 wegen des regelmäßigen Besuchs der Unterrichtsstunden bei der Gewerbschule von Seiten der hiesigen Zimmer- und Maurer-Lehrlinge.

Da bei Uns Beschwerde darüber geführt worden ist, daß die Maurer- und Zimmer-Lehrlinge in hiesiger Stadt sich häufig ungerechtfertigte Versäumnisse der Unterrichtsstunden an der Gewerbschule alhier zu Schulden kommen lassen, so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen zu treffen.

1.

Jeder Lehrling des Maurer- und Zimmerhandwerks in hiesiger Stadt ist verpflichtet, zu der festgesetzten Zeit in der Gewerbschule, versehen mit den nöthigen Büchern und Zeichen-Materialien zc., sich pünktlich einzufinden.

2.

Die Verbindlichkeit zum Besuch der Unterrichtsstunden an der Gewerbschule erstreckt sich auf die ganze Lehrzeit.

3.

Für jede, ohne genügende Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde muß der Lehrling einen Monat länger in der Lehre bleiben.

Die nach dem Regulative über die Befähigung zc. der Maurer und Zimmerleute vom 18. Juni 1840 vorgeschriebene Prüfung kann zwar mit einem Lehrlinge, welcher den Besuch der Gewerbschule zuweilen vernachlässigt hat, vorgenommen werden; sein Ausschreiben als Gesell, auch wenn er bei dem Examen für tüchtig befunden worden

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 25. October 1856.

ist, darf jedoch nicht früher erfolgen, als bis der Zeitraum, welchen derselbe in Gemäßheit dieser Verordnung nach dem Ausspruche des Vorstandes der Gewerbschule länger in der Lehre zu stehen hat, gänzlich abgelaufen ist.

Behufs einer strengen Vollziehung dieser Maßregel hat das Fürstliche Bauamt das über das Resultat der Prüfung auszustellende Zeugniß dem betreffenden Obermeister erst nach völliger Beendigung der zur Strafe verlängerten Lehrzeit einzuhandigen.

4.

Als statthafte Entschuldigungsurfachen sind nur anzusehen:

- 1) bescheinigte Krankheit des Lehrlings,
- 2) besondere außerordentliche Ereignisse im elterlichen Hause.

Den sub 2 erwähnten Entschuldigungsgrund hat der Lehrling zeitig in beglaubigter Weise bei dem Vorstande der Gewerbschule anzuzeigen, dessen gewissenhafter Beurtheilung es anheim gegeben bleibt, ob derselbe für genügend zu erachten ist.

Auch den außerhalb der Residenz wohnhaften Maurer- und Zimmermeistern der beiden Fürstlichen Amtsbezirke hier und zu Blankenburg wird es hiermit zur Pflicht gemacht, ihre Lehrlinge wenigstens im Laufe des Sommers zum fleißigen Besuche der hiesigen Gewerbschule möglichst anzuhalten.

Rudolstadt, den 4. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Verninger.

N. LI. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend ein Verbot des
 Aufhängens von Kellen, Wäsche und dergleichen an den Chausseern,
 vom 10. October 1856.

In Veranlassung neuerlicher Wahrnehmungen und zur Verhütung möglicher
 Unglücksfälle für Reitende und Fahrende wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März
 1855 (Gef. S. 1855, S. 48) mit Höchster Genehmigung Sereuissimi das Aufhän-
 gen von Kellen, Luchern und Leinwandstücken, sowie das Bleichen und Trocknen von
 Wäsche an Chausseern und an solchen Ortstrassen, welche jene verbinden, bei 1 Fl.
 45 Kr. = 1 Thlr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Ge-
 fängnißstrafe hiermit verboten.

Rudolstadt, den 10. October 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
 Abtheilung des Innern.
 Scheidt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N. LII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. October 1856, die Declaration der Verordnung vom 29. April 1853 über das Viehcastriren und Verschneiden (Ges. S. 1853, S. 125.) betr.

Da die Fassung der Verordnung vom 29. April 1853, die Ertheilung von Concessionen zum Viehcastriren und Verschneiden betr., zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so wird dieselbe mit Höchster Genehmigung Serenissimi dahin declarirt, daß Concessionen zum Castriren von Pferden nicht ertheilt werden, indem diese Operationen den geprüften und approbirten Thierärzten ausschließlich vorbehalten sind.

Hierbei wird noch ausdrücklich auf die Strafbestimmung im Art. 247 des Strafgesetzbuchs hingewiesen.

Rudolstadt, den 25. October 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Ausgegeben in Rudolstadt den 8. November 1856.

N. LIII. Gesetz

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 3. November 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg r.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zoll-Tarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir hierdurch, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Paß;

zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1. wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leim-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 1);
2. von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. c. 3);
3. von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5. g);
4. von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Centner 1 Thaler oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5. g);

5. von Fischspeck, bei dem Eingange vom Centner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Pos. 5. m);
6. von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Centner 2½ Sgr. oder 8½ Kr. (Pos. 7 b);
7. von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
 - a. Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, dergleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Pos. 9. a. 1);
 - b. Roggen, Gerste (auch gemalzt); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthäufetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel ½ Sgr. oder 1½ Kr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes;
8. von Gummifäden und zwar:
 - a. von Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien, bei dem Eingange vom Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
 - b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umspinnen, umflochten oder unwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Centner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21 b);
9. von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka, bei dem Eingange vom Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 25. q. a);
10. von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschroteten oder geschälten Körnern, Graupen, Grieß, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 25. q. ß);
11. von Werten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Centner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Kr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tara-Säße.

An Tara wird verwilligt für:

1. Phosphor (Pos. 5. a) in Blechfisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

2. Gese aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Wein-Gese, in Körben 7 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
3. Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. a),
 - a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten 12 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
 - b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
 - c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
4. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.);
 - a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht;
 - b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Centner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 2. h. 2. „ungebleichtes u. Baumwollengarn“ fällt das Wort „gezwirnte“ hinweg.
2. In Pos. 20. „Kurze Waaren,“ desgleichen in dem Gesetze vom 31. October 1845 wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen, unter Ziffer 1, nach den Worten: „feine Pärfümerien“ kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Krusen u. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden.“ in Wegfall.
3. Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinewaren“ ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flach, Hanf, Berg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle.“
4. In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Del“ ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentindöl“ einzuschalten: „oder ein Achtelpfund Rosmarindöl.“
5. Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte u. Seide“ sind die Worte hinzuzufügen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide.“
6. In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen „und Borten.“
7. Der Pos. 38. e. „farbiges u. Porzellan“ ist hinzuzufügen: „ingleichem Anöpfe von Porzellan, weißem und farbigem.“
8. Bei der Pos. 3. „Eisen“, Pos. 6. „Eisen und Stahl“, Pos. 19. „Kupfer und Messing“, Pos. 33. „Steine“ zur 2. Abtheilung des Tarifes, sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte: „und Eisenwaren“ bei Pos. 3., „Eisen-

und Stahlwaaren“ bei Pos. 6., „Kupfer- und Messing-Waaren“ bei Pos. 19., „und Stein-Waaren“ bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. 3. fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Weinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.“
2. Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder“ auch auf „Borten“ ausgedehnt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem kaiserlichen Insegel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. November 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab.

v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N. LIV. Verordnung,

die Einführung einer Controle über die von Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden erledigten Straffälle betreffend, vom 14. November 1856.

Um die mit Ansammlung und Zusammenstellung des für die Strafnatistik erheblichen Materials betrauten Beamten der Staatsanwaltschaft in den Stand zu setzen, auch von denjenigen Polizei- und sonstigen Straffällen, welche nach Art. 4 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche durch die zuständigen Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden im Wege der Anforderung von Geldstrafen erledigt werden, Kenntniß zu nehmen, und um zugleich einzelnen dieser Behörden gegenüber eine wirksame Controle der Ausübung des eingeräumten Strafanforderungsrechts herzustellen, verordnen Wir mit höchster Genehmigung Serenissimi für den Umfang des Fürstenthums hiedurch, was folgt:

§. 1.

Vom 2. Januar f. J. ab sind sämtliche Gemeindevorstände des Landes verpflichtet, nach dem am Schlusse ersichtlichen Formulare ein Verzeichniß zu führen, in welches sie alle im Laufe jedes Jahres bei ihnen eingehenden Anzeigen von solchen Straffällen, die in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1850, die Einführung eines Strafgesetzbuchs u. betreffend, von ihnen durch Anforderung von Geldstrafen erledigt werden, genau und vollständig einzutragen haben.

§. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern rücksichtlich aller von ihnen im Wege der Anforderung von Geldstrafen erledigten Defraudationen von directen Staatsabgaben, ingleichen rücksichtlich aller in dieser Weise erledigten Chausseegeulder-Defraudationen ob.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. November 1856.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben am Schlusse jedes Jahres und längstens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine Abschrift des nach §. 1 von ihnen zu führenden Verzeichnisses dem ihnen vorgeordneten Fürstlichen Landrathsamte zu überreichen.

§. 4.

Ebenso haben die Fürstlichen Rent- und Steuerämter innerhalb gleicher Frist eine Abschrift des nach §. 2 von ihnen geführten Verzeichnisses an Fürstliches Ministerium, Abtheilung der Finanzen, einzusenden.

§. 5.

Die Fürstlichen Landrathsämler sind gehalten, die an sie gelangten Verzeichnisse der von Gemeindevorständen zur Erledigung gebrachten Straffälle sorgfältig zu prüfen, nach Befinden deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen und etwaige Irrthümer oder Verlässe zu rügen, beziehungsweise durch angemessene Belehrung auf Abstellung etwaiger Mißbräuche hinzuwirken.

Dem Ermessen der Fürstlichen Landrathsämler bleibt überlassen, auch im Laufe des Geschäftsjahres die von den Gemeindevorständen geführten Verzeichnisse sich zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen.

Demnach sind bis zum 1. März jedes Jahres die sämmtlichen von den Gemeindevorständen eingereichten jährlichen Tabellen nebst den über deren Prüfung und über die durch letztere veranlaßten Verhandlungen etwa ergangenen Acten von den Fürstlichen Landrathsämlern der Oberherrschaft dem Fürstlichen Staatsanwalte zu Ludolstadt, von dem Fürstlichen Landrathsamte zu Frankenhäusen aber dem Fürstlichen Staatsanwalte zu Sonderhausen zur Kenntnisaahme mitzutheilen.

Gleichzeitig haben die Fürstlichen Landrathsämler den betreffenden Staatsanwalt von der Anzahl, dem Gegenstande und der Art der Entscheidung derjenigen Straffälle, welche von ihnen selbst in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden im Wege der Geldstrafanfoderung erledigt worden sind, zu benachrichtigen.

§. 6.

Die Fürstlichen Staatsanwälte haben die ihnen zugegangenen Mittheilungen übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellungen der Fürstlichen Oberstaatsanwaltschaft zu Eisenach vorzulegen.

Aus diesen Uebersichten muß erhellen:

- a) wie viele Defraudationen,

b) wie viele Polizeivergehen und

c) wie viele Forst- und Feldfrevel

in Gemäßheit des Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zc. durch die Fürstlichen Landrathsämter und durch sämtliche Gemeindevorstände im Laufe des verfloffenen Jahres erledigt worden sind.

Hinsichtlich der von den Gemeindevorständen erledigten polizeilichen Uebertretungen ist insbesondere zu erwähnen, wie sich die Zahl der sämtlichen Straffälle auf die einzelnen Stadt- und Landgemeinden vertheilt.

Nach gefertigter Zusammenstellung werden die Fürstlichen Staatsanwälte die ihnen zugegangenen Materialien den betreffenden Fürstlichen Landrathsämtern zurückgeben und dabei etwaige Bedenken oder Ausstellungen, die nicht bereits gerügt worden sein sollten, in Anregung bringen.

Die Fürstlichen Staatsanwälte sind übrigens befugt, die fraglichen Verzeichnisse oder auch Auszüge aus denselben sich jederzeit von den Gemeindevorständen unmittelbar vorlegen zu lassen und über den Stand einer bereits anhängigen Anzeige eines Polizeivergehens Auskunft von denselben zu erfordern.

§. 7.

Die Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums wird nach vorausgegangener Prüfung der von den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern bei ihr eingereichten Verzeichnisse dafür Sorge tragen, daß innerhalb der ersten zwei Monate jedes Jahres die Zahl der im verfloffenen Jahre von den gedachten Rent- und Steuerämtern im Wege der Geldstrafenforderung erledigten Straffälle der Fürstlichen Oberstaatsanwaltschaft mitgetheilt werde.

Gleichzeitig wird die Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums die Fürstl. Oberstaatsanwaltschaft auch von der Zahl derjenigen Contraventionen in Bezug auf indirecte öffentliche Abgaben benachrichtigen, welche im Laufe des verfloffenen Jahres in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. April 1856 im Verwaltungswege zur Entscheidung des General-Inspectors beim Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, beziehungsweise des Commissars der Fürstlichen Regierung gelangt sind. Dabei werden eigentliche Defraudationsstrafen einerseits und bloße Ordnungsstrafen andererseits getrennt angegeben werden, und ebenso wird bemerkt sein, in wie vielen Fällen gegen solche Strafverfügungen im Verwaltungswege Berufung auf gerichtliches Verfahren stattgefunden hat.

§. 8.

Die Fürstliche Oberstaatsanwaltschaft zu Eisenach hat das ihr mitgetheilte statische Material übersichtlich zu ordnen und dasselbe entweder in ihrem Jahres-Berichte oder in einem Nachtrag zu demselben zur Kenntniß des Fürstlichen Ministeriums zu bringen.

Rudolstadt, den 14. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraß.

Formular.

№.	Tag des Eingangs der Anzeige.	Name und Wohnort des Angezeigten.	Gegenstand der Anzeige.	Betrag der angeforder- ten Geld- strafe.	Angabe, ob und wann die Strafe erlegt worden ist.	Angabe, ob, wenn und an welche Behörde die Anzeige abgegeben worden ist.						
				<table border="1"> <tr> <td>N.</td> <td>27</td> <td>201</td> </tr> <tr> <td>St.</td> <td>191</td> <td>5</td> </tr> </table>	N.	27	201	St.	191	5		
N.	27	201										
St.	191	5										

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N^o LV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Nov. 1856, die Errichtung einer Revisions- und Zollabfertigungs-Stelle am Bahnhofe zu Münden betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverischen Ministeriums der Finanzen und des Handels am Bahnhofe zu Münden, um den vermehrten Güterverkehr daselbst keine Störung erleiden zu lassen, eine Revisions- und Zollabfertigungs-Stelle errichtet worden ist, welche als Filial des Mündener Haupt-Steuer-Amtes dieselben Befugnisse hat, wie letzteres, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. Rudolstadt, den 21. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

K. R. e. h.

N^o LVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. November 1856, die Umwandlung des Großherzoglich Badischen Nebenzolllamtes II. Classe zu Waldschut in ein Nebenzolllamt I. Classe, sowie die gleichzeitige Aufhebung des Nebenzolllamtes I. Classe am Grenzacher Horn mit dem dortigen Anneldeposten und die Errichtung eines Nebenzolllamtes II. Classe dortselbst betreffend.

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen ist das Nebenzolllamt II. Classe zu Waldschut vom 10. d. M. an in ein Nebenzolllamt
Ausgegeben in Rudolstadt den 6. December 1856.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

51

I. Classe mit unbeschränkter Befugniß zur Zollerhebung und zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Vereinzollämtern umgewandelt, gleichzeitig aber das Nebenzollamt I. Classe am Grenzacher Horn mit dem dortigen Anmeldeposten aufgehoben und statt dessen nur ein Nebenzollamt II. Classe errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 21. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Ih. Schwarzb.

N. Koch.

N. LVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. November 1856, den Zurücktritt des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Esmath in die Reihe der Nebenzollämter II. Classe betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums zu Dresden hat dasselbe beschlossen, das Nebenzollamt I. zu Esmath, Hauptamtsbezirks Eibenstock, vom kommenden Jahre an mit Rücksicht auf die Verminderung des bezüglichen Waarenverkehrs in die Reihe der Nebenzollämter II. Classe zurücktreten zu lassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 24. November 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Ih. Schwarzb.

N. Koch.

N^o LVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. November 1856, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Herzoglich Sachsen-Meiningschen Steueramtes zu Wajungen betr.

Dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Steueramte zu Wajungen ist die Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen dergestalt ertheilt worden, daß diese Einrichtung mit dem 1. Januar k. J. ins Leben treten wird.

Hudolsstadt, den 26. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

N^o LIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. November 1856, die Errichtung eines Neben Zollamtes I. Classe bei dem Königlich Preussischen Grenzzorte Elten betreffend.

Einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums zufolge ist wegen der Eröffnung der Arnheim-Oberhausen Eisenbahn bei dem Grenzzorte Elten ein für den fraglichen Eisenbahnverkehr bestimmtes Neben Zollamt I. Classe errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hudolsstadt, den 27. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

M LX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. November 1856, die Erweiterung der Amtbefugnisse des Fürstlichen Rent- und Steueramtes zu Leutenberg betreffend.

Nachdem dem Fürstlichen Rent- und Steueramte zu Leutenberg die Befugniß erteilt worden ist, ausländische Poststücke bis zum Gewichte von 15 Pfund selbstständig, schwerere Poststücke aber nur unter Theilnahme des Bezirks-Ober-Controleurs abfertigen zu dürfen, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 27. November 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Ih. Schwarz.

H. Koch.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Strebendwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

Nr. LXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. December 1856, betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. (Ges. 1856, S. 267), betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und auf den Art. 18 dieses Vertrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jezt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Abgegeben in **Rudolstadt** den 27. December 1856.

Zugleich wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Vertrag, die Suspension der Wesezölle betreffend, gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Mudolstadt, den 20. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrag.

Sachregister

zum

Jahrgange 1856 der Gesetz-Sammlung.

A.

	Gesetzbl. Nr.
Ablösung von Servituten, Gemeinheitsabtheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke	5.
Vertrag mit der K. Preuss. Staatsregierung wegen Ausführung des vorerwähnten	
Gesetzes über Ablösung von Servituten u.	41.
Ausführung des Abtheilungsgesetzes vom 27. April 1849 und des Separat.-Gesetzes	45.
Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849	69.
Angelroba , Fortrennung des Dorfes und der Aue Angelroba von dem Jurisdictionsbereich des Kreisgerichts zu Ansbach und des Justizamts zu Jünnau und Uebergang in den Jurisdictionsbereich des Kreisgerichts zu Rudolstadt und des Justizamts zu Stadtilm	103.
Arzneistufe , Veränderung der Arzneistufe pro 1856	107.
Au am Rhein , Umwandlung des Gesch. Vad. Nebenzollamtes I. Classe zu Au am Rhein in ein dergl. II. Classe	117.
Aufhängen , Verbot des Aufhängens von Fellen, Häute und dergl. an Gassen	317.
Auswanderungs-Agenten , Geschäftsbetrieb derselben	307.

B.

Bentheim , Ermächtigung der Amtsbefugnisse des K. Canoe. Nebenzollamtes zu Güldenhaus mit der Steuerreceptur Bentheim	145.
Beoldungen d. Diener, Vollstreckung in dieselben	308.
Bronntwein , Wiederaufhebung der angeordneten Suspension der Steuerzahlung für ausgehenden Branntwein	305.
Bremen , Vertrag der Zollverehelhaaten mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse	267. 333.
Bugleude im Königreich Hannover, Errichtung eines Nebenzollamtes das.	257.

C.

Cassenbillets . S. Papiergeld.	
Gassen , Verbot des Aufhängens von Fellen u. an Gassen	317.
Creditcasse . S. Landcreditcasse.	

D.

Dienstgrundstücke , Nachtrag zu der Verordnung vom 9. December 1853, wegen Benützung der Dienstgrundstücke	113.
---	------

E.

Ebnath , Amtsbefugnisse des K. Sächs. Nebenzollamtes daselbst	324.
Eingangsgeld für Getreide u., weitere Einstellung der Erhebung dieses Zolls	312.

Eisenferndammerfeld , Amtsbezugs-Verweiterung des Groß. Odenw. Nebenjollants I. daf.	311.
Ellen , Errichtung eines Nebenjollants I. Classe bei dem K. Wr. Ormjoie Ellen	331.
Emden im K. Hannover, Errichtung einer Straßabfertigungsstelle daf.	301.
Esslingen im K. Württemberg, Amtsbezugs des Nebenjollants I. daf.	96.

F.

Fähr , Verwandelung des K. Hannoverischen Nebenjollants II. Classe zu Fähr in ein dergl. I. Classe	114.
Felle , Verbot des Aufhängens von Fellen etc. an Häusern	317.

G.

Gemeindebehörden . S. Verwaltungsbehörden.	
Gemeindebeiträge und Zusammenlegung von Grundstücken	5.
" Vertrag mit Preußen wegen Ausführung fragl. Gesetze durch K. Wr. Behörden	41. 45.
Gerichtliche Uebersetzung unbeweglicher Sachen	103.
" diesfällige Ausführungs-Verordnung	209.
" dersgl. bezüglich des Fürstl. Justizamts Frankenhäusen	209.
Getreide . S. Eingangszoll für Getreide.	
Gewerbeschule , Besuch derselben von Seiten der Zimmer- und Maurerlehrlinge	315.
Gildehaus , K. Hannover. Nebenjollant I. daf., dessen Verlegung nach Springbüchel	145.
Gottesdienst der Juden	99.
Grenzacher Pfortn , Amtsbezugs des Groß. Wabischen Nebenjollants dafelbst	329.
Grundstücke . S. Dienstgrundstücke.	

H.

Hooftel , Amtsbezugs des Groß. Odenw. Nebenjollants I. dafelbst	311.
Hülfsvollstreckungen in die Besoldungen, Warrgeelder und Pensionen Fürstl. Diener	308.
Hülfsfrüchte . S. Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte etc.	
Hypothekewesen , Verbesserung desselben	173.
" diesfällige Ausführungs-Verordnung sowie bezüglich des B. Justizamts zu Frankenhäusen	209. 299.

J.

Juden , Gonsedict und Schulunterricht derselben	99.
--	-----

K.

Kaffee . S. Roher Kaffee.	
Königsthal im K. Sachsen, Amtsbezugs des Nebenjollants I. daf.	95. 150. 305.

L.

Landescreditleihe , Nachtrag zu §. 22 des Gesetzes vom 1. Nov. 1855 wegen Errichtung einer Landescreditleihe	95.
Leer im K. Hannover, Errichtung einer Steuer-Abfertigungsstelle daf.	301.
Leutenberger-Stein und Stemerkamt , Erweiterung dessen Amtsbezugs	332.

M.

Malz , Errichtung der Uebergangsteuer des eingeführt werdenden gekörntem Malzes im Königreiche Württemberg	147.
---	------

	Enträge
Mauretschlinge, Gewerkschaftsbuch derselben	315.
Verh. d. Eingangsgeld für Gewerbe, Wehl darauf	
Mexico, Handels- und Schiffsahrtvertrag der Zollvereinsstaaten mit der Republik Mexiko	151.
Wänden, Errichtung einer Meßlosg- und Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Wänden, Königreich Hannover	329
D.	
Donaubrück, im K. Hannover, Errichtung einer Steuer-Abfertigungsstelle das.	257.
P.	
Papiergeld, Emancipation von Cassenbücheln in sprints zu 10 Thlr	1. 4.
" Convention mit Sachsen-Weimar, S. Weiningen, S. Mittenburg und S. Coburg Gotha über gegenseitige Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten	89.
" Beschränkung der Zahlungseinstellung müßlich fremden Papiergeldes	92.
" Zulassung des K. Schw. Sonderb. Staatspapiergeldes im hiesigen Fürstenthume bezgl. des K. Preuß. Meurnischen Staatspapiergeldes	111. 117.
Pensionen d. Timre, Fälligkeitbedingung in denselben	308.
Postvereinungsvertrag, erweiterter Nachtrag zu denselben	118.
Preffe, Ausführung des Bundesbeschlusses wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse	258.
Preußen, Vertrag mit dem Königreiche Preußen wegen Ausführung der hies. Separationsgesetze durch d. Pr. Behörden	41.
R.	
Rent- und Steueramt zu Kutenberg, Erweiterung der Amtbefugnisse desselben	332.
Neuß-Blauenisches Staatspapiergeld, dessen Zulassung im hiesigen Fürstenthume	111. 117.
Revisions- und Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Wänden, S. Wänden.	
Robur Kaffee in Bauen oder Säden, Erhebung der tarifmäßigen Kara-Vergütung	115.
Humburg in Böhmen, Errichtung eines Nebenamts I. dajelbst	115.
S.	
Sachsen-Weimar, Vertrag mit S. Weimar wegen Kostrennung des Dorfes und der Hür Angletoda von dem Jurisdictionsspreyale des Justizamtes Ilmerau	103.
Sachsen-Weimar, S. Weiningen, S. Mittenburg, S. Coburg und Gotha, Vertrag mit diesen Staaten wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes derselben	92.
Siedlingen im Groß. Baden, Erweiterung der Amtbefugnisse des Nebenamts I. das. Schulunterricht der Juden	99.
Schwarzburg-Sonderbshausen, Vertrag mit Schw. Sonderbshausen wegen Kostrennung des Dorfes und der Hür Angletoda von dem Jurisdictionsspreyale des Kreisgerichts zu Arnshaus	103.
Schwarzb. Sonderb. Staatspapiergeld, dessen Zulassung im hiesigen Fürstenthume bezgl. des K. Preuß. Meurnischen Staatspapiergeldes im hiesigen Fürstenthume und dem Königreiche beider Sicilien	97.
Spangenberg, ein dem Hr. Genies Spangenberg zu Trachenburgs enthieltes Privilegium auf eine neue Erfindung einer Kaffer-Präparations-Methode	312.
Spargelkassen-Rechnungs-Wesen, Abänderung der vordessigen Verordnungs vom 10. December 1852	146.
Springfeld, Verlegung des K. Hannoverschen Nebenamts I. zu Gildehaus nach Springfeld	70.
Steueramt zu Kutenberg, S. Rem. 1c. Amt Kutenberg.	145.
Strossfalle, Einführung einer Controle über die von Verwaltungsbehörden erzieligen Strossfälle	325
Sudensprossion der Weitzgüle	333

